Deutscher Bundestag **Drucksache 21/9136**

21. Wahlperiode 11.11.2026

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung und Bericht

des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

a) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 21/8282 –

Entwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität

b) zu dem Antrag der Abgeordneten Max Lucks, Katharina Beck, Marcel Emmerich, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 21/3248 –

Finanzkriminalität bekämpfen – Geldwäsche und organisierte Steuerhinterziehung effektiv verhindern

c) zu dem Antrag der Abgeordneten Isabelle Vandre, Janine Wissler, Doris Achelwilm, weiterer Abgeordneter und der Fraktion Die Linke
– Drucksache 21/8391 –

Zollreform erweitern – Organisierte Steuerkriminalität wirksam verfolgen und eingezogenes Vermögen der Gesellschaft zurückgeben

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

A. Problem

Zu Buchstabe a

Die Zollverwaltung, Teil der Bundesfinanzverwaltung, ist für die Erhebung von Steuern und Zöllen, die Überwachung des grenzüberschreitenden Warenverkehrs und die Bekämpfung von Finanzkriminalität zuständig. Sie trägt auch zur Aufdeckung von Straftaten wie Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bei und sorgt für faire Arbeitsbedingungen. Aufgrund der zunehmenden Komplexität und Empfehlungen, wie denen der Financial Action Task Force (FATF) und der Egmont-Gruppe, soll die Zollverwaltung weiterentwickelt werden. Ziel ist es, die Organisationsstruktur und Aufgabenwahrnehmung zu verbessern, um den Zoll als wichtigen Partner der Wirtschaft und der Sicherheitsarchitektur zu stärken. Dies ist Teil der Initiative „Zoll 2030“ und dient dem im Koalitionsvertrag festgelegten Ziel der Bekämpfung von Geldwäsche und Finanzkriminalität.

Zu Buchstabe b

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN macht darauf aufmerksam, dass Finanzkriminalität, insbesondere Geldwäsche, Steuerhinterziehung und organisierte Kriminalität, in Deutschland jährlich Schäden in dreistelliger Milliardenhöhe verursacht und die staatlichen Einnahmen, den fairen Wettbewerb und das Vertrauen in den Rechtsstaat schwächt. Deutschland weise im europäischen Vergleich erhebliche Defizite bei der Bekämpfung dieser Delikte auf. Zersplitterte Behördenstrukturen, mangelnde Koordination, unzureichende Ressourcen und fehlende Ermittlungsbefugnisse erschwerten eine wirksame Verfolgung komplexer Finanzströme. Ohne grundlegende Reformen drohe Deutschland neben internationaler Kritik eine mögliche Einstufung als Hochrisikoland im Rahmen der FATF-Prüfung 2029.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion Die Linke weist darauf hin, dass Finanzkriminalität in Deutschland jährlich Schäden in Milliardenhöhe verursacht und dem Staat dringend benötigte Mittel für öffentliche Aufgaben entzieht. Der Entwurf des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes setze mit der administrativen Vermögensermittlung und -sicherung vor allem bei nicht plausibel erklärbarem Privatvermögen an, erfasse jedoch komplexe Steuerstraftaten wie Cum-Ex und Cum-Cum sowie deren professionelle Akteure nur unzureichend. Zudem fehlten verbindliche Regelungen für die angekündigten spezialisierten Ermittlungsstrukturen und eine wirksame behördenübergreifende Zusammenarbeit. Auch bleibe offen, wie eingezogene Vermögenswerte verwendet würden. Damit bestehe die Gefahr, dass das Gesetz wesentliche Formen organisierter Finanz- und Steuerkriminalität nicht wirksam bekämpfe und die zurückgewonnenen Mittel nicht gezielt der Gesellschaft zugutekämen.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Mit dem Gesetz für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität wird die Zollverwaltung umfassend modernisiert:

- Die Generalzolldirektion wird neu strukturiert mit den Fachsträngen „Zölle und Steuern“ sowie „Sicherheit und Vollzug“.
- Ermittlungs- und Vollzugseinheiten werden zusammengeführt, um Effizienz und Schlagkraft zu steigern.
- Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit bleibt in ihrer bisherigen Struktur als eigene Organisationseinheit erhalten, wird aber wie vorgesehen weiterhin personell und haushälterisch gestärkt und erhält erweiterte Ermittlungsbefugnisse. Ihre zentrale Aufgabe bleibt die Wahrnehmung der Prüfaufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Insoweit ergeben sich durch den Gesetzentwurf keine Änderungen.
- Die Aufgaben und Befugnisse der Zollverwaltung bei der Bekämpfung internationaler Geldwäsche werden gestärkt, einschließlich der Einrichtung spezialisierter Ermittlungseinheiten und eines Verwaltungsverfahrens zur Aufklärung von Vermögensgegenständen, an deren rechtmäßiger Herkunft begründete Zweifel bestehen.
- Die Zusammenarbeit und der Datenaustausch der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit anderen Akteuren werden verbessert.
- Zur Umsetzung der FATF-Empfehlungen werden der Ressortübergreifende Steuerungskreis gesetzlich verankert und die Aufsichtstätigkeit der Länder gestärkt.

Darüber hinaus empfiehlt der Finanzausschuss die folgenden Änderungen am Gesetzentwurf:

- Im Zusammenhang mit den administrativen Vermögensermittlungen des Zolls soll bei der finanzgerichtlichen Entscheidung über die Einziehung von Vermögensgegenständen das Senatsprinzip Anwendung finden; zur Beurteilung, ob begründete Zweifel an rechtmäßiger Herkunft eines Vermögensgegenstandes vorliegen, sollen als zusätzliches Kriterium etwaige unwahre Angaben des Beteiligten ausdrücklich berücksichtigt werden; die Sicherstellung von Vermögensgegenständen soll auch bei Übergang ins Strafverfahren andauern;
- Änderungen beim Transparenzregister, u.a. Klarstellung, dass die registerführende Stelle bei der Prüfung von Unstimmigkeitsmeldungen auch auf eigene Informationen und Unterlagen zurückgreift.;
- Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes;
- Anpassung im Grundstoffüberwachungsgesetz an aktuelle europarechtliche Entwicklung;
- Umsetzung von Forderungen des Bundesrates aus seiner Stellungnahme (BR-Drs. 446/26 (B)), u.a. Informationsaustausch bei administrativen Vermögensermittlung mit den Länderbehörden;
- Änderungen aufgrund des Gesetzes zur Reform des Nachrichtendienstrechts;
- Folgeänderungen in Rechtsverordnungen durch die Strukturreform der Zollverwaltung.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 21/8282 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Buchstabe b

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. schwere und komplexe Fälle von Finanzkriminalität auf Bundesebene schlagkräftig und mit höchster Priorität zu bekämpfen und hierzu eine zentrale Oberbehörde auf Bundesebene zur Bekämpfung von Finanzkriminalität einzurichten, die Kompetenzen bündelt, ohne Doppelstrukturen zu erzeugen;
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität der Finanz- und Strafverfolgungsbehörden auf Bundes- und Landesebene als Arbeitgeber zu treffen;
3. die Länder bei der Bekämpfung von Finanzkriminalität zu stärken;
4. bestehende Lücken bei der Bekämpfung komplexer und internationaler Steuerhinterziehung, wie Cum-Ex- und Cum-Cum-Gestaltungen oder Umsatzsteuerkarussellen, zu schließen;
5. bestehende Lücken bei der Bekämpfung der Geldwäsche in Deutschland zu schließen und
6. die Bekämpfung von Finanzkriminalität mit seinen Bezügen zu Organisierter Kriminalität und Wirtschaftskriminalität ganzheitlich anzugehen.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 21/3248 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion Die Linke sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
 a) das im Aktionsplan „Steuer- und Finanzkriminalität entschlossen bekämpfen“ angekündigte Gemeinsame Zentrum gegen Steuer- und Finanzkriminalität (Maßnahme 11) als eigenständige Ermittlungseinheit beim Zoll errichtet. Die Einheit ermittelt unter Leitung des Zolls schwere Fälle international organisierter Steuerhinterziehung wie Umsatzsteuerkarusselle sowie CumEx- und Cum-Cum-Betrug, wird durch abgeordnete Kräfte der Steuerfahndungen und Polizeien der Länder verstärkt und stellt der Europäischen Staatsanwaltschaft Ermittlungspersonal zur Verfügung,
 b) dem Zoll für diese schweren Fälle die Ermittlungszuständigkeit für die Hinterziehung von Umsatz- und Kapitalertragsteuer überträgt, sodass die Einheit mit eigenen Befugnissen nach der Abgabenordnung wegen Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung ermittelt und die Verfahren selbst führt;
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem der in Maßnahme 3 des Aktionsplans angekündigte Verbrechenstatbestand für schwere Steuerhinterziehung hinreichend bestimmt gefasst, mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bewehrt und im Strafgesetzbuch verankert wird. Damit sind Verfahrenseinstellungen nach den §§ 153 und 153a der Strafprozessordnung in diesen Fällen ausgeschlossen und die Gleichwertigkeit mit anderen Vermögensdelikten wird klargestellt;

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die strukturellen Defizite in der statistischen Erfassung von Geldwäsche und Vortaten wie Steuerkriminalität behebt;

4. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der verbindlich regelt, dass Vermögenswerte in geeigneten Fällen für Zwecke des öffentlichen Interesses und für soziale Zwecke verwendet werden (soziale Wiederverwendung), insbesondere durch die Übertragung eingezogener Immobilien an Kommunen und ihre Zuweisung an gemeinnützige Träger.

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 21/8391 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke.

C. Alternativen

Zu Buchstabe a

Die Regelungen bilden nach einer Kosten-Nutzen-Abwägung und nach Effizienzerwägungen die bestmögliche Lösung ab.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Durch das Gesetz entstehen im Bundeshaushalt im Einzelplan 08 zusätzliche Ausgaben:

– Einmalige Umstellungsaufwendungen von rund 82 Mio. Euro im Jahr 2027 und 1 Mio. Euro im Jahr 2028.

– Jährliche Ausgaben von jeweils rund 8,8 Mio. Euro für Personal und Informationstechnik in den Jahren 2028 bis 2030.

– Damit ergeben sich zusätzliche Ausgaben in Höhe von insgesamt rund 109 Mio. Euro in den ersten vier Jahren nach Inkrafttreten.

Der Mehrbedarf soll im Einzelplan 08 ausgeglichen werden.

Ab 2028 werden Mehreinnahmen von ca. 308 Mio. Euro pro Jahr erwartet. Änderungen bei den Steuereinnahmen und Zweckausgaben ergeben sich nicht.

Beim Bundeskriminalamt (BKA) entsteht durch die Umsetzung des Gesetzes ein finanzieller Mehrbedarf in Höhe von rund 28,4 Mio. Euro. Darüber hinaus entsteht ein jährlicher Mehrbedarf in Höhe von rund 26,9 Mio. Euro.

Beim Bundesministerium des Innern (BMI) entsteht ein jährlicher Mehrbedarf in Höhe von 365 000 Euro.

Der Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln des BKA und des BMI soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

Zu Buchstaben b und c

Die Anträge diskutieren keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

E. Erfüllungsaufwand

Zu Buchstabe a

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Für die Zollbehörden entsteht ein einmaliger Anpassungsaufwand sowie ein moderater laufender Aufwand durch den Betrieb neuer Strukturen und Technologien.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Zu Buchstabe a

Durch die Regelungen entsteht für die Bürgerinnen und Bürger kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Zu Buchstabe a

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Zu Buchstabe a

Für die Zollverwaltung entstehen einmalige Personalaufwendungen von rund 9,7 Mio. Euro und einmalige Sachaufwendungen von rund 57,1 Mio. Euro sowie jährliche Sachaufwendungen von rund 7,7 Mio. Euro. Beim ITZBund entsteht einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 17,6 Mio. Euro, jährlicher Personalaufwand in Höhe von ca. 376 000 Euro und jährlicher Sachaufwand in Höhe von 880 000 Euro. Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen hat jährliche Personalkosten von rund 1 Mio. Euro und jährliche Sachkosten von rund 542 000 Euro. Das Transparenzregister und das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) haben einmalige Erfüllungsaufwendungen von zusammen rund 5,8 Mio. Euro für Sachkosten und jährliche Erfüllungsaufwendungen von zusammen rund. 5,3 Mio. Euro für Sach- (1,9 Mio. Euro) und Personalkosten (3,4 Mio. Euro). Den Ländern entstehen jährliche Erfüllungsaufwendungen von rund 1,1 Mio. Euro.

Dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) entsteht für die Wahrnehmung der Rechts- und Fachaufsicht über die nationale Expertisestelle der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand durch Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 350 000 Euro. Darüber hinaus entsteht dem BMF für die Einrichtung der Koordinierenden Stelle Bund zur Unterstützung der Koordinierenden Stellen der Länder ein laufender jährlicher Erfüllungsaufwand durch Personal- und Sachkosten in Höhe von rund 505 000 Euro.

Zusätzlich entsteht bei der Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BfDI) Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 236 000 Euro laufenden Personalkosten. Werden diese Bedarfe haushaltswirksam, sollen diese im Einzelplan 21 ausgeglichen werden.

Das BKA hat jährliche Personalkosten rund 26,9 Mio. Euro. Der Sachmittelbedarf beläuft sich auf insgesamt rund 28,4 Mio. Euro; davon: 8,3 Mio. Euro (2027), rund 6,7 Mio. Euro (2028), rund 6,4 Mio. Euro (2029) und rund 7 Mio. Euro (2030). Werden diese Bedarfe haushaltswirksam, sollen diese im Einzelplan 06 ausgeglichen werden.

Der Mehrbedarf des BMI beläuft sich auf jährlich rund 365 000 Euro und wird, sofern er haushaltswirksam wird, im Einzelplan 06 ausgeglichen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

F. Weitere Kosten

Zu Buchstabe a

Der Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten. Negative Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Das Gesetz dient vielmehr auch dem Zweck, faire Wettbewerbsbedingungen zu sichern.

Für die Finanzgerichte entstehen durch einen Personalmehrbedarf infolge des neuen Verfahrens nach den §§ 54 ff. des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes Kosten in Höhe von rund 3,1 Mio. Euro.

Zu Buchstaben b und c

Die Anträge diskutieren keine weiteren Kosten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8282 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

b) den Antrag auf Drucksache 21/3248 abzulehnen;

c) den Antrag auf Drucksache 21/8391 abzulehnen.

Berlin, den 11. November 2026

Der Finanzausschuss

Christian Görke
amtierender Vorsitzender

Anja Karliczek
Berichterstatterin

Hauke Finger
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität
– Drucksache 21/8282 –
mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuss)

Entwurf		**Beschlüsse des 7. Ausschusses**	
Entwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität		**Entwurf eines Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität**	
Vom ...		Vom ...	
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:		Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	
I n h a l t s ü b e r s i c h t		I n h a l t s ü b e r s i c h t	
Artikel 1	Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	Artikel 1	u n v e r ä n d e r t
Artikel 2	Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes	Artikel 2	u n v e r ä n d e r t
Artikel 3	Änderung des Zollverwaltungsgesetzes	Artikel 3	u n v e r ä n d e r t
Artikel 4	Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes	Artikel 4	u n v e r ä n d e r t
Artikel 5	Änderung der Strafprozessordnung	Artikel 5	u n v e r ä n d e r t
Artikel 6	Änderung der Grundbuchordnung	Artikel 6	u n v e r ä n d e r t
Artikel 7	Änderung der Grundbuchverfügung	Artikel 7	u n v e r ä n d e r t
Artikel 8	Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes	Artikel 8	u n v e r ä n d e r t
		Artikel 9	**Weitere Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes**
Artikel 9	Änderung der Abgabenordnung	**Artikel 10**	u n v e r ä n d e r t
Artikel 10	Weitere Änderung der Abgabenordnung	**Artikel 11**	u n v e r ä n d e r t
Artikel 11	Änderung des Telekommunikationsgesetzes	**Artikel 12**	u n v e r ä n d e r t
Artikel 12	Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes	**Artikel 13**	u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Artikel 13 Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes	**Artikel 15** u n v e r ä n d e r t
Artikel 14 Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes	**Artikel 16** u n v e r ä n d e r t
Artikel 15 Änderung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes	**Artikel 16** u n v e r ä n d e r t
Artikel 16 Änderung des Kreditwesengesetzes	**Artikel 17** u n v e r ä n d e r t
Artikel 17 Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes	**Artikel 18** u n v e r ä n d e r t
Artikel 18 Änderung des Geldwäschegesetzes	**Artikel 19** u n v e r ä n d e r t
Artikel 19 Weitere Änderung des Geldwäschegesetzes	**Artikel 20** u n v e r ä n d e r t
Artikel 20 Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	**Artikel 21** u n v e r ä n d e r t
Artikel 21 Änderung des Straßenverkehrsgesetzes	**Artikel 22** u n v e r ä n d e r t
Artikel 22 Folgeänderungen	**Artikel 23** u n v e r ä n d e r t
	Artkel 24 **Folgeänderungen in Rechtsverordnungen**
Artikel 23 Einschränkungen von Grundrechten	**Artikel 25** u n v e r ä n d e r t
Artikel 24 Inkrafttreten	**Artikel 26** u n v e r ä n d e r t
Anhang zu Artikel 2 Nummer 2 Inhaltsübersicht	u n v e r ä n d e r t
Artikel 1	**Artikel 1**
Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes	**Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes**
Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 156) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Finanzverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 156) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:	1. u n v e r ä n d e r t
„3. als örtliche Behörden:	
die Zolldirektionen einschließlich ihrer Dienststellen (Zollämter).“	
2. § 5a wird durch den folgenden § 5a ersetzt:	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 5a	
Aufgaben der Generalzolldirektion	
(1) Unbeschadet des § 4 Absatz 2 und 3 leitet die Generalzolldirektion bundesweit die Durchführung der Aufgaben der Zollverwaltung. Die Generalzolldirektion	
1. übt die Dienst-, Rechts- und Fachaufsicht über die Zolldirektionen aus,	
2. nimmt die ihr zugewiesenen Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz, dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahr sowie die durch oder auf Grund anderer Gesetze zugewiesenen Aufgaben, insbesondere bei der Verwaltung der Zölle und der Erhebung der Steuern durch die Zollverwaltung,	
3. wertet die ihr nach § 138j Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung vom Bundeszentralamt für Steuern übermittelten Daten über grenzüberschreitende Steuergestaltungen aus, unterrichtet nach § 138j Absatz 2 der Abgabenordnung das Bundesministerium der Finanzen über die Ergebnisse der Auswertung und stellt der zuständigen Zolldirektion die zur Durchführung des Besteuerungsverfahrens und des Bußgeldverfahrens erforderlichen Informationen zur Verfügung.	
(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nimmt als organisatorisch eigenständiger Bestandteil der Generalzolldirektion, der fachlich unabhängig ist, die Aufgaben nach Abschnitt 5 des Geldwäschegesetzes wahr.“	
3. § 12 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 12	
Bezirk und Sitz sowie Aufgaben der Zolldirektionen; Verordnungsermächtigungen“.	
b) In Absatz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	
c) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:	
„(2) Die Zolldirektionen sind für die ihnen durch Gesetze oder auf Grund von Gesetzen zugewiesenen Aufgaben zuständig, insbesondere für	
1. die Verwaltung der Zölle,	
2. die Verwaltung der bundesgesetzlich geregelten Verbrauchsteuern einschließlich der Einfuhrumsatzsteuer und der Biersteuer,	
3. die Verwaltung der Luftverkehrsteuer und der Kraftfahrzeugsteuer,	
4. die Verwaltung der Abgaben im Rahmen der Europäischen Union,	
5. die zollamtliche Überwachung des Warenverkehrs über die Grenze und für die Grenzaufsicht,	
6. die Bekämpfung der Schwarzarbeit und der illegalen Beschäftigung im Sinne des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes und	
7. die Bekämpfung der Zollkriminalität im Sinne des § 1 Absatz 2 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes.	
Die Zolldirektionen sind die mit der Zollfahndung betrauten Behörden der Zollverwaltung nach § 208 Absatz 1 der Abgabenordnung.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Das Bundesministerium der Finanzen kann durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Zuständigkeit einer Zolldirektion nach Absatz 2 auf einzelne Aufgaben beschränken oder einer Zolldirektion Zuständigkeiten nach Absatz 2 für den Bereich mehrerer Zolldirektionen übertragen, um den Vollzug der Aufgaben zu verbessern oder zu erleichtern. Das Bundesministerium der Finanzen kann die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die Generalzolldirektion übertragen.“	
4. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „Hauptzollämtern“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. In § 18 Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. Abschnitt VII wird durch den folgenden Abschnitt VII ersetzt:	6. Abschnitt VII wird durch den folgenden Abschnitt VII ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Abschnitt VII	„Abschnitt VII
Übergangsregelungen aus Anlass des Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität	Übergangsregelungen aus Anlass des Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität
§ 24	§ 24
Überleitung der Beschäftigten in die Zolldirektionen	u n v e r ä n d e r t
Auf Grund der mit Inkrafttreten des Gesetzes für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] vollzogenen Umbenennung der Hauptzollämter in Zolldirektionen und der Überführung der Zollfahndungsämter in die Zolldirektionen sind die Beamten sowie die Arbeitnehmer, die bei den Hauptzollämtern und Zollfahndungsämtern im Zeitpunkt des Inkrafttretens beschäftigt waren, ab diesem Zeitpunkt Beschäftigte der jeweiligen Zolldirektionen. Satz 1 gilt für die Auszubildenden bei den zuvor genannten Behörden entsprechend.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
§ 25	§ 25
Übergangsregelung für Verfahren bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, dem Zollkriminalamt, den Hauptzollämtern und den Zollfahndungsämtern	u n v e r ä n d e r t
(1) Die bei der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung und dem Zollkriminalamt anhängigen Verfahren gehen ab dem 1. Januar 2027 in dem Stadium, in dem sie sich befinden, auf die Generalzolldirektion über. Entsprechende Verfahren der Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter gehen auf die örtlich zuständigen Zolldirektionen über. Sofern eine Aufgabe von den Hauptzollämtern oder den Zollfahndungsämtern zur Generalzolldirektion wechselt, gehen die entsprechenden Verfahren auf die Generalzolldirektion über. Soweit eine Aufgabe von der Generalzolldirektion zu den Zolldirektionen wechselt, gehen die entsprechenden Verfahren auf die örtlich zuständigen Zolldirektionen über.	
(2) Rechtsbehelfe in den zum 1. Januar 2027 anhängigen Verfahren nach Absatz 1 können bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist sowohl bei der bisher zuständigen Behörde als auch bei der nach dem 1. Januar 2027 zuständigen Behörde eingelegt werden. Der Eingang bei einer dieser Behörden wahrt die Frist.	
§ 26	§ 26
Übergangsregelung für die Zuständigkeitsübertragung der örtlichen Behörden der Zollverwaltung	u n v e r ä n d e r t
(1) Bis zum Tag des Inkrafttretens einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3 zur Übertragung von Zuständigkeiten auf Zolldirektionen für den Bereich mehrerer Zolldirektionen gilt die Hauptzollamtszuständigkeitsverordnung mit der Maßgabe fort, dass anstelle der jeweiligen Hauptzollämter die Zolldirektionen treten.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Bis zum Tag des Inkrafttretens einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3 zur Übertragung von Zuständigkeiten auf Zolldirektionen für den Bereich mehrerer Zolldirektionen werden die Zuständigkeiten für die Aufgaben der Zollfahndung der Zollfahndungsämter nach § 1 Satz 2 des Zollfahndungsdienstgesetzes in der bis einschließlich 31. Dezember 2026 geltenden Fassung wie folgt übertragen:	
1. die Aufgaben des Zollfahndungsamtes Hamburg auf die Zolldirektion Hamburg,	
2. die Aufgaben des Zollfahndungsamtes Hannover auf die Zolldirektion Hannover,	
3. die Aufgaben des Zollfahndungsamtes Essen auf die Zolldirektion Dortmund,	
4. die Aufgaben des Zollfahndungsamtes Frankfurt am Main auf die Zolldirektion Frankfurt am Main,	
5. die Aufgaben des Zollfahndungsamtes Stuttgart auf die Zolldirektion Stuttgart,	
6. die Aufgaben des Zollfahndungsamtes München auf die Zolldirektion München,	
7. die Aufgaben des Zollfahndungsamtes Dresden auf die Zolldirektion Dresden,	
8. die Aufgaben des Zollfahndungsamtes Berlin-Brandenburg auf die Zolldirektion Berlin.	
§ 27	§ 27
Übergangsregelung für die Personalratswahlen	u n v e r ä n d e r t
Bis zu den regelmäßigen Personalratswahlen nach § 27 des Bundespersonalvertretungsgesetzes, spätestens bis 31. Mai 2028, werden die Aufgaben der Personalvertretung bei den Zolldirektionen Hamburg, Hannover, Dortmund, Frankfurt am Main, Stuttgart, München, Dresden und Berlin durch Übergangspersonalräte wahrgenommen bei der	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. Zolldirektion Hamburg von den bisherigen örtlichen Personalräten des bisherigen Zollfahndungsamtes Hamburg sowie des bisherigen Hauptzollamtes Hamburg,	
2. Zolldirektion Hannover von den bisherigen örtlichen Personalräten des bisherigen Zollfahndungsamtes Hannover sowie des bisherigen Hauptzollamtes Hannover,	
3. Zolldirektion Dortmund von den bisherigen örtlichen Personalräten des bisherigen Zollfahndungsamtes Essen sowie des bisherigen Hauptzollamtes Dortmund,	
4. Zolldirektion Frankfurt am Main von den bisherigen örtlichen Personalräten des bisherigen Zollfahndungsamtes Frankfurt am Main sowie des bisherigen Hauptzollamts Frankfurt am Main,	
5. Zolldirektion Stuttgart von den bisherigen örtlichen Personalräten des bisherigen Zollfahndungsamtes Stuttgart sowie des bisherigen Hauptzollamtes Stuttgart,	
6. Zolldirektion München von den bisherigen örtlichen Personalräten des bisherigen Zollfahndungsamtes München sowie des bisherigen Hauptzollamtes München,	
7. Zolldirektion Dresden von den bisherigen örtlichen Personalräten des bisherigen Zollfahndungsamtes Dresden sowie des bisherigen Hauptzollamtes Dresden,	
8. Zolldirektion Berlin von den bisherigen örtlichen Personalräten des bisherigen Zollfahndungsamtes Berlin-Brandenburg sowie des bisherigen Hauptzollamtes Berlin.	
§ 29 Absatz 4 des Bundespersonalvertretungsgesetzes ist nicht anwendbar. Die beteiligten Personalräte bestimmen aus ihrer Mitte den Vorstand für den Übergangspersonalrat. § 34 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gilt entsprechend. Der Personalrat bestimmt mit einfacher Mehrheit den Vorsitz. § 35 des Bundespersonalvertretungsgesetzes gilt entsprechend.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 28	§ 28
Übergangsregelung Jugend- und Auszubildendenvertretungen	u n v e r ä n d e r t
§ 27 gilt für die Jugend- und Auszubildendenvertretungen bei den Zolldirektionen Hamburg, Hannover, Dortmund, Frankfurt am Main, Stuttgart, München, Dresden und Berlin mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der örtlichen Personalräte die örtlichen Jugend- und Auszubildendenvertretungen treten.	
§ 29	§ 29
Übergangsregelung Bezeichnung Zolldirektionen	Übergangsregelung Bezeichnung Zolldirektionen
(1) Die Zolldirektionen können bis zum 31. Dezember 2027 im Rechts- und Geschäftsverkehr weiterhin die Bezeichnung Hauptzollamt und Zollfahndungsamt verwenden. Verwaltungsakte, Rechtsbehelfsbelehrungen, Bekanntgaben, verfahrensbezogene Erklärungen und sonstige Maßnahmen mit Außenwirkung der Zolldirektionen bleiben wirksam, auch wenn sie unter der Bezeichnung Hauptzollamt oder Zollfahndungsamt erlassen oder bekannt gegeben werden.	(1) Die Zolldirektionen können bis zum 31. Dezember 2027 im Rechts- und Geschäftsverkehr weiterhin die Bezeichnung Hauptzollamt und Zollfahndungsamt verwenden. Verwaltungsakte, Rechtsbehelfsbelehrungen, Bekanntgaben, verfahrensbezogene Erklärungen und sonstige Maßnahmen mit Außenwirkung der Zolldirektionen bleiben wirksam, auch wenn sie unter der Bezeichnung Hauptzollamt oder Zollfahndungsamt erlassen oder bekannt gegeben **worden sind oder** werden.
(2) Die Zolldirektionen können bis zum 31. Dezember 2027 weiterhin vorhandene Vordrucke, Dienstsiegel und Beschilderungen mit der Bezeichnung Hauptzollamt oder Zollfahndungsamt verwenden.“	(2) u n v e r ä n d e r t
Artikel 2	**Artikel 2**
Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes	**Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes**
Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel *14* des Gesetzes vom *9. April* 2026 (BGBl. 2026 I Nr. *97*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Zollfahndungsdienstgesetz vom 30. März 2021 (BGBl. I S. 402), das zuletzt durch Artikel **3** des Gesetzes vom **22. Oktober** 2026 (BGBl. 2026 I Nr. **318**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	1. u n v e r ä n d e r t
„Gesetz zur Bekämpfung der Zollkriminalität durch die Generalzolldirektion und die Zolldirektionen	
(Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz – ZollKrimBG)“.	
2. Die Inhaltsübersicht wird durch die aus dem Anhang zu diesem Gesetz ersichtliche Inhaltsübersicht ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. Die Überschrift des Kapitels 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	3. u n v e r ä n d e r t
„Kapitel 1	
Allgemeine Vorschriften“.	
4. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:	4. u n v e r ä n d e r t
„§ 1	
Anwendungsbereich	
(1) Soweit die Generalzolldirektion und die Zolldirektionen (Behörden der Zollverwaltung) Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, handeln sie als ermittlungsführende Dienststellen der Zollverwaltung.	
(2) Zollkriminalität im Sinne dieses Gesetzes umfasst	
1. Zollstraftaten nach § 369 der Abgabenordnung sowie Zollordnungswidrigkeiten nach § 377 der Abgabenordnung,	
2. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, die nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz in die Ermittlungszuständigkeit der Behörden der Zollverwaltung fallen,	
3. Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach diesem Gesetz,	
4. Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) § 3 Absatz 10 und § 5 Absatz 4 und 5 und	
b) § 1 Absatz 5 des Zollverwaltungsgesetzes sowie	
5. sonstige Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach anderen Gesetzen oder aufgrund anderer Gesetze, die in die Ermittlungszuständigkeit der Behörden der Zollverwaltung fallen.	
(3) Die Bekämpfung der Zollkriminalität umfasst die Verhütung und Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, die Aufdeckung unbekannter Straftaten und die Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten, soweit sie jeweils in die Ermittlungszuständigkeit der Behörden der Zollverwaltung fallen. Sofern bei der Bekämpfung der Zollkriminalität die Anwendung des unmittelbaren Zwanges erforderlich wird, ist sie Zollvollzugsbediensteten vorbehalten.	
(4) Aufgaben und Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung nach anderen Gesetzen sowie die Vorschriften des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes betreffend die Bekämpfung der Zollkriminalität nach Absatz 2 Nummer 2 bleiben unberührt.“	
5. § 2 wird gestrichen.	5. unverändert
6. § 3 wird wie folgt geändert:	6. § 3 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	a) unverändert
„§ 3	
Aufgaben der Generalzolldirektion als Zentralstelle“.	
b) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt unterstützt als Zentralstelle“ durch die Angabe „Bei der Bekämpfung der Zollkriminalität unterstützt die Generalzolldirektion als Zentralstelle“ ersetzt.	b) unverändert
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	c) unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Dem Zollkriminalamt obliegen als Zentralstelle“ durch die Angabe „Der Generalzolldirektion obliegen als Zentralstelle“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Darüber hinaus nimmt die Generalzolldirektion Aufgaben des Risikomanagements zur Aufgabenerfüllung nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes wahr.“	
d) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	d) u n v e r ä n d e r t
„(3) Die Generalzolldirektion entwickelt und betreibt für die ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung ein Zollfahndungsinformationssystem nach Maßgabe dieses Gesetzes. Ihre Befugnis, weitere Informationssysteme nach Maßgabe anderer Vorschriften zu betreiben, bleibt unberührt.“	
e) In Absatz 4 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt nimmt als Zentralstelle“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion nimmt als Zentralstelle“ ersetzt.	e) u n v e r ä n d e r t
f) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:	f) u n v e r ä n d e r t
„(5) Die Generalzolldirektion koordiniert und lenkt als Zentralstelle die Ermittlungen der Zolldirektionen. Die Generalzolldirektion nimmt bei Ermittlungen als nationale Ansprechpartnerin die erforderlichen Koordinierungsaufgaben gegenüber den zuständigen öffentlichen Stellen anderer Staaten wahr.“	
g) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	g) u n v e r ä n d e r t
aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt hat als Zentralstelle“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion hat als Zentralstelle“ ersetzt.	
bb) In Nummer 4 wird die Angabe „zollfahndungsspezifische“ gestrichen.	
h) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	h) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt verkehrt als Zentralstelle“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion verkehrt als Zentralstelle“ ersetzt.	
bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „für den Zollfahndungsdienst“ gestrichen.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt tauscht sich als Zentralstelle“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion tauscht sich als Zentralstelle“ ersetzt.	
cc) In Satz 3 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
i) Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 7a eingefügt:	i) Nach Absatz 7 wird der folgende Absatz 7a eingefügt:
„(7a) Die Generalzolldirektion unterstützt als Zentralstelle	„(7a) Die Generalzolldirektion unterstützt als Zentralstelle
1. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung mit Bezug zum grenzüberschreitenden Warenverkehr und	1. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder**, insbesondere die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden** bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung mit Bezug zum grenzüberschreitenden Warenverkehr und
2. die Nachrichtendienste des Bundes und der Länder bei der Erfüllung ihrer Aufgaben	2. unverändert
und stellt insbesondere die zu diesen Zwecken erforderlichen Informationen und Daten bereit. § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes bleibt unberührt.“	und stellt insbesondere die zu diesen Zwecken erforderlichen Informationen und Daten bereit. § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes bleibt unberührt.“
j) Absatz 8 wird wie folgt geändert:	j) unverändert
aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) In Satz 4 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.	
k) Die Absätze 9 und 10 werden durch die folgenden Absätze 9 und 10 ersetzt:	k) u n v e r ä n d e r t
„(9) Die Generalzolldirektion legt als Zentralstelle für die ermittlungsführenden Dienststellen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Umsetzung von Datenschutzgrundsätzen, insbesondere zur Umsetzung der Grundsätze der Datenvermeidung und der Datensparsamkeit, einschließlich der Pseudonymisierung, fest.	
(10) Die Generalzolldirektion kann bei der Bekämpfung der Geldwäsche die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung unterstützen. § 2 des Bundeskriminalamtgesetzes bleibt unberührt.“	
l) In Absatz 11 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 7 und nach Absatz 9“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion hat zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 7, 9 und 10“ ersetzt.	l) u n v e r ä n d e r t
m) In Absatz 12 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	m) u n v e r ä n d e r t
n) In Absatz 13 Satz 1 wird die Angabe „Dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Der Generalzolldirektion“ ersetzt.	n) u n v e r ä n d e r t
7. § 4 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 4	
Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch die Generalzolldirektion“.	
b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
„(1) Die Generalzolldirektion kann die Aufgaben der Zolldirektionen auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahrnehmen und die Ermittlungen selbst durchführen, wenn dies in Anbetracht der Bedeutung des Sachverhaltes geboten erscheint, eine zuständige Zolldirektion darum ersucht oder der Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof einen Auftrag erteilt.“	
c) In den Absätzen 2, 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
8. § 5 wird durch die folgenden §§ 5 und 5a ersetzt:	8. § 5 wird durch die folgenden §§ 5 und 5a ersetzt:
„§ 5	„§ 5
Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch die Zolldirektionen	Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch die Zolldirektionen
(1) Die Zolldirektionen wirken im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung bei der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs und des grenzüberschreitenden Warenverkehrs mit.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Die Zolldirektionen nehmen Aufgaben der Bekämpfung der Zollkriminalität nach diesem Gesetz sowie nach der Abgabenordnung, nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und nach sonstigen Bundesgesetzen wahr. Vorbehaltlich des § 4 Absatz 1 nehmen die Zolldirektionen die Aufgaben der Zollfahndung im Sinne des § 208 Absatz 1 der Abgabenordnung wahr.	(2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
(3) Die Zolldirektionen haben im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung erforderliche Informationen zur Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Aufdeckung unbekannter Straftaten sowie zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten zu erheben und auszuwerten sowie die Generalzolldirektion und andere Behörden der Zollverwaltung über die sie betreffenden Erkenntnisse zu unterrichten.	(3) u n v e r ä n d e r t
(4) Die Zolldirektionen nehmen in bedeutsamen Fällen der Geldwäsche mit Auslandsbezug und damit zusammenhängenden Vortaten die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr. Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder bleiben unberührt.	(4) Die Zolldirektionen nehmen in bedeutsamen Fällen der Geldwäsche mit Auslandsbezug und damit zusammenhängenden Vortaten die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung wahr. Die Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder**, insbesondere auch die der mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden,** bleiben unberührt**; die Aufgabe der Erforschung von Steuerstraftaten richtet sich nach § 208 der Abgabenordnung**.
(5) Die Zolldirektionen nehmen in bedeutsamen Fällen der Geldwäsche und damit zusammenhängenden Vortaten die polizeilichen Aufgaben auf dem Gebiet der Strafverfolgung im Einzelfall wahr, wenn eine zuständige Strafverfolgungsbehörde des Bundes oder der Länder darum ersucht; Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend. Die Wahrnehmung von Aufgaben nach diesem Absatz bedarf der vorherigen Zustimmung der Generalzolldirektion.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Die Zolldirektionen können zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten sowie zur Aufdeckung unbekannter Straftaten	(6) u n v e r ä n d e r t
1. Spezialeinheiten vorhalten, soweit dies nicht durch die Generalzolldirektion geschieht, sowie	
2. regionale Analysen, Statistiken sowie Lagebilder erstellen und hierfür die Entwicklung der Kriminalität im jeweiligen Zuständigkeitsbereich beobachten.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(7) Die Zolldirektionen haben der Generalzolldirektion Informationen, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind, bereitzustellen, soweit dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Voraussetzungen für die Weitergabe der Daten vorsehen.	(7) u n v e r ä n d e r t
§ 5a	§ 5a
Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und des Wirtschafts- und Finanzsystems	u n v e r ä n d e r t
Die Behörden der Zollverwaltung können in ihrem Zuständigkeitsbereich Maßnahmen treffen, um Gefahren für das Vertrauen in den Rechtsstaat und damit auch Gefahren für das Wirtschafts- und Finanzsystem aufzuklären, die von dem Einbringen verdächtiger Vermögensgegenstände in den legalen Wirtschafts- und Finanzkreislauf ausgehen. Ein verdächtiger Vermögensgegenstand liegt vor, wenn bei einem bedeutsamen Vermögensgegenstand begründete Zweifel an seiner rechtmäßigen Herkunft bestehen.“	
9. In § 6 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes obliegt“ durch die Angabe „der Zollverwaltung obliegt bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz“ ersetzt.	9. u n v e r ä n d e r t
10. § 7 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes obliegt im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 5 und 6 Nummer 3, den §§ 4 und 5 Absatz 1 bis 3“ durch die Angabe „der Zollverwaltung obliegt im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 5 und 6 Nummer 3, Absatz 13, den §§ 4, 5 Absatz 1 bis 6 und § 5a“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
„Der Generalzolldirektion obliegt in Fällen, in denen sie nach § 4 Absatz 1 selbst oder eine andere Dienststelle der Zollverwaltung Ermittlungen durchführt, der Schutz von Personen, deren Aussage zur Erforschung der Wahrheit von Bedeutung ist oder war.“	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.	
11. Die Überschrift des Kapitels 3 Abschnitt 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	11. u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 1	
Befugnisse der Generalzolldirektion als Zentralstelle“.	
12. § 8 wird wie folgt geändert:	12. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
„(1) Die Generalzolldirektion kann personenbezogene Daten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Zentralstelle erforderlich ist und dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Voraussetzungen vorsehen.“	
b) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann personenbezogene Daten, die es selbst“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann personenbezogene Daten, die sie selbst“ ersetzt.	
c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann personenbezogene Daten, die es selbst“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann personenbezogene Daten, die sie selbst“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Sie darf personenbezogene Daten, die durch eine Maßnahme nach den §§ 47, 51a, 72, 77 oder § 78 erhoben und ihr übermittelt worden sind, zu einem anderen als der jeweiligen Übermittlung zugrunde liegenden Zweck nur in entsprechender Anwendung des § 27 weiterverarbeiten.“	
13. § 9 Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:	13. u n v e r ä n d e r t
„(1) Die Generalzolldirektion kann eine Person befragen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Person sachdienliche Angaben für die Erfüllung der der Generalzolldirektion nach § 3 Absatz 1, 2, 5, 7 und 10 obliegenden Aufgaben machen kann.	
(2) Personen, die nach den §§ 38c und 38d verantwortlich sind, sind verpflichtet, auf Verlangen der Generalzolldirektion unverzüglich Auskunft zu erteilen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie sachdienliche Angaben für die Erfüllung der der Generalzolldirektion nach § 3 Absatz 1, 2, 5 und 7 obliegenden Aufgaben machen können. Satz 1 gilt entsprechend	
1. für sonstige Personen, wenn	
a) eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,	
b) Maßnahmen gegen die nach § 38c oder § 38d Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,	
c) die Generalzolldirektion die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch einen Beauftragten abwehren kann und	
d) die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können, sowie	
2. für Personen, für die gesetzliche Handlungspflichten bestehen.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Im Fall des Satzes 2 Nummer 1 gilt § 38f Satz 2 entsprechend. Unbeschadet der Sätze 1 und 2 dürfen Personen von sich aus oder auf Ersuchen der Generalzolldirektion Auskunft erteilen; im letzteren Fall ist auf die Freiwilligkeit der Auskunft hinzuweisen.“	
14. Nach § 9 wird der folgende § 9a eingefügt:	14. u n v e r ä n d e r t
„§ 9a	
Datenverarbeitung zur Bekämpfung der Geldwäsche	
(1) Die Generalzolldirektion kann zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 3 Absatz 10 diejenigen personenbezogenen Daten und Informationen verarbeiten, die zur Aufklärung unbekannter Straftaten oder zur Ergänzung bereits vorhandener Sachverhalte erforderlich sind.	
(2) Die Generalzolldirektion kann bei inländischen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen um Auskunft ersuchen, soweit dies zur Klärung konkreter Sachverhalte notwendig ist. Inländische öffentliche Stellen und nichtöffentliche Stellen sind verpflichtet, der Generalzolldirektion auf deren Ersuchen nach Satz 1 Auskunft zu erteilen, soweit der Auskunft keine in diesem oder in anderen Gesetzen geregelte Übermittlungsbeschränkungen entgegenstehen. § 9 Absatz 3 gilt bei Auskunftsersuchen an nichtöffentliche Stellen entsprechend.	
(3) Für die Erfüllung der Auskunftsverpflichtung nach Absatz 2 Satz 2 ist eine Frist zu bestimmen, innerhalb derer die Auskunft dem Verpflichteten billigerweise zugemutet werden kann.	
(4) Sonstige Befugnisse zur Datenverarbeitung nach diesem Unterabschnitt bleiben unberührt.“	
15. § 10 wird wie folgt geändert:	15. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann, soweit es als Zentralstelle“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann, soweit sie als Zentralstelle“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	
cc) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 4 eingefügt:	
„4. die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder bei der Bekämpfung der Geldwäsche unterstützt (§ 3 Absatz 10), oder“.	
dd) Die bisherige Nummer 4 wird zu Nummer 5.	
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert.	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „der stellvertretenden Leitung des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „einer stellvertretenden Leitung der Generalzolldirektion“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „die stellvertretende Leitung des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „eine stellvertretende Leitung der Generalzolldirektion“ ersetzt.	
16. Nach § 10 wird der folgende § 10a eingefügt:	16. u n v e r ä n d e r t
„§ 10a	
Sicherung von Verkehrsdaten	
(1) Die Generalzolldirektion kann zur Erfüllung der Aufgabe als Zentralstelle nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 und Absatz 11 Nummer 1 zum Zwecke einer etwaigen Erhebung gegenüber demjenigen, der öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste anbietet oder daran mitwirkt, anordnen, Verkehrsdaten nach § 3 Nummer 70 des Telekommunikationsgesetzes von betroffenen Personen unverzüglich zu sichern, wenn	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. die zuständige Strafverfolgungsbehörde oder die zuständige Zolldirektion noch nicht erkennbar ist,	
2. zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass eine Straftat im Zuständigkeitsbereich der Behörden der Zollverwaltung begangen worden ist, welche eine Erhebung der Verkehrsdaten nach § 100g Absatz 1 bis 4 der Strafprozessordnung rechtfertigen würde, und	
3. die betroffene Person in einem persönlichen oder räumlichen Bezug zu der Straftat nach Nummer 2 steht.	
(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur durch die Leitung der Generalzolldirektion oder deren Vertretung angeordnet werden.	
(3) Die Anordnung ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:	
1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Namen und Anschrift,	
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des betroffenen Anschlusses oder Endgerätes, sofern sich nicht aus bestimmten Tatsachen ergibt, dass diese zugleich einem anderen Endgerät zugeordnet ist,	
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,	
4. Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten und ihre voraussichtliche Bedeutung für den Zweck der Erhebung sowie	
5. die wesentlichen Gründe für die Anordnung der Maßnahme.	
Abweichend von Satz 2 Nummer 2 genügt bei der Sicherung von Daten einer Funkzelle eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.	
(4) Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(5) Der aufgrund einer Sicherungsanordnung nach Absatz 1 Verpflichtete hat die von der Anordnung erfassten Daten unverzüglich und vollständig zu sichern. Ob und in welchem Umfang für die unverzügliche Sicherung nach Absatz 1 Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. Der Umfang der Entschädigung bemisst sich nach § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes.“	
17. § 11 wird wie folgt geändert:	17. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 1, 2, 4 und 13“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1, 2, 4, 10 und 13“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 wird jeweils die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
c) In Absatz 6 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann zur Erfüllung seiner“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann zur Erfüllung ihrer“ ersetzt.	
18. § 12 wird wie folgt geändert:	18. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 Absatz 1, 2, 4 und 13“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1, 2, 4, 10 und 13“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
19. § 13 wird wie folgt geändert:	19. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Die Generalzolldirektion kann, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1, 2, 10 und 13, jeweils auch in Verbindung mit § 3 Absatz 11, erforderlich ist, personenbezogene Daten von Personen, die am innerstaatlichen, grenzüberschreitenden oder internationalen Waren-, Kapital- und Dienstleistungsverkehr teilnehmen, verarbeiten.“	
bb) In Satz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
cc) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in anderen Dateisystemen der Zollverwaltung gespeichert sind, ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Erfüllung der Aufgaben der Generalzolldirektion nach § 3 Absatz 1, 2, 10 und 13, jeweils auch in Verbindung mit § 3 Absatz 11, erforderlich ist; § 30 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen.“	
b) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt darf bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 zur Erfüllung seiner“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion darf bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 zur Erfüllung ihrer“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 wird die Angabe „§§ 47, 62, 72, 77 und 78“ durch die Angabe „§§ 47, 51a, 72, 77 und 78“ ersetzt.	
d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
cc) In Satz 4 wird die Angabe „vom Zollkriminalamt“ durch die Angabe „von der Generalzolldirektion“ ersetzt.	
e) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
20. § 14 wird wie folgt geändert:	20. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 14	
Daten für Zwecke der Ausschreibung zur zollrechtlichen Überwachung“.	
b) In Absatz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
c) In den Absätzen 2 und 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
21. § 14a wird wie folgt geändert:	21. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die Generalzolldirektion kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verhütung von Straftaten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 eine Person, eine Sache oder bargeldlose Zahlungsmittel zur Ermittlungsanfrage oder zur verdeckten Kontrolle in den nationalen Fahndungssystemen ausschreiben und zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 4 personenbezogene Daten für Zwecke der Ausschreibung verarbeiten, wenn die Voraussetzungen des Artikels 36 Absatz 1 und 3 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU) 2018/1862 vorliegen.“	
b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(2) Eigene Ausschreibungen der Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verhütung von Straftaten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 zur verdeckten Kontrolle dürfen nur auf Anordnung der Präsidentin oder des Präsidenten der Generalzolldirektion oder auf Anordnung ihrer oder seiner Vertretung erfolgen oder durch die Leiterin oder den Leiter einer Abteilung der Generalzolldirektion, der oder dem Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen, oder durch ihre oder seine Vertretung angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug darf die Ausschreibung nach Satz 1 auch durch Beamtinnen oder Beamte des höheren Dienstes der Generalzolldirektion, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind, angeordnet werden.“	
22. § 15 wird wie folgt geändert:	22. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
„(2) Folgende Stellen sind zur Teilnahme am Zollfahndungsinformationssystem berechtigt und haben das Recht, Daten zur Erfüllung der Verpflichtung nach § 16 im automatisierten Verfahren einzugeben und, soweit dies zur jeweiligen Aufgabenerfüllung erforderlich ist, abzurufen:	
1. die ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung,	
2. die Generalzolldirektion zur Wahrnehmung	
a) ihrer Aufgaben als Zentralstelle nach § 3 Absatz 1 bis 5, 6 Nummer 3 und 4 sowie Absatz 7, 7a, 8, 10 und 13,	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) ihrer Aufgaben nach den §§ 4, 5a, 6 und 7 sowie	
c) ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz,	
3. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und	
4. das Bundeskriminalamt.“	
23. § 16 wird wie folgt geändert:	23. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 16	
Unterrichtung der zentralen Stelle“.	
b) In Absatz 1 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt die Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben als Zentralstelle“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion die Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Zentralstelle“ ersetzt.	
c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
„(2) Andere Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen von Amts wegen an die Generalzolldirektion personenbezogene Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Generalzolldirektion als Zentralstelle für das Zollfahndungsinformationssystem erforderlich ist.“	
24. In § 17 Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	24. u n v e r ä n d e r t
25. § 18 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	25. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(1) Die Generalzolldirektion kann im Rahmen ihrer Aufgaben als Zentralstelle personenbezogene Daten mit dem Inhalt von Dateisystemen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben führt oder für die sie zur Erfüllung dieser Aufgaben die Berechtigung zum Abruf hat, abgleichen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dies zur Erfüllung einer ihrer Aufgaben erforderlich ist; hierzu gehört auch der Datenbestand der Zolldirektionen, soweit dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Voraussetzungen vorsehen.“	
26. Nach § 18 werden die folgenden §§ 18a und 18b eingefügt:	26. u n v e r ä n d e r t
„§ 18a	
Automatisierter biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet	
(1) Die Generalzolldirektion kann zur Erfüllung einer ihr obliegenden Aufgabe als Zentralstelle nach § 3 Absatz 1 Nummer 2, Absatz 5, 6 Nummer 3 oder Absatz 10 öffentlich zugängliche personenbezogene Daten, die biometrische Merkmale enthalten, aus dem Internet erheben und mit Daten, auf die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugreifen darf, mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung biometrisch abgleichen, sofern	
1. dies zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, erforderlich ist oder	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichnete Straftat, die in die Ermittlungszuständigkeit der Zollbehörden fällt, begangen hat, oder die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine solche Straftat begehen wird,	
und dies zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte zum Zweck der Identifizierung, Aufenthaltsermittlung, Erforschung des Sachverhalts oder Ermittlung von Zusammenhängen von Straftaten oder Gefahren erforderlich ist und die Verfolgung oder Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Ein Abgleich mit öffentlich zugänglichen Echtzeitdaten ist unzulässig.	
(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 darf durchgeführt werden	
1. gegen Tatverdächtige, Beschuldigte und nach Gefahrenabwehrrecht entsprechend § 38c oder § 38d verantwortliche Personen sowie Personen nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 und	
2. gegen Personen nach § 12 Absatz 1 sowie nach Gefahrenabwehrrecht entsprechend § 38f pflichtige Personen, sofern dies dem Zweck der Identifizierung oder Aufenthaltsermittlung dient und überwiegende schutzwürdige Interessen dieser Personen nicht entgegenstehen.	
(3) Für die nach Absatz 1 Satz 1 abzugleichenden Daten ist § 27 Absatz 1 anzuwenden. Der Abgleich mit Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, ist unzulässig.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Die im Rahmen des biometrischen Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen und verarbeiteten Daten sind nach der Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen, sofern sie keinen konkreten Ermittlungsansatz für den Ausgangssachverhalt aufweisen. Die Generalzolldirektion stellt durch organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind. Die Anordnung der Maßnahme mit ihren maßgeblichen Gründen sowie ihre Durchführung sind zu dokumentieren. Für die Dokumentation der Verarbeitungsschritte gilt § 92 Absatz 1. Zudem ist die Zielperson zu dokumentieren.	
(5) Die Generalzolldirektion kann den Abgleich durch eine inländische öffentliche oder nichtöffentliche Stelle oder eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union durchführen lassen, hierzu an diese Stelle erforderliche Daten übermitteln und, sofern erforderlich, von § 21 Absatz 10, auch in Verbindung mit § 22, abweichen, wenn	
1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind und	
2. der Abgleich durch die Generalzolldirektion selbst technisch unmöglich oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.	
(6) Die Generalzolldirektion kann den Abgleich durch eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle in einem Drittstaat durchführen lassen und hierzu an diese Stelle erforderliche Daten übermitteln, wenn	
1. dies zum Zweck des Schutzes der nationalen Sicherheit erforderlich ist,	
2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 sowie vorbehaltlich des Satzes 2 die Voraussetzungen des § 22a Absatz 2 und des § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes erfüllt sind und	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. der Abgleich durch die Generalzolldirektion selbst oder eine inländische öffentliche oder nichtöffentliche Stelle oder eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union technisch unmöglich oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.	
Sofern dies erforderlich ist, darf die Generalzolldirektion von § 81 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes abweichen.	
(7) Die §§ 21 bis 24 bleiben im Übrigen unberührt.	
(8) Die Maßnahme nach Absatz 6 darf nur auf Antrag der Präsidentin oder des Präsidenten der Generalzolldirektion, ihrer oder seiner Vertretung oder der Leiterin oder des Leiters einer Abteilung der Generalzolldirektion, der Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen, oder ihrer oder seiner Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Generalzolldirektion oder durch ihre oder seine Vertretung getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Präsidentin oder der Präsident der Generalzolldirektion kann die Antragsbefugnis nach Satz 1 sowie die Anordnungsbefugnis nach Satz 2 auf Bedienstete der Generalzolldirektion mit Befähigung zum Richteramt übertragen.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
§ 18b	
Automatisierte Datenanalyse	
(1) Die Generalzolldirektion kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 1, 2, 5 bis 7a und 10, jeweils auch in Verbindung mit § 3 Absatz 11, erforderlich ist, personenbezogene Daten, die aufgrund dieses Gesetzes übermittelt, erhoben, abgefragt, gespeichert und weiterverarbeitet werden dürfen, mit Ausnahme von Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung zusammenführen und darüber hinaus zum Zwecke der Analyse weiterverarbeiten, sofern	
1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine auch im Einzelfall schwerwiegende, in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichnete schwere Straftat, die in die Ermittlungszuständigkeit der Zollverwaltung fällt, begangen werden soll, oder	
2. dies zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist.	
§ 30 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen. Die nach Satz 1 mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung zusammengeführten Daten dürfen ferner für Zwecke der Strafverfolgung nach § 4 nach Maßgabe von § 98e der Strafprozessordnung weiterverarbeitet werden.	
(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf durchgeführt werden gegen	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. Tatverdächtige, Beschuldigte und nach Gefahrenabwehrrecht entsprechend § 38c oder § 38d verantwortliche Personen sowie Personen nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 und	
2. Personen nach § 32 Absatz 1 sowie nach Gefahrenabwehrrecht entsprechend § 38f pflichtige Personen, sofern überwiegende schutzwürdige Interessen dieser Personen nicht entgegenstehen.	
(3) Im Rahmen der Weiterverarbeitung nach Absatz 1 können	
1. datei- und informationssystemübergreifend Beziehungen oder Zusammenhänge zwischen Verfahren, Vorgängen, Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Orten, Objekten und Sachen identifiziert und hergestellt werden und sowohl qualitativ als auch quantitativ klassifiziert, strukturell analysiert und visualisiert hergestellt werden,	
2. für die Erreichung des Zwecks der Weiterverarbeitung nach Absatz 1 unbedeutende Informationen und Erkenntnisse ausgeschlossen werden,	
3. die eingehenden Erkenntnisse bekannten Sachverhalten zugeordnet werden,	
4. Suchkriterien, insbesondere nach Sachnähe, Aktualität und Erheblichkeit der Verknüpfung mit anderen Informationen bezogen auf den Zweck der Weiterverarbeitung nach Absatz 1, gewichtet werden sowie	
5. gespeicherte Daten statistisch ausgewertet werden.	
(4) Die Weiterverarbeitung nach Absatz 3 mittels selbstlernender Systeme darf nur zur Identifikation von Personen, Institutionen, Organisationen, Objekten oder Sachen erfolgen. Eine weitergehende Bewertung oder Analyse der Daten auf Zusammenhänge mittels selbstlernender Systeme ist unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind automatisierte Einzelentscheidungen im Sinne des § 54 des Bundesdatenschutzgesetzes.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(5) Eine direkte Anbindung der Anwendung zur automatisierten Datenanalyse an Register, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 fallen, und an Internetdienste ist unzulässig. Datensätze aus gezielten, auch automatisierten Abfragen in sonstigen staatlichen Registern und im Einzelfall erhobene Datensätze aus Internetquellen können in die Weiterverarbeitung einbezogen werden.	
(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Weiterverarbeitung der im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz.	
(7) Die Generalzolldirektion hat bei der Weiterverarbeitung nach Absatz 1 sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden. Die §§ 8, 27 und 28 sowie Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bleiben unberührt. Eine ausschließlich auf der Maßnahme nach Absatz 1 beruhende automatisierte Entscheidungsfindung, die unmittelbar eine nachteilige Rechtsfolge für die betroffene Person hat oder diese erheblich beeinträchtigt, ist unzulässig.	
(8) Die Generalzolldirektion gewährleistet im Rahmen der Regelung der Zugriffsberechtigungen, dass das für die Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 eingesetzte Personal besonders geschult wird. Durch organisatorische und technische Maßnahmen stellt sie sicher, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind. Für die Dokumentation der Zugriffe und Verarbeitungsschritte gilt § 92 Absatz 1. Zudem ist die Zielperson zu dokumentieren. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Stellen zur Durchführung der automatisierten Datenanalyse nach Absatz 1 ist unzulässig.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(9) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Generalzolldirektion, ihre oder seine Vertretung oder durch die Leiterin oder den Leiter einer Abteilung der Generalzolldirektion, der Aufgaben nach diesem Gesetz obliegen, oder ihre oder seine Vertretung angeordnet werden. Die Präsidentin oder der Präsident der Generalzolldirektion kann die Anordnungsbefugnis nach Satz 1 auf Bedienstete der Generalzolldirektion mit Befähigung zum Richteramt übertragen.“	
27. § 19 wird wie folgt geändert:	27. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann im Rahmen seiner Aufgaben als Zentralstelle bei ihm“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann im Rahmen ihrer Aufgaben als Zentralstelle bei ihr“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.	
e) In Absatz 8 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
28. § 20 wird wie folgt geändert:	28. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
„(1) Die Generalzolldirektion kann im Rahmen ihrer Aufgaben als Zentralstelle die bei den Behörden der Zollverwaltung vorhandenen personenbezogenen Daten, die nach diesem Gesetz verarbeitet worden sind, zu Fortbildungszwecken oder zu statistischen Zwecken verarbeiten, soweit eine Verarbeitung anonymisierter Daten nicht möglich ist. Die Daten sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu anonymisieren.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Absatz 2 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
c) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 eingefügt:	
„(4) Die Generalzolldirektion darf bei ihr vorhandene personenbezogene Daten zur Entwicklung, Überprüfung oder Änderung oder zum Trainieren von IT-Produkten einschließlich selbstlernender Systeme weiterverarbeiten, sofern dies zur Erfüllung ihrer Zentralstellenaufgaben nach § 3 erforderlich ist, insbesondere weil	
1. unveränderte Daten benötigt werden oder	
2. eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.	
Das Trainieren von IT-Produkten mit personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, ist unzulässig. Durch organisatorische und technische Maßnahmen hat die Generalzolldirektion zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind. Die Generalzolldirektion hat bei der Weiterverarbeitung nach Satz 1 sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(5) Unter den Voraussetzungen von Absatz 4 darf die Generalzolldirektion, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 erforderlich ist, bei ihr vorhandene personenbezogene Daten an inländische öffentliche oder nichtöffentliche Stellen sowie an die in § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 und § 22a Absatz 1 Satz 1 genannten Stellen übermitteln. § 23 bleibt unberührt. Eine Übermittlung von Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, ist unzulässig. Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck nach Absatz 4 weiterverarbeiten. Die Generalzolldirektion hat die empfangende Stelle darauf hinzuweisen. Absatz 4 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“	
29. § 21 wird wie folgt geändert:	29. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 21	
Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich; Verordnungsermächtigung“.	
b) Die Absätze 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze 1 bis 2a ersetzt:	
„(1) Die Generalzolldirektion kann personenbezogene Daten an andere Dienststellen der Zollverwaltung übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz oder zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Die Generalzolldirektion kann personenbezogene Daten an andere als die in Absatz 1 genannten Behörden und an sonstige öffentliche Stellen übermitteln, soweit Zwecke des Strafverfahrens nicht entgegenstehen und dies	
1. in anderen Vorschriften vorgesehen ist oder	
2. zulässig und erforderlich ist	
a) zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz,	
b) für Zwecke der Strafverfolgung, der Strafvollstreckung, des Strafvollzugs oder der Gnadenverfahren,	
c) für Zwecke der Gefahrenabwehr,	
d) zur Erfüllung von Auskunftsersuchen anderer öffentlicher Stellen zu dortigen Sicherheits-, Vertrauens- und Zuverlässigkeitsüberprüfungen von Personen oder	
e) zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner.	
§ 30 der Abgabenordnung steht einer Übermittlung personenbezogener Daten in den Fällen des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a bis c nicht entgegen, soweit die Übermittlung innerhalb des polizeilichen Informationsverbundes nach den §§ 2, 29 und 30 des Bundeskriminalamtgesetzes erfolgt. Sonstige Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe aus § 23 bleiben unberührt.	
(2a) Die Generalzolldirektion kann zur Wahrnehmung ihrer Aufgabe nach § 3 Absatz 10 die Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder über die sie betreffenden Informationen und die in Erfahrung gebrachten Zusammenhänge von Straftaten unterrichten. Sonstige Datenübermittlungsbefugnisse nach diesem Gesetz bleiben unberührt.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) In Absatz 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	
„(4) Die Generalzolldirektion kann der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen personenbezogene Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 und 1a des Geldwäschegesetzes übermitteln.“	
e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „beim Zollkriminalamt geführten Dateisystemen“ durch die Angabe „bei der Generalzolldirektion geführten Dateisystemen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz“ ersetzt.	
f) Nach Absatz 5 werden die folgenden Absätze 5a und 5b eingefügt:	
„(5a) Zur Wahrnehmung der Aufgabe nach § 3 Absatz 7a Satz 1 Nummer 1 darf die Generalzolldirektion ein automatisiertes Verfahren einrichten für	
1. die Bereitstellung von personenbezogenen Daten, die sie nach § 13 Absatz 1 Satz 3 verarbeiten darf und,	
2. den Abruf von personenbezogenen Daten aus Dateisystemen, die die Zollverwaltung zum Zweck der zollamtlichen Überwachung nach § 1 Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes betreibt,	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
sofern diese Form der Datenbereitstellung unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen wegen der Vielzahl der Bereitstellungen oder wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit angemessen ist. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der einzelnen Abfrage trägt die abrufberechtigte Stelle. Das Bundesministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, die Einzelheiten des automatisierten Abrufverfahrens zu regeln. In der Rechtsverordnung sind insbesondere Vorgaben zu treffen zur Art der Daten, zu den technischen Formaten der abrufbaren Daten, zur Erteilung und zum Umfang der Abrufberechtigungen, zur Protokollierung und zur Prüfung der Abrufe sowie zu sonstigen datenschutzrechtlich erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Die §§ 5 bis 8 der Steuerdaten-Abrufverordnung gelten entsprechend.	
(5b) Dem Bundeskriminalamt sind die Daten im Verfahren nach Absatz 5a bereitzustellen, wenn dies erforderlich ist	
1. für die Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 4 und 5 des Bundeskriminalamtgesetzes oder	
2. in Fällen, in denen es im Rahmen seiner Zentralstellenaufgabe nach § 2 Absatz 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes die Polizeibehörden der Länder bei grenzüberschreitenden Strafverfolgungsmaßnahmen unterstützt,	
und wenn für die Offenbarung der Daten im Einzelfall ein zwingendes öffentliches Interesse besteht. Ein zwingendes öffentliches Interesse ist gegeben, wenn die Offenbarung folgenden Zwecken dient:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. der Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl oder der Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder der Verhütung und Verfolgung von Verbrechen und vorsätzlichen schweren Vergehen gegen Leib und Leben oder gegen den Staat und seine Einrichtungen oder	
2. der Verfolgung von Wirtschaftsstraftaten, die nach ihrer Begehungsweise oder wegen des Umfangs des durch sie verursachten Schadens geeignet sind, die wirtschaftliche Ordnung erheblich zu stören oder das Vertrauen der Allgemeinheit auf die Redlichkeit des geschäftlichen Verkehrs oder auf die ordnungsgemäße Arbeit der Behörden und der öffentlichen Einrichtungen erheblich zu erschüttern.“	
g) In Absatz 6 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
h) Absatz 7 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Übermittlung von Daten nach Absatz 6 der Zweck, der der Erhebung dieser Daten zugrunde liegt, gefährdet würde, holt die Generalzolldirektion vor der Übermittlung die Zustimmung der Stelle ein, von der die Daten der Generalzolldirektion übermittelt wurden.“	
i) Absatz 9 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
j) In Absatz 10 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
k) In Absatz 11 wird nach der Angabe „Absätzen 1 bis 4“ die Angabe „und 5a“ eingefügt.	
30. In § 22 Absatz 1 Satz 2 und 4 wird jeweils die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	30. u n v e r ä n d e r t
31. § 22a wird wie folgt geändert:	31. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 Buchstabe a wird die Angabe „ihm“ durch die Angabe „ihr nach diesem Gesetz“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „es“ durch die Angabe „sie“ ersetzt.	
bbb) In Nummer 1 wird die Angabe „ihm“ durch die Angabe „ihr nach diesem Gesetz“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
e) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(5) Die Generalzolldirektion trägt die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung personenbezogener Daten; sie hat die Übermittlung und den Anlass der Übermittlung aufzuzeichnen. Die Generalzolldirektion hat die Stelle, an die die personenbezogenen Daten übermittelt werden, darauf hinzuweisen, dass die Daten nur zu dem Zweck verarbeitet werden dürfen, zu dem sie übermittelt worden sind. Ferner hat sie der Stelle den bei der Generalzolldirektion vorgesehenen Zeitpunkt für die Löschung der Daten mitzuteilen.“	
32. § 23 wird wie folgt geändert:	32. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „beim Zollkriminalamt“ durch die Angabe „bei der Generalzolldirektion“ ersetzt.	
33. Die Überschrift des Kapitels 3 Abschnitt 1 Unterabschnitt 3 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	33. u n v e r ä n d e r t
„Unterabschnitt 3	
Ausgehende Ersuchen der Generalzolldirektion als benannte Strafverfolgungsbehörde nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/977“.	
34. In § 24 Absatz 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	34. u n v e r ä n d e r t
35. § 25 wird durch den folgenden § 25 ersetzt:	35. u n v e r ä n d e r t
„§ 25	
Weisungsrecht	
Die Generalzolldirektion kann den ermittlungsführenden Dienststellen der Zollverwaltung zur Erfüllung von deren Aufgaben fachliche Weisungen erteilen.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
36. Die Überschrift des Kapitels 3 Abschnitt 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	36. u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 2	
Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, im Rahmen von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und des Wirtschafts- und Finanzsystems“.	
37. Die Überschrift des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	37. u n v e r ä n d e r t
„Unterabschnitt 1	
Datenverarbeitung durch die Behörden der Zollverwaltung“.	
38. § 26 wird wie folgt geändert:	38. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes können“ durch die Angabe „der Zollverwaltung können“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten, die sie“ durch die Angabe „der Zollverwaltung können personenbezogene Daten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7“ ersetzt.	
c) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	
„(3) Die Behörden der Zollverwaltung können personenbezogene Daten, die sie in Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 selbst erhoben haben, zu anderen als in Absatz 2 genannten Zwecken weiterverarbeiten, wenn dies durch Rechtsvorschriften zugelassen ist.“	
d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die Verarbeitung personenbezogener Daten, die in anderen Dateisystemen der Zollverwaltung gespeichert sind, ist zulässig, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der Behörden der Zollverwaltung nach den §§ 4 bis 7 erforderlich ist und dieses Gesetz oder andere Rechtsvorschriften keine zusätzlichen Voraussetzungen für die Verarbeitung vorsehen; § 88a der Abgabenordnung und § 67b des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt.“	
39. § 27 wird wie folgt geändert:	39. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ und die Angabe „§§ 47, 62, 72, 77 oder § 78“ durch die Angabe „§§ 47, 51a, 72, 77 oder § 78“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird die Angabe „Behörden des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „Behörden der Zollverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.	
40. In § 28 Absatz 1 wird die Angabe „den §§ 47, 62, 72, 77 oder § 78“ durch die Angabe „den §§ 47, 51a, 72, 77 oder § 78“ ersetzt.	40. u n v e r ä n d e r t
41. In § 29 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.	41. u n v e r ä n d e r t
42. § 30 wird wie folgt geändert:	42. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) In Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann zur Erfüllung seiner Aufgaben nach § 4 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 1 oder § 4 Absatz 4“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 4 Absatz 2 Nummer 1, Absatz 3 Nummer 1 oder Absatz 4“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Zollfahndungsämter können zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 5 Absatz 2“ durch die Angabe „Zolldirektionen können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Absatz 3 und § 5a“ ersetzt.	
bb) Satz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:	
„1. zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder für das Vertrauen in den Rechtsstaat und für das Wirtschafts- und Finanzsystem nach § 5a oder“.	
c) Absatz 6 Satz 1 und 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	
„Auskunftsverlangen nach Absatz 3 dürfen nur auf Antrag der Leitung oder einer stellvertretenden Leitung der jeweiligen Behörde der Zollverwaltung durch das Gericht angeordnet werden. In Fällen des Absatzes 3 Satz 1 darf bei Gefahr im Verzug die Anordnung durch die Leitung oder eine stellvertretende Leitung der jeweiligen Behörde der Zollverwaltung getroffen werden.“	
43. § 31 wird wie folgt geändert:	43. unverändert
a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Absatz 2 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes können“ durch die Angabe „der Zollverwaltung können nach Absatz 1“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.	
d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	
„(4) Die Behörden der Zollverwaltung dürfen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 in den Fällen, in denen bereits Daten zu einer Person gespeichert sind, hierzu auch solche personengebundenen Hinweise speichern, die zum Schutz dieser Person oder zur Eigensicherung von Bediensteten erforderlich sind.“	
44. In § 32 Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.	44. u n v e r ä n d e r t
45. § 33 wird wie folgt geändert:	45. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 33	
Daten für Zwecke der Ausschreibung zur zollrechtlichen Überwachung“.	
b) In Absatz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes können“ durch die Angabe „der Zollverwaltung können im Rahmen ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz“ ersetzt.	
c) In Absatz 2 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen,“ ersetzt.	
d) Absatz 3 wird gestrichen.	
46. § 33a wird wie folgt geändert:	46. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(1) Die Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verhütung von Straftaten nach den §§ 4 bis 5a eine Person, eine Sache oder bargeldlose Zahlungsmittel zur Ermittlungsanfrage oder zur verdeckten Kontrolle in den nationalen Fahndungssystemen ausschreiben, wenn die Voraussetzungen des Artikels 36 Absatz 1 und 3 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU) 2018/1862 in der Fassung vom 6. Juli 2022 vorliegen.“	
b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion, die mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut sind,“ ersetzt.	
47. Nach § 33a wird der folgende § 33b eingefügt:	47. u n v e r ä n d e r t
„§ 33b	
Daten für Zwecke von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen	
Behörden und sonstige öffentliche Stellen dürfen an die Behörden der Zollverwaltung personenbezogene Daten übermitteln, wenn tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass die Übermittlung für die Erfüllung der Aufgaben der Behörden der Zollverwaltung nach den §§ 6 und 7 Absatz 1 erforderlich ist. Eine Übermittlungspflicht besteht, wenn die Daten zur Abwehr einer Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit erforderlich sind. Die Verantwortung für die Zulässigkeit der Übermittlung trägt die übermittelnde Stelle. Erfolgt die Übermittlung auf Ersuchen einer Behörde der Zollverwaltung, trägt diese die Verantwortung.“	
48. In § 34 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	48. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(1) Die Behörden der Zollverwaltung können, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, Telefonanrufe aufzeichnen, die über Rufnummern eingehen, die der Öffentlichkeit für die Entgegennahme sachdienlicher Hinweise im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 bekannt gegeben wurden.“	
49. § 35 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	49. u n v e r ä n d e r t
„Die Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 nach Maßgabe dieses Gesetzes personenbezogene Daten aus Strafverfahren verarbeiten	
1. zur Verhütung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung,	
2. zur Durchführung von besonderen Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen nach Unterabschnitt 5 sowie	
3. für Zwecke der Eigensicherung.“	
50. § 36 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	50. u n v e r ä n d e r t
„(1) Die Behörden der Zollverwaltung können im Rahmen ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz personenbezogene Daten mit dem Inhalt von Dateisystemen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen oder für die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben die Berechtigung zum Abruf haben, auch untereinander abgleichen, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass dies zur Erfüllung einer ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 erforderlich ist.“	
51. Nach § 36 werden die folgenden §§ 36a und 36b eingefügt:	51. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 36a	
Biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet	
(1) Die Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 öffentlich zugängliche personenbezogene Daten, die biometrische Merkmale enthalten, aus dem Internet erheben und mit Daten, auf die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugreifen dürfen, mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung biometrisch abgleichen, sofern	
1. dies zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, erforderlich ist oder	
2. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person eine Straftat von auch im Einzelfall erheblicher Bedeutung, insbesondere eine in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichnete Straftat, die in die Ermittlungszuständigkeit der Zollbehörden fällt, begangen hat, oder die Annahme rechtfertigen, dass eine Person innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine solche Straftat begehen wird,	
und dies zur Ergänzung vorhandener Sachverhalte zum Zweck der Identifizierung, Aufenthaltsermittlung, Erforschung des Sachverhalts oder Ermittlung von Zusammenhängen von Straftaten oder Gefahren erforderlich ist und die Verfolgung oder Verhütung der Straftat auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre. Ein Abgleich mit öffentlich zugänglichen Echtzeitdaten ist unzulässig.	
(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 darf durchgeführt werden	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. gegen Tatverdächtige, Beschuldigte und nach Gefahrenabwehrrecht entsprechend § 38c oder § 38d verantwortliche Personen sowie Personen nach § 31 Absatz 1 Nummer 4 und	
2. gegen Personen nach § 32 Absatz 1 sowie nach Gefahrenabwehrrecht entsprechend § 38f pflichtige Personen, sofern dies dem Zweck der Identifizierung oder Aufenthaltsermittlung dient, und überwiegende schutzwürdige Interessen dieser Personen nicht entgegenstehen.	
(3) Für die nach Absatz 1 Satz 1 abzugleichenden Daten ist § 27 Absatz 1 anzuwenden. Der Abgleich mit Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, ist unzulässig.	
(4) Die im Rahmen des biometrischen Abgleichs nach Absatz 1 Satz 1 erhobenen und verarbeiteten Daten sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen, sofern sie keinen konkreten Ermittlungsansatz für den Ausgangssachverhalt aufweisen. Die Behörden der Zollverwaltung stellen durch organisatorische und technische Maßnahmen sicher, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind. Die Anordnung der Maßnahme mit ihren maßgeblichen Gründen sowie ihre Durchführung sind zu dokumentieren. Für die Dokumentation der Verarbeitungsschritte gilt § 92 Absatz 1. Zudem ist die Zielperson zu dokumentieren.	
(5) Die Behörden der Zollverwaltung können den Abgleich durch eine inländische öffentliche oder nichtöffentliche Stelle oder eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union durchführen lassen, hierzu an diese Stelle erforderliche Daten übermitteln und, sofern erforderlich, von § 65 Absatz 10, auch in Verbindung mit § 66, abweichen, wenn	
1. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt sind und	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. der Abgleich durch die Behörden der Zollverwaltung selbst technisch unmöglich oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.	
(6) Die Behörden der Zollverwaltung können den Abgleich durch eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle in einem Drittstaat durchführen lassen und hierzu an diese Stelle erforderliche Daten übermitteln, wenn	
1. dies zum Zweck des Schutzes der nationalen Sicherheit erforderlich ist,	
2. die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 sowie vorbehaltlich des Satzes 2 die Voraussetzungen des § 67 Absatz 2 und des § 81 des Bundesdatenschutzgesetzes erfüllt sind und	
3. der Abgleich durch die Behörden der Zollverwaltung selbst oder eine inländische öffentliche oder nichtöffentliche Stelle oder eine öffentliche oder nichtöffentliche Stelle eines Mitgliedstaats der Europäischen Union technisch unmöglich oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist.	
Sofern dies erforderlich ist, dürfen die Behörden der Zollverwaltung von § 81 Absatz 1 Nummer 3 und Absatz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes abweichen.	
(7) Die §§ 65 bis 68 bleiben im Übrigen unberührt.	
(8) Die Maßnahme nach Absatz 6 darf nur auf Antrag der Leiterin oder des Leiters der Behörde der Zollverwaltung oder ihrer oder seiner Vertretung durch das Gericht angeordnet werden. Bei Gefahr im Verzug kann die Anordnung durch die Leiterin oder den Leiter der Behörde der Zollverwaltung oder ihre oder seine Vertretung getroffen werden. In diesem Fall ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen. Soweit die Anordnung nicht binnen drei Tagen durch das Gericht bestätigt wird, tritt sie außer Kraft. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde der Zollverwaltung kann die Antragsbefugnis nach Satz 1 sowie die Anordnungsbefugnis nach Satz 2 auf Bedienstete der Behörde der Zollverwaltung mit Befähigung zum Richteramt übertragen.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 36b	
Automatisierte Datenanalyse	
(1) Die Behörden der Zollverwaltung können, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 erforderlich ist, personenbezogene Daten, die aufgrund dieses Gesetzes übermittelt, erhoben, abgefragt, gespeichert und weiterverarbeitet werden dürfen, mit Ausnahme von Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme nach § 51a Absatz 1 oder § 72 erlangt wurden, mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung zusammenführen und darüber hinaus zum Zwecke der Analyse weiterverarbeiten, sofern	
1. bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass innerhalb eines übersehbaren Zeitraums auf eine zumindest ihrer Art nach konkretisierte Weise eine auch im Einzelfall schwerwiegende, in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung bezeichnete schwere Straftat, die in die Ermittlungszuständigkeit der Zollverwaltung fällt, begangen werden soll, oder	
2. diese zur Abwehr einer dringenden Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, erforderlich ist.	
§ 30 der Abgabenordnung steht dem nicht entgegen. Die nach Satz 1 mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung zusammengeführten Daten dürfen ferner für Zwecke der Strafverfolgung nach den §§ 4 und 5 nach Maßgabe von § 98e der Strafprozessordnung weiterverarbeitet werden.	
(2) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf durchgeführt werden gegen	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. Tatverdächtige, Beschuldigte und nach Gefahrenabwehrrecht entsprechend § 38c oder § 38d verantwortliche Personen sowie Personen nach § 31 Absatz 1 Nummer 4 und	
2. Personen nach § 32 Absatz 1 sowie nach Gefahrenabwehrrecht entsprechend § 38f pflichtige Personen, sofern überwiegende schutzwürdige Interessen dieser Personen nicht entgegenstehen.	
(3) Im Rahmen der Weiterverarbeitung nach Absatz 1 können insbesondere	
1. datei- und informationssystemübergreifend Beziehungen oder Zusammenhänge zwischen Verfahren, Vorgängen, Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Orten, Objekten und Sachen identifiziert und hergestellt werden, sowohl qualitativ als auch quantitativ klassifiziert, strukturell analysiert und visualisiert hergestellt werden,	
2. für die Erreichung des Zwecks der Weiterverarbeitung nach Absatz 1 unbedeutende Informationen und Erkenntnisse ausgeschlossen werden,	
3. die eingehenden Erkenntnisse bekannten Sachverhalten zugeordnet werden,	
4. Suchkriterien, insbesondere nach Sachnähe, Aktualität und Erheblichkeit der Verknüpfung mit anderen Informationen bezogen auf den Zweck der Weiterverarbeitung nach Absatz 1, gewichtet werden sowie	
5. gespeicherte Daten statistisch ausgewertet werden.	
(4) Die Weiterverarbeitung nach Absatz 3 mittels selbstlernender Systeme darf nur zur Identifikation von Personen, Institutionen, Organisationen, Objekten oder Sachen erfolgen. Eine weitergehende Bewertung oder Analyse der Daten auf Zusammenhänge mittels selbstlernender Systeme ist unzulässig. Ebenfalls unzulässig sind automatisierte Einzelentscheidungen im Sinne des § 54 des Bundesdatenschutzgesetzes.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(5) Eine direkte Anbindung der Anwendung zur automatisierten Datenanalyse an Register, die nicht in den Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 fallen, und an Internetdienste ist unzulässig. Datensätze aus gezielten, auch automatisierten Abfragen in sonstigen staatlichen Registern und im Einzelfall erhobene Datensätze aus Internetquellen können in die Weiterverarbeitung einbezogen werden.	
(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten auch für die Weiterverarbeitung der im Rahmen der Verfolgung von Straftaten gewonnenen personenbezogenen Daten zum Zweck der Gefahrenabwehr nach diesem Gesetz.	
(7) Die Behörden der Zollverwaltung haben bei der Weiterverarbeitung nach Absatz 1 sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden. Die §§ 8, 27 und 28 sowie Regelungen zum Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung bleiben unberührt. Eine ausschließlich auf der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 2 beruhende automatisierte Entscheidungsfindung, die unmittelbar eine nachteilige Rechtsfolge für die betroffene Person hat oder diese erheblich beeinträchtigt, ist unzulässig.	
(8) Die Behörden der Zollverwaltung gewährleisten im Rahmen der Regelung der Zugriffsberechtigungen, dass das für die Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 eingesetzte Personal besonders geschult wird. Durch organisatorische und technische Maßnahmen stellen sie sicher, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind. Für die Dokumentation der Zugriffe und Verarbeitungsschritte gilt § 92 Absatz 1. Zudem ist die Zielperson zu dokumentieren. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Stellen zur Durchführung der automatisierten Datenanalyse nach Absatz 1 ist unzulässig.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(9) Die Maßnahme nach Absatz 1 darf nur durch die Leiterin oder den Leiter der Behörde der Zollverwaltung oder ihre oder seine Vertretung angeordnet werden. Die Leiterin oder der Leiter der Behörde der Zollverwaltung kann die Anordnungsbefugnis auf Bedienstete der Behörde der Zollverwaltung mit Befähigung zum Richteramt übertragen.“	
52. § 37 wird wie folgt geändert:	52. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes können im Rahmen ihrer Aufgaben im Zollfahndungsdienst“ durch die Angabe „der Zollverwaltung können im Rahmen ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes können“ durch die Angabe „der Zollverwaltung können, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen,“ ersetzt.	
c) In Absatz 4 Satz 2, Absatz 5 Satz 2 und Absatz 8 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.	
53. § 38 wird wie folgt geändert:	53. § 38 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:	b) Nach Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:
„(3) Die Behörden der Zollverwaltung dürfen bei ihnen vorhandene personenbezogene Daten zur Entwicklung, Überprüfung oder Änderung oder zum Trainieren von IT-Produkten einschließlich selbstlernender Systeme weiterverarbeiten, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 erforderlich ist, insbesondere weil	„(3) u n v e r ä n d e r t
1. unveränderte Daten benötigt werden oder	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. eine Anonymisierung oder Pseudonymisierung der Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist.	
Das Trainieren von IT-Produkten mit personenbezogenen Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, ist unzulässig. Durch organisatorische und technische Maßnahmen haben die Behörden der Zollverwaltung zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind. Die Behörden der Zollverwaltung haben bei der Weiterverarbeitung nach Satz 1 sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden.	u n v e r ä n d e r t
U(4) nter den Voraussetzungen von Absatz 3 dürfen die Behörden der Zollverwaltung, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 erforderlich ist, bei ihnen vorhandene personenbezogene Daten an inländische öffentliche oder nichtöffentliche Stellen, Stellen nach § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 sowie Stellen nach § 67 Absatz 1 Satz 1 übermitteln. § 68 bleibt unberührt. Eine Übermittlung von Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, ist unzulässig. Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck nach Absatz 3 weiterverarbeiten. Die Behörden der Zollverwaltung haben die empfangende Stelle darauf hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“	**(4) Unter** den Voraussetzungen von Absatz 3 dürfen die Behörden der Zollverwaltung, sofern dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 erforderlich ist, bei ihnen vorhandene personenbezogene Daten an inländische öffentliche oder nichtöffentliche Stellen, Stellen nach § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 2 sowie Stellen nach § 67 Absatz 1 Satz 1 übermitteln. § 68 bleibt unberührt. Eine Übermittlung von Daten, die durch einen verdeckten Einsatz technischer Mittel in oder aus Wohnungen oder durch verdeckten Eingriff in informationstechnische Systeme erlangt wurden, ist unzulässig. Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 2 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur zu dem Zweck nach Absatz 3 weiterverarbeiten. Die Behörden der Zollverwaltung haben die empfangende Stelle darauf hinzuweisen. Absatz 3 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
54. Nach § 38 wird der folgende Unterabschnitt 1a eingefügt:	54. u n v e r ä n d e r t
„Unterabschnitt 1a	
Allgemeine Vorschriften zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten	
§ 38a	
Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	
(1) Von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen haben die Behörden der Zollverwaltung diejenige zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt.	
(2) Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht.	
(3) Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder sich zeigt, dass er nicht erreicht werden kann.	
§ 38b	
Ermessen; Wahl der Mittel	
(1) Die Behörden der Zollverwaltung treffen ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen.	
(2) Kommen zur Abwehr einer Gefahr bei der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1 mehrere Mittel in Betracht, so genügt es, wenn eines davon bestimmt wird. Dem Betroffenen der Maßnahme ist auf Antrag zu gestatten, ein anderes ebenso wirksames Mittel anzuwenden, sofern die Allgemeinheit dadurch nicht stärker beeinträchtigt wird.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 38c	
Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen	
(1) Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen sie zu richten.	
(2) Ist die Person noch nicht vierzehn Jahre alt, so können die Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die zur Aufsicht über sie verpflichtet ist.	
(3) Verursacht eine Person, die zu einer Verrichtung bestellt ist, die Gefahr in Ausführung der Verrichtung, so können Maßnahmen auch gegen die Person gerichtet werden, die andere zu der Verrichtung bestellt hat.	
§ 38d	
Verantwortlichkeit für das Verhalten von Tieren oder den Zustand von Sachen	
(1) Geht von einem Tier oder einer Sache eine Gefahr bei der Erfüllung der Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 aus, so sind die Maßnahmen gegen den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über das Tier oder die Sache zu richten. Die nachfolgenden für Sachen geltenden Vorschriften sind auf Tiere entsprechend anzuwenden.	
(2) Maßnahmen können auch gegen den Eigentümer oder einen anderen Berechtigten gerichtet werden. Dies gilt nicht, wenn der Inhaber der tatsächlichen Gewalt diese ohne den Willen des Eigentümers oder Berechtigten ausübt.	
(3) Geht die Gefahr von einer herrenlosen Sache aus, so können die Maßnahmen gegen denjenigen gerichtet werden, der das Eigentum an der Sache aufgegeben hat.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 38e	
Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme	
(1) Die Behörden der Zollverwaltung können eine Maßnahme selbst oder durch einen Beauftragten unmittelbar ausführen, wenn der Zweck der Maßnahme durch Inanspruchnahme der nach § 38c oder § 38d Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Der von der Maßnahme Betroffene ist unverzüglich zu unterrichten.	
(2) Kosten, die den Behörden der Zollverwaltung durch die unmittelbare Ausführung einer Maßnahme entstehen, sind vom Verantwortlichen zu tragen. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.	
§ 38f	
Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen	
Die Behörden der Zollverwaltung können Maßnahmen gegen andere Personen als die nach den § 38c oder § 38d Verantwortlichen richten, wenn	
1. eine gegenwärtige erhebliche Gefahr abzuwehren ist,	
2. Maßnahmen gegen die nach § 38c oder § 38d Verantwortlichen nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind oder keinen Erfolg versprechen,	
3. die Behörden der Zollverwaltung die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig selbst oder durch einen Beauftragten abwehren können und	
4. die Personen ohne erhebliche eigene Gefährdung und ohne Verletzung höherwertiger Pflichten in Anspruch genommen werden können.	
Die Maßnahmen dürfen nur aufrechterhalten werden, solange die Abwehr der Gefahr nicht auf andere Weise möglich ist.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
55. Die Überschrift des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	55. u n v e r ä n d e r t
„Unterabschnitt 2	
Allgemeine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten, zum behördlichen Eigenschutz sowie zur Sicherung und zum Schutz von eingesetzten Bediensteten, Dritten und Vermögenswerten“.	
56. § 39 wird durch den folgenden § 39 ersetzt:	56. u n v e r ä n d e r t
„§ 39	
Allgemeine Befugnisse	
Die Behörden der Zollverwaltung können in ihrem Zuständigkeitsbereich alle geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1 treffen, soweit nicht dieses Gesetz die Befugnisse besonders regelt.“	
57. Nach § 39 werden die folgenden §§ 39a bis 39f eingefügt:	57. u n v e r ä n d e r t
„§ 39a	
Identitätsfeststellung	
(1) Die Behörden der Zollverwaltung können die Identität einer Person feststellen, wenn dies zur Abwehr einer Gefahr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1 erforderlich ist.	
(2) Die Behörden der Zollverwaltung können zur Feststellung der Identität die erforderlichen Maßnahmen treffen. Sie können die betroffene Person insbesondere anhalten, sie nach ihren Personalien befragen und verlangen, dass sie Ausweispapiere zur Prüfung aushändigt. Die betroffene Person kann festgehalten und zur Dienststelle mitgenommen werden, wenn ihre Identität auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden kann.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Kann die Identität einer Person auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden, so können die betroffene Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen nach Gegenständen, die der Identitätsfeststellung dienen, durchsucht werden. Personen dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärztinnen oder Ärzten durchsucht werden; dies gilt nicht, wenn die sofortige Durchsuchung zum Schutz gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.	
(4) Die Behörden der Zollverwaltung können erkennungsdienstliche Maßnahmen vornehmen, wenn eine nach Absatz 1 zulässige Identitätsfeststellung auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten möglich ist. Erkennungsdienstliche Maßnahmen sind insbesondere	
1. die Abnahme von Finger- und Handflächenabdrücken,	
2. die Aufnahme von Lichtbildern einschließlich Bildaufzeichnungen,	
3. die Feststellungen äußerer körperlicher Merkmale,	
4. Messungen und	
5. mit Wissen des Betroffenen angefertigte Stimmaufzeichnungen.	
§ 39b	
Prüfung von mitzuführenden Dokumenten	
Die Behörden der Zollverwaltung können im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1 verlangen, dass Berechtigungsscheine, Bescheinigungen, Nachweise oder sonstige Urkunden zur Prüfung ausgehändigt werden, sofern	
1. dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist und	
2. die betroffene Person aufgrund einer Rechtsvorschrift verpflichtet ist, diese Urkunden mitzuführen.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 39c	
Platzverweisung	
Die Behörden der Zollverwaltung können zur Abwehr einer Gefahr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1 eine Person vorübergehend von einem Ort verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes verbieten.	
§ 39d	
Gewahrsam	
Die Behörden der Zollverwaltung können im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1 eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn dies	
1. zum Schutz der Person gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist, insbesondere weil die Person sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in hilfloser Lage befindet,	
2. unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach § 39c durchzusetzen, oder	
3. unerlässlich ist, um die unmittelbar bevorstehende Begehung oder Fortsetzung einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit von erheblicher Bedeutung für die Allgemeinheit zu verhindern.	
§ 39e	
Richterliche Entscheidung	
(1) Wird eine Person aufgrund des § 39a Absatz 2 Satz 3 oder des § 39d festgehalten, so haben die Behörden der Zollverwaltung unverzüglich eine richterliche Entscheidung über Zulässigkeit und Fortdauer der Freiheitsentziehung herbeizuführen, es sei denn, die Herbeiführung der richterlichen Entscheidung würde voraussichtlich längere Zeit in Anspruch nehmen, als zur Durchführung der Maßnahme notwendig wäre.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Für die Entscheidung nach Absatz 1 ist das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Person festgehalten wird. Das Verfahren richtet sich nach Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.	
§ 39f	
Behandlung festgehaltener Personen	
(1) Wird eine Person aufgrund des § 39a Absatz 2 Satz 3, des § 39d oder des § 44 Absatz 2 festgehalten, so sind ihr unverzüglich der Grund dieser Maßnahme und die zulässigen Rechtsbehelfe bekanntzugeben.	
(2) Der festgehaltenen Person ist unverzüglich Gelegenheit zu geben, einen Angehörigen oder eine Person ihres Vertrauens zu benachrichtigen, sofern dadurch der Zweck der Freiheitsentziehung nicht gefährdet wird. Die Behörden der Zollverwaltung haben die Benachrichtigung zu übernehmen, wenn die festgehaltene Person nicht in der Lage ist, von dem Recht nach Satz 1 Gebrauch zu machen und die Benachrichtigung ihrem mutmaßlichen Willen nicht widerspricht. Ist die festgehaltene Person minderjährig oder ist für sie ein Betreuer bestellt, so ist in jedem Fall unverzüglich derjenige zu benachrichtigen, dem die Sorge für die Person oder die Betreuung der Person nach dem ihm übertragenen Aufgabenkreis obliegt. Die Benachrichtigungspflicht bei einer richterlichen Freiheitsentziehung bleibt unberührt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Die festgehaltene Person soll gesondert untergebracht werden, insbesondere soll sie ohne ihre Einwilligung nicht in demselben Raum mit Straf- oder Untersuchungsgefangenen untergebracht werden. Männer und Frauen sollen getrennt untergebracht werden. Bei Personen, für die im Personenstandsregister kein Geschlechtseintrag oder der Geschlechtseintrag divers vermerkt ist, ist eine Unterbringung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu gewährleisten. Der festgehaltenen Person dürfen nur solche Beschränkungen auferlegt werden, die der Zweck der Freiheitsentziehung oder die Ordnung im Gewahrsam erfordert.	
(4) Die festgehaltene Person ist zu entlassen,	
1. sobald der Grund für die Maßnahme weggefallen ist,	
2. wenn die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung für unzulässig erklärt wird,	
3. in jedem Falle spätestens bis zum Ende des Tages nach dem Ergreifen, wenn nicht vorher die Fortdauer der Freiheitsentziehung durch richterliche Entscheidung angeordnet worden ist.	
(5) In der Entscheidung über die Fortdauer der Freiheitsentziehung nach Absatz 4 Nummer 3 ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf nicht mehr als vier Tage betragen.	
(6) Eine Freiheitsentziehung zur Feststellung der Identität darf die Dauer von insgesamt zwölf Stunden nicht überschreiten.“	
58. § 40 Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:	58. unverändert
„(1) Die Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4, 5, 6 und 7 Absatz 1 im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung	
1. eine Sache sicherstellen, um eine gegenwärtige Gefahr für die in § 4 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes genannten Rechtsgüter abzuwehren; die §§ 6 bis 7 des Außenwirtschaftsgesetzes bleiben unberührt,	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. eine Sache sicherstellen, um eine gegenwärtige Gefahr im Übrigen abzuwehren, oder	
3. eine Sache sicherstellen, um den Eigentümer oder den rechtmäßigen Inhaber der tatsächlichen Gewalt vor Verlust oder Beschädigung einer Sache zu schützen.	
(1a) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 können die Behörden der Zollverwaltung durch Pfändung auch eine Forderung sowie sonstige Vermögensrechte sicherstellen. Sonstige Vermögensrechte sind auch Kryptowerte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 und sonstige vergleichbare digitale Darstellungen eines Wertes oder eines Rechts. Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Zwangsvollstreckung in Forderungen und in andere Vermögensrechte sind sinngemäß anzuwenden.“	
59. § 41 wird wie folgt geändert:	59. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.	
b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:	
„(1a) Sichergestelltes Bargeld kann auf ein Konto der Zollverwaltung eingezahlt werden. Der mit der Einzahlung entstandene Auszahlungsanspruch tritt an die Stelle des Bargeldes.“	
60. § 42 wird durch den folgenden § 42 ersetzt:	60. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 42	
Aufhebung der Sicherstellung; Einziehung; Verwertung; Vernichtung	
(1) Kann der Inhaber der tatsächlichen Gewalt oder der Eigentümer der sichergestellten Sache vorbehaltlich des Absatzes 2 Satz 2 innerhalb einer Frist von zwei Jahren, beginnend ab dem Zeitpunkt der Sicherstellung, eine Verwendung der sichergestellten Sache nachweisen, die keine Gefahr im Sinne des § 40 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 begründet, so hebt die Behörde der Zollverwaltung, die die Sicherstellung veranlasst hat, die Sicherstellung auf. Die Frist kann auf Antrag der in Satz 1 genannten Personen um sechs Monate, in begründeten Fällen um weitere sechs Monate, verlängert werden.	
(2) Wird innerhalb der in Absatz 1 genannten Fristen die bestehende Gefahr durch den Betroffenen oder den Eigentümer nicht beseitigt, so darf die Behörde der Zollverwaltung, die die Sicherstellung ausgesprochen hat, die Sache einziehen. Abweichend von Satz 1 kann die Einziehung bereits zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu dem aufgrund bestimmter Tatsachen absehbar ist, dass eine Aufhebung der Sicherstellung nach Absatz 1 nicht erfolgen kann. Die Einziehung ist dem Betroffenen und dem Eigentümer unverzüglich schriftlich bekanntzugeben; einer vorherigen Anhörung bedarf es nur bei einer vorzeitigen Einziehung nach Satz 2.	
(3) Gegen die Einziehung findet kein Widerspruch statt. Die Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.	
(4) Die eingezogene Sache ist grundsätzlich im Wege der öffentlichen Versteigerung zu verwerten; dies gilt nicht für Bargeld und Guthaben auf Konten. Neben der Versteigerung vor Ort kann die öffentliche Versteigerung als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet über die Plattform www.zollauktion.de erfolgen. § 296 Absatz 1 Satz 1 und 3 der Abgabenordnung gilt entsprechend. Der Erlös tritt an die Stelle der verwerteten Sache.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(5) Die eingezogene Sache ist zu vernichten, wenn	
1. die Versteigerung erfolglos bleibt,	
2. die Versteigerung von vornherein aussichtslos oder unwirtschaftlich ist oder	
3. im Fall der Verwertung die Voraussetzungen für die Einziehung mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut eintreten würden	
und andere gesetzliche Bestimmungen der Vernichtung nicht entgegenstehen.	
(6) In begründeten Einzelfällen darf von der Verwertung und Vernichtung der Sache Abstand genommen und die Sache in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Haushaltsrechts einer anderen Zweckbestimmung zugeführt werden.	
(7) Die Verwertung einer sichergestellten Sache ist auch ohne die Einziehung zulässig, wenn	
1. ihr Verderb oder eine wesentliche Wertminderung droht,	
2. ihre Verwahrung, Pflege oder Erhaltung mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Schwierigkeiten verbunden ist,	
3. sie infolge ihrer Beschaffenheit nicht so verwahrt werden kann, dass weitere Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgeschlossen sind, oder	
4. der Berechtigte sie nach Aufhebung der Sicherstellung nicht innerhalb einer ausreichend bemessenen Frist abholt, obwohl ihm eine Mitteilung über die Frist mit dem Hinweis zugestellt worden ist, dass die Sache verwertet wird, wenn sie nicht innerhalb der Frist abgeholt wird.	
Der Betroffene, der Eigentümer und andere Personen, denen ein Recht an der Sache zusteht, sollen vor der Verwertung nach Satz 1 gehört werden. Die Anordnung sowie Zeit und Ort der Verwertung sind ihnen mitzuteilen, sofern die Umstände und der Zweck der Maßnahmen es erlauben. Die Absätze 4 bis 6 gelten entsprechend.“	
61. § 43 wird wie folgt geändert:	61. § 43 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 oder entsprechend *§ 49* des Bundespolizeigesetzes“ durch die Angabe „Absatz 4 oder 7“ ersetzt.	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Absatz 3 oder entsprechend **der §§ 73, 74 Absatz 1** des Bundespolizeigesetzes“ durch die Angabe „Absatz 4 oder 7“ ersetzt.
bb) Satz 2 wird gestrichen.	bb) unverändert
cc) In dem neuen Satz 4 wird nach der Angabe „Person nicht zu ermitteln“ die Angabe „oder nicht vorhanden“ eingefügt.	cc) unverändert
dd) In dem neuen Satz 5 wird die Angabe „Nummer 1 und 2“ gestrichen.	dd) unverändert
b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	b) unverändert
„(3) Auf sichergestelltes Bargeld und Guthaben auf Konten, das nicht nach Absatz 1 herausgegeben werden kann, ist Absatz 2 Satz 3 bis 5 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Anspruch auf Herausgabe drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Sicherstellung des Bargeldes oder des Guthabens auf Konten bestandskräftig geworden ist, erlischt.“	
c) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	c) unverändert
„Die Kosten der Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Vernichtung fallen den Verantwortlichen nach den §§ 38c und 38d zur Last.“	
d) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:	d) unverändert
„(5) Eine Aufrechnung des sichergestellten Bargeldes, des Guthabens auf Konten oder des Erlöses aus einer Versteigerung mit einer durch den Betroffenen verwirkten Geldbuße oder Geldstrafe findet nicht statt. Satz 1 gilt nicht, wenn die Voraussetzungen einer Sicherstellung weggefallen sind.“	
e) Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 6.	e) unverändert
62. § 44 wird wie folgt geändert:	62. unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
„(1) Die Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1 eine Person durchsuchen, wenn	
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Sachen mit sich führt, die nach § 40 oder § 56 sichergestellt werden dürfen, oder	
2. sie sich in unmittelbarer Nähe zu schützender Personen, zu sichernder Bediensteter oder zu schützender Vermögenswerte aufhält und die Durchsuchung aufgrund der Gefährdungslage oder aufgrund von auf die Person bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist.“	
b) In Absatz 2 wird nach der Angabe „durchgeführt werden kann“ die Angabe „; die §§ 39e und 39f gelten entsprechend“ eingefügt.	
63. § 45 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	63. unverändert
„(1) Die Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1 eine Sache durchsuchen, wenn	
1. sie von einer Person mitgeführt wird, die nach § 44 durchsucht werden darf,	
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine andere Sache befindet, die nach § 40 oder § 56 sichergestellt werden darf, oder	
3. sie sich in unmittelbarer Nähe zu schützender Personen, zu sichernder Bediensteter oder zu schützender Vermögenswerte befindet und die Durchsuchung aufgrund der Gefährdungslage oder aufgrund von auf die Sache bezogenen Anhaltspunkten erforderlich ist.“	
64. § 46 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	64. unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(1) Die Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1 eine Wohnung ohne Einwilligung des Inhabers betreten und durchsuchen, sofern	
1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Sache befindet, die nach § 40 Absatz 1 oder nach § 56 sichergestellt werden darf,	
2. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich in ihr eine Person befindet, die nach § 39d in Gewahrsam genommen werden darf, oder	
3. dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit zu schützender Personen oder zu sichernder Bediensteter oder zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für zu schützende wesentliche Vermögenswerte unerlässlich ist.	
Die Wohnung umfasst die Wohn- und Nebenräume, Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume sowie anderes befriedetes Besitztum.“	
65. Die Überschrift des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	65. u n v e r ä n d e r t
„Unterabschnitt 3	
Besondere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, zum behördlichen Eigenschutz sowie zur Sicherung und zum Schutz von eingesetzten Bediensteten, Dritten und Vermögenswerten“.	
66. § 47 wird wie folgt geändert:	66. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes können“ durch die Angabe „der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 4 bis 7 Absatz 1“ ersetzt.	
b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(1a) Die Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 7 Absatz 1 verdeckte Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 1 bis 2a vornehmen, soweit dies zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit oder Freiheit der Willensentschließung und -betätigung eingesetzter Bediensteter oder zu schützender Dritter oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für wesentliche Vermögenswerte unerlässlich ist.“	
c) Absatz 2 Nummer 3 und 4 wird durch die folgenden Nummern 2a bis 4 ersetzt:	
„2a. der Einsatz sonstiger besonderer für Observationszwecke bestimmter technischer Mittel außerhalb von Wohnungen zur Erforschung des Sachverhalts oder zur Bestimmung des Aufenthaltsortes einer der in Absatz 1 genannten Personen,	
3. der Einsatz von Privatpersonen, deren Zusammenarbeit mit den Behörden der Zollverwaltung Dritten nicht bekannt ist (Vertrauensperson) und	
4. der Einsatz eines Zollvollzugsbediensteten (§ 10a Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes) unter einer ihm verliehenen und auf Dauer angelegten Legende (Verdeckter Ermittler).“	
d) In Absatz 3 Satz 4 wird die Angabe „gilt § 62“ durch die Angabe „gelten Absatz 1a und § 51a“ ersetzt.	
67. § 48 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	67. u n v e r ä n d e r t
a) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 3 wird die Angabe „Buchstabe b oder“ durch die Angabe „Buchstabe b,“ ersetzt.	
bb) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 3a eingefügt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„3a. § 47 Absatz 2 Nummer 2a, bei denen für Observationszwecke bestimmte technische Mittel durchgehend länger als 24 Stunden oder an mehr als zwei Tagen zum Einsatz kommen, oder“.	
cc) In der Angabe nach Nummer 4 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes oder des jeweils zuständigen Zollfahndungsamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion oder der jeweils zuständigen Behörde der Zollverwaltung“ ersetzt.	
b) In Satz 2 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes oder des jeweils zuständigen Zollfahndungsamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion oder der jeweils zuständigen Behörde der Zollverwaltung“ ersetzt.	
68. § 49 wird wie folgt geändert:	68. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 Satz 2 wird nach der Angabe „von denen einer“ die Angabe „dem höheren Dienst angehören und“ eingefügt.	
b) In Absatz 3 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.	
69. In § 50 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 1 und 2 und Absatz 3 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.	69. u n v e r ä n d e r t
70. Nach § 50 wird der folgende § 50a eingefügt:	70. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
„§ 50a	
Unterbrechung und Verhinderung von Kommunikationsverbindungen	
(1) Die Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 7 Absatz 1, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes oder für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder für wesentliche Vermögenswerte erforderlich ist, technische Mittel einsetzen, um Kommunikationsverbindungen im Sinne des § 3 Nummer 59 des Telekommunikationsgesetzes zu unterbrechen oder zu verhindern.	
(2) Kommunikationsverbindungen Dritter dürfen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 nur unterbrochen oder verhindert werden, wenn dies nach den Umständen unvermeidbar ist. Den örtlichen Bereich sowie Zeit und Umfang der Maßnahmen ordnet der Behördenleiter oder ein von ihm Beauftragter an.“	
71. Nach § 51 wird der folgende § 51a eingefügt:	71. u n v e r ä n d e r t
„§ 51a	
Einsatz technischer Mittel für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen	
(1) Werden die Behörden der Zollverwaltung im Rahmen ihrer Befugnisse zur Verhütung und Verfolgung von Straftaten sowie zur Aufdeckung unbekannter Straftaten tätig, so dürfen ohne Wissen der betroffenen Personen im Beisein oder in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit dem Einsatz der von den Behörden beauftragten Personen technische Mittel zur Anfertigung von Bildaufnahmen und Bildaufzeichnungen sowie zum Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes innerhalb und außerhalb von Wohnungen nur verwendet werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit der beauftragten Personen unerlässlich ist.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Ergeben sich während der Durchführung der Maßnahme tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass der Kernbereich privater Lebensgestaltung betroffen ist, so ist die Maßnahme zu unterbrechen, sobald dies ohne Gefährdung der beauftragten Person möglich ist. Wenn tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass durch eine Maßnahme allein Kenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt würden, so ist die Maßnahme unzulässig. Aufzeichnungen über Vorgänge, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, sind unverzüglich zu löschen. Erkenntnisse über solche Vorgänge dürfen nicht verwertet werden. Die Tatsache der Erfassung der Daten und die Tatsache ihrer Löschung sind zu dokumentieren. Die Dokumentation darf ausschließlich für Zwecke der Datenschutzkontrolle nach § 84 verwendet werden. Sie ist sechs Monate nach der Benachrichtigung nach § 93 oder sechs Monate nach Erteilung der gerichtlichen Zustimmung über das endgültige Absehen von der Benachrichtigung nach § 93 Absatz 3 zu löschen. Ist die Datenschutzkontrolle nach § 84 nicht beendet, so ist die Dokumentation bis zum Abschluss der Datenschutzkontrolle aufzubewahren.	
(3) Maßnahmen nach Absatz 1 werden durch die Leitung der Behörde der Zollverwaltung oder ihre Vertretung angeordnet. Bei Gefahr im Verzug dürfen Maßnahmen nach Absatz 1 auch durch einen beauftragten Beamten des höheren Dienstes, der mit Aufgaben nach diesem Gesetz betraut ist, angeordnet werden.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Personenbezogene Daten, die durch den Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung erlangt werden, dürfen außer für den in Absatz 1 genannten Zweck nur zur Gefahrenabwehr verwendet werden. Wurden die personenbezogenen Daten in oder aus einer Wohnung erlangt, so ist die Verwendung für die in Satz 1 genannten Zwecke nur zulässig nach Feststellung der Rechtmäßigkeit der Maßnahme durch das Gericht; bei Gefahr im Verzug ist die gerichtliche Entscheidung unverzüglich nachzuholen (Artikel 13 Absatz 5 des Grundgesetzes). In Fällen des Satzes 2 gilt § 50 Absatz 1 entsprechend. Die Zulässigkeit der Verwendung dieser Daten für Zwecke der Strafverfolgung richtet sich nach der Strafprozessordnung.	
(5) Nach Abschluss der Maßnahmen sind die nach Absatz 1 hergestellten Aufzeichnungen unverzüglich zu löschen, es sei denn, sie werden für die in Absatz 4 genannten Zwecke noch benötigt.“	
72. Die Überschrift des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 4 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	72. u n v e r ä n d e r t
„Unterabschnitt 4	
Strafverfolgung und Gefahrenabwehr“.	
73. § 52 wird durch den folgenden § 52 ersetzt:	73. u n v e r ä n d e r t
„§ 52	
Befugnisse bei Ermittlungen sowie bei Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren	
(1) Führen Behörden der Zollverwaltung Ermittlungen durch, so haben sie und ihre Beamten dieselben Rechte und Pflichten wie die Behörden und Beamten des Polizeidienstes nach den Vorschriften der Strafprozessordnung und dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. Ihre Beamtinnen und Beamten sind insoweit Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft; § 14 Absatz 1 Satz 3 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes bleibt unberührt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Soweit die Behörden der Zollverwaltung nach diesem Gesetz Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren durchführen, gelten sie als Polizeibehörden und ihre Beamten als Polizeibeamte im Sinne der Gesetze.“	
74. Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 wird durch den folgenden Unterabschnitt 5 ersetzt:	74. Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 5 wird durch den folgenden Unterabschnitt 5 ersetzt:
„Unterabschnitt 5	„Unterabschnitt 5
Besondere Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen	Besondere Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen
§ 53	§ 53
Allgemeines	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Behörden der Zollverwaltung können im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 5a die besonderen Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von bedeutsamen Vermögensgegenständen nach diesem Unterabschnitt ergreifen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass diese nicht rechtmäßiger Herkunft sind.	
(2) Die Verpflichtungen der Behörden der Zollverwaltung nach § 163 der Strafprozessordnung in Verbindung mit § 52 Absatz 1 und die Befugnisse der Staatsanwaltschaft nach § 161 der Strafprozessordnung gehen den besonderen Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen nach diesem Unterabschnitt vor. Die sonstigen Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung nach diesem Gesetz zur Erfüllung der Aufgabe nach § 5a bleiben unberührt.	
(3) Für das Verwaltungsverfahren zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
§ 54	§ 54
Vermögensgegenstände; Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft	Vermögensgegenstände; Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft
(1) Vermögensgegenstände im Sinne dieses Gesetzes sind	(1) u n v e r ä n d e r t
1. alle Vermögenswerte, ob körperlich oder nicht körperlich, beweglich oder unbeweglich, materiell oder immateriell,	
2. Rechtstitel und Urkunden in jeder Form, einschließlich der elektronischen und digitalen Form, die das Eigentumsrecht oder sonstige Rechte an Gegenständen nach Nummer 1 verbriefen, sowie	
3. Forderungen sowie sonstige Vermögensrechte; sonstige Vermögensrechte sind auch Kryptowerte im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Nummer 5 der Verordnung (EU) 2023/1114 und sonstige vergleichbare digitale Darstellungen eines Wertes oder eines Rechts.	
Besteht zwischen mehreren Vermögensgegenständen ein so enger Zusammenhang, dass eine einheitliche Behandlung geboten erscheint, so bilden sie gemeinsam einen Vermögensgegenstand im Sinne dieses Gesetzes.	
(2) Ein Vermögensgegenstand ist insbesondere dann bedeutsam im Sinne dieses Gesetzes, wenn sein Wert 100 000 Euro überschreitet oder wenn sein Wert 50 000 Euro überschreitet und eine Pflicht besteht, ihn in einem von einer öffentlichen Stelle geführten Register einzutragen; hierzu zählen insbesondere das beim Kraftfahrt-Bundesamt geführte Fahrzeugregister, die bei den Amtsgerichten geführten Grundbücher, Schiffsregister sowie Schiffsbauregister und die beim Luftfahrt-Bundesamt geführte Luftfahrzeugrolle. Der Wert des Vermögensgegenstandes kann geschätzt werden.	(2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft eines Vermögensgegenstandes liegen insbesondere dann vor, wenn nach einer Gesamtschau der relevanten Umstände der rechtmäßige Erwerb des Vermögensgegenstandes oder der Erwerb des Vermögensgegenstandes mit Mitteln aus rechtmäßiger Herkunft nicht plausibel erscheint. Bei dieser Gesamtschau sind alle relevanten Umstände des Einzelfalls, insbesondere auch die Angaben des Inhabers der tatsächlichen Gewalt, des Eigentümers oder des wirtschaftlich Berechtigten, einzubeziehen. Darüber hinaus kann bei der Gesamtschau insbesondere auch berücksichtigt werden, ob	(3) Begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft eines Vermögensgegenstandes liegen insbesondere dann vor, wenn nach einer Gesamtschau der relevanten Umstände der rechtmäßige Erwerb des Vermögensgegenstandes oder der Erwerb des Vermögensgegenstandes mit Mitteln aus rechtmäßiger Herkunft nicht plausibel erscheint. Bei dieser Gesamtschau sind alle relevanten Umstände des Einzelfalls, insbesondere auch die Angaben des Inhabers der tatsächlichen Gewalt, des Eigentümers oder des wirtschaftlich Berechtigten, einzubeziehen. Darüber hinaus kann bei der Gesamtschau insbesondere auch berücksichtigt werden, ob
1. die tatsächlichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Inhabers der tatsächlichen Gewalt über den Vermögensgegenstand, des Eigentümers des Vermögensgegenstandes oder des wirtschaftlich Berechtigten bei objektiver Betrachtung in einem angemessenen Verhältnis zu dem Wert des Vermögensgegenstandes stehen und ob die behauptete Mittelherkunft oder das vorgegebene Geschäft, welches die tatsächliche Gewalt über den Vermögensgegenstand erklären soll, zweifelsfrei nachvollzogen werden kann,	1. u n v e r ä n d e r t
2. Transparenz darüber besteht, wer der Eigentümer oder der wirtschaftlich Berechtigte an einem Vermögensgegenstand ist,	2. u n v e r ä n d e r t
3. der Vermögensgegenstand im Besitz oder in der Verfügungsbefugnis steht von	3. u n v e r ä n d e r t
a) einer Person, die wegen einer Vermögensstraftat oder einer Straftat von erheblicher Bedeutung vorbestraft ist,	
b) einer kriminellen Vereinigung oder einer sonst kriminellen Organisation,	
c) einer Person, die einer Vereinigung oder Organisation nach Buchstabe b angehört,	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
d) einer Person, die einer Person nach Buchstabe c im Sinne des § 138 der Insolvenzordnung nahesteht, oder	
e) einer Gesellschaft oder einer sonstigen Rechtsgestaltung,	
aa) deren tatsächliche Einkünfte aus dem laufenden Geschäftsbetrieb und sonstige Vermögensverhältnisse bei objektiver Betrachtung nicht ausreichen, um den Vermögensgegenstand zu erwerben, oder deren behauptete Mittelherkunft oder deren vorgegebenes Geschäft nicht zweifelsfrei nachvollzogen werden können,	
bb) für die die Anschaffung des Vermögensgegenstandes im Verhältnis zu ihrem satzungsmäßigen Zweck oder Gegenstand unüblich oder wirtschaftlich sinnlos ist,	
cc) die eine Eigentümer- und Kontrollstruktur aufweist, die bei objektiver Betrachtung nicht anhand des konkreten Geschäftszwecks erklärbar ist, und bei der zudem Zweifel an der Richtigkeit des behaupteten wirtschaftlich Berechtigten bestehen,	
dd) bei der eine Leitungs- oder Geschäftsführungsfunktion von einer oder mehreren natürlichen Personen ausgeübt wird, die eines oder mehrere der in den Buchstaben a, c oder d genannten Merkmale aufweisen oder einer kriminellen Vereinigung oder einer sonst kriminellen Organisation angehören,	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
ee) deren wirtschaftlich Berechtigter Merkmale nach den Buchstaben a, c oder d aufweist oder einer kriminellen Vereinigung oder einer sonst kriminellen Organisation angehört,	
ff) deren wirtschaftlich Berechtigter seine Stellung über eine Gesellschaft mit Sitz in einem Drittstaat vermittelt bekommt, in dem er nicht ansässig ist und deren Zwischenschaltung bei objektiver Betrachtung keinen rechtmäßigen Zweck verfolgt, oder	
gg) die nach Auskunft der registerführenden Stelle die gesetzlichen Transparenzpflichten nach den §§ 20 oder 21 des Geldwäschegesetzes nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erfüllt hat,	
4. der Vermögensgegenstand aufgefunden wurde in Zusammenhang	4. der Vermögensgegenstand aufgefunden wurde in Zusammenhang
a) mit einem Strafverfahren,	a) unverändert
b) mit einem Verstoß gegen Bestimmungen betreffend die Ein-, Aus- oder Durchfuhr oder	b) unverändert
c) mit einem Verstoß gegen Bestimmungen betreffend die Ein-, Aus- oder Durchreise.	c) mit einem Verstoß gegen Bestimmungen betreffend die Ein-, Aus- oder Durchreise**,**
	5. sich Angaben des Inhabers der tatsächlichen Gewalt, des Eigentümers oder des wirtschaftlich Berechtigten zur Herkunft des Vermögensgegenstandes als unwahr erwiesen haben.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
§ 55	§ 55
Zuständige Behörde; Befugnisse der Generalzolldirektion; Rechtsweg	Zuständige Behörde; Befugnisse der Generalzolldirektion; Rechtsweg
(1) Zuständig für die Anordnungen und Maßnahmen nach diesem Unterabschnitt und für sonstige Anordnungen und Maßnahmen nach diesem Gesetz, die der Erfüllung der Aufgabe nach § 5a dienen, sind die Zolldirektionen. Jede Zolldirektion kann Anordnungen und Maßnahmen im Sinne des Satzes 1 im gesamten Geltungsbereich dieses Gesetzes treffen, soweit keine abweichenden Regelungen aufgrund der Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes getroffen worden sind.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Unbeschadet des Weisungsrechts nach § 25 kann die Generalzolldirektion die in Absatz 1 Satz 1 genannten Anordnungen und Maßnahmen auch selbst treffen; in diesem Fall ist die Generalzolldirektion die zuständige Behörde im Sinne dieses Unterabschnittes.	(2) u n v e r ä n d e r t
	(3) Die Strafverfolgungs-, Polizei-, Finanz- und Ordnungsbehörden des Bundes und der Länder können die nach den Absätzen 1 und 2 zuständigen Behörden der Zollverwaltung unterrichten, wenn ihnen konkrete tatsächliche Anhaltspunkte dafür bekannt werden, dass bedeutsame Vermögensgegenstände nach § 54 im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung nicht rechtmäßiger Herkunft sind. Die zuständige Behörde der Zollverwaltung prüft die Einleitung von Maßnahmen nach diesem Unterabschnitt und unterrichtet die übermittelnde Behörde über die Einleitung und den Abschluss des Verfahrens, soweit schutzwürdige Belange betroffener Personen oder der Untersuchungszweck nicht entgegenstehen.
(3) In öffentlich-rechtlichen Streitigkeiten über Maßnahmen der Behörden der Zollverwaltung in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5a dieses Gesetzes ist der Finanzrechtsweg gegeben.	**(4)** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 56	§ 56
Sicherstellung	u n v e r ä n d e r t
(1) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte vor, dass bedeutsame Vermögensgegenstände, die im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung aufgefunden werden, nicht rechtmäßiger Herkunft sind, kann die zuständige Behörde diese Vermögensgegenstände für bis zu 30 Tage sicherstellen und in Verwahrung nehmen, um ihre Herkunft aufzuklären.	
(2) Die Frist nach Absatz 1 kann auf Antrag der zuständigen Behörde der Zollverwaltung durch Entscheidung des Gerichts einmalig um weitere 150 Tage verlängert werden. Durch den Antrag wird der Ablauf der Frist nach Absatz 1 bis zur Entscheidung des Gerichts über die Verlängerung der Sicherstellung gehemmt. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern weitere Aufklärungsmaßnahmen nicht offensichtlich aussichtslos sind und die begründeten Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft der Vermögengegenstände plausibel gemacht wurden. Zuständig ist das Finanzgericht, in dessen Bezirk die Behörde der Zollverwaltung, die die Maßnahmen zur Aufklärung der verdächtigen Vermögensgegenstände durchführt, ihren Sitz hat. Das Gericht entscheidet durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter ohne mündliche Verhandlung durch unanfechtbaren Beschluss. Zur Bekanntmachung der Entscheidung genügt eine formlose Mitteilung an die Verfahrensbeteiligten.	
(3) In Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes betreffend eine Sicherstellung nach Absatz 1 entscheidet ein Mitglied des Senats des zuständigen Finanzgerichts als Einzelrichter. Der Einzelrichter überträgt den Rechtsstreit auf den Senat, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn der Einzelrichter von der Rechtsprechung des Senats abweichen will. § 6 Absatz 4 der Finanzgerichtsordnung gilt entsprechend.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
§ 56a	§ 56a
Vollziehung der Sicherstellung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Sicherstellung einer beweglichen Sache wird dadurch vollzogen, dass die Sache durch die zuständige Behörde in Verwahrung genommen wird. Lässt die Beschaffenheit der Sache dies nicht zu oder erscheint die Verwahrung bei einer hiermit beauftragten Behörde der Zollverwaltung unzweckmäßig, so ist die Sache auf andere geeignete Weise aufzubewahren oder zu sichern. In diesem Falle kann die Verwahrung auch einem Dritten übertragen werden. § 41 Absatz 1a bis 4 gilt entsprechend.	
(2) Die Sicherstellung einer Forderung oder eines anderen Vermögensrechts wird vorbehaltlich der Absätze 3 und 4 durch Pfändung vollzogen. Die Vorschriften der Abgabenordnung über die Vollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte sind sinngemäß anzuwenden. An die Stelle der Vollstreckungsbehörde tritt die für die Maßnahmen nach diesem Unterabschnitt zuständige Behörde der Zollverwaltung; an die Stelle des Vollziehungsbeamten kann ein Zollvollzugsbediensteter im Sinne des § 10a Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes treten.	
(3) Die Sicherstellung eines Grundstücks oder eines Rechts, das den Vorschriften der Abgabenordnung über die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, wird durch ihre Eintragung im Grundbuch vollzogen. Die erforderlichen Eintragungen in das Grundbuch werden auf Ersuchen der für die Maßnahmen nach diesem Unterabschnitt zuständigen Behörde bewirkt. Die Vorschriften des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung über den Umfang der Beschlagnahme bei der Zwangsversteigerung gelten entsprechend.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Die Sicherstellung eines Schiffes, eines Schiffsbauwerks oder eines Luftfahrzeugs wird nach Absatz 1 vollzogen. Ist der Vermögensgegenstand im Schiffs- oder Schiffsbauregister oder im Register für Pfandrechte an Luftfahrzeugen eingetragen, ist die Sicherstellung in diesem Register einzutragen. Zu diesem Zweck können eintragungsfähige Schiffsbauwerke oder Luftfahrzeuge zur Eintragung angemeldet werden; die Vorschriften, die bei der Anmeldung durch eine Person, die aufgrund eines vollstreckbaren Titels eine Eintragung im Register verlangen kann, anzuwenden sind, gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle des Antragsberechtigten die für die Maßnahmen nach diesem Unterabschnitt zuständige Behörde der Zollverwaltung tritt.	
(5) Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen, die in der Vollziehung der Sicherstellung getroffen werden, können nur gleichzeitig mit den gegen die Sicherstellung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn behördliche Verfahrenshandlungen gegen einen Nichtbeteiligten ergehen; in diesen Fällen kann der Nichtbeteiligte die Entscheidung des nach § 56 Absatz 2 und 3 zuständigen Gerichts beantragen.	
§ 56b	§ 56b
Wirkung der Vollziehung der Sicherstellung; Rückgabe beweglicher Sachen	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Vollziehung der Sicherstellung eines Vermögensgegenstandes hat die Wirkung eines Veräußerungsverbots im Sinne des § 136 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Die Wirkung der Sicherstellung wird von der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Betroffenen nicht berührt.	
(2) Ein sichergestellter beweglicher Vermögensgegenstand kann dem Betroffenen zurückgegeben werden, wenn er einen den Wert des Vermögensgegenstandes entsprechenden Geldbetrag beibringt. Der beigebrachte Betrag tritt an die Stelle des Vermögensgegenstandes.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
§ 56c	§ 56c
Beendigung der Sicherstellung	Beendigung der Sicherstellung
(1) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind die Vermögensgegenstände an diejenige Person herauszugeben, bei der sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe an diese Person nicht möglich, können die Vermögensgegenstände an eine andere Person herausgegeben werden, wenn sie ihre Berechtigung glaubhaft macht. Steht der Herausgabe nach den Sätzen 1 und 2 der Anspruch eines Dritten entgegen, so erfolgt die Herausgabe an den Dritten, wenn dieser bekannt ist. Die Herausgabe nach Satz 3 erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen für die Herausgabe offenkundig sind. Im Übrigen gelten § 42 Absatz 7 sowie § 43 Absatz 2 bis 5 entsprechend.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Wenn die Voraussetzungen für die Sicherstellung eines Grundstücks oder eines Rechts, das den Vorschriften der Abgabenordnung über die Vollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegt, weggefallen sind, veranlasst die zuständige Behörde der Zollverwaltung die Löschung des Sicherstellungsvermerks im Grundbuch.	(2) u n v e r ä n d e r t
	(3) Kommt eine Beschlagnahme oder Sicherstellung des Vermögensgegenstands nach den Vorschriften der Strafprozessordnung in Betracht, ist unverzüglich die zuständige Staatsanwaltschaft zu unterrichten. In diesem Fall werden die Fristen nach § 56 Absatz 1 und 2 Satz 1 bis zu einer Entscheidung der Strafverfolgungsbehörden über die Beschlagnahme des Vermögensgegenstands gehemmt. Erfolgt eine Sicherstellung oder Beschlagnahme im Strafverfahren, sind die Vermögensgegenstände an die Staatsanwaltschaft oder an die von ihr beauftragten Ermittlungspersonen (§ 152 des Gerichtsverfassungsgesetzes) herauszugeben. Bei Wegfall der Voraussetzungen der Sicherstellung nach § 56 gelten die Absätze 1 und 2 im Falle der Unterrichtung der Staatsanwaltschaft nach Satz 1 bis zu einer Entscheidung der Strafverfolgungsbehörden über die Beschlagnahme des Vermögensgegenstands nicht.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 57	§ 57
Besondere Befugnisse	u n v e r ä n d e r t
(1) Unbeschadet ihrer sonstigen Befugnisse nach diesem Gesetz können die Behörden der Zollverwaltung zur Aufklärung der Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände, bei denen tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass sie nicht rechtmäßiger Herkunft sind,	
1. Informationen aus allgemein zugänglichen Quellen sammeln und auswerten,	
2. Einsicht in öffentliche Register, insbesondere in das Grundbuch, in das Transparenzregister, in das beim Kraftfahrt-Bundesamt geführte Fahrzeugregister, in die bei den Amtsgerichten geführten Schiffsregister und Schiffsbauregister und in die beim Luftfahrt-Bundesamt geführte Luftfahrzeugrolle nehmen,	
3. Auskunftsersuchen nach § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes stellen sowie	
4. personenbezogene Daten mit den im polizeilichen Informationsverbund nach § 29 Absatz 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes enthaltenen, personenbezogenen Daten automatisiert abgleichen.	
(2) Die Behörden der Zollverwaltung können zur Erfüllung ihrer Aufgabe nach § 5a von natürlichen und juristischen Personen, von Personengesellschaften und von öffentlichen Stellen die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen verlangen, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass diese sachdienliche Angaben zu untersuchten Vorgängen machen können.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Vorbehaltlich gesetzlicher Übermittlungsverbote sind Ersuchen nach Absatz 2 durch öffentliche Stellen unverzüglich im erforderlichen Umfang zu beantworten. Gegenüber nicht öffentlichen Stellen einschließlich natürlicher Personen ist für die Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 2 eine angemessene Frist zu bestimmen; vorbehaltlich des § 58 können zugleich geeignete Zwangsmittel nach § 332 der Abgabenordnung schriftlich angedroht werden. § 9 Absatz 3 gilt entsprechend; die betroffene Person ist über ihr Recht zur Verweigerung der Auskunft zu belehren. Für die Gewährung einer Entschädigung für auskunftspflichtige natürliche und juristische Personen und von Personengesellschaften, mit Ausnahme von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlichen Stellen, gilt § 107 der Abgabenordnung.	
(4) § 88 Absatz 1 und 2 der Abgabenordnung ist zu beachten.	
§ 58	§ 58
Mitwirkungsobliegenheit des Betroffenen, des Eigentümers und des wirtschaftlich Berechtigten	u n v e r ä n d e r t
(1) Zum Nachweis der Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände ist der Betroffene, der Eigentümer oder der wirtschaftlich Berechtigte zur Vorlage geeigneter Belege, Urkunden oder sonstiger Dokumente und sachdienlicher Angaben zur Herkunft dieser Vermögensgegenstände aufzufordern.	
(2) Die Aufzeichnungen und Mitteilungen dürfen auch für Besteuerungsverfahren und für Strafverfahren verwendet werden.	
(3) Der Betroffene, der Eigentümer oder der wirtschaftlich Berechtigte ist darüber zu belehren, dass	
1. er nicht verpflichtet ist, der Behörde der Zollverwaltung die Nachweise nach Absatz 1 vorzulegen oder Angaben nach Absatz 1 zu machen,	
2. seine Nachweise und Angaben auch für Besteuerungsverfahren und Strafverfahren verwendet werden dürfen und	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. die zuständige Behörde der Zollverwaltung die gerichtliche Anordnung der Einziehung der bedeutsamen Vermögensgegenstände beantragen kann, soweit sich begründete Zweifel an ihrer rechtmäßigen Herkunft ergeben.	
§ 59	§ 59
Einräumung der nicht rechtmäßigen Herkunft; *Selbstanzeige;* Absehen von weiteren Ermittlungen; behördliche Einziehung	Einräumung der nicht rechtmäßigen Herkunft; Absehen von weiteren Ermittlungen; behördliche Einziehung
(1) Der Betroffene, der Eigentümer oder der wirtschaftlich Berechtigte kann gegenüber der zuständigen Behörde der Zollverwaltung jederzeit die nicht rechtmäßige Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände einräumen oder weitere verdächtige Vermögensgegenstände unter Einräumung der nicht rechtmäßigen Herkunft der Vermögensgegenstände anzeigen. Die weiteren verdächtigen Vermögensgegenstände müssen nicht bedeutsam im Sinne des § 54 Absatz 2 sein.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Räumt der Betroffene, der Eigentümer oder der wirtschaftlich Berechtigte die nicht rechtmäßige Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände ein oder zeigt er weitere, auch nicht bedeutsame Vermögensgegenstände nicht rechtmäßiger Herkunft an, so wird von einer weiteren Ermittlung des Sachverhalts nach diesem Unterabschnitt in Bezug auf diese Vermögensgegenstände abgesehen.	(2) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Räumt der Betroffene, der Eigentümer oder der wirtschaftlich Berechtigte gegenüber der zuständigen Behörde der Zollverwaltung nach Absatz 1 die nicht rechtmäßige Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände ein oder zeigt er weitere Vermögensgegenstände nicht rechtmäßiger Herkunft an, darf die zuständige Behörde der Zollverwaltung die betreffenden Vermögensgegenstände einziehen. Ist der Betroffene oder wirtschaftlich Berechtigte nicht zugleich der Eigentümer oder bestehen Zweifel daran, dass der Betroffene oder der wirtschaftlich Berechtigte zugleich der Eigentümer ist und ist der tatsächliche oder vermutliche Eigentümer unbekannt, so hat die zuständige Behörde der Zollverwaltung den verfügenden Teil der Einziehung im Bundesanzeiger öffentlich bekannt zu machen; § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes bleibt anwendbar. Derjenige der die nicht rechtmäßige Herkunft der Vermögensgegenstände einräumt oder weitere verdächtige Vermögensgegenstände anzeigt, kann bei einer Klage Einwendungen gegen die Einziehung nur insoweit geltend machen, als sie sich nicht darauf beziehen, dass die Vermögensgegenstände rechtmäßiger Herkunft sind. Mit der Bestandskraft der Einziehung gehen die Vermögensgegenstände in das Eigentum des Bundes über. § 62b Absatz 2 gilt entsprechend.	(3) u n v e r ä n d e r t
	(4) Die zuständige Behörde der Zollverwaltung informiert diejenige Staatsanwaltschaft, die für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren bei Vorliegen eines Anfangsverdachts entsprechend der §§ 52 Absatz 1, 53 Absatz 2 sowie der §§ 161, 163 Absatz 2 der Strafprozessordnung und des § 143 des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständig wäre über die Einräumung und die Beendigung des Verfahrens.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Über die Rechtsfolgen der Einräumung der nicht rechtmäßigen Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände oder die Anzeige weiterer Vermögensgegenstände nicht rechtmäßiger Herkunft nach den Absätzen 2 und 3 ist der Betroffene, der Eigentümer oder der wirtschaftlich Berechtigte zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedenfalls aber vor Abgabe dieser Erklärung, zu belehren.	**(5)** Über die Rechtsfolgen der Einräumung der nicht rechtmäßigen Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände oder die Anzeige weiterer Vermögensgegenstände nicht rechtmäßiger Herkunft nach den Absätzen 2 und 3 ist der Betroffene, der Eigentümer oder der wirtschaftlich Berechtigte zum frühestmöglichen Zeitpunkt, jedenfalls aber vor Abgabe dieser Erklärung, zu belehren. **Mit dieser Belehrung ist er darüber aufzuklären, dass durch die Einräumung der nicht rechtmäßigen Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände oder die Anzeige weiterer Vermögensgegenstände nicht rechtmäßiger Herkunft im Sinne des Absatz 1 die Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit nicht abgewendet wird.**
§ 60	§ 60
Antrag auf Anordnung der Einziehung verdächtiger Vermögensgegenstände	u n v e r ä n d e r t
(1) Haben die Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung nach den §§ 56 und 57 ergeben, dass begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft bestehen, beantragt die zuständige Behörde der Zollverwaltung schriftlich die Anordnung der Einziehung der verdächtigten Vermögensgegenstände durch das Gericht. Antragstellerin ist die Bundesrepublik Deutschland, Antragsgegner derjenige, gegen den sich die Anordnung der Einziehung richten soll. Durch den Antrag werden die Fristen nach § 56 Absatz 1 und 2 Satz 1 bis zu einer rechtskräftigen Entscheidung des Gerichts gehemmt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
(2) Im Antrag sind die zuständige Behörde der Zollverwaltung, der Antragsgegner sowie die wesentlichen tatsächlichen Umstände und rechtlichen Gründe, die für die Anordnung der Einziehung sprechen, anzugeben. Die zur Begründung dienenden Beweismittel sollen angegeben werden. Entspricht der Antrag diesen Anforderungen nicht, fordert der Vorsitzende oder der nach § 21g des Gerichtsverfassungsgesetzes zuständige Berufsrichter (Berichterstatter) die zuständige Behörde der Zollverwaltung zu der erforderlichen Ergänzung innerhalb einer bestimmten Frist auf. § 65 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Finanzgerichtsordnung gilt entsprechend.	
(3) Mit dem Antrag sind auch die für das Verfahren bedeutsamen Akten und Urkunden vorzulegen; die §§ 52a, 52d und 86 der Finanzgerichtsordnung bleiben unberührt.	
(4) Der Antrag ist dem Antragsgegner von Amts wegen zuzustellen.	
§ 61	§ 61
Gerichtliches Verfahren bei der Anordnung der Einziehung verdächtiger Vermögensgegenstände	Gerichtliches Verfahren bei der Anordnung der Einziehung verdächtiger Vermögensgegenstände
(1) Zuständig für die Einziehung ist das Finanzgericht, in dessen Bezirk die zuständige Behörde der Zollverwaltung ihren Sitz hat.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Der Senat soll in der Regel die Entscheidung über den Antrag auf die Anordnung der Einziehung einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat. § 6 Absatz 2 bis 4 der Finanzgerichtsordnung gilt entsprechend.	**entfällt**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Für das gerichtliche Verfahren bei der Anordnung der Einziehung sind die Vorschriften der Finanzgerichtsordnung betreffend das Klageverfahren mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass an die Stelle des Klägers der Antragssteller und an die Stelle des Beklagten der Antragsgegner tritt, soweit die nachfolgenden Vorschriften keine abweichenden Regelungen enthalten und sie nicht zu den Vorschriften dieses Unterabschnittes in Widerspruch stehen.	**(2)** u n v e r ä n d e r t
(4) Mit der Zustellung des Antrags ist der Antragsgegner aufzufordern, sich binnen eines Monats nach der Zustellung schriftlich zu äußern. Diese Frist kann aufgrund eines vor ihrem Ablauf gestellten begründeten Antrages durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter verlängert werden. In den Fällen des § 60 Absatz 2 Satz 3 beginnt die Frist erst zu laufen, wenn dem Antragsgegner ein den Anforderungen des § 60 Absatz 2 Satz 1 genügender Antrag zugestellt wird.	**(3)** u n v e r ä n d e r t
(5) Der Vorsitzende oder der Berichterstatter ergreifen bereits im vorbereitenden Verfahren geeignete Maßnahmen, insbesondere frühzeitige Fristsetzungen, um das Verfahren zu beschleunigen. § 79b der Finanzgerichtsordnung gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle des Klägers der Antragsgegner tritt.	**(4)** u n v e r ä n d e r t
(6) Hält das Gericht für eine Entscheidung über den Antrag eine weitere Sachaufklärung für erforderlich, so kann es diese selbst betreiben oder durch die zuständige Behörde der Zollverwaltung vornehmen lassen. Soweit nach Art oder Umfang die noch erforderlichen Ermittlungen erheblich sind, kann das Gericht	**(5)** u n v e r ä n d e r t
1. der zuständigen Behörde der Zollverwaltung eine angemessene Frist setzen, um weitere Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen zu treffen, oder	
2. den Antrag ablehnen.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
§ 62	§ 62
Entscheidung des Gerichts	u n v e r ä n d e r t
(1) Das Gericht ordnet an, dass die verdächtigen Vermögensgegenstände eingezogen werden, wenn es der freien, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnenen Überzeugung ist, dass diese nicht rechtmäßiger Herkunft sind. Andernfalls lehnt es den Antrag ab und ordnet die Herausgabe nach § 56c an.	
(2) In die Entscheidung des Gerichts sind alle Umstände des Einzelfalls einzubeziehen; § 54 Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.	
(3) Das Gericht kann von der Einziehung absehen, wenn die Einziehung eine unbillige, nicht durch überwiegende öffentliche Interessen gebotene Härte zur Folge hätte. Eine besondere Härte im Sinne des Satzes 1 kann insbesondere dann angenommen werden, wenn durch die Einziehung der verdächtigen Vermögensgegenstände die wirtschaftliche Existenz des Antragsgegners gefährdet wäre.	
(4) Über den Antrag auf Anordnung der Einziehung entscheidet das Gericht durch Urteil. § 90 Absatz 2 der Finanzgerichtsordnung gilt entsprechend.	
(5) Das Gericht kann von einer Darstellung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe im Urteil absehen, sofern es der Darstellung der tatsächlichen und rechtlichen Gründe im Antrag auf Anordnung der Einziehung folgt und dies in seiner Entscheidung feststellt oder sofern die Beteiligten übereinstimmend darauf verzichten.	
§ 62a	§ 62a
Rechtsmittel	Rechtsmittel
Gegen das Urteil des Finanzgerichts nach § 62 Absatz 4 ist die Revision nach den §§ 115 bis 127 der Finanzgerichtsordnung mit der Maßgabe zulässig, dass § 61 Absatz *4* bis *6* und § 62 sinngemäß gelten.	Gegen das Urteil des Finanzgerichts nach § 62 Absatz 4 ist die Revision nach den §§ 115 bis 127 der Finanzgerichtsordnung mit der Maßgabe zulässig, dass § 61 Absatz **3** bis **5** und § 62 sinngemäß gelten.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 62b	§ 62b
Eigentumsübergang auf den Bund; Vornahme der Einziehung; Herausgabe der Vermögensgegenstände	u n v e r ä n d e r t
(1) Mit der Rechtskraft der gerichtlichen Anordnung der Einziehung gehen die Vermögensgegenstände in das Eigentum des Bundes über. In den Fällen des § 56b Absatz 1 Satz 2 findet § 91 der Insolvenzordnung keine Anwendung.	
(2) Bei Grundstücken ist die Rechtsänderung nach Absatz 1 dem Grundbuchamt von dem Gericht mitzuteilen und vom Grundbuchamt von Amts wegen in das Grundbuch einzutragen. Für die Eintragung der Rechtsänderung nach Absatz 1 in das Schiffsregister, das Schiffsbauregister und die Luftfahrzeugrolle gilt Satz 1 entsprechend; dabei treten an die Stelle der Grundstücke die in diese Register eingetragenen Schiffe, Schiffsbauwerke und Luftfahrzeuge, an die Stelle des Grundbuchamts das Registergericht.	
(3) Mit der Rechtskraft der Entscheidung des Gerichts, den Antrag auf Anordnung der Einziehung abzulehnen oder von einer Einziehung abzusehen, hat die zuständige Behörde der Zollverwaltung die sich in ihrer Verwahrung befindlichen Vermögensgegenstände unverzüglich herauszugeben. Auf die Herausgabe ist § 56c entsprechend anzuwenden.	
(4) Verliert eine Person aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung nach § 62 das Eigentum oder ein sonstiges Recht an einem Vermögensgegenstand nach § 54 Absatz 2, ohne nach § 60 der Finanzgerichtsordnung beigeladen worden zu sein (Entschädigungsberechtigter), so kann ihr auf Antrag unter Berücksichtigung des Verkehrswertes des eingezogenen Gegenstandes eine angemessene Geldentschädigung aus der Staatskasse gewährt werden, wenn	
1. sie von dem gerichtlichen Verfahren keine Kenntnis hatte,	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
2. sie das Eigentum oder ein sonstiges Recht an dem Vermögensgegenstand sowie den rechtmäßigen Erwerb des Vermögensgegenstandes oder den Erwerb des Vermögensgegenstandes mit Mitteln aus rechtmäßiger Herkunft nachweist,	
3. es nach den Umständen, die die Einziehung begründet haben, nach anderen Rechtsvorschriften nicht zulässig wäre, ihr den Vermögensgegenstand ohne Entschädigung dauerhaft zu entziehen, und	
4. seit der Rechtskraft der gerichtlichen Anordnung der Einziehung noch keine zehn Jahre vergangen sind.	
Abweichend von Satz 1 Nummer 1 bis 3 kann eine Geldentschädigung auch dann gewährt werden, wenn deren Versagung eine unbillige Härte wäre. Der Antrag nach Satz 1 ist bei der Behörde der Zollverwaltung zu stellen, die den Antrag auf Anordnung der Einziehung der verdächtigten Vermögensgegenstände bei Gericht gestellt hat. Wegen der Höhe der Geldentschädigung steht der Rechtsweg vor den ordentlichen Gerichten offen.	
§ 62c	§ 62c
Besondere Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich	Besondere Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich
Die Behörden der Zollverwaltung können die Daten, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5a verarbeiten, an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, Finanzbehörden, Verwaltungsbehörden, Sozialleistungsträger, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sowie an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übermitteln, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder der des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung an die Nachrichtendienste richtet sich nach § *18* des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 42 des MAD-Gesetzes und § 10 des BND-Gesetzes sowie nach den landesrechtlichen Vorschriften.	Die Behörden der Zollverwaltung können die Daten, die sie bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5a verarbeiten, an die zuständigen Strafverfolgungsbehörden, Finanzbehörden, Verwaltungsbehörden, Sozialleistungsträger, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen sowie an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht übermitteln, soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder der des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung an die Nachrichtendienste richtet sich nach § **10** des Bundesverfassungsschutzgesetzes, § 42 des MAD-Gesetzes und § 10 des BND-Gesetzes sowie nach den landesrechtlichen Vorschriften.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 62d	§ 62d
Kosten	u n v e r ä n d e r t
(1) Gerichtskosten (Gebühren und Auslagen) werden für das Verfahren nach diesem Unterabschnitt nicht erhoben. Im Übrigen gelten für die Kosten des gerichtlichen Verfahrens die §§ 135 bis 149 der Finanzgerichtsordnung mit der Maßgabe sinngemäß, dass an die Stelle des Vorverfahrens das außergerichtliche Verfahren nach diesem Unterabschnitt tritt.	
(2) Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen sowie die Gebühren und Auslagen eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Bevollmächtigten im außergerichtlichen Verfahren nach diesem Unterabschnitt sind erstattungsfähig, sofern das Gericht den Antrag auf Anordnung der Einziehung abgelehnt hat; dies gilt nicht, wenn das Gericht nach § 62 Absatz 3 von einer Einziehung abgesehen hat.	
(3) Sofern das Gericht dem Antrag auf Anordnung der Einziehung stattgegeben hat oder nach § 62 Absatz 3 von einer Einziehung abgesehen hat, hat der Antragsgegner die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der zuständigen Behörde der Zollverwaltung zu erstatten.	
(4) Aufwendungen, die durch das Verschulden eines Erstattungsberechtigten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist dem Vertretenen zuzurechnen. Dem Beigeladenen können diese Kosten nur unter den Voraussetzungen des § 135 Absatz 3 der Finanzgerichtsordnung auferlegt werden.	
(5) Das Gericht oder die Behörde, die die Kostenentscheidung getroffen hat, setzt auf Antrag den Betrag der zu erstattenden Aufwendungen fest.“	
75. Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 6 wird durch den folgenden Unterabschnitt 6 ersetzt:	75. Kapitel 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 6 wird durch den folgenden Unterabschnitt 6 ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
„Unterabschnitt 6	„Unterabschnitt 6
Überprüfung von Personen zum behördlichen Eigenschutz	Überprüfung von Personen zum behördlichen Eigenschutz
§ 63	§ 63
Vertrauenswürdigkeitsprüfung	Vertrauenswürdigkeitsprüfung
(1) Die zuständige Behörde der Zollverwaltung hat die Vertrauenswürdigkeit der Personen, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen oder wahrnehmen sollen, zum Schutz des Dienstbetriebes gegen Gefahren, die von ihnen ausgehen können, zu überprüfen. Die Überprüfung entfällt, wenn für die zu überprüfende Person eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz abgeschlossen wurde, ohne dass ein Sicherheitsrisiko festgestellt worden ist.	(1) u n v e r ä n d e r t
(2) Zuständig für die Durchführung der Vertrauenswürdigkeitsprüfung ist die Behörde der Zollverwaltung, bei der die zu überprüfende Person beschäftigt ist oder beschäftigt werden soll. Die zuständige Behörde kann von einer Vertrauenswürdigkeitsprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit dies zulassen.	(2) u n v e r ä n d e r t
(3) Die Vertrauenswürdigkeitsprüfung erfolgt nur mit Einwilligung der betroffenen Person. Die zu überprüfende Person ist über den Zweck und die Rechtsgrundlage der Vertrauenswürdigkeitsprüfung, über die zuständige Behörde der Zollverwaltung sowie über ihr Recht, die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit zu kontaktieren, aufzuklären. Der zu überprüfenden Person sind zudem der Name der oder des behördlichen Datenschutzbeauftragten und ihre oder seine Erreichbarkeiten sowie die Erreichbarkeit der Bundesbeauftragten oder des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit mitzuteilen.	(3) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Ohne eine abgeschlossene Vertrauenswürdigkeitsprüfung, bei der keine Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der zu überprüfenden Person verbleiben, ist eine Tätigkeit für die Stellen der Zollverwaltung, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, ausgeschlossen. Die Vertrauenswürdigkeitsprüfung ist einzustellen, wenn die zu überprüfende Person ihre Einwilligung nach Absatz 3 Satz 1 nicht erteilt oder an der Feststellung ihrer Identität nach Absatz 5 nicht mitwirkt.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) Die zuständige Behörde der Zollverwaltung hat erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen die Identität der Person festzustellen, deren Vertrauenswürdigkeit überprüft werden soll. Sie kann zu diesem Zweck Ausweisdokumente anfordern und weitere erforderliche Maßnahmen ergreifen.	(5) u n v e r ä n d e r t
(6) Die zuständige Behörde der Zollverwaltung kann zur Durchführung der Vertrauenswürdigkeitsprüfung die Daten der zu überprüfenden Person mit dem Inhalt von geeigneten Dateisystemen, die die Behörden der Zollverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben führen oder für die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz die Berechtigung zum Abruf haben, abgleichen. Zu diesem Zweck dürfen die Behörden der Zollverwaltung die für die Vertrauenswürdigkeitsprüfung erforderlichen personenbezogenen Daten, die nach § 30 der Abgabenordnung dem Steuergeheimnis unterliegen, verarbeiten. Die zuständige Behörde der Zollverwaltung kann zudem eine unbeschränkte Auskunft aus dem Bundeszentralregister sowie für Personen nach Absatz 1 Satz 1, die in waffentragenden Bereichen der Zollverwaltung beschäftigt sind oder beschäftigt werden sollen, eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregister einholen. Soweit im Einzelfall erforderlich, können weitere Auskünfte aus den Dateisystemen der Polizeien des Bundes und der Länder eingeholt werden.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Solange die Vertrauenswürdigkeitsprüfung nicht abgeschlossen ist, ist die zu überprüfende Person verpflichtet, der zuständigen Behörde der Zollverwaltung innerhalb eines Monats Änderungen ihres Namens und ihres derzeitigen Wohnsitzes mitzuteilen.	(7) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(8) Die zuständige Behörde der Zollverwaltung gibt der zu überprüfenden Person vor ihrer Entscheidung Gelegenheit, sich zu solchen Erkenntnissen zu äußern, die Zweifel an ihrer Vertrauenswürdigkeit begründen. Die Information der zu überprüfenden Person unterbleibt, wenn Geheimhaltungspflichten oder Nachteile für die Sicherheit des Bundes oder eines Landes dem entgegenstehen oder wenn bei Erkenntnissen aus Straf- oder Disziplinarverfahren eine Gefährdung des Untersuchungszwecks zu besorgen ist. Wenn sich die zu überprüfende Person zu der Sache äußert, ist sie verpflichtet, wahrheitsgemäße Angaben zu machen. Die zu überprüfende Person ist darauf hinzuweisen, dass es ihr freisteht, sich zur Sache zu äußern, und dass alle Angaben, die sie äußert, wahrheitsgemäß sein müssen. Die betroffene Person ist auch darauf hinzuweisen, dass eine wahrheitswidrige Äußerung eine Ordnungswidrigkeit darstellt.	(8) u n v e r ä n d e r t
(9) Die zuständige Behörde der Zollverwaltung bewertet die Vertrauenswürdigkeit der zu überprüfenden Person aufgrund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalles. In der Regel fehlt es an der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit, wenn	(9) Die zuständige Behörde der Zollverwaltung bewertet die Vertrauenswürdigkeit der zu überprüfenden Person aufgrund einer Gesamtwürdigung des Einzelfalles. In der Regel fehlt es an der erforderlichen Vertrauenswürdigkeit, wenn
1. die zu überprüfende Person wegen einer vorsätzlichen Straftat zu einer Freiheitsstrafe, einer Jugendstrafe oder einer Geldstrafe von mindestens 60 Tagessätzen verurteilt worden ist oder mindestens zweimal zu einer geringeren Geldstrafe verurteilt worden ist und seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung fünf Jahre noch nicht verstrichen sind,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die zu überprüfende Person wegen eines Verbrechens oder wegen sonstiger vorsätzlicher Straftaten zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist und seit dem Eintritt der Rechtskraft der letzten Verurteilung zehn Jahre noch nicht verstrichen sind oder	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu überprüfende Person Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § *3* Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt oder in den letzten zehn Jahren verfolgt oder unterstützt hat.	3. tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die zu überprüfende Person Bestrebungen oder Tätigkeiten nach § **2** Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes verfolgt oder unterstützt oder in den letzten zehn Jahren verfolgt oder unterstützt hat.
(10) Bei anderen als in Absatz 9 Satz 2 Nummer 1 und 2 genannten Verurteilungen oder beim Vorliegen sonstiger Erkenntnisse ist im Wege der Gesamtwürdigung nach Absatz 9 Satz 1 zu prüfen, ob sich daraus im Hinblick auf die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der zu überprüfenden Person ergeben. Als sonstige Erkenntnisse kommen insbesondere in Betracht:	(10) u n v e r ä n d e r t
1. laufende oder eingestellte Ermittlungs- oder Strafverfahren,	
2. Sachverhalte, aus denen sich eine Erpressbarkeit durch Dritte ergibt,	
3. Sachverhalte, aus denen sich Zweifel am Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung ergeben,	
4. Alkohol-, Rauschmittel- oder Medikamentenabhängigkeit oder regelmäßiger Missbrauch dieser Substanzen sowie	
5. Angabe von unterschiedlichen oder falschen Identitäten bei behördlichen Vorgängen.	
(11) Kommt die zuständige Behörde der Zollverwaltung zu dem Ergebnis, dass keine Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der zu überprüfenden Person bestehen, so teilt sie dies der zu überprüfenden Personen schriftlich mit. Bestehen Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit der zu überprüfenden Person, so teilt die zuständige Behörde der Zollverwaltung dies der zu überprüfenden Person schriftlich unter Angabe von Gründen mit. Werden der zuständigen Behörde der Zollverwaltung nach Abschluss der Vertrauenswürdigkeitsprüfung Tatsachen bekannt, aus denen sich Zweifel an der nach Satz 1 festgestellten Vertrauenswürdigkeit einer Person ergeben können, kann sie von Amts wegen eine erneute Durchführung der Vertrauenswürdigkeitsprüfung veranlassen.	(11) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(12) Wiederholungsprüfungen sind zulässig, wenn seit der letzten Vertrauenswürdigkeitsprüfung mindestens drei Jahre vergangen sind und in dieser Zeit keine Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchgeführt wurde. Eine Wiederholungsprüfung soll durchgeführt werden, wenn seit der letzten Vertrauenswürdigkeitsprüfung fünf Jahre vergangen sind, ohne dass eine Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchgeführt wurde.	(12) u n v e r ä n d e r t
(13) Nach Abschluss der Überprüfung speichert die zuständige Behörde der Zollverwaltung die Verfahrensunterlagen zu Dokumentationszwecken bis zum Ende des fünften Jahres, das dem Jahr des Abschlusses der Vertrauenswürdigkeitsprüfung folgt, sofern in dieser Zeit keine Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchgeführt wurde. Andernfalls sind die Verfahrensunterlagen zum Ende des Jahres, in dem die Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchgeführt wurde, zu löschen. Finden Wiederholungsüberprüfungen statt, so dürfen die Unterlagen auch für diesen Zweck verarbeitet werden; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend. Die im Rahmen der Vertrauenswürdigkeitsprüfung gespeicherten personenbezogenen Daten dürfen von der zuständigen Stelle nur für die mit der Vertrauenswürdigkeitsprüfung verfolgten Zwecke genutzt und übermittelt werden. Die Unterlagen sind kein Teil der Personalakte; sie sind gesondert zu führen und nur im Falle des Wechsels zu einer anderen Behörde der Zollverwaltung dorthin abzugeben, wenn auch dort eine Vertrauenswürdigkeitsprüfung erforderlich ist. Zugang zu den Unterlagen dürfen nur Beschäftigte haben, die im Rahmen der Personalverwaltung mit der Bearbeitung der Vertrauenswürdigkeitsprüfung beauftragt sind, und nur soweit dies zu Zwecken der Durchführung der Vertrauenswürdigkeitsprüfung erforderlich ist; § 107 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes sowie § 21 Absatz 1, 3, 4 und 5 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass anstelle der dort genannten Behörden die zuständige Behörde nach Absatz 2 Satz 1 tritt.	(13) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(14) Die Generalzolldirektion kann bestimmen, dass eine Zolldirektion für eine oder mehrere andere Zolldirektionen insbesondere	(14) u n v e r ä n d e r t
1. Maßnahmen zur Feststellung der Identität im Sinne des Absatzes 5 durchführt, wenn die Anforderung von Ausweisdokumenten nicht ausreicht,	
2. den Abgleich mit in Dateisystemen nach Absatz 6 gespeicherten Daten vornimmt sowie	
3. weitere Auskünfte nach Absatz 6 Satz 3 und 4 einholt.	
Die Behörde, bei der die zu überprüfende Person beschäftigt werden soll, bleibt ungeachtet dessen die für die Vertrauenswürdigkeitsprüfung zuständige Behörde der Zollverwaltung im Sinne des Absatzes 2 Satz 1.	
§ 64	**§ 64**
Sicherheitsüberprüfung	u n v e r ä n d e r t
(1) Für Personen, die zur Wahrnehmung von besonders sensiblen Aufgaben nach diesem Gesetz für Organisationseinheiten der Behörden der Zollverwaltung tätig werden sollen, ist eine einfache Sicherheitsüberprüfung nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz durchzuführen. Besonders sensible Aufgaben im Sinne des Satzes 1 sind insbesondere	
1. die Verhütung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen	
a) das Außenwirtschaftsgesetz,	
b) das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen,	
c) das Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen,	
2. die Strafverfolgung bei Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität und	
3. Aufgaben nach § 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 (Staatsschutz).	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Die zuständige Stelle kann in den Fällen von Absatz 1 von einer Sicherheitsüberprüfung absehen, wenn Art oder Dauer der Tätigkeit der betroffenen Person dies zulassen.“	
76. Die Überschrift des Kapitels 3 Abschnitt 2 Unterabschnitt 7 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	76. u n v e r ä n d e r t
„Unterabschnitt 7	
Datenübermittlung durch die Behörden der Zollverwaltung“.	
77. § 65 wird wie folgt geändert:	77. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
„(1) Die Behörden der Zollverwaltung können personenbezogene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeiten, an andere Dienststellen der Zollverwaltung übermitteln, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben oder zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers erforderlich ist.“	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Die Behörden des Zollfahndungsdienstes können personenbezogene Daten“ durch die Angabe „Die Behörden der Zollverwaltung können personenbezogene Daten, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeiten,“ ersetzt.	
c) In den Absätzen 3 und 4 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen,“ ersetzt.	
d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen,“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) In Satz 2 wird Angabe „an die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „durch die Zolldirektionen an die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
cc) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	
„Es können auch solche Informationen übermittelt werden, die durch besondere Mittel der Datenerhebung nach § 47 Absatz 2 Nummer 3 und 4 gewonnen wurden.“	
e) In Absatz 6 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.	
f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Besteht Grund zu der Annahme, dass durch die Übermittlung von Daten nach Absatz 6 der Zweck, der der Erhebung dieser Daten zugrunde liegt, gefährdet würde, holen die Behörden der Zollverwaltung vor der Übermittlung die Zustimmung der Stelle ein, von der die Daten ihnen übermittelt wurden.“	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 6“ ersetzt.	
g) In Absatz 9 Satz 1 und 3 sowie Absatz 10 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.	
78. In § 66 Absatz 1 Satz 2 und 4 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.	78. u n v e r ä n d e r t
79. § 67 wird wie folgt geändert:	79. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
bb) Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:	
„1. zur Erfüllung einer den Behörden der Zollverwaltung obliegenden Aufgabe nach diesem Gesetz,“.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.	
bb) Satz 2 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:	
„1. zur Erfüllung einer den Behörden der Zollverwaltung obliegenden Aufgabe nach diesem Gesetz oder“.	
c) In Absatz 3 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes können“ durch die Angabe „der Zollverwaltung können, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen,“ ersetzt.	
d) In den Absätzen 4 und 5 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.	
80. In § 68 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.	80. unverändert
81. § 69 wird durch den folgenden § 69 ersetzt:	81. unverändert
„§ 69	
Unterstützung durch andere Personen	
(1) Bedienstete der Steuerfahndung der Landesfinanzverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, sowie Polizeivollzugsbeamte des Bundes und der Länder können im Einzelfall auf Anforderung oder mit Zustimmung der zuständigen Behörde der Zollverwaltung Amtshandlungen zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz im Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung vornehmen.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Werden Bedienstete der Steuerfahndung der Landesfinanzverwaltung, die mit Vollzugsaufgaben betraut sind, oder Polizeivollzugsbeamte des Bundes und der Länder nach Absatz 1 tätig, haben sie die gleichen Befugnisse wie die Beamten der Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen. Ihre Maßnahmen gelten als Maßnahmen derjenigen Behörde der Zollverwaltung, für die sie tätig werden; sie unterliegen insoweit der Weisung dieser Behörde.“	
82. § 70 wird wie folgt geändert:	82. u n v e r ä n d e r t
a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Vollzugsbeamte des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „Zollvollzugsbedienstete im Sinne des § 10a Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	
„(3) Werden Zollvollzugsbedienstete nach § 10a Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes in Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 6 Nummer 3 und § 5 Absatz 6 Nummer 1 auf Anforderung für eine Dienststelle der Zollverwaltung tätig, richten sich die Befugnisse zur Eigensicherung sowie zur Durchführung von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen nach diesem Gesetz.“	
83. Die Überschrift des Kapitels 3 Abschnitt 3 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	83. u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 3	
Besondere Befugnisse der Generalzolldirektion“.	
84. § 72 wird wie folgt geändert:	84. § 72 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann zur Erfüllung seiner“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann zur Erfüllung ihrer“ ersetzt.	
bb) In Nummer 1 wird nach der Angabe „Kontrolle von Kriegswaffen“ die Angabe „oder nach § 16 Absatz 3 oder § 17 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen“ eingefügt.	
cc) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Kontrolle von Kriegswaffen“ die Angabe „oder nach § 16 Absatz 3 oder § 17 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen“ eingefügt.	
b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:	b) unverändert
„(1a) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 ist es auch zulässig, von Personen oder Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder daran mitwirken, Auskunft über Postsendungen zu verlangen, die an eine Person nach Absatz 1 oder 4 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 4 gerichtet sind. Die Auskunft umfasst ausschließlich die aufgrund von Rechtsvorschriften außerhalb dieses Gesetzes erhobenen Daten, sofern sie Folgendes betreffen:	
1. Namen und Anschriften von Absendern, Empfängern und, soweit abweichend, von denjenigen Personen, die die jeweilige Postsendung eingeliefert oder entgegengenommen haben,	
2. die Art des in Anspruch genommenen Postdienstes,	
3. Maße und Gewicht der jeweiligen Postsendung,	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. die vom Postdienstleister zugeteilte Sendungsnummer der jeweiligen Postsendung sowie, sofern der Empfänger eine Abholstation mit Selbstbedienungs-Schließfächern nutzt, dessen persönliche Postnummer,	
5. Zeit- und Ortsangaben zum jeweiligen Postsendungsverlauf sowie	
6. zu Zwecken der Erbringung der Postdienstleistung erstellte Bildaufnahmen von der Postsendung.	
Auskunft über den Inhalt der Postsendung darf darüber hinaus nur verlangt werden, wenn die Personen oder Unternehmen, die geschäftsmäßig Postdienste erbringen oder daran mitwirken, davon auf rechtmäßige Weise Kenntnis erlangt haben. Auskunft nach den Sätzen 2 und 3 müssen sie auch über solche Postsendungen erteilen, die sich noch nicht oder nicht mehr in ihrem Gewahrsam befinden.“	
c) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Absatz 1 gilt“ durch die Angabe „Die Absätze 1 und 1a gelten“ ersetzt.	c) unverändert
d) Nach Absatz 5 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	d) unverändert
„Die Sätze 1 und 2 gelten für Auskunftsverlangen nach Absatz 1a entsprechend.“	
e) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:	e) Absatz 7 wird durch den folgenden Absatz 7 ersetzt:
„(7) *§ 2 des Artikel 10-Gesetzes in der am 26. März 2026 geltenden Fassung, gilt entsprechend in den* Fällen der Absätze 1, 1a, 2 und 4*, ausgenommen*	„(7) **In** Fällen der Absätze 1, 1a, 2 und 4 **gilt § 13 Absatz 4 Satz 2 und Absatz 6 sowie § 14 Absatz 1 und 2 Satz 2 des Bundesverfassungsschutzgesetzes mit Ausnahme der Verpflichtung zur Zugangsgewährung entsprechend. In den Fällen des Absatzes 1a kann von den Erfordernissen einer einfachen Sicherheitsüberprüfung nach § 13 Absatz 6 Satz 3 Nummer 3 des Bundesverfassungsschutzgesetzes abgesehen werden.“**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. Absatz 1a Satz 2 Nummer 3, soweit die Verpflichtung zur Zugangsgewährung betroffen ist,	**entfällt**
2. Absatz 1a Satz 2 Nummer 4.	**entfällt**
In den Fällen des Absatzes 1a kann von den Erfordernissen einer einfachen Sicherheitsüberprüfung nach § 2 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Artikel 10-Gesetzes in der am 26. März 2026 geltenden Fassung in Einzelfällen abgewichen werden.“	
85. § 73 wird wie folgt geändert:	85. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 8 wird die Angabe „eines Bediensteten,“ durch die Angabe „einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes, die oder“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.	
bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Bei der Sichtung der erhobenen Daten darf sich die Leitung der Generalzolldirektion oder ihre Vertretung der Unterstützung einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes mit der Befähigung zum Richteramt bedienen.“	
cc) In Satz 3 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.	
86. § 74 wird wie folgt geändert:	86. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.	
b) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Zuständiges Gericht ist das Landgericht Köln.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) In Absatz 7 Satz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.	
87. § 75 wird wie folgt geändert:	87. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „einem Bediensteten“ durch die Angabe „einer Beamtin oder einem Beamten des höheren Dienstes“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt darf die im Rahmen der Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten in Erfüllung seiner“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion darf die im Rahmen der Maßnahmen erhobenen personenbezogenen Daten in Erfüllung ihrer“ ersetzt.	
bb) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Kontrolle von Kriegswaffen“ die Angabe „oder nach § 16 Absatz 3 oder § 17 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen“ eingefügt.	
c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „eines Bediensteten,“ durch die Angabe „einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes, die oder“ ersetzt.	
cc) In Satz 4 wird die Angabe „einen Bediensteten,“ durch die Angabe „eine Beamtin oder einen Beamten des höheren Dienstes, die oder“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
88. § 76 wird wie folgt geändert:	88. § 76 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 76	
Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Generalzolldirektion“.	
b) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann die von ihm“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann die von ihr“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	c) u n v e r ä n d e r t
„(2) Die Generalzolldirektion kann die von ihr nach § 72 Absatz 1, 2, 3 oder Absatz 4 erhobenen Daten zur Verfolgung von Straftaten an die zuständigen Behörden übermitteln, wenn sich aus den erhobenen personenbezogenen Daten selbst oder in Verbindung mit weiteren Kenntnissen im Einzelfall konkrete Anhaltspunkte ergeben, dass jemand als Täter oder Teilnehmer eine der in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung oder § 16 Absatz 3 oder § 17 Absatz 1 des Ausführungsgesetzes zum Chemiewaffenübereinkommen genannten Straftaten begangen hat oder in Fällen, in denen der Versuch strafbar ist, zu begehen versucht hat.“	
d) In *Absatz 3 in der Angabe vor Nummer 1, Absatz 4 in der Angabe vor Nummer 1 und* den Absätzen *5 und* 6 wird jeweils die Angabe „Das Zollkriminalamt kann die von ihm“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann die von ihr“ ersetzt.	d) In den Absätzen **3 bis** 6 wird jeweils die Angabe „Das Zollkriminalamt kann die von ihm“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann die von ihr“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
e) In Absatz 7 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann unter Beachtung der §§ 78 bis 80 des Bundesdatenschutzgesetzes die von ihm“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann unter Beachtung der §§ 78 bis 80 des Bundesdatenschutzgesetzes die von ihr“ ersetzt.	e) u n v e r ä n d e r t
f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:	f) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 3 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
bb) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Über die Übermittlung entscheidet eine Beamtin oder ein Beamter des höheren Dienstes der Generalzolldirektion, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat.“	
cc) In Satz 5 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
g) Absatz 9 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	g) u n v e r ä n d e r t
„Die Löschung erfolgt unter Aufsicht einer Beamtin oder eines Beamten des höheren Dienstes, die oder der die Befähigung zum Richteramt hat.“	
h) In Absatz 10 Nummer 3 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	h) u n v e r ä n d e r t
89. § 77 wird wie folgt geändert:	89. § 77 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Der Diensteanbieter hat die Nutzungsdaten der Generalzolldirektion unverzüglich auf dem von ihr bestimmten Weg zu übermitteln.“	
c) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 9 ersetzt:	c) Die Absätze 3 und 4 werden durch die folgenden Absätze 3 bis 9 ersetzt:
„(3) Zum Zwecke einer etwaigen Erhebung nach Absatz 1 darf die Generalzolldirektion anordnen, dass Verpflichtete nach Absatz 1 Verkehrsdaten von betroffenen Personen unverzüglich zu sichern haben, wenn die betroffene Person in einem persönlichen oder räumlichen Bezug zu der Gefahr oder zu verhütenden Straftat nach Absatz 1 steht und	„(3) u n v e r ä n d e r t
1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich um eine Person im Sinne des § 72 Absatz 1, 2 oder 4 handelt und eine Erhebung nach Absatz 1 gerechtfertigt sein könnte, oder	
2. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass es sich um eine Person handelt, die mit einer Person nach § 72 Absatz 1 oder 2 in nicht nur flüchtigem oder in zufälligem Kontakt und in einer Weise in Verbindung steht, welche die Annahme rechtfertigt, dass nach Gewinnung weiterer Erkenntnisse eine Erhebung nach Absatz 1 gerechtfertigt sein könnte.	
Die Daten müssen für die in Absatz 1 jeweils genannten Zwecke von Bedeutung sein können.	u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 gilt § 74 entsprechend mit der Maßgabe, dass sich diese nur gegen Personen im Sinne des § 72 Absatz 1, 2 oder Absatz 4 richten dürfen. Abweichend von § 74 Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 5 Satz 2 Nummer 2 genügt eine räumlich und zeitlich hinreichend bestimmte Bezeichnung der Telekommunikation, wenn die Erreichung des Zwecks der Maßnahme auf andere Weise aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.	(4) u n v e r ä n d e r t
(5) *Für Maßnahmen* nach den Absätzen 1 *und 2 gelten § 2 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 des Artikel 10-Gesetzes in der am 26. März 2026 geltenden Fassung,* § 75 Absatz 3 bis 5 sowie § 76 entsprechend.	(5) **Die** nach den Absätzen 1 **bis 3 Verpflichteten haben die Auskunft zu erteilen**. § 75 Absatz 3 bis 5 sowie § 76 **gelten** entsprechend.
(6) Die Maßnahme nach Absatz 3 darf nur durch die Leitung der Generalzolldirektion oder deren Vertretung angeordnet werden.	(6) u n v e r ä n d e r t
(7) Die Anordnung nach Absatz 3 ergeht schriftlich. In ihr sind anzugeben:	(7) u n v e r ä n d e r t
1. die Person, gegen die sich die Maßnahme richtet, soweit möglich, mit Namen und Anschrift,	
2. die Rufnummer oder eine andere Kennung des betroffenen Anschlusses oder Endgerätes, sofern sich nicht aus bestimmten Tatsachen ergibt, dass diese zugleich einem anderen Endgerät zugeordnet ist,	
3. Art, Umfang und Dauer der Maßnahme unter Benennung des Endzeitpunktes,	
4. Art der durch die Maßnahme zu erhebenden Daten und ihre voraussichtliche Bedeutung für den Zweck der Erhebung sowie	
5. die wesentlichen Gründe für die Anordnung der Maßnahme.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Abweichend von Satz 2 Nummer 2 genügt bei der Sicherung von Daten einer Funkzelle eine räumlich und zeitlich hinreichende Bezeichnung der Telekommunikation, sofern anderenfalls die Erreichung des Zwecks der Maßnahme aussichtslos oder wesentlich erschwert wäre.	u n v e r ä n d e r t
(8) Die Anordnung nach Absatz 3 ist auf höchstens drei Monate zu befristen und darf nur auf Antrag der Leitung der Generalzolldirektion oder deren Vertretung durch das Gericht um höchstens drei Monate verlängert werden. § 74 Absatz 4 gilt entsprechend.	(8) u n v e r ä n d e r t
(9) Der aufgrund einer Anordnung nach Absatz 3 Verpflichtete hat die von der Anordnung erfassten Daten unverzüglich und vollständig zu sichern. Ob und in welchem Umfang für die Maßnahme nach Absatz 3 Vorkehrungen zu treffen sind, bestimmt sich nach dem Telekommunikationsgesetz und der Telekommunikations-Überwachungsverordnung. Für die Entschädigung der Diensteanbieter ist § 23 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes entsprechend anzuwenden.“	(9) u n v e r ä n d e r t
90. § 78 wird wie folgt geändert:	90. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
b) In Absatz 4 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.	
91. § 81 wird wie folgt geändert:	91. § 81 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt kann zur Erfüllung seiner“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion kann zur Erfüllung ihrer“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ *15* bis *20* Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes“ durch die Angabe „§§ 38a bis 38f“ ersetzt.	aa) In Satz 1 wird die Angabe „§§ **16** bis **21** Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes“ durch die Angabe „§§ 38a bis 38f“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) In Satz 2 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.	bb) unverändert
c) Absatz 4 wird gestrichen.	c) unverändert
d) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:	d) unverändert
„(5) § 30 Absatz 1 Satz 1, die §§ 33b und 39a bis 51a gelten mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Behörden der Zollverwaltung die Generalzolldirektion tritt. Die Auskunft nach Satz 1 darf nur verlangt werden, wenn die zu erhebenden Daten im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr für eine der in § 7 Absatz 2 genannten Personen erforderlich sind.“	
92. In § 84 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „62“ durch die Angabe „51a“ ersetzt.	92. unverändert
93. § 85 wird gestrichen.	93. unverändert
94. § 86 wird wie folgt geändert:	94. unverändert
a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die oder der Datenschutzbeauftragte der Generalzolldirektion arbeitet mit den in § 71 Absatz 1 des Bundeskriminalamtgesetzes genannten Datenschutzbeauftragten und den Datenschutzbeauftragten der Zolldirektionen zusammen; § 7 des Bundesdatenschutzgesetzes bleibt unberührt.“	
b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
„(2) Die Tätigkeit der oder des Datenschutzbeauftragten der Generalzolldirektion oder der Zolldirektionen erstreckt sich auf personenbezogene Daten, die aufgrund dieses Gesetzes erhoben worden sind, auch dann, wenn sie einem Berufs- oder besonderen Amtsgeheimnis, insbesondere dem Steuergeheimnis nach § 30 der Abgabenordnung oder dem Sozialgeheimnis nach § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch, unterliegen.“	
95. § 87 wird durch den folgenden § 87 ersetzt:	95. unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 87	
Zusammenarbeit mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	
Die Datenschutzbeauftragten der Behörden der Zollverwaltung können sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben hinsichtlich der Anwendung dieses Gesetzes in Zweifelsfällen an die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit wenden, nachdem sie das Benehmen mit der jeweiligen Behördenleitung hergestellt haben. Bei Unstimmigkeiten zwischen der oder dem Datenschutzbeauftragten einer Zolldirektion und ihrer Leitung auf dem Gebiet des Datenschutzes betreffend die Aufgaben nach diesem Gesetz entscheidet die Generalzolldirektion, bei Unstimmigkeiten zwischen der oder dem Datenschutzbeauftragten der Generalzolldirektion und der Leitung der Generalzolldirektion betreffend die Aufgaben nach diesem Gesetz entscheidet das Bundesministerium der Finanzen.“	
96. In § 88 Absatz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	96. u n v e r ä n d e r t
97. In § 89 wird die Angabe „beim Zollkriminalamt“ durch die Angabe „bei der Generalzolldirektion“ ersetzt.	97. u n v e r ä n d e r t
98. § 90 wird wie folgt geändert:	98. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt hat für automatisierte Dateisysteme, die die Behörden des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion hat für automatisierte Dateisysteme, die die Behörden der Zollverwaltung nach diesem Gesetz“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 wird die Angabe „62“ durch die Angabe „51a“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
99. Die Überschrift des Kapitels 4 Abschnitt 5 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	99. u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 5	
Pflichten der Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen“.	
100. § 91 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	100. u n v e r ä n d e r t
a) Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:	
„1. den Datenschutzbeauftragten der Behörden der Zollverwaltung und der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in elektronisch auswertbarer Form für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung auf deren Aufforderung zur Verfügung gestellt werden und“.	
b) In Satz 2 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
101. § 92 wird wie folgt geändert:	101. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „62“ durch die Angabe „51a“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Nach Nummer 3 wird die folgende Nummer 3a eingefügt:	
„3a. bei Maßnahmen nach § 47 Absatz 2 Nummer 2a (Einsatz technischer Observationsmittel) die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen,“.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
bb) In Nummer 5 wird die Angabe „62 (Eigensicherung durch Einsatz technischer Mittel)“ durch die Angabe „47 Absatz 1a (längerfristige Observation und Einsatz technischer Observationsmittel für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen) oder nach § 51a (Einsatz technischer Mittel für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen außerhalb von Wohnungen)“ ersetzt.	
cc) In Nummer 6 in der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „62 (Eigensicherung durch Einsatz technischer Mittel innerhalb von Wohnungen)“ durch die Angabe „§ 51a (Einsatz technischer Mittel für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen innerhalb von Wohnungen)“ ersetzt.	
102. § 93 wird wie folgt geändert:	102. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aaa) Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:	
„2. des § 47 Absatz 2 Nummer 1 bis 2a (längerfristige Observation, Bildaufnahmen oder Bildaufzeichnungen, Abhören und Aufzeichnen des nichtöffentlich gesprochenen Wortes außerhalb von Wohnungen, technische Observationsmittel) die Zielperson sowie die erheblich mitbetroffenen Personen, “.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bbb) In Nummer 4 wird die Angabe „62 (Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung)“ durch die Angabe „47 Absatz 1a (längerfristige Observation und Einsatz technischer Observationsmittel für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen) oder nach § 51a (Einsatz technischer Mittel für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen)“ ersetzt.	
ccc) In Nummer 5 in der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „62 (Einsatz technischer Mittel zur Eigensicherung)“ durch die Angabe „§ 51a (Einsatz technischer Mittel für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen)“ ersetzt.	
ddd) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 5a eingefügt:	
„5a. des § 50a (Unterbrechung und Verhinderung von Kommunikationsverbindungen) diejenige Person, gegen die die Maßnahme angeordnet worden ist,“.	
bb) In Satz 6 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 47 Absatz 2 Nummer 3 und 4 sowie des § 62“ durch die Angabe „§ 47 Absatz 1a, 2 Nummer 3 und 4 sowie des § 51a“ ersetzt.	
103. In § 94 Absatz 1 in der Angabe nach Nummer 2 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	103. unverändert
104. § 96 wird wie folgt geändert:	104. unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die Behörden der Zollverwaltung prüfen nach § 75 des Bundesdatenschutzgesetzes bei der Einzelfallbearbeitung und nach festgesetzten Fristen, ob gespeicherte personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeitet worden sind, zu berichtigen oder zu löschen sind.“	
b) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	
„(4) Bei der Übermittlung von personenbezogenen Daten außerhalb des Zollfahndungsinformationssystems an Dienststellen der Zollverwaltung, die Aufgaben nach diesem Gesetz wahrnehmen, teilt die anliefernde Stelle die nach ihrem Recht geltenden Löschungsverpflichtungen mit. Die empfangenden Behörden der Zollverwaltung haben die Löschungsverpflichtungen einzuhalten. Die Löschung unterbleibt, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Daten für die Aufgabenerfüllung nach diesem Gesetz erforderlich sind. Die Löschung unterbleibt jedoch nicht, wenn eine anderweitige Verpflichtung zur Löschung besteht.“	
c) In Absatz 5 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.	
105. § 97 wird wie folgt geändert:	105. unverändert
a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Stellen die Behörden der Zollverwaltung die Unrichtigkeit personenbezogener Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeitet worden sind, in Akten fest, ist die in § 75 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes genannte Berichtigungspflicht dadurch zu erfüllen, dass dies in der Akte vermerkt oder auf sonstige Weise festgehalten wird.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.	
bbb) In Nummer 2 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes obliegenden Aufgaben“ durch die Angabe „der Zollverwaltung obliegenden Aufgaben nach diesem Gesetz“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „der Aufgaben der Behörden des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Aufgaben der Behörden der Zollverwaltung nach diesem Gesetz“ ersetzt.	
106. § 98 wird durch den folgenden § 98 ersetzt:	106. u n v e r ä n d e r t
„§ 98	
Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	
Die Generalzolldirektion stellt den Behörden der Zollverwaltung zentral ein Verzeichnis nach § 70 des Bundesdatenschutzgesetzes zur Verfügung, in dem Kategorien von Verarbeitungstätigkeiten in Bezug auf personenbezogene Daten, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz verarbeitet werden, festgelegt werden.“	
107. In § 99 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	107. u n v e r ä n d e r t
108. § 100 wird wie folgt geändert:	108. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes die Besonderheiten, dass das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz unterhalten werden, die Besonderheiten, dass die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
b) In Satz 2 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz unterhalten werden,“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
109. In § 101 Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.	109. u n v e r ä n d e r t
110. § 102 wird durch den folgenden § 102 ersetzt:	110. § 102 wird durch den folgenden § 102 ersetzt:
„§ 102	„§ 102
Schadensausgleich	Schadensausgleich
Erleidet jemand bei der Erfüllung der Aufgaben der Behörden der Zollverwaltung nach § 7 sowie bei einer Inanspruchnahme nach den §§ 39 bis 39d einen Schaden, so gelten die §§ *51* bis *56* des Bundespolizeigesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass an Stelle der rechtmäßigen Inanspruchnahme nach § *20* Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes die rechtmäßige Inanspruchnahme nach § 38f tritt.“	Erleidet jemand bei der Erfüllung der Aufgaben der Behörden der Zollverwaltung nach § 7 sowie bei einer Inanspruchnahme nach den §§ 39 bis 39d einen Schaden, so gelten die §§ **86** bis **91** des Bundespolizeigesetzes mit der Maßgabe entsprechend, dass an Stelle der rechtmäßigen Inanspruchnahme nach § **21** Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes die rechtmäßige Inanspruchnahme nach § 38f tritt.“
111. In § 103 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes gilt das Zollkriminalamt gegenüber einer betroffenen Person als allein Verantwortlicher“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, die zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz unterhalten werden, gilt die Generalzolldirektion gegenüber einer betroffenen Person als allein Verantwortliche“ ersetzt.	111. u n v e r ä n d e r t
112. § 106 wird wie folgt geändert:	112. § 106 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:	aa) u n v e r ä n d e r t
„2. entgegen § 63 Absatz 8 Satz 3 eine Angabe nicht richtig macht,“.	
bb) Die bisherigen Nummern 2 bis *5* werden zu den Nummern 3 bis *6*.	bb) Die bisherigen Nummern 2 bis **6** werden zu den Nummern 3 bis **7**.
	b) In Absatz 2 wird die Angabe „Nummer 3 bis 5“ durch die Angabe „Nummer 4 bis 6“ ersetzt.
b) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	**c)** u n v e r ä n d e r t
„(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 Buchstabe a die Zolldirektion,	
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 die Generalzolldirektion und die Zolldirektion jeweils für ihren Geschäftsbereich und	
3. in den übrigen Fällen des Absatzes 1 die Generalzolldirektion.“	
113. § 107 Satz 1 wird wie folgt geändert:	113. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 62 Absatz 5 Satz 3“ durch die Angabe „§ 51a Absatz 4 Satz 3“ ersetzt.	
b) Nummer 3 wird gestrichen.	
c) Die Nummern 4 und 5 werden zu den Nummern 3 und 4.	
114. Nach § 108 Absatz 2 werden die folgenden Absätze 3 und 4 eingefügt:	114. u n v e r ä n d e r t
„(3) Maßnahmen des Zollkriminalamtes und der Zollfahndungsämter nach den Vorschriften dieses Gesetzes in der bis zum 31. Dezember 2026 geltenden Fassung gelten als Maßnahmen der Generalzolldirektion und der zuständigen Zolldirektionen fort.	
(4) Für Personen, die bereits am 1. Januar 2027 einer Tätigkeit nach § 63 Absatz 1 Satz 1 nachgehen, ist spätestens bis zum 1. Januar 2032 eine Vertrauenswürdigkeitsprüfung nach § 63 durchzuführen.“	
Artikel 3	**Artikel 3**
Änderung des Zollverwaltungsgesetzes	**Änderung des Zollverwaltungsgesetzes**
Das Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel *2 Absatz 8* des Gesetzes vom *20. März* 2026 (BGBl. 2026 I Nr. *95*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Zollverwaltungsgesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2125; 1993 I S. 2493), das zuletzt durch Artikel **6** des Gesetzes vom **22. Oktober** 2026 (BGBl. 2026 I Nr. **318**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 Absatz 4 und 5 wird durch die folgenden Absätze 4 bis 5a ersetzt:	1. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(4) Der Verkehr mit Barmitteln, gleichgestellten Zahlungsmitteln und Wertsachen in den, aus dem und durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes wird unbeschadet der Absätze 1 bis 3 und 6, der §§ 10 bis 12 und der §§ 209 bis 211 der Abgabenordnung zollamtlich überwacht. Unbeschadet von Satz 1 erfolgt die Überwachung von begleiteten und unbegleiteten Barmitteln über die Außengrenzen der Europäischen Union in den oder aus dem Geltungsbereich dieses Gesetzes gemäß der Verordnung (EU) 2018/1672 in der Fassung vom 23. Oktober 2018.	
(4a) Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:	
1. Barmittel: die in Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2018/1672 in der Fassung vom 23. Oktober 2018 genannten Zahlungsinstrumente;	
2. gleichgestellte Zahlungsmittel: Edelmetalle, Edelsteine, Wertpapiere jeglicher Art, soweit es sich bei den Edelmetallen, Edelsteinen und Wertpapieren nicht bereits um Barmittel nach Nummer 1 handelt;	
3. Wertsachen: körperliche Gegenstände, deren Wert, insbesondere im Verhältnis zu ihrem Volumen oder Gewicht, besonders hoch ist, wie etwa Juwelen, Schmuck, Kunstgegenstände oder Wertpapiere, soweit es sich bei diesen Gegenständen nicht bereits um Barmittel nach Nummer 1 oder um gleichgestellte Zahlungsmittel nach Nummer 2 handelt.	
(5) Die Behörden der Zollverwaltung erforschen und verfolgen die Geldwäsche, sofern diese im Zusammenhang steht mit	
1. dem grenzüberschreitenden Verkehr von Barmitteln, gleichgestellten Zahlungsmitteln und Wertsachen oder	
2. Straftaten, die in die Ermittlungszuständigkeit der Zollbehörden fallen.	
§ 3 Absatz 10 und § 5 Absatz 4 und 5 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes bleiben unberührt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(5a) Die Zollverwaltung kann das Bundesministerium der Finanzen gegen Gefahren, die die Durchführung seiner Aufgaben beeinträchtigen, schützen, wenn dieses darum ersucht.“	
2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. In § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „Barmittel oder gleichgestellte Zahlungsmittel“ durch die Angabe „Barmittel, gleichgestellte Zahlungsmittel oder Wertsachen“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. Nach § 10 Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:	4. u n v e r ä n d e r t
„Sofern Beförderungspapiere nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften in elektronischer Form vorgehalten werden, sind diese zur Einsichtnahme verfügbar zu machen.“	
5. § 10a wird durch die folgenden §§ 10a und 10b ersetzt:	5. u n v e r ä n d e r t
„§ 10a	
Zollvollzugsbedienstete; Sicherungs- und Schutzmaßnahmen	
(1) Zollvollzugsbedienstete im Sinne dieses Gesetzes sind die Personen, denen der Gebrauch von Schusswaffen nach Maßgabe des § 9 Nummer 2 und des § 18 des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in Verbindung mit der hierzu erlassenen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums der Finanzen gestattet ist.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(2) Bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 und von anderen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben durch die Zollverwaltung sind Zollvollzugsbedienstete befugt, Maßnahmen zur Sicherung ihrer selbst, anderer Bediensteter, wesentlicher Vermögenswerte, der Liegenschaften, eigener Veranstaltungen und sonstiger Einrichtungen und Einsatzmittel der Zollverwaltung und des Bundesministeriums der Finanzen, soweit diese Einrichtungen und Einsatzmittel für die Durchführung der Aufgaben der Zollverwaltung oder des Bundesministeriums der Finanzen erforderlich sind, sowie zum Schutz Dritter zu treffen. Sie sind insbesondere befugt,	
1. die Identität von Personen festzustellen; § 39a Absatz 2 bis 4 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes gilt entsprechend,	
2. personenbezogene Daten mit dem Inhalt von Dateien abzugleichen, die sie selbst führen oder für die sie die Berechtigung zum Abruf haben,	
3. eine Person vorübergehend von einem Ort zu verweisen oder ihr vorübergehend das Betreten eines Ortes zu verbieten,	
4. eine Person an Ort und Stelle zu durchsuchen, die auf Grund dieses Gesetzes oder auf Grund einer anderen Rechtsvorschrift festgehalten werden kann, oder wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die Person Waffen, Explosionsmittel oder andere gefährliche Gegenstände mit sich führt; § 44 Absatz 2 in Verbindung mit den §§ 39e und 39f des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes sowie § 10 Absatz 3 Satz 2 und 3 gelten entsprechend,	
5. eine Sache zu durchsuchen, wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach Nummer 4 durchsucht werden darf, oder wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte bestehen, dass sich in ihr Sachen befinden, die sichergestellt werden dürfen; § 45 Absatz 2 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes gilt entsprechend,	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. eine Sache sicherzustellen, wenn sie von einer Person mitgeführt wird, die nach diesem Gesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften festgehalten werden kann, und wenn die Sache von der Person verwendet werden kann, um Leben oder Gesundheit anderer zu schädigen, fremde Sachen zu beschädigen oder sich dem Gewahrsam zu entziehen; die §§ 41 bis 43 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes gelten entsprechend,	
7. eine Person in Gewahrsam zu nehmen, wenn dies unerlässlich ist, um eine Platzverweisung nach Nummer 3 durchzusetzen oder um einen rechtswidrigen Angriff auf Leib und Leben abzuwehren; die §§ 39e und 39f des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes gelten entsprechend.	
Maßnahmen nach den Sätzen 1 und 2 sind nur zulässig, soweit sie zur Erfüllung der in Satz 1 genannten Aufgaben oder zur Abwehr einer im Einzelfall bestehenden Gefahr für Leib, Leben, Gesundheit, Freiheit der Willensentschließung oder Willensbetätigung einer Person, zum Schutz wesentlicher Vermögenswerte oder zum Schutz der Liegenschaften, der eigenen Veranstaltungen oder sonstiger Einrichtungen und Einsatzmittel der Zollverwaltung oder des Bundesministeriums der Finanzen erforderlich sind.	
(3) Die §§ 38a bis 38f des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes gelten entsprechend.	
(4) Bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen von Zollvollzugsbediensteten, deren gerichtliche Überprüfung den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit obliegt, entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 10b	
Einsatz mobiler Sensorträger für Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs-, Tonaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte	
(1) Die Zollverwaltung kann bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach § 1 oder von anderen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz, dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz und dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz, durch den Einsatz mobiler Sensorträger als Plattform für Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs-, Tonaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte personenbezogene Daten erheben	
1. zur Verhütung von Straftaten oder	
2. zur Sicherung der Zollbediensteten oder zu schützender Dritter sowie zur Sicherung von Einrichtungen und Einsatzmitteln, soweit diese für die Durchführung der Aufgaben der Zollverwaltung erforderlich sind.	
(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 dürfen mobile Sensorträger als Plattform für Bildaufnahme-, Bildaufzeichnungs-, Tonaufnahme- und Tonaufzeichnungsgeräte nur dann eingesetzt werden, wenn die Offenheit der Maßnahme gewahrt bleibt. In diesen Fällen soll auf die Verwendung der mobilen Sensorträger durch die Zollverwaltung gesondert hingewiesen werden.“	
6. In § 11 Absatz 4 wird die Angabe „Zollfahndungsdienstgesetzes“ durch die Angabe „Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.	6. unverändert
7. § 11c wird wie folgt geändert:	7. unverändert
a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Die Dienststellen der Zollverwaltung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 können die in § 13 Absatz 4 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes genannten personenbezogenen Daten im nach Absatz 2 näher bezeichneten Umfang zu Zwecken des Risikomanagements im Sinne des § 3 Absatz 2 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes an die Generalzolldirektion übermitteln; die weitere Datenverarbeitung durch die Generalzolldirektion erfolgt nach § 13 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes.“	
b) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
8. § 12a wird wie folgt geändert:	8. § 12a wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 12a	
Überwachung des grenzüberschreitenden Verkehrs mit Barmitteln, gleichgestellten Zahlungsmitteln und Wertsachen“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
aa) *In* Satz 1 wird *die Angabe „Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel“* durch *die Angabe „Barmittel, gleichgestellte Zahlungsmittel und Wertsachen“* ersetzt.	aa) Satz 1 wird durch **den folgenden Satz** ersetzt**:**
	„Auf Verlangen der Zollbediensteten müssen natürliche Personen Barmittel, gleichgestellte Zahlungsmittel und Wertsachen im Gesamtwert von 10 000 Euro oder mehr, die sie in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbringen, nach Art, Zahl und Wert anzeigen sowie die Herkunft, den wirtschaftlich Berechtigten und den Verwendungszweck dieser Barmittel, gleichgestellter Zahlungsmittel und Wertsachen darlegen.“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Barmittel und gleichgestellten Zahlungsmittel“ durch die Angabe „Barmittel, gleichgestellten Zahlungsmittel und Wertsachen“ ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	c) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Barmittel und gleichgestellte Zahlungsmittel“ durch die Angabe „Barmittel, gleichgestellte Zahlungsmittel und Wertsachen“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Verordnung (EU) 2018/1672“ die Angabe „in der Fassung vom 23. Oktober 2018“ eingefügt.	
cc) In Satz 3 wird die Angabe „Barmittel oder gleichgestellten Zahlungsmittel“ durch die Angabe „Barmittel, gleichgestellten Zahlungsmittel oder Wertsachen“ ersetzt.	
d) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Barmitteln oder gleichgestellten Zahlungsmitteln“ durch die Angabe „Barmitteln, gleichgestellten Zahlungsmitteln oder Wertsachen“ ersetzt.	d) u n v e r ä n d e r t
e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Barmittel oder gleichgestellter Zahlungsmittel“ durch die Angabe „Barmittel, gleichgestellten Zahlungsmittel oder Wertsachen“ ersetzt.	e) u n v e r ä n d e r t
f) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Barmittel oder gleichgestellten Zahlungsmittel“ durch die Angabe „Barmittel, gleichgestellten Zahlungsmittel und Wertsachen“ ersetzt.	f) u n v e r ä n d e r t
g) Absatz 7 wird durch die folgenden Absätze 7 und 7a ersetzt:	g) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(7) Werden Barmittel, gleichgestellte Zahlungsmittel oder Wertsachen sowie die zugehörigen Behältnisse und Umschließungen in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht, so können die Zollbediensteten die Barmittel, gleichgestellten Zahlungsmitteln oder Wertsachen bis zu 30 Tage nach dem Auffinden sicherstellen und in zollamtliche Verwahrung nehmen, um ihre Herkunft oder ihren Verwendungszweck aufzuklären, wenn	
1. die Anmeldepflicht für begleitete Barmittel nach Artikel 3 oder die Offenlegungspflicht für unbegleitete Barmittel nach Artikel 4 der Verordnung (EU) 2018/1672 in der Fassung vom 23. Oktober 2018 nicht eingehalten wird,	
2. die Anzeigepflicht für begleitete Barmittel, gleichgestellte Zahlungsmittel oder Wertsachen nach Absatz 1 oder die Offenlegungspflicht für unbegleitete Barmittel, gleichgestellte Zahlungsmittel oder Wertsachen nach Absatz 2 nicht eingehalten wird oder	
3. Grund zu der Annahme besteht, dass die Barmittel, gleichgestellten Zahlungsmittel oder Wertsachen verbracht werden	
a) zum Zweck der Geldwäsche nach § 261 des Strafgesetzbuches,	
b) zum Zweck der Terrorismusfinanzierung nach § 89c des Strafgesetzbuches,	
c) zum Zweck der Finanzierung einer terroristischen Vereinigung nach § 129a, auch in Verbindung mit § 129b des Strafgesetzbuches,	
d) im Zusammenhang mit einer kriminellen Tätigkeit nach Artikel 3 Nummer 4 der Richtlinie (EU) 2015/849,	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
e) zum Zweck der Aufrechterhaltung des organisatorischen Zusammenhalts eines verbotenen Vereins nach § 3 des Vereinsgesetzes oder einer verbotenen Partei nach Artikel 21 Absatz 2 des Grundgesetzes oder	
f) zum Zweck der verbotenen Ausfuhr, Lieferung, Verbringung, Bereitstellung oder verbotswidrigen Verfügung nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a oder Buchstabe c des Außenwirtschaftsgesetzes.	
Diese Frist kann durch Entscheidung des Gerichts einmalig auf 90 Tage verlängert werden. Zur Bekanntmachung der Entscheidung genügt eine formlose Mitteilung. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Sicherstellung erfolgt ist. Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Der Widerspruch und die Anfechtungsklage gegen die Sicherstellung nach Satz 1 haben keine aufschiebende Wirkung.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(7a) Sobald die Voraussetzungen für die Sicherstellung weggefallen sind, sind die Barmittel, gleichgestellten Zahlungsmittel oder Wertsachen an denjenigen herauszugeben, bei dem sie sichergestellt worden sind. Ist die Herausgabe nach Satz 1 nicht möglich, so können die Barmittel, gleichgesellten Zahlungsmittel oder Wertsachen an einen anderen herausgegeben werden, der seine Berechtigung glaubhaft macht. Steht der Herausgabe nach den Sätzen 1 oder 2 der Anspruch eines Dritten entgegen, insbesondere eine Forderung des Bundes, eines Landes, eines Gemeindeverbandes, einer Gemeinde, einer Körperschaft, einer Anstalt oder einer Stiftung des öffentlichen Rechts oder eines Verbandes von Körperschaften des öffentlichen Rechts, so erfolgt die Herausgabe an den Dritten, wenn dieser bekannt ist. Die Herausgabe erfolgt nur, wenn die Voraussetzungen für die Herausgabe offenkundig sind.“	
h) In Absatz 8 Satz 2 wird die Angabe „Barmitteln oder gleichgestellten Zahlungsmitteln“ durch die Angabe „Barmitteln, gleichgestellten Zahlungsmitteln oder Wertsachen“ ersetzt.	h) u n v e r ä n d e r t
9. § 12b wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 12b	
Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung bei der Verfolgung der internationalen organisierten Geldwäsche“.	
b) Die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ wird durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.	
10. § 12d wird *wie folgt geändert*:	10. § 12d wird **durch den folgenden § 12d ersetzt**:
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	**entfällt**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 12d	„§ 12d
Amtshandlungen von Zollvollzugsbediensteten im Zuständigkeitsbereich eines Landes“.	Amtshandlungen von Zollvollzugsbediensteten im Zuständigkeitsbereich eines Landes
	Zollvollzugsbedienstete dürfen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts im Zuständigkeitsbereich des Landes polizeiliche Amtshandlungen vornehmen.“
b) Die Angabe „Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung“ wird durch die Angabe „Zollvollzugsbedienstete“ ersetzt.	**entfällt**
11. § 14 wird wie folgt geändert:	11. unverändert
a) In Absatz 2 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	
12. § 15 wird wie folgt geändert:	12. unverändert
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
bb) Satz 5 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Sind Bauarbeiten oder Veränderungen ohne Zustimmung der Zolldirektion ausgeführt worden, so kann die Zolldirektion verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird.“	
cc) In Satz 6 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
d) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
13. § 17 wird wie folgt geändert:	13. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 wird nach der Angabe „Aufbau“ die Angabe „der Behörden“ eingefügt.	
b) In Absatz 3 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	
14. In § 19 Absatz 3 und § 21 Satz 1 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	14. u n v e r ä n d e r t
15. § 22 wird wie folgt geändert:	15. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
b) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Sind Bauarbeiten ohne Zustimmung der Zolldirektion ausgeführt worden, so kann die Zolldirektion verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird.“	
c) In Satz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
16. In § 25 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	16. u n v e r ä n d e r t
17. § 31 wird wie folgt geändert:	17. § 31 wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 2, 3, 4 oder 6“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 2*, 3,* 5 oder 7“ ersetzt.	a) In Absatz 1 Nummer 6 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 2, 3, 4 oder 6“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 2 **bis** 5 oder 7“ ersetzt.
b) In Absatz 7 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) In Absatz 9 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
18. In § 32 Absatz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „250 Euro“ durch die Angabe „500 Euro“ ersetzt.	18. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Artikel 4	**Artikel 4**
Änderung des Gesetzes über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes	**u n v e r ä n d e r t**
Das Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 201-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 281) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 6 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:	
„2. die mit Vollzugsaufgaben betrauten Beamten der Zollverwaltung und der übrigen Bundesfinanzbehörden;“.	
2. § 9 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:	
„2. den Beamten der Zollverwaltung, die mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 1 des Zollverwaltungsgesetzes, nach dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz oder dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz betraut sind;“.	
Artikel 5	**Artikel 5**
Änderung der Strafprozessordnung	**Änderung der Strafprozessordnung**
Die *Strafprozessordnung* in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel *2 Absatz 7* des Gesetzes vom *20. März* 2026 (BGBl. 2026 I Nr. *95*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die **Strafprozeßordnung** in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Artikel **4** des Gesetzes vom **22. Oktober** 2026 (BGBl. 2026 I Nr. **320**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
§ 492 Absatz 3 Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Waffengesetzes, § 8a Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 des Sprengstoffgesetzes, § 7 Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 des Luftsicherheitsgesetzes, § 12 Absatz 1 Nummer 2 des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes oder eine entsprechende landesrechtliche Vorschrift, § 68 Absatz 4 Nummer 4 des Bundeskriminalamtgesetzes, § 63 Absatz 6 Satz 3 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes sowie § 31 Absatz 4a Satz 1 des Geldwäschegesetzes bleiben unberührt; die Auskunft über die Eintragung wird insoweit im Einvernehmen mit der Staatsanwaltschaft, die die personenbezogenen Daten zur Eintragung in das Verfahrensregister mitgeteilt hat, erteilt, wenn hiervon eine Gefährdung des Untersuchungszwecks nicht zu besorgen ist.“	
Artikel 6	**Artikel 6**
Änderung der Grundbuchordnung	**u n v e r ä n d e r t**
Die Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 192) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 12 Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Dem Eigentümer des betroffenen Grundstücks oder dem Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts ist auf Verlangen Auskunft aus diesem Protokoll zu geben, es sei denn, die Bekanntgabe würde den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen oder die Aufgabenwahrnehmung einer Verfassungsschutzbehörde, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes, der Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt, oder der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gefährden.“	
2. § 133 Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(5) Dem Eigentümer des Grundstücks oder dem Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts ist jederzeit Auskunft aus einem über die Abrufe zu führenden Protokoll zu geben, soweit nicht die Bekanntgabe den Erfolg strafrechtlicher Ermittlungen oder die Aufgabenwahrnehmung einer Verfassungsschutzbehörde, des Bundesnachrichtendienstes, des Militärischen Abschirmdienstes, der Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt, oder der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gefährden würde; dieses Protokoll kann nach Ablauf von zwei Jahren vernichtet werden.“	
Artikel 7	**Artikel 7**
Änderung der Grundbuchverfügung	**u n v e r ä n d e r t**
Die Grundbuchverfügung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1995 (BGBl. I S. 114), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 24. April 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. § 46a Absatz 3a Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die Grundbucheinsicht durch eine Verfassungsschutzbehörde, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, die Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt, oder die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen ist im Rahmen einer Auskunft nach Absatz 2 Satz 1 nicht mitzuteilen, wenn die Behörde erklärt hat, dass die Bekanntgabe der Einsicht ihre Aufgabenwahrnehmung gefährden würde.“	
2. § 83 Absatz 2a Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Für die Mitteilung des Abrufs durch eine Verfassungsschutzbehörde, den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, die Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt, oder die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen im Rahmen einer Auskunft nach Absatz 2 Satz 2 gilt § 46a Absatz 3a entsprechend.“	
Artikel 8	**Artikel 8**
Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes	**Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes**
Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz vom 23. Juli 2004 (BGBl. I S. 1842), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:	1. u n v e r ä n d e r t
„1. die Prüfung zu dulden und dabei mitzuwirken, insbesondere für die Prüfung erhebliche Auskünfte zu erteilen, die in den §§ 3 und 4 genannten Unterlagen und Daten vorzulegen sowie diese gemäß Nummer 4 und § 5a zur Verfügung zu stellen und die Nutzung der Datenverarbeitungssysteme oder die Übermittlung der mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellten und gespeicherten Unterlagen und Daten zu ermöglichen,“.	
2. § 5a Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	2. u n v e r ä n d e r t
„Der Prüfbeteiligte hat den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen die elektronische Einsichtnahme in seine in § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 genannten Unterlagen und Daten gemäß Satz 2 an Amtsstelle zu ermöglichen.“	
3. § 6 Absatz 1a wird durch den folgenden Absatz 1a ersetzt:	3. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(1a) Die Behörden der Zollverwaltung übermitteln der Generalzolldirektion die zur Erfüllung ihrer Aufgabe als Zentralstelle gemäß § 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 4 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes erforderlichen Informationen einschließlich personenbezogener Daten.“	
4. In § 7 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „§§ 10, 10a oder 11 dieses Gesetzes“ durch die Angabe „§§ 9, 10, 10a oder 11 dieses Gesetzes“ ersetzt.	4. u n v e r ä n d e r t
5. § 8 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder 2“ ersetzt.	
bb) Nummer 6 wird gestrichen.	
b) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:	
„(5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 4 mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro, in den Fällen der Absätze 1 und 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 3 Buchstabe a, Nummer 4, 5 und 9 mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro, in den Fällen des Absatzes 2 Nummer 1 und 8 mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 2 mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden.“	
6. § *14c* wird *wie folgt geändert:*	6. **In § 9** wird **die Angabe „(1)“ gestrichen.**
	7. In § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „Absatz 2b“ durch die Angabe „Absatz 2a“ ersetzt.
	8. § 14c wird wie folgt geändert:
a) In Absatz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	b) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(2) Örtlich zuständig für die Durchführung des selbstständigen Ermittlungsverfahrens ist diejenige Zolldirektion,	
1. in deren Bezirk die Straftat begangen oder entdeckt worden ist,	
2. die zum Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens für die Prüfung gemäß § 2 Absatz 1 zuständig ist oder	
3. in deren Bezirk der Beschuldigte zum Zeitpunkt der Einleitung des Ermittlungsverfahrens seinen Wohnsitz hat; hat der Beschuldigte keinen Wohnsitz im räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes, so wird die Zuständigkeit durch den Ort des gewöhnlichen Aufenthalts bestimmt.	
Sind nach Satz 1 mehrere Zolldirektionen zuständig, so gebührt der Vorzug derjenigen Zolldirektion, die wegen der Tat zuerst ein Strafverfahren eingeleitet hat. Auf Ersuchen dieser Zolldirektion hat eine andere zuständige Zolldirektion die Strafsache zu übernehmen, wenn dies für die Ermittlungen sachdienlich erscheint. In Zweifelsfällen entscheidet die Zentralstelle.“	
c) In Absatz 3 wird die Angabe „das Hauptzollamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk“ durch die Angabe „die Zolldirektion örtlich zuständig, in deren Bezirk“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
7. § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11 wird durch die folgende Nummer 11 ersetzt:	**9.** u n v e r ä n d e r t
„11. die Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 und 4 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes.“	
8. § 24 wird wie folgt geändert:	**10.** u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „die Hauptzollämter“ durch die Angabe „die Zolldirektionen“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
b) In Absatz 3 wird die Angabe „den Hauptzollämtern“ durch die Angabe „den Zolldirektionen“ ersetzt.	
9. § 25 wird wie folgt geändert:	**11.** unverändert
a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „die Hauptzollämter“ durch die Angabe „die Zolldirektionen“ ersetzt.	
b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 1 wird die Angabe „den Hauptzollämtern“ durch die Angabe „den Zolldirektionen“ ersetzt.	
bb) In Nummer 3 wird die Angabe „die Hauptzollämter“ durch die Angabe „die Zolldirektionen“ ersetzt.	
	Artikel 9
	Weitere Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes
	Das Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, das zuletzt durch Artikel 8 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	In § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c wird die Angabe „Absatz 2a“ durch die Angabe „Absatz 2b“ ersetzt.
Artikel 9	**Artikel 10**
Änderung der Abgabenordnung	**Änderung der Abgabenordnung**
Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), die zuletzt durch Artikel *3* des Gesetzes vom *29. Juni* 2026 (BGBl. 2026 I Nr. *197*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 24), die zuletzt durch Artikel **6** des Gesetzes vom **22. Oktober** 2026 (BGBl. 2026 I Nr. **320**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
§ 31b Absatz 3a wird durch den folgenden Absatz 3a ersetzt:	unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
„(3a) Die Finanzbehörden übermitteln einer Aufsichtsbehörde der Länder nach § 50 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes oder einer Koordinierenden Stelle eines Landes nach § 50a des Geldwäschegesetzes auf Ersuchen Name und Anschrift der bei ihnen geführten Steuerpflichtigen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 13, 14 oder 16 des Geldwäschegesetzes nach Maßgabe des § 55 Absatz 3b des Geldwäschegesetzes, geordnet nach Wirtschaftszweigen und Betriebsgrößenklassen. Sammelersuchen sind zulässig. Die von den Finanzbehörden an die zuständigen Koordinierenden Stellen nach § 50a des Geldwäschegesetzes übermittelten Daten können von diesen an die zuständigen Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 9 des Geldwäschegesetzes zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Geldwäschegesetz weitergegeben werden.“	
Artikel 10	**Artikel 11**
Weitere Änderung der Abgabenordnung	**Weitere Änderung der Abgabenordnung**
Die Abgabenordnung, die zuletzt durch Artikel *9* dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Die Abgabenordnung, die zuletzt durch Artikel **10** dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 31b durch die folgende Angabe ersetzt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 31b Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie zur Aufklärung von verdächtigen Vermögensgegenständen“.	
2. § 6 Absatz 2 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:	2. u n v e r ä n d e r t
„5. die Zolldirektionen einschließlich ihrer Dienststellen, die Finanzämter und die besonderen Landesfinanzbehörden als örtliche Behörden,“.	
3. § 23 wird durch den folgenden § 23 ersetzt:	3. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
„§ 23	
Einfuhr- und Ausfuhrabgaben und Verbrauchsteuern	
(1) Für die Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union und für Verbrauchsteuern ist diejenige Zolldirektion örtlich zuständig, in deren Bezirk der Tatbestand, an den das Gesetz die Steuer knüpft, verwirklicht wird.	
(2) Örtlich zuständig ist ferner diejenige Zolldirektion, von deren Bezirk aus der Steuerpflichtige sein Unternehmen betreibt. Wird das Unternehmen von einem nicht zum Geltungsbereich dieses Gesetzes gehörenden Ort aus betrieben, so ist diejenige Zolldirektion zuständig, in deren Bezirk der Unternehmer seine Umsätze im Geltungsbereich dieses Gesetzes ganz oder vorwiegend bewirkt.	
(3) Werden Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union und Verbrauchsteuern im Zusammenhang mit einer Steuerstraftat oder einer Steuerordnungswidrigkeit geschuldet, so ist auch diejenige Zolldirektion örtlich zuständig, die für die Strafsache oder die Bußgeldsache zuständig ist.“	
4. § 31b wird wie folgt geändert:	4. § 31b wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift zu § 31b wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 31b	
Mitteilungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie zur Aufklärung von verdächtigen Vermögensgegenständen“.	
b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Nummer 4 wird die Angabe „16 des Geldwäschegesetzes oder“ durch die Angabe „16 des Geldwäschegesetzes,“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
bb) In Nummer 5 wird die Angabe „Finanztransaktionsuntersuchungen.“ durch die Angabe „Finanztransaktionsuntersuchungen oder“ ersetzt.	
cc) Nach Nummer 5 wird die folgende Nummer 6 eingefügt:	
„6. der Durchführung eines Verfahrens zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz.“	
c) Absatz 2 wird *wie folgt geändert*:	c) Absatz 2 **Satz 1 Nummer 1** wird **durch die folgende Nummer 1 ersetzt**:
aa) Satz 1 Nummer 1 wird durch die folgende Nummer 1 ersetzt:	**entfällt**
„1. ein Vermögensgegenstand, der mit dem mitzuteilenden Sachverhalt im Zusammenhang steht, aus einer rechtswidrigen Tat im Sinne des § 261 des Strafgesetzbuches stammen könnte oder“.	„1. u n v e r ä n d e r t
bb) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	**entfällt**
„§ 45 Absatz 3 und 5 des Geldwäschegesetzes gilt entsprechend.“	
d) In Absatz 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „schließen lassen“ durch die Angabe „hindeuten“ ersetzt.	d) u n v e r ä n d e r t
5. § 117b Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	5. u n v e r ä n d e r t
„(3) Hinsichtlich der Einfuhr- und Ausfuhrabgaben nach Artikel 5 Nummer 20 und 21 des Zollkodex der Union sowie hinsichtlich der Verbrauch- und Verkehrsteuern kann die Generalzolldirektion als Zentralstelle gemäß § 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 1 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes entsprechend den Absätzen 1 und 2 zwischenstaatliche Amtshilfe für den Zuständigkeitsbereich der Zollverwaltung bewilligen und ersuchen, soweit das Bundesministerium der Finanzen die Aufgabe nicht selbst wahrnimmt oder eine abweichende Zuweisung vorsieht.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. In § 152 Absatz 13 Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämtern“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	6. unverändert
7. In § 171 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „Behörden des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „mit der Zollfahndung betrauten Dienststellen der Zollverwaltung“ ersetzt.	7. unverändert
8. § 208 wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden und die mit der Zollfahndung betrauten Dienststellen der Zollverwaltung haben außer den Befugnissen nach § 404 Absatz 2 auch die Ermittlungsbefugnisse, die den Finanzämtern und Zolldirektionen zustehen.“	
b) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Behörden des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „mit der Zollfahndung betrauten Dienststellen der Zollverwaltung“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 wird die Angabe „(Hauptzollämter)“ durch die Angabe „und der Zolldirektionen“ ersetzt.	
9. In § 208a Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(Hauptzollämtern)“ durch die Angabe „und den Zolldirektionen“ ersetzt.	9. unverändert
10. In § 244 Absatz 3 wird die Angabe „auf ein Hauptzollamt oder mehrere Hauptzollämter“ durch die Angabe „auf eine Zolldirektion oder mehrere Zolldirektionen“ ersetzt.	10. unverändert
11. In § 249 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	11. unverändert
12. In § 386 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	12. unverändert
13. In § 404 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Behörden des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „mit der Zollfahndung betrauten Dienststellen der Zollverwaltung“ ersetzt.	13. unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Artikel 11	**Artikel 12**
Änderung des Telekommunikationsgesetzes	**Änderung des Telekommunikationsgesetzes**
Das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren, Bundestagsdrucksache 21/6581 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 6 des Entwurfs eines Gesetzes zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren, Bundestagsdrucksache 21/6581 geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 173 Absatz 4 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:	1. u n v e r ä n d e r t
„3. den Behörden der Zollverwaltung für Zwecke eines Strafverfahrens und für Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch in das Wirtschafts- und Finanzsystem sowie der Generalzolldirektion zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen nach § 72 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes,“.	
2. § 174 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „das Zollkriminalamt als Zentralstelle nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes,“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion als Zentralstelle nach § 3 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes,“ ersetzt.	
bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird nach der Angabe „Sicherheit“ die Angabe „, einschließlich für Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch in das Wirtschafts- und Finanzsystem“ eingefügt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
b) In Absatz 5 Nummer 4 wird in der Angabe vor Buchstabe a die Angabe „das Zollkriminalamt als Zentralstelle nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes,“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion als Zentralstelle nach § 3 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes,“ ersetzt.	
3. § 176 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	**entfällt**
„Wer öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste erbringt oder daran mitwirkt, darf Verkehrsdaten verarbeiten, soweit dies erforderlich ist zur Erfüllung einer Sicherungsanordnung nach	
1. § 100g Absatz 7 der Strafprozessordnung,	
2. § 10b Absatz 1 oder § 52 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes,	
3. § 25a Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes oder	
4. § 10a Absatz 1 oder § 77 Absatz 3 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes.“	
Artikel 12	**Artikel 13**
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes	**Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes**
Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel *62* Absatz *2* des Gesetzes vom *4. Februar* 2026 (BGBl. 2026 I Nr. *33*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 2009 (BGBl. I S. 1434), das zuletzt durch Artikel **12** Absatz **18** des Gesetzes vom **22. Oktober** 2026 (BGBl. 2026 I Nr. **318**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
Anlage I wird wie folgt geändert:	Anlage I wird wie folgt geändert:
1. Abschnitt II *Vorbemerkung Nummer 15 Absatz 1* wird wie folgt geändert:	1. Abschnitt II wird wie folgt geändert:
	a) Vorbemerkung Nummer 13 wird wie folgt geändert:
	aa) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„13. Zulage für Beamte im Außendienst des Prüfungsdienstes der Steuer- oder Zollverwaltung sowie bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“.
	bb) In Absatz 1 wird die Angabe „der Steuerprüfung oder der Zollfahndung“ durch die Angabe „des Prüfungsdienstes der Steuer- oder Zollverwaltung“ ersetzt.
	b) Vorbemerkung Nummer 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird die Angabe „im Zollkriminalamt“ durch die Angabe „in der Generalzolldirektion in Bereichen, in denen typischerweise sicherheitsrelevante Tätigkeiten wahrgenommen werden,“ ersetzt.	**aa)** unverändert
b) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	**bb)** unverändert
„Die Bereiche nach Satz 1 Nummer 3 bestimmt das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium des Innern durch allgemeine Verwaltungsvorschrift.“	
2. In der Angabe zu der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 3“ wird die Angabe „als der ständige Vertreter eines Direktionspräsidenten“ gestrichen.	2. unverändert
3. In der Angabe zu der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 6“ wird die Angabe „Direktionspräsident bei der Generalzolldirektion“ durch die Angabe „Leiter der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen“ ersetzt.	3. unverändert
4. In der Angabe zu der Gliederungseinheit „Besoldungsgruppe B 7“ wird die Angabe „– der Generalzolldirektion –“ gestrichen.	4. unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Artikel 13	**Artikel 14**
Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes	**Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes**
Das Grundstoffüberwachungsgesetz vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 306), das zuletzt durch Artikel *10* des Gesetzes vom 22. *Dezember 2025* (BGBl. *2025* I Nr. *371*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Grundstoffüberwachungsgesetz vom 11. März 2008 (BGBl. I S. 306), das zuletzt durch Artikel **12 Absatz 3** des Gesetzes vom 22. **Oktober 2026** (BGBl. **2026** I Nr. **318**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:	1. u n v e r ä n d e r t
„§ 1	
Begriffsbestimmungen	
Im Sinne dieses Gesetzes ist	
1. Grundstoff: ein erfasster Stoff im Sinne des Artikels 2 Buchstabe a in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und des Artikels 2 Buchstabe a in Verbindung mit dem Anhang der Verordnung (EG) Nr. 111/2005;	
2. grundstoffgleicher Stoff: ein synthetisch hergestellter Stoff, der nicht als Grundstoff eingestuft ist, der jedoch aufgrund seiner einem Grundstoff fast identischen chemischen Struktur oder seiner chemischen und physikalischen Reaktionsmerkmale nach dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse	
a) zur illegalen Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen geeignet ist und	
b) bei dem sich erwiesen hat, dass er zur illegalen Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen verwendet wird;	
ausgenommen sind Stoffe, die bei der Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Substanzen ausschließlich allgemeine Verfahrensfunktionen als Lösungsmittel, Verdünnungsmittel oder Reaktionsmedium erfüllen;	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. Gemeinschaft: die Europäischen Gemeinschaften;	
4. Drittstaat: ein Staat außerhalb der Gemeinschaft;	
5. Einfuhr: jede Verbringung von Grundstoffen oder grundstoffgleichen Stoffen in das Zollgebiet der Gemeinschaft einschließlich der vorübergehenden Lagerung, der Verbringung in eine Freizone oder ein Freilager, der Überführung in ein Nichterhebungsverfahren und der Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 oder in einen nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland;	
6. Ausfuhr: jede Verbringung von Grundstoffen oder grundstoffgleichen Stoffen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft, einschließlich der Verbringung von Grundstoffen und grundstoffgleichen Stoffen, für die eine Zollanmeldung abzugeben ist, und der Verbringung von Grundstoffen und grundstoffgleichen Stoffen nach der Lagerung in einer Freizone des Kontrolltyps I oder einem Freilager im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 oder aus einem nicht zum Zollgebiet der Gemeinschaft gehörenden Teil des Hoheitsgebietes der Bundesrepublik Deutschland;	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
7. Vermittlungsgeschäft: jede Tätigkeit zur Anbahnung des Ankaufs, des Verkaufs oder der Lieferung von Grundstoffen oder grundstoffgleichen Stoffen, die von einer natürlichen oder juristischen Person mit dem Ziel betrieben wird, zwischen zwei Parteien oder im Namen mindestens einer dieser beiden Parteien eine Einigung herbeizuführen, ohne dass sie diese Grundstoffe oder grundstoffgleichen Stoffe in ihren Besitz nimmt oder die Durchführung eines derartigen Vorgangs leitet, sowie jede Tätigkeit, die von einer natürlichen oder juristischen Person mit Wohnsitz beziehungsweise Sitz in der Gemeinschaft ausgeführt wird und die den Ankauf, den Verkauf oder die Lieferung von Grundstoffen oder grundstoffgleichen Stoffen beinhaltet, ohne dass diese Grundstoffe oder grundstoffgleichen Stoffe in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht werden;	
8. Inverkehrbringen: jede Abgabe von Grundstoffen oder grundstoffgleichen Stoffen, sei es gegen Bezahlung oder unentgeltlich, einschließlich der Lagerung, Herstellung, Erzeugung, Weiterverarbeitung, des Handels, Vertriebs oder der Vermittlung dieser Grundstoffe oder grundstoffgleichen Stoffe zum Zweck ihrer Abgabe in der Gemeinschaft;	
9. Herstellen: das Gewinnen, Synthetisieren, Anfertigen, Zubereiten, Be- oder Verarbeiten und Umwandeln von Grundstoffen oder grundstoffgleichen Stoffen;	
10. Wirtschaftsbeteiligter: eine in Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 oder in Artikel 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 bezeichnete natürliche oder juristische Person.“	
2. In § 3 wird die Angabe „einen Grundstoff, der zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln“ durch die Angabe „einen Grundstoff oder grundstoffgleichen Stoff, der zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 4 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) In Absatz 1 wird die Angabe „Abzweigung von Grundstoffen zur unerlaubten Herstellung von Betäubungsmitteln“ durch die Angabe „Abzweigung von Grundstoffen oder grundstoffgleichen Stoffen zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.	
bb) Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die übermittelten personenbezogenen Daten dürfen nur verwendet werden, um Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 19 und 20, die Abzweigung von Grundstoffen oder grundstoffgleichen Stoffen, die für die unerlaubte Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen verwendet werden können, die unerlaubte Herstellung von Betäubungsmitteln und die mit den zuvor genannten Handlungen in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Straftaten, Straftaten nach § 95 des Arzneimittelgesetzes und nach den §§ 324, 324a, 326, 330 und 330a des Strafgesetzbuches sowie die in § 100a Absatz 2 der Strafprozessordnung genannten Straftaten zu verhindern und zu verfolgen.“	
4. § 5 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ und die Angabe „Unterabs.“ durch die Angabe „Unterabsatz“ ersetzt.	
b) Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:	
„(2) Die Behörden der Zollverwaltung sind zuständig für	
1. die Überwachung der Ein- und Ausfuhr von Grundstoffen oder grundstoffgleichen Stoffen,	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. die Überwachung des Warenverkehrs mit Grundstoffen oder grundstoffgleichen Stoffen zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft.	
(3) Benannte Behörden im Sinne des Artikels 11 Absatz 1 und 2 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und des Artikels 27 Satz 2 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 sind das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, die Generalzolldirektion und die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle nach § 6. Für die Entgegennahme von Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, die das Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren sowie die innerstaatliche Überwachung betreffen, ist das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte, für die Entgegennahme von Informationen zur Überwachung der Ein- und Ausfuhr sowie des Warenverkehrs zwischen den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft ist die Generalzolldirektion und für die Entgegennahme von Informationen zu strafrechtlichen und anderen Ermittlungen ist die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle nach § 6 zuständig.“	
5. § 6 wird wie folgt geändert:	5. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 6	
Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle der Generalzolldirektion und des Bundeskriminalamtes beim Bundeskriminalamt“.	
b) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.	
c) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(2) Soweit es zur Verhinderung und Verfolgung der in § 4 Absatz 2 Satz 3 genannten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist, leitet die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle Mitteilungen nach § 4 Absatz 2, § 5 Absatz 3 Satz 2 und § 11 Absatz 1 Satz 2 und 3 unverzüglich weiter an	
1. das Bundeskriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 2 bis 4 Absatz 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes,	
2. das zuständige Landeskriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgabe als Zentralstelle und zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten,	
3. die Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 3 und 4 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes oder	
4. die zuständige Zolldirektion zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach § 5 Absatz 3 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes.“	
6. In § 7 Satz 1 wird die Angabe „nach § 5 Abs. 2 den Zollbehörden“ durch die Angabe „nach § 5 Absatz 2 den Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.	6. unverändert
7. § 8 wird durch den folgenden § 8 ersetzt:	7. unverändert
„§ 8	
Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung	
Bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach den §§ 19 und 20 kann die zuständige Verfolgungsbehörde Ermittlungen nach § 161 Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung und nach § 46 Absatz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten auch durch die Behörden der Zollverwaltung und deren Beamte vornehmen lassen. § 21 Absatz 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes gilt entsprechend.“	
8. § 9 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	8. unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(2) Soweit es zur Verhinderung und Verfolgung der in § 4 Absatz 2 Satz 3 genannten Straftaten und Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist, darf das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte die in den Meldungen nach Artikel 9 Absatz 1 und 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1011 enthaltenen personenbezogenen Daten übermitteln an	
1. das Bundeskriminalamt zur Erfüllung seiner Aufgaben nach den §§ 2 bis 4 Absatz 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes,	
2. die Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 3 und 4 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes und	
3. die zuständige Behörde der Zollverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 5 Absatz 2 und zur Verhinderung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten.“	
9. § 10 wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die Generalzolldirektion darf, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz wahrnimmt, die beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte gespeicherten Daten aus den Meldungen nach Artikel 9 Absatz 2 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1011, einschließlich personenbezogener Daten, im automatisierten Verfahren abrufen.“	
b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
10. § 11 wird durch den folgenden § 11 ersetzt:	10. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 11	
Gegenseitige Unterrichtung	
(1) Sofern tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach § 19 vorliegen, unterrichten die nach § 5 Absatz 2 zuständigen Behörden der Zollverwaltung sowie die nach § 7 betrauten Beamten der Bundespolizei unverzüglich die Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 3 und 4 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes. Die Generalzolldirektion leitet diese Informationen unter Beachtung des § 30 der Abgabenordnung unbeschadet sonstiger Meldepflichten unverzüglich an die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle weiter. Sofern tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach § 19 vorliegen, unterrichten das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte und das Bundeskriminalamt unverzüglich die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle. Die Gemeinsame Grundstoffüberwachungsstelle darf die nach den Sätzen 2 und 3 übermittelten Informationen nur für die in § 4 Absatz 2 Satz 3 genannten Zwecke einschließlich der Weiterleitung nach § 6 Absatz 2 verwenden.	
(2) Das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter und die Generalzolldirektion übermitteln dem Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte unverzüglich Erkenntnisse über Tatsachen, einschließlich personenbezogener Daten, die aus ihrer Sicht für Entscheidungen des Bundesinstitutes für Arzneimittel und Medizinprodukte nach diesem Gesetz, der Verordnung (EG) Nr. 273/2004, der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 oder der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1011 oder der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1013 erforderlich sind. Eine Übermittlung unterbleibt, wenn sie den Untersuchungszweck gefährden kann oder besondere gesetzliche Verwendungsregelungen entgegenstehen.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(3) Bei Verdacht von Verstößen gegen Vorschriften, Verbote und Beschränkungen dieses Gesetzes, der Verordnung (EG) Nr. 273/2004, der Verordnung (EG) Nr. 111/2005, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1011 oder der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1013, der sich im Rahmen der Wahrnehmung der in § 5 Absatz 2 genannten Aufgaben ergibt, unterrichten die Behörden der Zollverwaltung sowie die nach § 7 mitwirkende Bundespolizei unverzüglich das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte sowie die Generalzolldirektion, soweit es für deren Aufgabenerfüllung erforderlich ist.	
(4) Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte übermittelt die ihm bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz bekannt gewordenen Informationen an die Behörden der Zollverwaltung, soweit dies zum Zwecke der Überwachung des Außenwirtschaftsverkehrs mit Grundstoffen erforderlich ist.	
(5) Das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter und die Generalzolldirektion übermitteln der Gemeinsamen Grundstoffüberwachungsstelle die zur Erfüllung der Berichtspflichten nach § 12 Absatz 1 und 3 erforderlichen Informationen.	
(6) Dritte, an die die Daten übermittelt werden, dürfen die Daten nur zu dem Zweck verwenden, für den sie übermittelt worden sind. Eine Verwendung für andere Zwecke ist zulässig, soweit die Daten auch für diese Zwecke hätten übermittelt werden dürfen.“	
11. § 16 wird wie folgt geändert:	11. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
„(1) Die für die Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen oder grundstoffgleichen Stoffen zuständigen Behörden oder die mit der Überwachung beauftragten Personen sind befugt,	
1. von Wirtschaftsbeteiligten alle für die Überwachung erforderlichen Auskünfte zu verlangen;	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. die in Artikel 5 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 bezeichneten Unterlagen einzusehen und hieraus Abschriften anzufertigen sowie Einsicht in die nach Artikel 5 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 oder Artikel 4 Satz 3 der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 angelegten elektronischen Dokumente zu nehmen und Ausdrucke dieser Dokumente zu verlangen, soweit diese für die Aufdeckung oder Verhinderung der unerlaubten Abzweigung von Grundstoffen erforderlich sind;	
3. die Datenverarbeitungssysteme von Wirtschaftsbeteiligten zur Prüfung der Unterlagen nach Nummer 2 zu nutzen; sie können auch verlangen, dass die Daten nach ihren Vorgaben automatisiert ausgewertet oder ihnen auf automatisiert verarbeitbaren Datenträgern zur Verfügung gestellt werden, soweit dies für die Aufdeckung oder Verhinderung der unerlaubten Abzweigung von Grundstoffen erforderlich ist;	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
4. Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Transportmittel, die zum Verkehr mit Grundstoffen genutzt werden, zu betreten und zu besichtigen, um zu prüfen, ob die Vorschriften dieses Gesetzes sowie der Verordnung (EG) Nr. 273/2004, der Verordnung (EG) Nr. 111/2005, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1011 und der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1013 beachtet werden, wobei zur Abwehr dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit, insbesondere zur Verhinderung einer Straftat nach § 19 oder einer Ordnungswidrigkeit nach § 20, die bezeichneten Grundstücke, Gebäude, Gebäudeteile, Einrichtungen und Transportmittel auch außerhalb der Betriebs- und Geschäftszeit sowie zu Wohnzwecken dienende Räume betreten werden dürfen; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt;	
5. zur Verhütung dringender Gefahren für die Sicherheit und Kontrolle des Grundstoffverkehrs sowie des Verkehrs mit grundstoffgleichen Stoffen vorläufige Anordnungen zu treffen, soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass	
a) ein Grundstoff oder grundstoffgleicher Stoff zur unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen oder psychotropen Stoffen abgezweigt werden soll oder	
b) Vorschriften dieses Gesetzes, der Verordnung (EG) Nr. 273/2004, der Verordnung (EG) Nr. 111/2005, der Delegierten Verordnung (EU) 2015/1011 oder der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1013 nicht eingehalten werden.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Nach Satz 1 Nummer 5 können die für die Überwachung des Verkehrs mit Grundstoffen oder grundstoffgleichen Stoffen zuständigen Behörden oder die mit der Überwachung beauftragten Personen insbesondere die weitere Teilnahme am Grundstoffverkehr oder am Verkehr mit grundstoffgleichen Stoffen ganz oder teilweise untersagen und die Grundstoffbestände sowie die Bestände an grundstoffgleichen Stoffen sicherstellen. Die zuständige Behörde hat innerhalb eines Monats nach Erlass einer vorläufigen Anordnung nach Satz 1 Nummer 5 endgültig zu entscheiden. Von den mit der Überwachung beauftragten Personen nach Satz 1 Nummer 5 angeordnete Maßnahmen werden einen Monat nach ihrer Bekanntgabe unwirksam. Erfolgt keine Bekanntgabe, werden die Maßnahmen einen Monat nach ihrer Vornahme unwirksam. Die zuständige Behörde kann eine von einer mit der Überwachung beauftragten Person nach Satz 1 Nummer 5 angeordnete Maßnahme bereits vorher aufheben.“	
b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	
aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die Behörden der Zollverwaltung prüfen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten nach § 5 Absatz 2 die Einhaltung dieses Gesetzes und der auf diesem Gebiet erlassenen Rechtsakte der Gemeinschaft.“	
bb) In Satz 2 wird nach der Angabe „Vorlage von Unterlagen“ die Angabe „, insbesondere von Verwendungserklärungen und Gewerbeanmeldungen,“ eingefügt.	
cc) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Zollbehörden“ durch die Angabe „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.	
12. Nach § 18 wird der folgende § 18a eingefügt:	12. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 18a	
Sicherstellung	
Die Behörden der Zollverwaltung können im Rahmen der Wahrnehmung ihrer in § 1 Absatz 3 des Zollverwaltungsgesetzes und in § 5 Absatz 2 genannten Aufgaben Waren sicherstellen, bei denen Grund zu der Annahme besteht, dass es sich um Grundstoffe oder grundstoffgleiche Stoffe handelt, die entgegen § 3 in den, aus dem oder durch den Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht worden sind oder verbracht werden sollen. Die §§ 41 bis 43 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes gelten entsprechend. Kosten, die den Behörden der Zollverwaltung durch die Sicherstellung und Verwahrung entstehen, sind vom Verantwortlichen zu tragen; die §§ 38c und 38d des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes gelten entsprechend. Mehrere Verantwortliche haften als Gesamtschuldner. Die Kosten können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren beigetrieben werden.“	
	13. In § 19 Absatz 1 Nummer 2 bis 5 wird jeweils die Angabe „in der Fassung vom 21. Mai 2025“ durch die Angabe „in der Fassung vom 9. Februar 2026“ ersetzt.
Artikel 14	**Artikel 15**
Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes	**Änderung des Bundeskriminalamtgesetzes**
Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel *11* des Gesetzes vom *23. April* 2026 (BGBl. 2026 I Nr. *111*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Bundeskriminalamtgesetz vom 1. Juni 2017 (BGBl. I S. 1354; 2019 I S. 400), das zuletzt durch Artikel **2** des Gesetzes vom **22. Oktober** 2026 (BGBl. 2026 I Nr. **320**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 17 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz wahrnimmt,“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 29 wird wie folgt geändert:	2. § 29 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 bis 7 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 6 ersetzt:	a) Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 bis 7 wird durch die folgenden Nummern 4 bis 6 ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„*d4. ie* Behörden der Zollverwaltung, soweit	„**4. die** Behörden der Zollverwaltung, soweit
a) sie betraut sind mit der Wahrnehmung grenzpolizeilicher Aufgaben,	a) unverändert
b) sie betraut sind mit der Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz und dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz oder	b) unverändert
c) dies bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Zollverwaltungsgesetz oder nach anderen Rechtsvorschriften zur Sicherung ihrer selbst oder ihrer Bediensteter, zum Schutz Dritter sowie zur Sicherung von für die Durchführung der Aufgaben der Bundesfinanzbehörden notwendigen Einrichtungen und Einsatzmittel erforderlich ist,	c) unverändert
5. die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und	5. unverändert
6. die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden.“	6. unverändert
b) In Absatz 8 wird die Angabe „sowie für die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ gestrichen.	b) unverändert
3. § 32 Absatz 3 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	3. unverändert
„Im Übrigen richtet sich die Informationsübermittlung der Zollbehörden an das Bundeskriminalamt nach den Vorschriften der Abgabenordnung, des Zollverwaltungsgesetzes, des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes, des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes sowie des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes.“	
4. In § 33a Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 7“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.	4. unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. In § 33b Absatz 1 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 7“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.	5. u n v e r ä n d e r t
6. In § 47 Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 7“ durch die Angabe „§ 29 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 bis 6“ ersetzt.	6. u n v e r ä n d e r t
7. In § 71 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „des Zollkriminalamts“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.	7. u n v e r ä n d e r t
Artikel 15	**Artikel 16**
Änderung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes	**Änderung des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes**
Das Sanktionsdurchsetzungsgesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) wird wie folgt geändert:	Das Sanktionsdurchsetzungsgesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606) wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu Abschnitt 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„Abschnitt 1 Allgemeine Vorschriften und Aufgaben der Generalzolldirektion im Bereich der Durchsetzung von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen“.	
b) Die Angabe zu Abschnitt 2 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„Abschnitt 2 Befugnisse der Generalzolldirektion im Bereich der Durchsetzung von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen“.	
c) Nach der Angabe zu § 2 wird die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 2a Feststellungsbefugnis“.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
d) Die Angabe zu den §§ 4 bis 6 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 4 Modalitäten der Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen	
§ 5 Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Ermittlung und Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen; automatisierte Datenanalyse	
§ 6 Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Generalzolldirektion“.	
e) Die Angabe zu § 9 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 9 Befugnis zur Einsetzung eines Sonderbeauftragten zur Sanktionsdurchsetzung“.	
f) Nach der Angabe zu § 13 wird die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 13a Zugang zu amtlichen Informationen“.	
g) Die Angabe zu Abschnitt 4 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„Abschnitt 4 (weggefallen)“.	
h) Die Angabe zu § 14 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 14 (weggefallen)“.	
i) Die Angabe zu Abschnitt 6 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„Abschnitt 6 Straf- und Bußgeldvorschriften, Schlussbestimmungen“.	
j) Nach der Angabe zu § 18 wird die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 19 Einschränkung von Grundrechten“.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
2. Die Überschrift des Abschnitts 1 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	2. u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 1	
Allgemeine Vorschriften und Aufgaben der Generalzolldirektion im Bereich der Durchsetzung von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen“.	
3. § 1 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
„(1) Dieses Gesetz regelt unbeschadet der in § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes geregelten Zuständigkeiten die Durchsetzung der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen im Inland und die Zusammenarbeit mit ausländischen Behörden bei der Durchsetzung dieser Sanktionsmaßnahmen. Der Generalzolldirektion obliegen in diesem Zusammenhang insbesondere	
1. die Ermittlung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen,	
a) die im Eigentum oder Besitz von Personen sind, die einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme unterliegen, oder von diesen Personen gehalten oder kontrolliert werden oder	
b) die unmittelbar oder mittelbar Personen, die einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme unterliegen, zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen,	
2. die Feststellung, ob Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) im Eigentum oder Besitz einer Person sind, die einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme unterliegt, oder von dieser Person gehalten oder kontrolliert wird oder	
b) unmittelbar oder mittelbar Personen, die einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme unterliegen, zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen,	
3. die gefahrenabwehrrechtliche Sicherstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen,	
a) die im Eigentum oder Besitz von Personen sind, die einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme unterliegen, oder von diesen Personen gehalten oder kontrolliert werden oder	
b) die unmittelbar oder mittelbar Personen, die einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme unterliegen, zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen,	
4. die Koordinierung der Durchsetzung nach Satz 1 mit den beteiligten Behörden im Inland sowie die Errichtung und der Betrieb einer Clearingstelle zur Koordinierung von Einzelfällen,	
5. die Errichtung und der Betrieb der Hinweisannahmestelle nach § 15,	
6. die statistische Informationsaufbereitung einschließlich der Erstellung einer jährlichen Statistik,	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
7. die europäische und internationale Zusammenarbeit mit öffentlichen Stellen zur Förderung der Ziele der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen einschließlich des Daten- und Informationsaustauschs sowie	
8. die Genehmigung der Freigabe wirtschaftlicher Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz einer Person stehen, die einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme unterliegt, oder von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden, soweit diese wirtschaftliche Sanktionsmaßnahme diese Freigabe gestattet.“	
b) Absatz 2 wird gestrichen.	
c) Absatz 3 wird zu Absatz 2 und Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die Generalzolldirektion, die weiteren nach § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden sowie andere öffentliche Stellen arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes zusammen und unterstützen sich gegenseitig.“	
d) Absatz 4 wird zu Absatz 3 und die Angabe „des Hauptzollamtes“ wird durch die Angabe „der Zolldirektionen“ ersetzt.	
e) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:	
„(4) Im Sinne dieses Gesetzes ist	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. eine wirtschaftliche Sanktionsmaßnahme eine in einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten, unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union enthaltene restriktive Maßnahme im Sinne des Gemeinsamen Standpunktes 2001/931/GASP oder des Artikels 215 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und	
2. eine Person eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft.“	
4. Die Überschrift des Abschnitts 2 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	4. u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 2	
Befugnisse der Generalzolldirektion im Bereich der Durchsetzung von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen“.	
5. § 2 wird durch die folgenden §§ 2 und 2a ersetzt:	5. u n v e r ä n d e r t
„§ 2	
Befugnisse zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen	
(1) Die Generalzolldirektion kann die erforderlichen Maßnahmen zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 treffen. Satz 1 gilt entsprechend, sofern eine vorläufige Beschränkung nach § 5a des Außenwirtschaftsgesetzes oder ein Verfügungs- oder Bereitstellungsverbot aufgrund einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht.	
(2) Insbesondere kann die Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. von Personen und Behörden Auskünfte sowie die Vorlage von Unterlagen einschließlich elektronisch gespeicherter Daten verlangen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die verlangten Auskünfte und Unterlagen sachdienliche Angaben zur Ermittlung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 enthalten,	
2. eine natürliche Person vorladen und vernehmen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person sachdienliche Angaben zur Ermittlung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 machen kann,	
3. die Identität einer natürlichen Person nach Maßgabe der Absätze 6 und 7 feststellen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person sachdienliche Angaben zur Ermittlung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 machen kann,	
4. Geschäfts- oder Betriebsräume während der üblichen Geschäfts- oder Betriebszeiten betreten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder sachdienliche Hinweise auf deren Verbleib vorhanden sind,	
5. Durchsuchungen von Geschäfts- oder Betriebsräumen sowie von Wohnungen nach der Maßgabe des Absatzes 8 durchführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder sachdienliche Hinweise auf deren Verbleib vorhanden sind,	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. Durchsuchungen von Sachen aller Art, die nicht in Nummer 5 genannt sind, durchführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Sachen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder sachdienliche Hinweise auf deren Verbleib enthalten,	
7. Durchsuchungen von Personen durchführen, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Personen Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 oder sachdienliche Hinweise auf deren Verbleib bei sich führen,	
8. Unterlagen oder andere Gegenstände, die zum Zweck der Ermittlung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 geeignet sind, sicherstellen sowie	
9. Einsicht in das Grundbuch und in andere öffentliche Register sowie in das beim Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie geführte Flaggenregister und in die beim Luftfahrt-Bundesamt geführte Luftfahrzeugrolle nehmen sowie Auskunftsersuchen nach § 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes stellen.	
(3) Die betroffene Person oder Behörde hat unverzüglich die verlangten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen vorzulegen sowie auf Vorladung zu erscheinen und zur Sache auszusagen. Auskunftspflichtige können die Auskunft auf solche Fragen oder die Vorlage derjenigen Unterlagen verweigern, deren Beantwortung oder Vorlage sie selbst oder einen ihrer in § 383 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr der Verfolgung wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit aussetzen würde. Die auskunftspflichtige Person ist auf die Auskunftsverweigerungsrechte hinzuweisen.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Die von der Maßnahme nach Absatz 2 Nummer 1 betroffenen Zielpersonen sowie die erheblich mitbetroffenen Personen sind über die Maßnahme zu benachrichtigen. Die Benachrichtigung erfolgt, sobald dies ohne Gefährdung des Zwecks der Maßnahme, des Bestandes des Staates, von Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder von Sachen von bedeutendem Wert, deren Erhaltung im öffentlichen Interesse geboten ist, möglich ist. Die Benachrichtigung erfolgt durch die Generalzolldirektion. Wird die Benachrichtigung aus einem der vorgenannten Gründe zurückgestellt, ist dies zu dokumentieren. Erfolgt die nach Satz 4 zurückgestellte Benachrichtigung nicht binnen zwölf Monaten nach Beendigung der Maßnahme nach Absatz 2 Nummer 1, bedarf die weitere Zurückstellung der gerichtlichen Zustimmung; das Gericht bestimmt die Dauer der weiteren Zurückstellung. Verlängerungen der Zurückstellungsdauer sind mit gerichtlicher Zustimmung zulässig. Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme kann mit gerichtlicher Zustimmung endgültig von der Benachrichtigung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für die Benachrichtigung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden, eine weitere Verwendung der Daten gegen den Betroffenen ausgeschlossen ist und die Daten gelöscht wurden.	
(5) Zur Feststellung der Identität nach Absatz 2 Nummer 3 kann die Generalzolldirektion eine natürliche Person anhalten, sie nach ihren Personalien befragen und die Aushändigung von mitgeführten Ausweispapieren zur Prüfung verlangen. Kann die Identität der Person auf andere Weise nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten festgestellt werden, kann	
1. die angehaltene Person sowie die von ihr mitgeführten Sachen nach Gegenständen, die der Identitätsfeststellung dienen, durchsucht werden und	
2. die angehaltene Person festgehalten und zu einer Dienststelle verbracht werden.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Durchsuchungen nach Satz 2 Nummer 1 dürfen nur von Personen gleichen Geschlechts oder von Ärzten durchgeführt werden. Die §§ 39e und 39f des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes sind in den Fällen des Satzes 2 Nummer 2 entsprechend anzuwenden.	
(6) Die Generalzolldirektion kann zur Feststellung der Identität einer Person die Echtheit der vorgelegten Ausweispapiere sowie die Berechtigung zur Inhaberschaft überprüfen. Bei Nichtvorhandensein von Ausweispapieren dürfen insbesondere Lichtbilder, Fingerabdrücke, äußere körperliche Merkmale und Messungen erhoben werden, sofern die Kenntnis der Identität der Person zur Durchführung einer Maßnahme nach Absatz 1 erforderlich ist und die Identität nicht oder nur mit erheblichen Schwierigkeiten auf andere Weise festgestellt werden kann. Die nach Satz 1 erhobenen personenbezogenen Daten dürfen zu diesem Zweck mit dem Inhalt von Dateien abgeglichen werden, die die Generalzolldirektion selbst führt oder für die sie zum Abruf berechtigt ist, einschließlich der für die Identitätsfeststellung erforderlichen Daten aus dem polizeilichen Informationsverbund. Daten nach den Sätzen 1 und 2, mit Ausnahme biometrischer Daten, dürfen automatisiert gespeichert werden, sofern sie für die Durchführung der Aufgaben der Generalzolldirektion nach diesem Gesetz erforderlich sind. Biometrische Daten sind unverzüglich nach Abschluss der Identitätsfeststellung zu löschen.	
(7) Zur Verhütung einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit dürfen Maßnahmen nach Absatz 2 Nummer 4 auch außerhalb der Geschäfts- oder Betriebszeiten sowie in Wohnzwecken dienenden Räumen durchgeführt werden. Die betroffene Person oder Personenvereinigung hat das Betreten der Grundstücke und der Geschäftsräume zu dulden.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(8) Durchsuchungen von Wohnungen sowie von Geschäfts- und Betriebsräumen dürfen nur durch den Richter angeordnet werden. Zuständig ist das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Buches 1 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechend. Bei der Durchsuchung hat der Inhaber der Wohnung oder des Geschäfts- oder Betriebsraums das Recht, anwesend zu sein. Ist er abwesend, so ist, wenn möglich, sein Vertreter oder ein erwachsener Angehöriger, Hausgenosse oder Nachbar hinzuzuziehen. Dem Wohnungsinhaber oder seinem Vertreter ist der Grund der Durchsuchung unverzüglich bekanntzugeben, soweit dadurch der Zweck der Maßnahme nicht gefährdet wird. Über die Durchsuchung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss die verantwortliche Dienststelle, den Grund, die Zeit und den Ort der Durchsuchung sowie ein Sicherstellungsverzeichnis enthalten. Die Niederschrift ist von einem durchsuchenden Beamten und dem Inhaber oder der hinzugezogenen Person zu unterzeichnen. Wird die Unterschrift verweigert, so ist hierüber ein Vermerk aufzunehmen. Dem Inhaber oder seinem Vertreter ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift auszuhändigen. Ist die Anfertigung der Niederschrift oder die Aushändigung einer Abschrift nach den besonderen Umständen des Falles nicht möglich, so sind dem Inhaber oder der hinzugezogenen Person lediglich die Durchsuchung unter Angabe der verantwortlichen Dienststelle sowie der Zeit und des Ortes der Durchsuchung schriftlich zu bestätigen.	
§ 2a	
Feststellungsbefugnis	
Die Generalzolldirektion trifft Feststellungen nach § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 durch Verwaltungsakt. Der verfügende Teil der Feststellung ist im Bundesanzeiger bekanntzugeben. Die Feststellung wird mit der Zustellung, spätestens aber mit der Bekanntmachung im Bundesanzeiger, wirksam.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. § 3 Absatz 1 und 2 wird durch die folgenden Absätze 1 und 2 ersetzt:	6. u n v e r ä n d e r t
„(1) Die Generalzolldirektion kann Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen bestimmter Personen, die einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme unterliegen, sicherstellen, um zu verhindern, dass über sie unter Verstoß gegen eine wirtschaftliche Sanktionsmaßnahme verfügt wird oder dass sie entgegen einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme genutzt werden. Dies gilt entsprechend, wenn eine vorläufige Beschränkung nach § 5a des Außenwirtschaftsgesetzes oder ein Verfügungsverbot aufgrund einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht. Die Anordnung nach Satz 1 ist unverzüglich aufzuheben, sobald die Voraussetzungen nach Satz 1 oder 2 nicht mehr vorliegen.	
(2) Rechtfertigen Tatsachen die Annahme, dass Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Eigentum oder Besitz einer Person, die einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme unterliegt, sind oder aber von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden, so kann die Generalzolldirektion sie vorläufig sicherstellen, bis die Ermittlungsmaßnahmen nach § 2 abgeschlossen sind, längstens aber für die Dauer von zwölf Monaten. Dies gilt entsprechend, wenn eine vorläufige Beschränkung nach § 5a des Außenwirtschaftsgesetzes oder ein Verfügungsverbot aufgrund einer vollziehbaren Anordnung nach § 6 Absatz 1 Satz 2 des Außenwirtschaftsgesetzes besteht. Die Anordnung nach Satz 1 kann nach Ablauf der dort genannten Höchstfrist verlängert werden, längstens aber für die Dauer von weiteren sechs Monaten, wenn besondere Umstände die Ermittlungsmaßnahmen nach § 2 erschweren. Die vorläufige Sicherstellung ist unverzüglich aufzuheben, sobald das Bestehen einer Verfügungsbeschränkung abschließend geprüft wurde. Hat die Prüfung ergeben, dass eine Verfügungsbeschränkung besteht, ist eine Sicherstellung nach Absatz 1 Satz 1 zu prüfen.“	
7. § 4 wird wie folgt geändert:	7. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
„§ 4	
Modalitäten der Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen“.	
b) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.	
c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „vorläufige“ gestrichen.	
d) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	
„(3) Wird eine sichergestellte Sache verwahrt, so ist etwaigen Wertminderungen nach Möglichkeit vorzubeugen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Sache auf Verlangen des Eigentümers oder des Inhabers der tatsächlichen Sachherrschaft durch den geeigneten Dritten verwahrt wird.“	
e) Absatz 7 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Neben der Versteigerung vor Ort kann die öffentliche Versteigerung auch als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet über die Plattform www.zoll-auktion.de erfolgen.“	
f) Absatz 8 wird gestrichen.	
g) Die Absätze 9 und 10 werden zu den Absätzen 8 und 9.	
h) Absatz 11 wird durch den folgenden Absatz 10 ersetzt:	
„(10) Die vorstehend genannten Regelungen gelten nur, soweit nicht aufgrund einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme abweichende Regelungen bestehen.“	
8. § 5 wird wie folgt geändert:	8. § 5 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 5	
Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Ermittlung und Sicherstellung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen; automatisierte Datenanalyse“.	
b) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.	b) u n v e r ä n d e r t
c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1f eingefügt:	c) Nach Absatz 1 werden die folgenden Absätze 1a bis 1f eingefügt:
„(1a) Die Generalzolldirektion darf bei der Verarbeitung personenbezogener Daten nach Absatz 1 automatisierte Anwendungen zur Datenanalyse einsetzen, um für die Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderliche Erkenntnisse zu gewinnen. Folgende personenbezogene Daten dürfen in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse nach Satz 1 nicht verarbeitet werden:	„(1a) u n v e r ä n d e r t
1. Daten, die ursprünglich durch den Bundesnachrichtendienst, den Militärischen Abschirmdienst, das Bundesamt für Verfassungsschutz oder die Landesämter für Verfassungsschutz erhoben wurden,	
2. Daten, die durch eine Maßnahme nach den §§ 100a, 100b, 100c, 100f, 100g, 100h, 100i, 100k Absatz 1 Satz 2, den §§ 110a, 163f der Strafprozessordnung oder aus vergleichbar schwerwiegenden Eingriffen in die informationelle Selbstbestimmung gewonnen wurden, sowie	
3. biometrische Daten.	
(1b) Folgende Datenarten dürfen mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenanalyse verarbeitet werden:	(1b) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
1. folgende Datenarten bezüglich Namen und Bezeichnungen einschließlich deren alternativer Schreibweisen:	
a) der Familienname,	
b) die Vornamen,	
c) frühere Namen,	
d) andere Namen,	
e) Aliaspersonalien und	
f) der Name der juristischen Person,	
2. folgende weitere Daten in Bezug auf natürliche Personen:	
a) das Geschlecht,	
b) das Geburtsdatum,	
c) der Geburtsort,	
d) der Geburtsstaat,	
e) der Familienstand und	
f) die aktuellen und bisherigen Staatsangehörigkeiten,	
3. Daten eines Legitimationsdokumentes, einschließlich der Nummer und der ausstellenden öffentlichen Stelle,	
4. folgende Daten zur privaten und geschäftlichen Erreichbarkeit:	
a) die gegenwärtigen und bisherigen Anschriften,	
b) eigene oder jeweils genutzte Telekommunikationsanschlüsse,	
c) Adressen für elektronische Post,	
d) elektronische Adressen für neue Zahlungsmethoden (Wallet-Adressen) und	
e) sonstige Angaben zur beruflichen Erreichbarkeit,	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
5. Daten über die Geschäftsbeziehung von einer Person oder einer Personengesellschaft,	
6. Bank- und Depotdaten, insbesondere	
a) die Internationale Bankkontonummer (IBAN),	
b) die international standardisierte Bankleitzahl (Business Identifier Code, BIC) und	
c) Kontoumsatz- und Finanztransaktionsdaten und	
7. Daten zu Eigentums- und Besitzverhältnissen, insbesondere aus	
a) dem Transparenzregister,	
b) dem Handelsregister,	
c) dem Grundbuch,	
d) dem Flaggenregister,	
e) dem Schiffsregister,	
f) den Registern des Kraftfahrt-Bundesamtes und	
g) sonstigen Bekanntmachungen in öffentlich zugänglichen Quellen, wie dem Bundesanzeiger.	
(1c) Im Rahmen der Verarbeitung nach Absatz 1a können	(1c) unverändert
1. datei- und informationssystemübergreifend Beziehungen oder Zusammenhänge zwischen Verfahren, Vorgängen, Personen, Personengruppierungen, Institutionen, Organisationen, Objekten und Sachen identifiziert und hergestellt werden, sowohl qualitativ als auch quantitativ klassifiziert, strukturell analysiert und visualisiert werden,	
2. für die Erreichung des Zwecks der Weiterverarbeitung unbedeutende Informationen und Erkenntnisse ausgeschlossen werden,	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. die eingehenden Erkenntnisse bekannten Sachverhalten zugeordnet werden,	
4. Suchkriterien, insbesondere nach Sachnähe, Aktualität und Erheblichkeit der Verknüpfung mit anderen Informationen bezogen auf den Zweck der Weiterverarbeitung nach Absatz 1a gewichtet werden sowie	
5. gespeicherte Daten statistisch ausgewertet werden.	
Eine direkte Anbindung der Anwendung zur automatisierten Datenanalyse an Internetdienste ist unzulässig. Datensätze aus gezielten, auch automatisierten Abfragen in sonstigen staatlichen Registern und im Einzelfall erhobene Datensätze aus Internetquellen können in die Verarbeitung einbezogen werden.	u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(1d) Die Generalzolldirektion hat bei der Verarbeitung nach Absatz 1a sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden. Eine ausschließlich auf der Maßnahme nach Absatz 1a beruhende automatisierte Entscheidungsfindung ist unzulässig. Eine Maßnahme nach Absatz 1a ist durch den fachlich zuständigen Abteilungsdirektor oder die fachlich zuständige Abteilungsdirektorin oder durch eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Generalzolldirektion mit Befähigung zum Richteramt anzuordnen. Die Generalzolldirektion gewährleistet, dass das für die Durchführung der Maßnahme zuständige Personal besonders geschult wird. Bei dem Zugriff auf sowie der Verarbeitung der Daten sind das zur Datenerhebung eingesetzte Mittel, der Zeitpunkt des Einsatzes, Angaben, die die Feststellung der erhobenen Daten ermöglichen, sowie die Organisationseinheit, die die Maßnahme durchführt, zu dokumentieren. Zudem ist die Zielperson zu dokumentieren. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Stellen zur Durchführung der automatisierten Datenanalyse nach Absatz 1a ist unzulässig.	(1d) u n v e r ä n d e r t
(1e) Die Generalzolldirektion darf die nach Absatz 1a verarbeiteten personenbezogenen Daten auch zum Entwickeln, insbesondere zum Trainieren, Validieren und Testen von *KI-Modellen* und *KI-Systemen* speichern, verändern oder nutzen, soweit	(1e) Die Generalzolldirektion darf die nach Absatz 1a verarbeiteten personenbezogenen Daten auch zum Entwickeln, insbesondere zum Trainieren, Validieren und Testen von **KI-Modellen** und **KI-Systemen** speichern, verändern oder nutzen, soweit
1. die Daten hierfür erforderlich sind,	1. u n v e r ä n d e r t
2. die Verwendung anonymisierter Daten zu einer Verfälschung der Verarbeitungsergebnisse führen würde und	2. u n v e r ä n d e r t
3. die *KI-Modelle* und *KI-Systeme* der Erfüllung einer ihr gesetzlich übertragenen Aufgabe dienen.	3. die **KI-Modelle** und **KI-Systeme** der Erfüllung einer ihr gesetzlich übertragenen Aufgabe dienen.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Die Daten sind zu pseudonymisieren. Die Generalzolldirektion hat hierfür angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, insbesondere technische Zugriffsbeschränkungen auf eine begrenzte Anzahl besonders qualifizierter Beschäftigter sowie eine technische Trennung von Datenbeständen nach ihren unterschiedlichen Verarbeitungszwecken. Sie hat zudem eine angemessene Löschfrist festzulegen. Die Generalzolldirektion hat sicherzustellen, dass diskriminierende oder sonst rechtswidrige algorithmische Strukturen weder herausgebildet noch verwendet werden.	Die Daten sind zu pseudonymisieren. Die Generalzolldirektion hat hierfür angemessene technische und organisatorische Vorkehrungen zu treffen, insbesondere technische Zugriffsbeschränkungen auf eine begrenzte Anzahl besonders qualifizierter Beschäftigter sowie eine technische Trennung von Datenbeständen nach ihren unterschiedlichen Verarbeitungszwecken. Sie hat zudem eine angemessene Löschfrist festzulegen. Die Generalzolldirektion hat sicherzustellen, dass diskriminierende oder sonst rechtswidrige algorithmische Strukturen weder herausgebildet noch verwendet werden.
(1f) Die Generalzolldirektion hat durch organisatorische und technische Maßnahmen sicherzustellen, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten an andere Stellen zur Durchführung der automatisierten Datenanalyse nach Absatz 1a ist unzulässig. Die Speicherdauer in automatisierten Anwendungen zur Datenanalyse nach Absatz 1a Satz 1 richtet sich nach der Speicherdauer der Daten in den Quellsystemen. Es gelten die gesetzlichen Speicherfristen.“	(1f) u n v e r ä n d e r t
d) Absatz 2 wird wie folgt geändert:	d) u n v e r ä n d e r t
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und c des Außenwirtschaftsgesetzes“ durch die Angabe „§ 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h, Nummer 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes“ ersetzt.	
e) In Absatz 3 Satz 1, 9, 13, 15 und 16 in der Angabe vor Nummer 1 sowie Absatz 4 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.	e) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
f) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	f) u n v e r ä n d e r t
aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die Generalzolldirektion ist berechtigt, im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Absatz 1 Satz 2 die in ihrem Informationssystem gespeicherten, personenbezogenen Daten mit den im polizeilichen Informationsverbund nach § 29 Absatz 1 und 2 des Bundeskriminalamtgesetzes enthaltenden personenbezogenen Daten automatisiert abzugleichen, soweit tatsächliche Anhaltpunkte dafür bestehen, dass dies zur Verhütung von Straftaten nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe h, Nummer 2 und 3 des Außenwirtschaftsgesetzes erforderlich ist.“	
bb) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.	
9. § 6 wird wie folgt geändert:	9. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	
„§ 6	
Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Generalzolldirektion“.	
b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.	
bb) In Nummer 4 wird die Angabe „Besteuerung oder“ durch die Angabe „Besteuerung,“ ersetzt.	
cc) Nummer 5 wird durch die folgenden Nummern 5 und 6 ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
„5. zur Erfüllung einer gesetzlich zugewiesenen Aufgabe des Empfängers, die der Durchführung einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, oder	
6. zur Erfüllung der Aufgabe des Bundeskriminalamts als Zentralstelle gemäß § 2 Absatz 3 des Bundeskriminalamtgesetzes.“	
10. § 7 wird wie folgt geändert:	10. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
„(1) Gerichte und Staatsanwaltschaften dürfen der Generalzolldirektion, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist, personenbezogene Daten aus Strafverfahren übermitteln, in denen Verstöße gegen wirtschaftliche Sanktionsmaßnahmen ermittelt wurden. Dies gilt insbesondere für Strafverfahren wegen Verstoßes gegen Vorschriften des Außenwirtschaftsgesetzes oder gegen eine Rechtsverordnung aufgrund des Außenwirtschaftsgesetzes.“	
b) In den Absätzen 2 und 3 in der Angabe vor Nummer 1 wird jeweils die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.	
11. Die §§ 8 und 9 werden durch die folgenden §§ 8 und 9 ersetzt:	11. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 8	„§ 8
Informationsaustausch mit ausländischen Stellen	u n v e r ä n d e r t
(1) Unbeschadet der Vorschriften der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) kann die Generalzolldirektion für Aufgaben, die sie nach diesem Gesetz wahrnimmt, personenbezogene Daten an öffentliche und nichtöffentliche Stellen in der Europäischen Union unter den gleichen Voraussetzungen wie bei inländischen öffentlichen und nichtöffentlichen Stellen übermitteln.	
(2) Anderen ausländischen Stellen dürfen personenbezogene Daten für Zwecke des § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 übermittelt werden. Dies schließt die Übermittlung personenbezogener Daten zur Wahrung der Gegenseitigkeit bei der Zusammenarbeit mit ausländischen Stellen ein, sofern dies die internationale Zusammenarbeit im Sinne dieses Gesetzes fördert und im Einklang mit den Zielen der vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen steht. § 6 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 und 3 sind anzuwenden. Auf die Zweckbindung des § 6 Absatz 3 ist die ausländische Stelle ausdrücklich hinzuweisen. An Behörden in Drittländern und internationale Organisationen dürfen unter der Voraussetzung von § 7 Absatz 2 und 3 auch personenbezogene Daten übermittelt werden, die die Generalzolldirektion gemäß § 7 Absatz 1 erhalten hat. Die Voraussetzungen der Artikel 44 bis 49 der Datenschutz-Grundverordnung bleiben unberührt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
§ 9	**§ 9**
Befugnis zur Einsetzung eines Sonderbeauftragten zur Sanktionsdurchsetzung	u n v e r ä n d e r t
(1) Die Generalzolldirektion kann für ein inländisches Unternehmen nach § 2 Absatz 15 Nummer 2 bis 4 des Außenwirtschaftsgesetzes einen Sonderbeauftragten zur Sanktionsdurchsetzung (Sonderbeauftragter) bestellen, wenn	
1. sie nach § 2a feststellt, dass das inländische Unternehmen im Eigentum oder Besitz einer Person ist, die einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme unterliegt, oder von einer solchen Person gehalten oder kontrolliert wird, und	
2. die Bestellung erforderlich ist, um sicherzustellen, dass die Person nach Nummer 1 nicht die mit dem Eigentum, dem Besitz, dem Halten oder der Kontrolle verbundenen Rechte ausübt.	
(2) Die Generalzolldirektion kann dem Sonderbeauftragten die hierfür erforderlichen Aufgaben und Befugnisse übertragen, insbesondere,	
1. ein Sanktionspräventionssystems, in dem inländischen Unternehmen einzurichten,	
2. das Sanktionspräventionssystem eines inländischen Unternehmens zu überwachen,	
3. die Aufgaben und Befugnisse einer mit der Geschäftsleitung betrauten Person insgesamt oder teilweise wahrzunehmen,	
4. die Aufgaben und Befugnisse von anderen Organen, insbesondere von Aufsichtsratsmitgliedern, insgesamt oder teilweise wahrzunehmen.	
(3) Der Sonderbeauftragte ist im Rahmen seiner Aufgaben berechtigt,	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. von den Mitgliedern der Organe und von den Beschäftigten des inländischen Unternehmens Auskünfte, die Vorlage von Unterlagen und Einsicht in elektronisch geführte Kommunikation zu verlangen,	
2. an allen Sitzungen und Versammlungen der Organe und sonstiger Gremien in beratender Funktion teilzunehmen,	
3. die Geschäftsräume zu betreten,	
4. Einsicht in Geschäftspapiere, Dateisysteme und Bücher zu nehmen und	
5. Nachforschungen anzustellen.	
Die Organe und Organmitglieder oder vertretungsberechtigte Gesellschafter haben den Sonderbeauftragten bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen. Er ist gegenüber der Generalzolldirektion zur Auskunft über alle Erkenntnisse im Rahmen seiner Tätigkeit verpflichtet.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(4) Sofern der Sonderbeauftragte in die Aufgaben und Befugnisse eines Organs oder Organmitglieds oder eines vertretungsberechtigten Gesellschafters insgesamt eintritt, ruhen die Aufgaben und Befugnisse des betroffenen Organs oder Organmitglieds oder des vertretungsberechtigten Gesellschafters. Der Sonderbeauftragte kann nicht gleichzeitig die Funktion eines oder mehrerer Geschäftsleiter und eines oder mehrerer Mitglieder eines Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans wahrnehmen. Werden dem Sonderbeauftragten für die Wahrnehmung einer Aufgabe nur teilweise die Befugnisse eines Organs oder Organmitglieds oder des vertretungsberechtigten Gesellschafters eingeräumt, so hat dies keine Auswirkung auf die weiteren Befugnisse des bestellten Organs oder Organmitglieds oder des vertretungsberechtigten Gesellschafters. Bei der Übertragung aller Aufgaben und Befugnisse eines oder mehrerer Geschäftsleiter auf den Sonderbeauftragten richtet sich seine Vertretungsbefugnis nach der Vertretungsbefugnis des oder der Geschäftsleiter an dessen oder deren Stelle der Sonderbeauftragte bestellt ist. Solange die Generalzolldirektion einem Sonderbeauftragten die Funktion eines Geschäftsleiters übertragen hat, können die nach anderen Rechtsvorschriften hierzu berufenen Personen oder Organe ihr Recht, einen Geschäftsleiter zu bestellen, nur mit Zustimmung der Generalzolldirektion ausüben.	
(5) Überträgt die Generalzolldirektion die Wahrnehmung von Aufgaben und Befugnissen eines Geschäftsleiters auf einen Sonderbeauftragten, werden die Übertragung, die Vertretungsbefugnis sowie die Aufhebung der Übertragung von Amts wegen in das Handelsregister, Partnerschaftsregister, Gesellschaftsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(6) Die durch die Bestellung des Sonderbeauftragten entstehenden Kosten einschließlich der diesem zu gewährenden angemessenen Auslagen und der Vergütung fallen dem inländischen Unternehmen zur Last, für das der Sonderbeauftragte bestellt wird. Die Höhe der Vergütung setzt die Generalzolldirektion fest. Die Generalzolldirektion kann die Auslagen und die Vergütung auf Antrag des Sonderbeauftragten als Vorschuss leisten.	
(7) Sonderbeauftragte haften bei Handlungen im Rahmen des Absatzes 2, sofern sie selbst Maßnahmen zur Abwendung einer Gefahr ergreifen, für Vorsatz und Fahrlässigkeit. Bei fahrlässigem Handeln beschränkt sich die Ersatzpflicht des Sonderbeauftragten auf 1 Million Euro. Handelt es sich um eine Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Handel im regulierten Markt zugelassen sind, beschränkt sich die Ersatzpflicht auf 50 Millionen Euro.	
(8) Der Sonderbeauftragte muss unabhängig, zuverlässig und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben geeignet sein. Soweit der Sonderbeauftragte Aufgaben eines Geschäftsleiters, eines Organs oder eines vertretungsberechtigten Gesellschafters übernimmt, muss er Gewähr für die erforderliche fachliche Eignung bieten. Bei der Auswahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als Sonderbeauftragter darf die Generalzolldirektion ohne Prüfung davon ausgehen, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nur Personal einsetzt, das zuverlässig und zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben geeignet ist.“	
12. § 10 wird wie folgt geändert:	12. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(1) Soweit nicht bereits nach einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme eine anderweitige Meldepflicht besteht, sind Ausländer im Sinne des § 2 Absatz 5 des Außenwirtschaftsgesetzes und Inländer im Sinne des § 2 Absatz 15 des Außenwirtschaftsgesetzes, denen nach einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen dürfen, verpflichtet,	
1. Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Geltungsbereich dieses Gesetzes, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, unverzüglich der Generalzolldirektion nach Maßgabe des Absatzes 2 zu melden und	
2. mit der Generalzolldirektion bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenzuarbeiten.	
Eine Meldung nach Satz 1 Nummer 1 ist nicht erforderlich, soweit gegenüber der Generalzolldirektion eine Meldung über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen nach einer anderen Rechtsvorschrift abgegeben wurde.“	
b) In Absatz 3 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.	
c) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	
„(4) Die Generalzolldirektion, die Deutsche Bundesbank und das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) unterrichten sich auch gegenseitig unverzüglich nach Eingang einer Meldung über Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen, die ihnen gegenüber in Erfüllung einer Meldepflicht, die sich aus einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme ergibt, abgegeben worden ist.“	
13. § 11 wird wie folgt geändert:	13. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die Generalzolldirektion kann bei Personen, denen aufgrund einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen dürfen, ein Verfahren zur Ermittlung der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen einleiten (sanktionsbezogenes Vermögensermittlungsverfahren).“	
b) Absatz 2 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Zur Durchführung des sanktionsbezogenen Vermögensermittlungsverfahrens kann die Generalzolldirektion bei Nichtvorliegen einer Meldung nach § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder einer Meldung aufgrund einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme die betroffene Person auf eine bestehende Meldepflicht schriftlich hinweisen.“	
c) Die Absätze 3 und 4 werden durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	
„(3) Zur Ermittlung der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen nach Absatz 1 stehen der Generalzolldirektion die Befugnisse nach Abschnitt 2 zu.“	
d) Absatz 5 wird zu Absatz 4.	
e) Absatz 6 wird zu Absatz 5 und die Angabe „Absatz 5“ wird durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.	
f) Absatz 7 wird zu Absatz 6 und die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ wird durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.	
14. § 12 wird wie folgt geändert:	14. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die Generalzolldirektion kann bei im Geltungsbereich dieses Gesetzes befindlichen Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen ein Verfahren zur Ermittlung des Eigentümers und des wirtschaftlich Berechtigten einleiten, wenn	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
1. tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen in einer Art und Weise mit Personen in Verbindung stehen, denen nach einer wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen dürfen, oder	
2. in einem Verfahren nach § 11 der Eigentümer oder wirtschaftlich Berechtigte bestimmter Gelder oder wirtschaftlicher Ressourcen unbekannt geblieben ist oder Zweifel an dessen Eigentum oder wirtschaftlicher Berechtigung bestehen.“	
b) In Absatz 2 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.	
c) Absatz 3 wird gestrichen.	
d) Absatz 4 wird zu Absatz 3.	
e) Absatz 5 wird gestrichen.	
f) Absatz 6 wird zu Absatz 4 und die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung eine Unstimmigkeitsmeldung nach § 23a Absatz 1 Satz 3 des Geldwäschegesetzes“ wird durch die Angabe „Generalzolldirektion eine Unstimmigkeitsmeldung nach § 23b Absatz 1 Satz 3 des Geldwäschegesetzes“ ersetzt.	
g) Absatz 7 wird zu Absatz 5 und die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ wird jeweils durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.	
15. Nach § 13 wird der folgende § 13a eingefügt:	15. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 10§ 13a	
Zugang zu amtlichen Informationen	
(1) Jeder hat vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 gegenüber der Generalzolldirektion, in Bezug auf Aufgaben, die sie nach diesem Gesetz wahrnimmt, einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen.	
(2) Die Generalzolldirektion kann Auskunft erteilen, Akteneinsicht gewähren oder Informationen in sonstiger Weise zur Verfügung stellen. Begehrt der Antragsteller eine bestimmte Art des Informationszugangs, so darf dieser nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Als wichtiger Grund gilt insbesondere ein deutlich höherer Verwaltungsaufwand.	
(3) Der Anspruch auf Informationszugang besteht nicht,	
1. sofern das Bekanntwerden der Informationen nachteilige Auswirkungen haben kann auf	
a) die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben der Generalzolldirektion nach diesem Gesetz,	
b) die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens,	
c) den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder	
d) die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitsrechtlicher oder disziplinarischer Ermittlungen,	
2. sofern das Bekanntwerden der Informationen dem Wohl des Bundes oder eines Landes, einschließlich der internationalen Beziehungen des Bundes oder eines Landes, Nachteile bereiten kann,	
3. soweit die Vorgänge nach einem Gesetz oder ihrem Wesen nach, namentlich wegen der berechtigten Interessen der Beteiligten oder dritter Personen, geheim gehalten werden müssen,	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
4. sofern ein Antrag offensichtlich missbräuchlich gestellt wurde oder	
5. sofern ein Antrag zu unbestimmt ist und auf Aufforderung der Generalzolldirektion nicht innerhalb einer angemessenen Frist präzisiert wird.“	
16. Abschnitt 4 wird gestrichen.	16. u n v e r ä n d e r t
17. § 15 wird wie folgt geändert:	17. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung berichtet in ihrer jährlichen Statistik gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6“ durch die Angabe „Generalzolldirektion berichtet in ihrer jährlichen Statistik gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5“ ersetzt.	
c) Absatz 7 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Hinweise“ durch die Angabe „Meldungen“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.	
18. Die Überschrift des Abschnitts 6 wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	18. u n v e r ä n d e r t
„Abschnitt 6	
Straf- und Bußgeldvorschriften, Schlussbestimmungen“.	
19. In § 17 Absatz 3 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.	19. u n v e r ä n d e r t
20. Nach § 18 wird der folgende § 19 eingefügt:	20. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 19	
Einschränkung von Grundrechten	
Die Grundrechte der Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes), des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) werden nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.“	
Artikel 16	**Artikel 17**
Änderung des Kreditwesengesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Das Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 139) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 25n durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 25n Unterstützung Verdeckter Ermittlungen und des Zeugenschutzes“.	
2. § 24c Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
a) In Nummer 5 wird die Angabe „erforderlich ist und“ durch die Angabe „erforderlich ist,“ ersetzt.	
b) In Nummer 6 wird die Angabe „Aufgaben erforderlich ist.“ durch die Angabe „Aufgaben erforderlich ist,“ ersetzt.	
c) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 und 8 eingefügt:	
„7. der registerführenden Stelle des Transparenzregisters nach § 18 des Geldwäschegesetzes, soweit dies zur Überprüfung der Daten nach § 18 Absatz 3b des Geldwäschegesetzes erforderlich ist, und	
8. dem Bundesverwaltungsamt, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 25 Absatz 6 und § 56 Absatz 5 Satz 2 des Geldwäschegesetzes erforderlich ist.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. Nach § 25m wird der folgende § 25n eingefügt:	
„§ 25n	
Unterstützung Verdeckter Ermittlungen und des Zeugenschutzes	
(1) Zum Aufbau und zur Aufrechterhaltung von Legenden im Sinne des § 110a Absatz 2 der Strafprozessordnung und zum Zwecke vorübergehender Tarnidentitäten im Sinne des § 5 des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetzes haben die Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute im für die Umsetzung dieser Maßnahme erforderlichen Maße unterstützende Handlungen für die Strafverfolgungsbehörden vorzunehmen.	
(2) Handlungen nach Absatz 1 sind insbesondere	
1. das Eröffnen und die Führung von Konten oder Depots auf Legendendaten und	
2. die Weiterleitung von Zahlungen unter Legendendaten in das Inland und das Ausland.“	
Artikel 17	**Artikel 18**
Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes	**Weitere Änderung des Kreditwesengesetzes**
Das Kreditwesengesetz, das zuletzt durch Artikel *16* dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Kreditwesengesetz, das zuletzt durch Artikel **17** dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
§ 24c Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 bis 8 wird durch die folgenden Nummern 5 bis 7 ersetzt:	u n v e r ä n d e r t
„5. den Behörden der Zollverwaltung, soweit dies zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz, nach § 1 Absatz 4 des Zollverwaltungsgesetzes oder nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz erforderlich ist,	
6. der registerführenden Stelle des Transparenzregisters nach § 18 des Geldwäschegesetzes, soweit dies zur Überprüfung der Daten nach § 18 Absatz 3b des Geldwäschegesetzes erforderlich ist, und	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
7. dem Bundesverwaltungsamt, soweit dies für die Erfüllung seiner Aufgaben nach § 25 Absatz 6 und § 56 Absatz 5 Satz 2 des Geldwäschegesetzes erforderlich ist.“	
Artikel 18	**Artikel 19**
Änderung des Geldwäschegesetzes	**Änderung des Geldwäschegesetzes**
Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Geldwäschegesetz vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 4 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Nach der Angabe zu § 18 wird die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 18a Bestätigung von Vertretungsberechtigung“.	
b) Die Angabe zu den §§ 23a bis 23c wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 23a Einsichtnahme und Verfahren bei berechtigtem Interesse	
§ 23b Meldung von Unstimmigkeiten und Unstimmigkeitsprüfung durch die registerführende Stelle	
§ 23c Meldung von Unstimmigkeiten bei der Zuordnung von Immobilien“.	
c) Nach der Angabe zu § 26a wird die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 26b Informationspflichten gegenüber der Europäischen Kommission“.	
d) Nach der Angabe zu § 50 wird die folgende Angabe eingefügt:	
„§ 50a Koordinierende Stellen von Bund und Ländern“.	
e) Die Angabe zu § 51a wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 51a Verarbeitung personenbezogener Daten“.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
f) Die Angabe zu § 56 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 56 Bußgeldvorschriften; Verordnungsermächtigung“.	
2. § 2 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:	
„(3) Für Gerichte, die öffentliche Versteigerungen durchführen, gelten die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 8, die in den Abschnitten 3, 5 und 6 genannten Sorgfalts- und Meldepflichten sowie die Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen entsprechend im Rahmen der Versteigerung im Wege der Zwangsvollstreckung von	
1. Grundstücken,	
2. im Schiffsregister eingetragenen Schiffen,	
3. Schiffsbauwerken, die im Schiffsbauregister eingetragen sind oder in dieses Register eingetragen werden können, sowie	
4. Luftfahrzeugen.	
Abweichend von § 10 haben die Gerichte im Rahmen einer solchen Zwangsversteigerung die Sorgfaltspflichten gegenüber dem Meistbietenden und dem Ersteher spätestens im Verteilungstermin zu erfüllen, in den Fällen der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung spätestens bis zum Nachweis der außergerichtlichen Einigung oder Befriedigung. Die Gerichte nach Satz 1 sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 8, ihrer in den Abschnitten 3, 5 und 6 genannten Sorgfalts- und Meldepflichten sowie der Pflicht zur Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erforderlich ist. § 10 Absatz 9 Satz 1 und 2 ist nicht anzuwenden.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Nach Absatz 4 Satz 4 wird der folgende Satz eingefügt:	
„Die erhobenen Angaben und eingeholten Informationen sind nach § 8 aufzuzeichnen und aufzubewahren.“	
c) Nach Absatz 4 wird der folgende Absatz 5 eingefügt:	
„(5) Die Vorgaben des Abschnitts 6 zur Meldung von Sachverhalten gelten entsprechend für Konsulate der Bundesrepublik Deutschland, soweit Tätigkeiten ihrer Bediensteten gemäß § 10 Absatz 2 des Konsulargesetzes den Tätigkeiten inländischer Notare nach Absatz 1 Nummer 10 entsprechen.“	
3. § 3a Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 3 ersetzt:	3. u n v e r ä n d e r t
„(2) Die für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden des Bundes sowie die Länder, einschließlich der Aufsichtsbehörden, wirken an der vom Bundesministerium der Finanzen koordinierten nationalen Risikoanalyse mit. Die Verpflichteten nach diesem Gesetz werden bei Erstellung der nationalen Risikoanalyse eingebunden und über die Ergebnisse unterrichtet. Die nationale Risikoanalyse berücksichtigt die Risikobewertung der Europäischen Kommission nach Artikel 6 der Richtlinie (EU) 2015/849 und wird regelmäßig aktualisiert. Nach Bedarf werden spezifische sektorale Risikoanalysen erstellt.	
(3) Der Ressortübergreifende Steuerungskreis wirkt an der strategischen Ausrichtung des risikobasierten Ansatzes im Sinne des Absatzes 1 mit, einschließlich der Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden des Bundes sowie der Länder bei der nationalen Risikoanalyse nach Absatz 2 Satz 1. Der Ressortübergreifende Steuerungskreis setzt sich aus den zuständigen Bundesressorts und zuständigen Bundesbehörden sowie aus Vertretern der Koordinierenden Stellen der Länder nach § 50a zusammen.“	
4. § 18 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 3a und 3b eingefügt:	
„(3a) Bei begründeten Zweifeln an der Vertretungsberechtigung einer Person, die eine Mitteilung für eine Vereinigung oder eine Rechtsgestaltung nach § 20 oder § 21 macht, kann die registerführende Stelle verlangen, dass die Person ihre Vertretungsberechtigung nachweist.	
(3b) Die registerführende Stelle ist berechtigt, zur Überprüfung der in den Mitteilungen nach § 20 oder § 21 enthaltenen Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten Auskünfte aus öffentlich zugänglichen Registern und Verzeichnissen einzuholen. Sie ist zu diesem Zweck auch berechtigt	
1. zum Datenabruf nach § 24c des Kreditwesengesetzes,	
2. zum Abruf von Daten aus dem Melderegister und	
3. zur Einsicht in die Stiftungsverzeichnisse der Länder.	
Die registerführende Stelle darf von den nach den Sätzen 1 und 2 eingeholten Daten nur die Angaben zur Vereinigung und zur Rechtsgestaltung sowie die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach § 19 Absatz 1 speichern. Die registerführende Stelle ist berechtigt, zur Überprüfung von Mitteilungen nach § 20 Absatz 1 sowie nach § 21 Absatz 1 und 2 Auskünfte nach den Sätzen 1 und 2 einzuholen. Die Daten sind zu löschen, sobald die Überprüfung abgeschlossen ist. Bei der Einholung von Auskünften, der Einsichtnahme in Register und dem Abruf von Daten nach den Sätzen 1 und 2 ist die registerführende Stelle von Gebühren befreit.“	
b) Der bisherige Absatz 3a wird zu Absatz 3c.	
5. Nach § 18 wird der folgende § 18a eingefügt:	5. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 18a	
Bestätigung von Vertretungsberechtigung	
(1) Die registerführende Stelle kann auf Antrag von Vereinigungen nach § 20 und von Rechtsgestaltungen nach § 21 bestätigen, dass diese gegenüber der registerführenden Stelle durch eine bestimmte natürliche Person vertreten werden. Hierfür hat der Antragsteller der registerführenden Stelle nachzuweisen, auf welcher Grundlage die Person zur Vertretung der Vereinigung oder der Rechtsgestaltung berechtigt ist. Die registerführende Stelle prüft die Identität der Person und ihre Vertretungsberechtigung anhand der vorgelegten Nachweise. Bestätigt die registerführende Stelle die Vertretungsberechtigung einer Person oder mehrerer Personen, so können für die Vereinigung oder die Rechtsgestaltung Mitteilungen nach den §§ 20 und 21 nur noch von diesen Personen gemacht werden. Die Vereinigungen nach § 20 und Rechtsgestaltungen nach § 21 haben der registerführenden Stelle unverzüglich die Tatsache mitzuteilen, dass die nach Satz 1 bestätigte Vertretungsberechtigung nicht mehr besteht.	
(2) Die Bestätigung der Vertretungsberechtigung einer Person ist nur möglich, wenn sich diese Person zuvor im Online-Verfahren bei der registerführenden Stelle registriert hat. Die Nachweise müssen elektronisch nach den Vorgaben der registerführenden Stelle vorgelegt werden. Die Identitätsprüfung wird elektronisch nach den Vorgaben der registerführenden Stelle durchgeführt.	
(3) Auf Registerauszügen ist zu vermerken, dass die Mitteilung über den wirtschaftlich Berechtigten durch eine Person erfolgt ist, deren Vertretungsberechtigung nach Absatz 1 bestätigt wurde.	
(4) Die vertretungsberechtigte Person kann Einsicht nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 in die Eintragung über die von ihr vertretene Vereinigung oder Rechtsgestaltung nehmen. § 23 Absatz 1b Satz 1 und Absatz 2 ist nicht anzuwenden.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(5) Wurde die Vertretungsberechtigung für eine oder mehrere Personen nach Absatz 1 bestätigt, so kommuniziert die registerführende Stelle bei Unstimmigkeitsmeldungen nach § 23b mit diesen Personen. Die Kommunikation kann elektronisch nach den Vorgaben der registerführenden Stelle über die Webseite des Transparenzregisters oder in Textform erfolgen.“	
6. In § 19 Absatz 1 Nummer 2 wird nach der Angabe „Geburtsdatum“ die Angabe „und -ort“ eingefügt.	6. unverändert
7. Nach § 19b Absatz 3 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:	7. unverändert
„Zur Vervollständigung unvollständiger oder zur Abklärung unplausibler oder fehlerhafter Informationen nach Absatz 1 Satz 1 ist die registerführende Stelle zur Einsicht in das Grundbuch berechtigt. Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens nach § 133 der Grundbuchordnung ist zulässig. Für die Grundbucheinsicht nach den Sätzen 3 und 4 ist die registerführende Stelle von Gebühren befreit.“	
8. § 20 wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) Nach Absatz 1 Satz 5 wird der folgende Satz eingefügt:	
„Bei der elektronischen Übermittlung von Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten können der registerführenden Stelle nach deren Vorgaben auch Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten übermittelt werden.“	
b) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.	
9. Nach § 21 Absatz 1 Satz 3 wird der folgende Satz eingefügt:	9. unverändert
„Bei der elektronischen Übermittlung von Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten können der registerführenden Stelle nach deren Vorgaben auch Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten übermittelt werden.“	
10. § 23 wird wie folgt geändert:	10. § 23 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 bis 1b ersetzt:	a) unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(1) Die Einsichtnahme ist auf Antrag gestattet:	
1. den folgenden Behörden sowie Gerichten und den Stellen nach § 2 Absatz 4, soweit die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist:	
a) den Behörden nach § 26a Absatz 1,	
b) der Behörde nach § 25 Absatz 6 und § 56 Absatz 5 Satz 2,	
c) der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung nach der Verordnung (EU) 2024/1620,	
d) der Europäischen Staatsanwaltschaft,	
e) dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung,	
f) Europol und Eurojust,	
2. den Verpflichteten, sofern sie der registerführenden Stelle darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer Sorgfaltspflichten in einem der in § 10 Absatz 3 und 3a genannten Fälle erfolgt, und	
3. jedem, der der registerführenden Stelle ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme gemäß § 23a nachweisen kann.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
(1a) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 wird Einsichtnahme in die Angaben nach § 19 Absatz 1 gewährt und dürfen die Angaben an den Einsichtnehmenden übermittelt werden. Zu diesen Angaben gehören auch die zeitlich vorangegangenen Angaben sowie die vorhandenen Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 20 Absatz 1 Satz 6, § 21 Absatz 1 Satz 4 und § 23b Absatz 3a. Gegenüber den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Behörden, Gerichten und den Stellen nach § 2 Absatz 4, Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 7 sowie Notaren sind zusätzlich die Angaben nach § 19a zu allen im Transparenzregister erfassten Immobilien der Einsichtnahme zugänglich zu machen und dürfen übermittelt werden. Die Übermittlung erfolgt in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 sofort, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 zeitnah.	
(1b) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 wird die Einsichtnahme in die Angaben nach § 19 Absatz 1 Nummer 1, 4 und 5 und in die Angaben über Monat und Jahr der Geburt des wirtschaftlich Berechtigten und über sein Wohnsitzland gewährt. Diese Angaben dürfen dem Einsichtnehmenden übermittelt werden. Im Fall von Rechtsgestaltungen nach § 21 sind die Angaben nach § 19 Absatz 1 Nummer 4 auf die Art des wirtschaftlichen Interesses begrenzt. Nur in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 5 und 10 umfassen der Zugang und die Übermittlung nach Satz 1 auch zeitlich vorangegangene Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten von Vereinigungen nach § 20 und Rechtsgestaltungen nach § 21, die in den vergangenen fünf Jahren aufgelöst wurden oder aufgehört haben zu bestehen, sowie die vorhandenen Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 20 Absatz 1 Satz 6, § 21 Absatz 1 Satz 4 und § 23b Absatz 3a.“	
b) Absatz 2 *Satz 4* wird *durch den folgenden Satz ersetzt*:	b) Absatz 2 wird **wie folgt geändert**:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) Satz 2 wird wie folgt geändert:
	aaa) In Nummer 1 Buchstabe g wird die Angabe „(§ 241 des Strafgesetzbuchs) oder“ durch die Angabe „(§ 241 des Strafgesetzbuchs),“ ersetzt.
	bbb) Nach Nummer 1 Buchstabe g wird der folgende Buchstabe h eingefügt:
	„h) einer Nachstellung unter den in § 238 Absatz 2 genannten Voraussetzungen oder nach § 238 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs oder“.
	bb) Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
„Die Beschränkung der Einsichtnahme und Übermittlung nach Satz 1 ist nicht *zulässig* gegenüber den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Behörden, Gerichten und Stellen nach § 2 Absatz 4 sowie gegenüber Notaren.“	**„Bei minderjährigen wirtschaftlich Berechtigten erfolgt die Beschränkung der Einsichtnahme in das Transparenzregister und der Übermittlung der Daten von Amts wegen vollständig bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.** Die Beschränkung der Einsichtnahme und Übermittlung nach Satz 1 **und 3** ist nicht **möglich** gegenüber den in Absatz 1 Nummer 1 genannten Behörden, Gerichten und Stellen nach § 2 Absatz 4 sowie gegenüber Notaren.“
c) Absatz 3 Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:	c) unverändert
„Behörden nach Absatz 1 Nummer 1 sowie nach § 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 bis 10, Gerichte, die Stellen nach § 2 Absatz 4 sowie Verpflichtete nach Absatz 1 Nummer 2 können mittels eines durch die registerführende Stelle geschaffenen und nach ihren Vorgaben ausgestalteten automatisierten Einsichtnahmeverfahrens Einsicht nehmen. Behörden nach Absatz 1 Nummer 1, Gerichten und den Stellen nach § 2 Absatz 4 ist der Zugriff ungefiltert, direkt und gebührenfrei zu gewähren.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
d) Nach Absatz 4 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:	d) u n v e r ä n d e r t
„Einsichtnehmenden nach Absatz 1 Nummer 3, die nicht zur Nutzung des elektronischen Einsichtnahmeverfahrens nach Satz 1 in der Lage sind, kann nach den Vorgaben der registerführenden Stelle in deren Räumlichkeiten Einsicht gewährt werden.“	
e) Absatz 8 wird durch die folgenden Absätze 8 und 9 ersetzt:	e) u n v e r ä n d e r t
„(8) Bei Anträgen nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 darf bei Personen oder Organisationen nach § 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 nur über die Funktion oder den Beruf der Person, die Einsicht genommen hat, Auskunft gewährt werden. Die Auskunft darf nicht die Identifikation der Personen ermöglichen, die Einsicht genommen haben.	
(9) Bei Anträgen nach Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 sieht die registerführende Stelle davon ab, den wirtschaftlich Berechtigten die Identität einer ausländischen Behörde eines Drittstaats, die einer Behörde nach Artikel 2 Absatz 1 Nummer 44 Buchstabe a oder c der Verordnung (EU) 2024/1624 entspricht, offenzulegen, solange dies notwendig ist, um die Analysen und laufenden Ermittlungen dieser ausländischen Behörde nicht zu gefährden. Zu diesem Zweck hat die ausländische Behörde bei der Beantragung ihres Zugangs zu Angaben über den wirtschaftlich Berechtigten Folgendes anzugeben:	
1. den Zeitraum der Offenlegungsbeschränkung, der fünf Jahre nicht überschreiten darf,	
2. die Gründe für diese Beschränkung und	
3. inwieweit die Bereitstellung der Angaben den Zweck der Analysen und Untersuchungen der ausländischen Behörde gefährden würde.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Auf den begründeten Antrag der ausländischen Behörde hin können Verlängerungen der Offenlegungsbeschränkung für die Dauer von jeweils einem Jahr gewährt werden.“	
11. Nach § 23 wird der folgende § 23a eingefügt:	11. u n v e r ä n d e r t
„§ 23a	
Einsichtnahme und Verfahren bei berechtigtem Interesse	
(1) In den Fällen des § 23 Absatz 1 Nummer 3 prüft die registerführende Stelle anhand der vom Antragsteller übermittelten Unterlagen, Informationen und Daten, ob der Antragsteller ein berechtigtes Interesse an der Einsichtnahme in das Transparenzregister hat. Sie berücksichtigt dabei	
1. die Funktion oder den Beruf des Antragstellers sowie	
2. seine Verbindung zur Vereinigung nach § 20 oder zur Rechtsgestaltung nach § 21, hinsichtlich derer eine Einsichtnahme beantragt wird.	
(2) Ein berechtigtes Interesse nach Absatz 1 liegt insbesondere vor bei	
1. Personen, die zum Zweck des Journalismus, der Berichterstattung oder einer anderen Form der Meinungsäußerung in den Medien tätig sind, die mit der Verhinderung oder Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen,	
2. Organisationen der Zivilgesellschaft, einschließlich Nichtregierungsorganisationen, und Wissenschaftlern, die mit der Prävention oder Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten oder Terrorismusfinanzierung in Verbindung stehen,	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. natürlichen oder juristischen Personen, die voraussichtlich eine Transaktion mit einer juristischen Person oder Rechtsvereinbarung durchführen und jegliche Verbindung zwischen einer solchen Transaktion und Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten oder Terrorismusfinanzierung verhindern wollen,	
4. Unternehmen, die in Drittstaaten Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterliegen, sofern sie nachweisen können, dass sie auf die im Transparenzregister gespeicherten Daten zu einer Vereinigung nach § 20 oder zu einer Rechtsgestaltung nach § 21 zugreifen müssen, um in Bezug auf einen Kunden oder einen potenziellen Kunden Sorgfaltspflichten gegenüber Kunden gemäß den Anforderungen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in diesen Drittstaaten zu erfüllen,	
5. Behörden aus Drittstaaten, die den für die Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats der Europäischen Union entsprechen, sofern sie nachweisen können, dass sie im Zusammenhang mit einem bestimmten Fall Zugang zu den im Transparenzregister gespeicherten Daten zu einer Vereinigung nach § 20 oder zu einer Rechtsgestaltung nach § 21 benötigen, um ihre gesetzlichen Aufgaben zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wahrzunehmen,	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
6. den für die Umsetzung von Titel I Kapitel II und III der Richtlinie (EU) 2017/1132 zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere den Behörden, die für die Registrierung von Unternehmen in dem Register gemäß Artikel 16 der Richtlinie (EU) 2017/1132 zuständig sind, und den Behörden der Mitgliedstaaten, die gemäß Titel II der Richtlinie (EU) 2017/1132 für die Prüfung der Rechtmäßigkeit von Umwandlungen, Verschmelzungen und Spaltungen von Gesellschaften mit beschränkter Haftung zuständig sind,	
7. den von den Mitgliedstaaten der Europäischen Union gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2021/1060 angegebenen Programmbehörden für Begünstigte von Unionsmitteln,	
8. Behörden, die die Aufbau- und Resilienzfazilität gemäß der Verordnung (EU) 2021/241 durchführen, in Bezug auf Begünstigte im Rahmen der Fazilität,	
9. Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union im Zusammenhang mit Vergabeverfahren, in Bezug auf die Bieter und Wirtschaftsteilnehmer, die den Zuschlag im Rahmen des Vergabeverfahrens erhalten sollen,	
10. nationalen Behörden, soweit sie nicht bereits von den Nummern 6 bis 9 sowie von § 23 Absatz 1 Nummer 1 erfasst sind und soweit die Einsichtnahme zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe erforderlich ist,	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
11. Anbietern von Produkten zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, soweit die Produkte, die auf der Grundlage der in § 23 Absatz 1a genannten Angaben entwickelt wurden oder die diese Angaben enthalten, nur Kunden zur Verfügung gestellt werden, bei denen es sich um Verpflichtete oder für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständige Behörden handelt, sofern diese Anbieter nachweisen können, dass sie im Rahmen eines Vertrags mit einem Verpflichteten oder einer zuständigen Behörde Zugang zu den in § 23 Absatz 1a genannten Angaben benötigen,	
12. Vereinigungen nach § 20 und Rechtsgestaltungen nach § 21, die die über sie gespeicherten Angaben nach § 19 Absatz 1 zu überprüfen beabsichtigen.	
Zusätzlich zu den in Satz 1 genannten Kategorien des berechtigten Interesses kann die registerführende Stelle anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse in Bezug auf die Verhütung und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten und Terrorismusfinanzierung nachweisen, im Einzelfall Zugang zu Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten gewähren. In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 und 2 gilt Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nicht. Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 gilt als erfüllt, wenn der Antragsteller der registerführenden Stelle einen dem Absatz 5 Satz 1 entsprechenden Nachweis einer registerführenden Stelle eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union darüber vorlegt, dass von dieser ein berechtigtes Interesse nach Satz 1 Nummer 1 bis 9 festgestellt wurde. Die registerführende Stelle kann Satz 4 auf die von anderen Mitgliedstaaten etwaig ermittelten zusätzlichen Kategorien eines berechtigten Interesses anwenden.	
(3) Die registerführende Stelle prüft bei jedem Zugriff nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 die Identität der Antragsteller.	
(4) Die registerführende Stelle lehnt einen Antrag nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 ab, wenn	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. der Antragsteller die für den Nachweis des berechtigten Interesses erforderlichen Unterlagen oder Informationen nach Absatz 1 nicht vorgelegt hat,	
2. ein berechtigtes Interesse am Zugang zu Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nach Absatz 1 nicht nachgewiesen wurde,	
3. die registerführende Stelle aufgrund der ihr vorliegenden Informationen begründete Zweifel daran hat, dass die Angaben für die Zwecke verwendet werden, für die sie angefordert wurden, oder dass die Angaben für Zwecke verwendet werden, die nicht mit der Verhinderung von Geldwäsche, von damit zusammenhängenden Vortaten oder von Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen,	
4. der wirtschaftlich Berechtigte einen Antrag auf Beschränkung der Einsichtnahme gemäß § 23 Absatz 2 gestellt hat, dem stattgegeben wurde oder der noch nicht bestandskräftig abgelehnt worden ist,	
5. das festgestellte berechtigte Interesse sich nicht auf die Zwecke der in den in Absatz 2 Satz 4 genannten Fälle erstreckt, für die die Angaben angefordert werden,	
6. der Antragsteller sich in einem Drittstaat befindet und die Einsichtnahme gegen die Bestimmungen des Kapitels V der Verordnung (EU) 2016/679 verstößt.	
Die registerführende Stelle prüft die Anforderung zusätzlicher Unterlagen oder Dokumente, bevor sie einen Antrag auf Zugang aus einem der in Satz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 genannten Gründe ablehnt. Die registerführende Stelle dokumentiert die Schritte, die unternommen wurden, um den Antrag zu prüfen und weitere Informationen zu erhalten.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(5) Stellt die registerführende Stelle gemäß Absatz 1 ein berechtigtes Interesse am Zugang fest, so stellt sie darüber einen Nachweis unter Angabe der Kategorie des berechtigten Interesses aus. Die Gültigkeit des Nachweises ist auf drei Jahre zu befristen. Das Fortbestehen der Funktion oder des Berufes im Sinne von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 wird durch die registerführende Stelle risikobasiert frühestens zwölf Monate nach Erstellung des Nachweises überprüft. Antragsteller haben der registerführenden Stelle Änderungen ihrer Funktion oder ihres Berufes sowie sonstige Änderungen zu melden, die zum Wegfall ihres berechtigten Interesses führen können. Die registerführende Stelle widerruft den Nachweis nach Satz 1, wenn ein Versagungsgrund nach Absatz 4 entsteht oder der registerführenden Stelle nachträglich bekannt wird. Satz 5 gilt entsprechend, wenn der Nachweis eines Registers eines Mitgliedstaats der Europäischen Union durch dieses ausstellende Register widerrufen wird.	
(6) Über Anträge nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 soll die registerführende Stelle innerhalb von zwölf Werktagen gegenüber dem Antragsteller entscheiden. Im Fall eines erhöhten Aufkommens von Anträgen nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 kann die Frist zweimal um jeweils zwölf Werktage verlängert werden. Die registerführende Stelle teilt der Europäischen Kommission rechtzeitig jede Verlängerung mit. Bei erneuten Anträgen durch denselben Antragsteller und Vorliegen eines Nachweises nach Absatz 5 Satz 1 beträgt die Frist zur Entscheidung sieben Werktage. Fordert die registerführende Stelle im Rahmen der Bearbeitung eines Antrags nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 weitere Informationen an, verlängert sich die Frist zur Entscheidung je Anforderung um sieben Werktage. Für die Berechnung der Fristen gilt der Samstag nicht als Werktag.	
(7) Nähere Bestimmungen zu technischen Spezifikationen und zum Verfahren der Durchführung des Zugangs zum Transparenzregister aufgrund eines berechtigten Interesses regelt die nach Artikel 14 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2024/1640 von der Europäischen Kommission erlassene Durchführungsverordnung.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
12. Der bisherige § 23a wird zu § 23b und wird wie folgt geändert:	12. Der bisherige § 23a wird zu § 23b und wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 23b Meldung von Unstimmigkeiten und Unstimmigkeitsprüfung durch die registerführende Stelle“.	
b) Absatz 1 Satz 3 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	b) u n v e r ä n d e r t
„Die Aufsichtsbehörden, die Behörde nach § 25 Absatz 6 und nach § 56 Absatz 5 Satz 2, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, die Strafverfolgungsbehörden sowie die Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt, trifft die Pflicht nach Satz 1, sofern dadurch die Aufgabenwahrnehmung der Behörden nicht beeinträchtigt wird.“	
c) *Nach* Absatz 3 *Satz 2* wird *der folgende Satz eingefügt*:	c) Absatz 3 wird **durch den folgenden Absatz 3 ersetzt**:
„Der Erstattende der Unstimmigkeitsmeldung, die betroffene Vereinigung nach § 20 oder die Rechtsgestaltung nach § 21 ist verpflichtet, diesem Verlangen zu entsprechen, wobei sich die Pflicht des Erstattenden der Unstimmigkeitsmeldung auf bei ihm vorhandene Informationen und Unterlagen beschränkt.“	**„(3) Die registerführende Stelle hat die Unstimmigkeitsmeldung nach Absatz 1 unverzüglich auch anhand eigener Informationen und Unterlagen zu prüfen. Hierzu kann sie von dem Erstatter der Unstimmigkeitsmeldung, der betroffenen Vereinigung nach § 20 oder der Rechtsgestaltung nach § 21 die zur Aufklärung erforderlichen Informationen und Unterlagen verlangen.** Der Erstattende der Unstimmigkeitsmeldung, die betroffene Vereinigung nach § 20 oder die Rechtsgestaltung nach § 21 ist verpflichtet, diesem Verlangen zu entsprechen, wobei sich die Pflicht des Erstattenden der Unstimmigkeitsmeldung auf bei ihm vorhandene Informationen und Unterlagen beschränkt.“
d) In Absatz 5 Satz 4 wird nach der Angabe „Unstimmigkeit“ die Angabe „zum aktuellen Zeitpunkt“ eingefügt.	d) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
e) Nach Absatz 6 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt:	e) unverändert
„Kann die Prüfung der Unstimmigkeitsmeldung durch die Behörde nach § 56 Absatz 5 Satz 2 oder durch die registerführende Stelle nicht abgeschlossen oder durchgeführt werden, weil die betroffene Vereinigung nach § 20 oder die Rechtsgestaltung nach § 21 die zur Aufklärung erforderlichen Informationen oder Unterlagen trotz Aufforderung nicht fristgerecht vorlegt, so wird dies bis zur Aufklärung der Unstimmigkeit auf dem Registerauszug vermerkt. Dasselbe gilt, wenn die Aufforderung zur Vorlage von Informationen und Unterlagen der Vereinigung nicht zugestellt werden kann.“	
f) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:	f) unverändert
„(7) Die registerführende Stelle kann abweichend von Absatz 3 Satz 1 ein Verfahren zur Prüfung einer Unstimmigkeit nach dieser Vorschrift einleiten, wenn	
1. Hinweise auf Unstimmigkeiten von anderen als den in Absatz 1 genannten Stellen eingehen und die hinweisgebende Person ein berechtigtes Interesse an der Aufklärung der Unstimmigkeit geltend macht oder	
2. die registerführende Stelle eigene Erkenntnisse über mögliche Unstimmigkeiten hat.	
Absatz 5 Satz 1 bis 3 ist in diesen Fällen nicht anzuwenden.“	
13. Der bisherige § 23b wird zu § 23c und in Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 23 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.	13. unverändert
14. § 24 wird wie folgt geändert:	14. unverändert
a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(2) Für die Einsichtnahme in die dem Transparenzregister nach § 20 Absatz 1 und § 21 mitgeteilten Daten und deren Übermittlung erhebt die registerführende Stelle zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen. Dasselbe gilt für die Erstellung von Ausdrucken, Bestätigungen und Beglaubigungen nach § 18 Absatz 4. Behörden nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 und nach § 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 bis 10, Gerichte und die Stellen nach § 2 Absatz 4 haben keine Gebühren und Auslagen nach den Sätzen 1 und 2 zu entrichten. § 8 Absatz 2 Satz 1 des Bundesgebührengesetzes ist nicht anzuwenden. Die Gebühren nach den Sätzen 1 und 2 sind so zu bemessen, dass der wirksame Zugang zu den im Transparenzregister gespeicherten Angaben nicht beeinträchtigt wird.“	
b) Absatz 2a wird gestrichen.	
c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:	
„(4) Für die Entscheidung über Widersprüche gegen Gebührenbescheide ist die registerführende Stelle zuständig.“	
15. § 26 Absatz 1 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	15. u n v e r ä n d e r t
„§ 23 Absatz 1, 2 und 4 gilt entsprechend.“	
16. In § 26a Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird nach der Angabe „„Geburtsdatum“,“ die Angabe „„Geburtsort“,“ eingefügt.	16. u n v e r ä n d e r t
17. Nach § 26a wird der folgende § 26b eingefügt:	17. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 26b	
Informationspflichten gegenüber der Europäischen Kommission	
(1) Die registerführende Stelle erstellt und übermittelt dem Bundesministerium der Finanzen eine Liste der zuständigen Behörden nach § 23 Absatz 1 Nummer 1 und der Kategorien der Verpflichteten nach § 23 Absatz 1 Nummer 2, denen Zugang zum Transparenzregister gewährt wurde, einschließlich Angaben zu Art und Umfang der den Verpflichteten zur Verfügung stehenden Informationen. Die registerführende Stelle aktualisiert die Liste nach Satz 1 bei Änderungen oder Ergänzungen und übermittelt diese unverzüglich an das Bundesministerium der Finanzen. Das Bundesministerium der Finanzen übermittelt die Liste nach Satz 1 und die Aktualisierungen nach Satz 2 unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats nach Eintreten der Änderung oder Ergänzung, an die Europäische Kommission.	
(2) Die registerführende Stelle unterrichtet das Bundesministerium der Finanzen über die im Zusammenhang mit Einsichtnahmen nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit § 23a durchgeführten Maßnahmen und erstellt für die hierfür erforderlichen Statistiken und Auswertungen	
1. eine Liste der Behörden, die berechtigt sind, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 6, 7 und 8 einzusehen, und der Behörden oder der Kategorien von Behörden, die berechtigt sind, Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten gemäß § 23a Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 einzusehen,	
2. eine statistische Erfassung über die Feststellung weiterer Kategorien von Einsichtnehmenden, die über die Kategorien des Artikels 12 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2024/1640 hinausgehen und bei denen nach Maßgabe des § 23 Absatz 1 Nummer 3 ein berechtigtes Interesse am Zugang zu den Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bejaht wurde.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Die registerführende Stelle teilt dem Bundesministerium der Finanzen jede Änderung oder Ergänzung der vorgenannten Kategorien unverzüglich, in jedem Fall aber innerhalb eines Monats, mit. Das Bundesministerium der Finanzen übermittelt die Maßnahmen, Statistiken und Auswertungen nach Satz 1 sowie die Änderungen und Ergänzungen nach Satz 2 unverzüglich an die Europäische Kommission.“	
18. § 28 wird wie folgt geändert:	18. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 wird nach der Angabe „Informationen“ die Angabe „„ einschließlich solcher aus allgemein zugänglichen Quellen“ eingefügt.	
bb) In Nummer 3 wird nach der Angabe „Aufsichtsbehörden“ die Angabe „und den Koordinierenden Stellen der Länder“ eingefügt.	
cc) Die Nummern 12 und 13 werden durch die folgenden Nummern 12 bis 14 ersetzt:	
„12. die Teilnahme an Treffen nationaler und internationaler Arbeitsgruppen,	
13. die Unterstützung der für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden des Bundes und der Länder, einschließlich der Aufsichtsbehörden, durch koordinierende Erarbeitung von Aus- und Fortbildungsinhalten und die Förderung wissenschaftlicher Forschung für die wirksame Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und	
14. die Wahrnehmung der Aufgaben, die ihr darüber hinaus nach anderen Bestimmungen übertragen worden sind.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) Absatz 1a wird durch den folgenden Absatz 1a ersetzt:	
„(1a) Bei der Erfüllung der ihr nach Absatz 1 Satz 1 übertragenen Aufgabe wirkt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen auch mit an der Feststellung von	
1. Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen bestimmter Personen oder rechtsfähiger Personengesellschaften, die aufgrund eines im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsaktes der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, die der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, einer Verfügungsbeschränkung unterliegen, und	
2. Transaktionen, die im Zusammenhang mit der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen stehen.	
Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“	
19. § 30 wird wie folgt geändert:	19. unverändert
a) Absatz 1 Nummer 3 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:	
„a) nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1672 und“.	
b) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Verpflichteten“ die Angabe „oder sonstige Informationen, einschließlich solcher aus allgemein zugänglichen Quellen,“ eingefügt.	
20. In § 31 Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „Finanztransaktionen“ durch die Angabe „Finanztransaktionsuntersuchungen“ ersetzt.	20. unverändert
21. § 32 wird wie folgt geändert:	21. unverändert
a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „oder auf Ersuchen“ die Angabe „unverzüglich“ eingefügt.	
bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:	
aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird nach der Angabe „oder auf Ersuchen“ die Angabe „unverzüglich“ eingefügt.	
bbb) Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:	
„3. die Aufgabenwahrnehmung der Aufsichtsbehörden und der Koordinierenden Stellen der Länder.“	
b) In Absatz 3a wird nach der Angabe „Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt“ die Angabe „von Amts wegen oder“ eingefügt.	
22. In § 32a Absatz 2 Satz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „kann verweigert werden“ durch die Angabe „unterbleibt“ ersetzt.	22. u n v e r ä n d e r t
23. § 33 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	23. u n v e r ä n d e r t
„Der Datenaustausch mit den zentralen Meldestellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die mit der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten, von Terrorismusfinanzierung, der Finanzierung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen und von Verstößen gegen eine durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossene wirtschaftliche Sanktionsmaßnahme befasst sind, ist unabhängig von der Art der Vortat der Geldwäsche und auch dann, wenn die Art der Vortat nicht feststeht, zu gewährleisten.“	
24. § 34 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	24. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(1) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann die zentralen Meldestellen anderer Staaten, die mit der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten, von Terrorismusfinanzierung, der Finanzierung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen und von Verstößen gegen eine durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossene wirtschaftliche Sanktionsmaßnahme befasst sind, um die Erteilung von Auskünften einschließlich der Übermittlung von personenbezogenen Daten oder der Übermittlung von Unterlagen ersuchen, wenn diese Informationen und Unterlagen im Einzelfall erforderlich sind zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 1 und 3 sowie Absatz 1a.“	
25. § 35 wird wie folgt geändert:	25. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:	
„3. zur Erfüllung der Aufgaben einer anderen ausländischen öffentlichen Stelle, die der Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche, damit zusammenhängenden Vortaten, von Terrorismusfinanzierung, der Finanzierung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen oder von Verstößen gegen eine durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossene wirtschaftliche Sanktionsmaßnahme dient.“	
b) Absatz 4 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann auch ohne Ersuchen personenbezogene Daten an eine zentrale Meldestelle eines anderen Staates übermitteln, wenn Tatsachen darauf hindeuten, dass natürliche oder juristische Personen auf dem Hoheitsgebiet dieses Staates Handlungen begangen haben oder begehen werden, die wegen Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung, Finanzierung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen oder wegen Verstößen gegen eine durch den Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossene wirtschaftliche Sanktionsmaßnahme strafbar sind.“	
26. § 37 wird wie folgt geändert:	26. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
„(2) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen löscht gespeicherte personenbezogene Daten, wenn die Speicherung dieser Daten unzulässig ist oder die Kenntnis dieser Daten für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist. Wenn die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen feststellt, dass es sich bei einem gemeldeten Sachverhalt um eine gemäß § 43 Absatz 5 Satz 2 typisierte Transaktion handelt, wird die betreffende Meldung oder Information unverzüglich gelöscht.“	
b) Die Absätze 4 und 5 werden durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(4) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen prüft spätestens nach fünf Jahren, ob gespeicherte personenbezogene Daten zu berichtigen, zu löschen oder in der Verarbeitung einzuschränken sind. Die Überprüfung erfolgt spätestens nach sieben Jahren für personenbezogene Daten, die die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen gemäß § 32 Absatz 1 bis 3d übermittelt hat. Nach dem Ablauf der jeweiligen Fristen ist davon auszugehen, dass die weitere Speicherung nicht erforderlich ist, wenn nicht Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Daten für die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Unbeschadet der Sätze 1 und 2 beträgt die Höchstspeicherfrist von durch die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen entgegengenommenen und verarbeiteten personenbezogenen Daten zehn Jahre. Die Beachtung der Fristen ist durch geeignete technische Maßnahmen einschließlich einer zufälligen Stichprobenkontrolle zu gewährleisten.	
(5) Die Fristen beginnen mit dem Tag, an dem die Information mit den betreffenden personenbezogenen Daten bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen eingegangen ist.“	
27. § 40 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	27. unverändert
„Liegen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Anhaltspunkte dafür vor, dass eine Transaktion im Zusammenhang mit Geldwäsche oder einer Straftat nach § 17 Absatz 1 oder § 18 Absatz 1 des Außenwirtschaftsgesetzes, nach § 80 der Außenwirtschaftsverordnung oder nach dem Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen steht oder der Terrorismusfinanzierung dient, so kann sie die Durchführung der Transaktion untersagen, um diesen Anhaltspunkten nachzugehen und die Transaktion zu analysieren.“	
28. § 42 wird wie folgt geändert:	28. unverändert
a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(1) In Strafverfahren, in denen die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen Informationen weitergeleitet hat, weil sie festgestellt hat, dass ein Vermögensgegenstand mit Geldwäsche, einer damit zusammenhängenden Vortat oder Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, übermitteln die zuständigen Staatsanwaltschaften dieser unverzüglich nach Abschluss der Ermittlungen in strukturierter Form Daten zu	
1. der Zweckmäßigkeit der übermittelten Informationen im Hinblick auf die Erhärtung des Tatverdachts wegen Geldwäsche, damit zusammenhängender Vortaten oder von Terrorismusfinanzierung,	
2. den im Zusammenhang mit den übermittelten Informationen ergriffenen vermögenssichernden Maßnahmen,	
3. einem Auslandsbezug der durchgeführten Ermittlungen und	
4. der Erhebung der öffentlichen Klage, der Einstellung des Ermittlungsverfahrens oder der Beantragung der selbständigen Einziehung nach § 76a Absatz 4 des Strafgesetzbuches.“	
b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:	
„(2) Die Rückmeldungen haben elektronisch auf sicherem Übermittlungsweg zu erfolgen. Ist eine elektronische Übermittlung aus technischen Gründen nicht möglich, so ist die Übermittlung auf dem Postweg zulässig.“	
c) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.	
29. § 50 *Nummer 5* wird *durch die folgende Nummer 5 ersetzt*:	29. § 50 wird **wie folgt geändert**:
	a) Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:
„5. für Notare nach § 2 Absatz 1 Nummer 10	„5. für Notare nach § 2 Absatz 1 Nummer 10

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) der jeweilige Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat (§ 92 Absatz 1 Nummer 2 der Bundesnotarordnung), wobei die *Landesjustizverwaltung* bestimmen *kann*, dass der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat (§ 92 Absatz 1 Nummer 1 der Bundesnotarordnung), die Befugnisse nach § 51 Absatz 2 und 3 nach Maßgabe des zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts wahrnimmt,	a) der jeweilige Präsident des Oberlandesgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat (§ 92 Absatz 1 Nummer 2 der Bundesnotarordnung), wobei die **Landesregierungen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung zu** bestimmen, dass der Präsident des Landgerichts, in dessen Bezirk der Notar seinen Sitz hat (§ 92 Absatz 1 Nummer 1 der Bundesnotarordnung), **oder der Präsident eines anderen Landgerichts desselben Oberlandesgerichtsbezirks** die Befugnisse nach § 51 Absatz 2 und 3 nach Maßgabe des zuständigen Präsidenten des Oberlandesgerichts wahrnimmt,
b) in Fällen, in denen in einem Oberlandesgerichtsbezirk nur ein Landgericht besteht oder in denen die Notaraufsicht nach § 92 Absatz 3 der Bundesnotarordnung für den gesamten Bezirk eines Oberlandesgerichts nur einem Präsidenten eines Landgerichts obliegt, abweichend von Buchstabe a der jeweilige Präsident des Landgerichts,“.	b) u n v e r ä n d e r t
	b) Nummer 7a wird durch die folgende Nummer 7a ersetzt:
	„7a. für Vereine nach § 4 Nummer 11 des Steuerberatergesetzes die für die Aufsicht nach § 27 des Steuerberatungsgesetzes zuständige Behörde, soweit das Landesrecht nicht anderes bestimmt,“.
30. Nach § 50 wird der folgende § 50a eingefügt:	30. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 50a	
Koordinierende Stellen von Bund und Ländern	
(1) Die Länder unterhalten eine zentrale Stelle zur Koordinierung der strategischen und risikobasierten Ausrichtung der Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung der zuständigen Stellen des jeweiligen Landes (Koordinierende Stelle).	
(2) Die Koordinierenden Stellen der Länder haben insbesondere folgende Aufgaben:	
1. Sicherstellung eines laufenden Informationsaustauschs auf Landesebene zwischen den betroffenen Ressorts aus den Bereichen Strafverfolgung, Finanzverwaltung und Aufsicht zur Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,	
2. Zusammenarbeit mit den für die Verhinderung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zuständigen Behörden und Gremien,	
3. Unterstützung der jeweils zuständigen Stellen nach § 50 Nummer 9 bei der Bestimmung der Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 13, 14 und 16 durch Datenabrufe nach § 55 Absatz 3b und Übermittlung dieser Daten zur Aufsichtswahrnehmung nach § 51.	
(3) Das Bundesministerium der Finanzen unterhält eine Koordinierende Stelle Bund, die die Koordinierenden Stellen der Länder bei der Aufgabenwahrnehmung nach den Absätzen 1 und 2 unterstützt.“	
31. In § 51 Absatz 9 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird die Angabe „in der Aufsichtsbehörde beschäftigten“ gestrichen.	31. u n v e r ä n d e r t
32. § 51a wird wie folgt geändert:	32. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 51a	
Verarbeitung personenbezogener Daten“.	
b) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:	
„(1) Die nach diesem Gesetz zuständigen Aufsichtsbehörden, die Koordinierende Stelle Bund und die Koordinierenden Stellen der Länder sowie im Fall einer Befugnisübertragung nach § 50 Nummer 5 Buchstabe a die Landgerichte sind befugt, personenbezogene Daten zu verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach den §§ 50a und 51 erforderlich ist.“	
33. § 56 wird wie folgt geändert:	33. § 56 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	a) u n v e r ä n d e r t
„§ 56	
Bußgeldvorschriften; Verordnungsermächtigung“.	
b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
aa) In Nummer 14 wird die Angabe „umsetzt.“ durch die Angabe „umsetzt,“ ersetzt.	aa) u n v e r ä n d e r t
bb) In Nummer 30 wird die Angabe „Namen“ durch die Angabe „Vor- und Nachnamen“ ersetzt.	bb) u n v e r ä n d e r t
cc) Die Nummern 64 bis 66 werden durch die folgenden Nummern 64 bis 66 ersetzt:	cc) Die Nummern 64 bis 66 werden durch die folgenden Nummern 64 bis 66 ersetzt:
„64. die Einsichtnahme in das Transparenzregister entgegen § 23 Absatz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 unter Vorspiegelung falscher Tatsachen erschleicht oder sich auf sonstige Weise widerrechtlich Zugriff auf das Transparenzregister verschafft,	„64. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
65. entgegen § 23b Absatz 1 Satz 1 seine Mitteilungspflicht nicht erfüllt,	65. unverändert
66. entgegen § 23b Absatz 3 Satz *2* Informationen oder Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“.	66. entgegen § 23b Absatz 3 Satz **3** Informationen oder Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt,“.
c) In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 wird nach der Angabe „Satz 2“ die Angabe „Nummer 2“ eingefügt.	c) unverändert
d) In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 50 Nummer 1,“ die Angabe „5,“ eingefügt.	d) unverändert
e) Absatz 5a wird durch den folgenden Absatz 5a ersetzt:	e) unverändert
„(5a) Ist die nach Absatz 5 Satz 1 zuständige Verwaltungsbehörde eine Finanzbehörde, so werden die Landesregierungen ermächtigt, durch Rechtsverordnung diese Zuständigkeit auf eine andere Landesfinanzbehörde zu übertragen. Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf die jeweils für die Finanzverwaltung zuständige oberste Landesbehörde übertragen. Im Übrigen gelten § 387 Absatz 2, § 410 Absatz 1 Nummer 2, 6 bis 11 und Absatz 2 sowie § 412 der Abgabenordnung sinngemäß.“	
34. § 59 wird wie folgt geändert:	34. unverändert
a) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 3 wird die Angabe „1. Januar 2027“ durch die Angabe „10. Juli 2027“ ersetzt.	
bb) Satz 4 wird gestrichen.	
b) In Absatz 14 Satz 1 wird die Angabe „§ 23 Absatz 1 Satz 3 und § 23a Absatz 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 23b Absatz 5 Satz 2“ ersetzt.	
c) Nach Absatz 15 werden die folgenden Absätze 16 und 17 eingefügt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(16) Die Pflicht zur Mitteilung des Geburtsorts nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 gilt ab dem 10. Juli 2027 mit der Maßgabe, dass bis zu diesem Zeitpunkt die Mitteilung des Geburtsorts freiwillig erfolgen kann.	
(17) Die Übermittlung von Eigentums- und Kontrollstrukturübersichten nach § 20 Absatz 1 Satz 6 und § 21 Absatz 1 Satz 4 ist durch die registerführende Stelle spätestens ab dem 3. Januar 2027 zu ermöglichen.“	
Artikel 19	**Artikel 20**
Weitere Änderung des Geldwäschegesetzes	**Weitere Änderung des Geldwäschegesetzes**
Das Geldwäschegesetz, das zuletzt durch Artikel *18* dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Geldwäschegesetz, das zuletzt durch Artikel **19** dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Absatz 24 Satz 2 wird nach der Angabe „tätig sind,“ die Angabe „und Unternehmen, die nach § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 5 des Kreditwesengesetzes nicht als Finanzdienstleistungsinstitute gelten,“ eingefügt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In § 7 Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Geldwäschebeauftragten“ die Angabe „sowie einen Stellvertreter“ eingefügt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 26a Absatz 1 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 6 wird durch die folgende Nummer 6 ersetzt:	
„6. die Generalzolldirektion, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 4 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes und § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 5 und 8 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes erforderlich ist,“.	
b) Nummer 9 wird durch die folgende Nummer 9 ersetzt:	
„9. die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, soweit dies im Einzelfall zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“	
4. § 32 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:	
„(2a) Stellt die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen bei der operativen Analyse fest, dass ein Vermögensgegenstand als verdächtiger Vermögenswert im Sinne des § 5a Satz 2 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes anzusehen ist, übermittelt sie das Ergebnis ihrer Analyse sowie alle sachdienlichen Informationen, soweit keine vorrangige Übermittlungsverpflichtung nach Absatz 2 Satz 1 besteht, unverzüglich an die zuständigen Behörden der Zollverwaltung.“	
b) Nach Absatz 3b werden die folgenden Absätze 3c und 3d eingefügt:	
„(3c) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt von Amts wegen oder auf Ersuchen unverzüglich Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch soweit sie personenbezogene Daten enthalten, an die zuständigen Behörden der Zollverwaltung, soweit dies für Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch in das Wirtschafts- und Finanzsystem im Sinne des § 5a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes erforderlich ist.	
(3d) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt darüber hinaus von Amts wegen oder auf Ersuchen unverzüglich Daten aus Finanzinformationen und Finanzanalysen, auch, wenn sie personenbezogene Daten enthalten, an die zuständigen inländischen öffentlichen Stellen, soweit dies für die Überwachung, Verhinderung, Aufdeckung und Unterstützung bei der Bekämpfung der rechtswidrigen Verbreitung von Massenvernichtungs- und Kriegswaffen erforderlich ist.“	
c) Nach Absatz 4 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach § 5a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes oder nach § 1 Absatz 4 des Zollverwaltungsgesetzes wahrnehmen.“	
5. § 43 wird *wie folgt geändert*:	5. § 43 **Absatz 6** wird **durch den folgenden Absatz 6 ersetzt**:
a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche darstellen“ durch die Angabe „rechtswidrigen Tat im Sinne des § 261 des Strafgesetzbuches stammen“ ersetzt.	**entfällt**
b) Absatz 6 wird durch den folgenden Absatz 6 ersetzt:	**entfällt**
„(6) Das Bundesministerium der Finanzen kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Sachverhalte bei Erwerbsvorgängen nach § 1 des Grunderwerbsteuergesetzes bestimmen, die von Verpflichteten nach § 2 Absatz 1 Nummer 10 und 12 und Gerichten im Sinne von § 2 Absatz 3 stets nach Absatz 1 zu melden sind.“	„(6) u n v e r ä n d e r t
6. § 44 Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	**entfällt**
„Liegen Tatsachen vor, die darauf hindeuten, dass ein Vermögensgegenstand aus einer rechtswidrigen Tat im Sinne des § 261 des Strafgesetzbuches stammen könnte oder mit Terrorismusfinanzierung im Zusammenhang steht, meldet die Aufsichtsbehörde diese Tatsachen unverzüglich der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen.“	
7. § 55 wird wie folgt geändert:	**6.** u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 1 wird durch die folgenden Absätze 1 und 1a ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(1) Die Aufsichtsbehörden arbeiten zur Verhinderung und zur Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 51 untereinander sowie mit den Koordinierenden Stellen der Länder und den in § 54 Absatz 3 genannten Stellen umfassend zusammen. Im Rahmen dieser Zusammenarbeit sind die Aufsichtsbehörden verpflichtet, einander von Amts wegen und auf Ersuchen Informationen einschließlich personenbezogener Daten und die Ergebnisse der Prüfungen zu übermitteln, soweit deren Kenntnis für die Erfüllung der jeweiligen Aufgaben erforderlich ist. Satz 2 gilt entsprechend für die Zusammenarbeit der Aufsichtsbehörden nach § 50 Nummer 5, 8 und 9 mit den Koordinierenden Stellen der Länder. Die zuständige Aufsichtsbehörde übermittelt im Einzelfall von Amts wegen sämtliche Informationen an die zuständige Verwaltungsbehörde, soweit diese für die Erfüllung der Aufgaben der Verwaltungsbehörde erforderlich sind. Bei Anhaltspunkten für strafrechtliche Verstöße informieren die Aufsichtsbehörden unverzüglich die zuständigen Strafverfolgungsbehörden.	
(1a) Die Oberlandesgerichte und die Landgerichte stellen einander alle Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, zur Verfügung, die für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung erforderlich sind.“	
b) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 3a eingefügt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(3a) Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen übermittelt auf Ersuchen den nach § 50 zuständigen Aufsichtsbehörden und den Koordinierenden Stellen der Länder kostenfrei Auskunft darüber, ob ein bestimmter Verpflichteter bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 45 Absatz 1 Satz 2 registriert ist, sowie die dabei gespeicherten Registrierungsdaten, soweit die Kenntnis dieser Daten für die Erfüllung der Aufsichtsaufgaben nach § 51 erforderlich ist. Sammelabfragen für eine Gruppe von Verpflichteten sind für den Zuständigkeitsbereich der ersuchenden Stelle zulässig.“	
c) Die Absätze 3b und 4 werden durch die folgenden Absätze 3b und 4 ersetzt:	
„(3b) Die Aufsichtsbehörden der Länder nach § 50 Nummer 9 sind zur Aufgabenwahrnehmung nach § 51 und die Koordinierenden Stellen der Länder zur Aufgabenwahrnehmung nach § 50a Absatz 2 Nummer 3 befugt, bei den zuständigen Finanzbehörden die Mitteilung von Name und Anschrift zu den Verpflichteten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 13, 14 oder 16, geordnet nach Wirtschaftszweigen und Betriebsgrößenklassen, zu verlangen. Sammelersuchen sind zulässig.	
(4) Weitergehende Befugnisse der Aufsichtsbehörden und der Koordinierenden Stellen der Länder zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“	
8. In § 56 Absatz 1 Satz 1 wird nach Nummer 69 die folgende Nummer 69a eingefügt:	**7.** u n v e r ä n d e r t
„69a. entgegen § 45 Absatz 1 Satz 2 sich nicht bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen registriert,“.	
9. Anlage 2 Nummer 1 Buchstabe g wird durch die folgenden Buchstaben g und h ersetzt:	**8.** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
„g) der Kunde ist ein Drittstaatsangehöriger, der Aufenthaltsrechte oder die Staatsbürgerschaft eines Mitgliedstaats im Austausch gegen die Übertragung von Kapital, den Kauf von Immobilien oder Staatsanleihen oder Investitionen in Gesellschaften in diesem Mitgliedstaat beantragt,	
h) Vermerke über juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften nach § 20 oder über Rechtsgestaltungen nach § 21, die ihre Mitteilungspflicht nach den §§ 20 und 21 nicht erfüllt haben, oder Vermerke nach § 23b Absatz 6 Satz 3 und 4 auf dem Registerauszug des Transparenzregisters;“.	
Artikel 20	**Artikel 21**
Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes	**u n v e r ä n d e r t**
Das Versicherungsaufsichtsgesetz vom 1. April 2015 (BGBl. I S. 434), das zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 25. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	
In § 7 Nummer 34a wird die Angabe „Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (Neufassung) (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19)“ durch die Angabe „Richtlinie (EU) 2016/97“ ersetzt.	
Artikel 21	**Artikel 22**
Änderung des Straßenverkehrsgesetzes	**Änderung des Straßenverkehrsgesetzes**
Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel *2* des Gesetzes vom *12*. *Mai* 2026 (BGBl. 2026 I Nr. *142*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	Das Straßenverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel **7** des Gesetzes vom **22**. **Oktober** 2026 (BGBl. 2026 I Nr. **320**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 1j Absatz 1 Nummer 8 wird die Angabe „des Zollkriminalamts“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. In § 1k Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „im Zollkriminalamt“ durch die Angabe „in der Generalzolldirektion“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) In Nummer 16 wird nach der Angabe „Prüfungsaufgaben“ die Angabe „sowie der ihnen nach § 5a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes obliegenden Aufgaben“ eingefügt.	
b) In Nummer 23 wird die Angabe „worden ist, oder“ durch die Angabe „worden ist,“ ersetzt.	
c) In Nummer 24 wird die Angabe „§ 63f.“ durch die Angabe „§ 63f oder“ ersetzt.	
d) Nach Nummer 24 wird die folgende Nummer 25 eingefügt:	
„25. zur Erfüllung der Aufgaben nach § 28 Absatz 1 und 1a des Geldwäschegesetzes.“	
4. § 36 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t
a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Zollfahndungsdienststellen“ durch die Angabe „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.	
bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Aufgaben und“ durch die Angabe „Aufgaben.“ ersetzt.	
cc) Nummer 4 wird gestrichen.	
b) In Absatz 2l wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt,“ ersetzt.	
c) Nach Absatz 2n wird der folgende Absatz 2o eingefügt:	
„(2o) Die Übermittlung aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 35 Absatz 1 Nummer 25 darf durch Abruf im automatisierten Verfahren an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen erfolgen.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
d) In Absatz 3 wird die Angabe „Zollfahndungsdienststellen“ durch die Angabe „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.	
e) In Absatz 8 Satz 3 wird die Angabe „Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.	
Artikel 22	**Artikel 23**
Folgeänderungen	**Folgeänderungen**
(1) Das Gesetz zur Überwachung strafrechtlicher und anderer Verbringungsverbote in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 12-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 345) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(1) u n v e r ä n d e r t
§ 2 wird wie folgt geändert:	
1. Absatz 1 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die Zolldirektionen und ihre Beamten nehmen eine Nachprüfung vor, wenn sich tatsächliche Anhaltspunkte für den Verdacht ergeben, dass Gegenstände unter Verstoß gegen eines der in § 1 bezeichneten Strafgesetze in den räumlichen Geltungsbereich dieses Gesetzes verbracht werden, es sei denn, dass es sich lediglich um Reiselektüre handelt.“	
2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	
(2) Das Bundesverfassungsschutzgesetz vom *20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2970), das zuletzt durch* Artikel *3* des Gesetzes *vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist*, wird wie folgt geändert:	(2) Das Bundesverfassungsschutzgesetz vom **…** [Artikel **1** des **Entwurfs eines** Gesetzes **zur Reform des Nachrichtendienstrechts**, **Bundestagsdrucksache 21/7868]** wird wie folgt geändert:
1. In § *18* Absatz *1b* Satz *1* wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz oder“ ersetzt.	In § **10** Absatz **4** Satz **2 Nummer 3** wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz oder“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. In § 22b Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.	**entfällt**
(3) Das MAD-Gesetz vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7, S. 2) wird wie folgt geändert:	(3) u n v e r ä n d e r t
In § 42 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz oder“ ersetzt.	
(4) Das BND-Gesetz vom *20. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2954, 2979), das zuletzt durch* Artikel 2 des Gesetzes *vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist*, wird wie folgt geändert:	(4) Das BND-Gesetz vom **…** [Artikel 2 des **Entwurfs eines** Gesetzes **zur Reform des Nachrichtendienstrechts**, **Bun-destagsdrucksache 21/7868]** wird wie folgt geändert:
1. In § 10 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz oder“ ersetzt.	In § 10 Absatz 2 Satz 1 **Nummer 4** wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes sowie andere Zolldienststellen, soweit diese Aufgaben“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz oder“ ersetzt.
2. In § 12 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.	**entfällt**
(5) Das Antiterrordateigesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409), das zuletzt durch Artikel *2* Absatz *1* des Gesetzes vom *30. März 2021* (BGBl. I *S. 402*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(5) Das Antiterrordateigesetz vom 22. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3409), das zuletzt durch Artikel **12** Absatz **6** des Gesetzes vom **22. Oktober 2026** (BGBl. **2026** I **Nr. 318**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 4 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:	2. u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 8 wird durch die folgende Nummer 8 ersetzt:	
„8. Maßnahmen innerhalb von Wohnungen nach § 51a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes,“.	
b) In Nummer 9 wird die Angabe „Zollfahndungsdienstgesetzes“ durch die Angabe „Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(6) Das Rechtsextremismus-Datei-Gesetz vom 20. August 2012 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel *2* Absatz *2* des Gesetzes vom *30. März 2021* (BGBl. I *S. 402*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	(6) Das Rechtsextremismus-Datei-Gesetz vom 20. August 2012 (BGBl. I S. 1798), das zuletzt durch Artikel **12** Absatz **5** des Gesetzes vom **22. Oktober 2026** (BGBl. **2026** I **Nr. 318**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
§ 4 Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:	u n v e r ä n d e r t
1. In Nummer 8 wird die Angabe „nach § 62 Absatz 2 des Zollfahndungsdienstgesetzes“ durch die Angabe „nach § 51a des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.	
2. In Nummer 9 wird die Angabe „Zollfahndungsdienstgesetzes“ durch die Angabe „Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.	
(7) Das Bundespolizeigesetz vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2978, 2979), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 10. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 39) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**entfällt**
In § 61 Absatz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
(8) Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel *1* des Gesetzes vom *23. April* 2026 (BGBl. 2026 I Nr. *112*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(7)** Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel **12 Absatz 7** des Gesetzes vom **22. Oktober** 2026 (BGBl. 2026 I Nr. **318**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:	1. u n v e r ä n d e r t
a) Die Angabe zu § 17 wird durch die folgende Angabe ersetzt:	
„§ 17 Datenübermittlung an die Generalzolldirektion“.	
b) Die Angabe zu § 17b wird gestrichen.	
2. In § 6 Absatz 1 Nummer 4 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. § 17 wird wie folgt geändert:	3. u n v e r ä n d e r t
a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„§ 17	
Datenübermittlung an die Generalzolldirektion“.	
b) In Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt werden, soweit es die Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion werden, soweit sie die Zolldirektionen“ ersetzt.	
c) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1a eingefügt:	
„(1a) Soweit die Generalzolldirektion Aufgaben nach § 1 Absatz 1 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes wahrnimmt, werden ihr zu Ausländern, die keine freizügigkeitsberechtigten Unionsbürger sind, auf Ersuchen die Grunddaten und, soweit vorhanden, folgende Daten übermittelt:	
1. abweichende Namensschreibweisen,	
2. andere Namen,	
3. Aliaspersonalien und	
4. Angaben zu Ausweisdokumenten.“	
4. § 17b wird gestrichen.	4. u n v e r ä n d e r t
	5. § 18 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Nummer 6 wird die Angabe „2c.“ durch die Angabe „2c,“ ersetzt.
	b) Nach Nummer 6 werden die folgenden Nummern 7 und 8 eingefügt:
	„7. Fingerabdruckdaten und die dazugehörigen Referenznummern,
	8. Angaben zum Bezug von existenzsichernden Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, dem Unterhaltsvorschussgesetz, dem Zweiten, dem Achten oder dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch.“
5. § 22 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:	**6.** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) In Nummer 6 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
b) Nummer 7b wird gestrichen.	
6. § 32 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	**7.** u n v e r ä n d e r t
a) Nummer 13 wird durch die folgende Nummer 13 ersetzt:	
„13. die deutschen Auslandsvertretungen und das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten.“	
b) Nummer 14 wird gestrichen.	
(9) Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel *5* des Gesetzes vom *23*. *April* 2026 (BGBl. 2026 I Nr. *112*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(8)** Die AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel **12 Absatz 8** des Gesetzes vom **22**. **Oktober** 2026 (BGBl. 2026 I Nr. **318**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 8 Absatz 3 Satz 3 Nummer 12 und 13 wird durch die folgenden Nummern 12 und 13 ersetzt:	1. u n v e r ä n d e r t
„12. Unterstützung der Zolldirektionen,	
13. selbständige Ermittlungen der Generalzolldirektion,“.	
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:	2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
a) In Nummer 1 und 2 wird jeweils in Spalte D die Angabe „– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz“ ersetzt.	a) u n v e r ä n d e r t
b) Nummer 3 wird wie folgt geändert:	b) u n v e r ä n d e r t
aa) In Spalte C wird die Angabe „– Zollkriminalamt“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion“ ersetzt.	
bb) In Spalte D wird die Angabe „– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
c) In Nummer 3a Spalte D wird die Angabe „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe c bis f, g Doppelbuchstabe aa und bb und Buchstabe i“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion zu Spalte A Buchstabe c bis f, g Doppelbuchstabe aa und bb und Buchstabe i“ ersetzt.	c) u n v e r ä n d e r t
d) Nummer 4 wird wie folgt geändert:	d) u n v e r ä n d e r t
aa) In Spalte C wird die Angabe „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe a, b, d und g“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion zu Spalte A Buchstabe a, b, d und g“ ersetzt.	
bb) In Spalte D wird die Angabe „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion zu Spalte A Buchstabe a bis d, f und g“ und die Angabe „– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz zu Spalte A Buchstabe a bis d und f“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz zu Spalte A Buchstabe a bis d und f“ ersetzt.	
e) Nummer 5 wird wie folgt geändert:	e) u n v e r ä n d e r t
aa) In Spalte C wird die Angabe „– Zollkriminalamt“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion“ ersetzt.	
bb) In Spalte D wird die Angabe „– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz“ ersetzt.	
f) *In* Nummer 5a Spalte D wird *die Angabe „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe a bis c“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion zu Spalte A Buchstabe a bis c“ ersetzt.*	f) Nummer 5a Spalte D wird **wie folgt geändert:**

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) Die Angabe „§§ 15, 17, 18a, 18b, 21 des AZR-Gesetzes“ wird durch die Angabe „§§ 15, 17, 18 bis 18b, 21 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
	bb) Die Angabe „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe a bis c“ wird durch die Angabe „– Generalzolldirektion zu Spalte A Buchstabe a bis c – die Behörden der Zollverwaltung zu Spalte A Buchstabe a, Referenznummern“ ersetzt.
g) *In* Nummer 5b Spalte D wird *die Angabe „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe a“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion zu Spalte A Buchstabe a“ und die Angabe „– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz zu Spalte A Buchstabe a“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz zu Spalte A Buchstabe a“ ersetzt.*	g) Nummer 5b Spalte D wird **wie folgt geändert:**
	aa) Die Angabe „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe a“ wird durch die Angabe „– Generalzolldirektion zu Spalte A Buchstabe a – Bundesagentur für Arbeit und die Behörden der Zollverwaltung zu Spalte A Buchstabe a“ ersetzt.
	bb) Die Angabe „– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz zu Spalte A Buchstabe a“ wird durch die Angabe „– Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz zu Spalte A Buchstabe a“ ersetzt.
h) In Nummer 6 Spalte D wird die Angabe „– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz“ gestrichen.	h) u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
i) In Nummer 7 und 8a Spalte D wird jeweils die Angabe „– Zollkriminalamt“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion“ ersetzt.	i) unverändert
	j) Nummer 7a Spalte D wird wie folgt geändert:
	aa) Die Angabe „§§ 15, 18a, 18b, 18d, 19 des AZR-Gesetzes“ wird durch die Angabe „§§ 15, 18 bis 18b, 18d, 19 des AZR-Gesetzes“ ersetzt.
	bb) Nach der Angabe „– Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“ wird die Angabe „– die Behörden der Zollverwaltung“ eingefügt.
j) In Nummer 8b und 23 Spalte C wird jeweils die Angabe „– Zollkriminalamt“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion“ ersetzt.	**k)** unverändert
k) In Nummer 9 (Teil I), 9 (Teil II), 10 bis 20 und 23 Spalte D wird jeweils die Angabe „– Zollkriminalamt“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion“ ersetzt.	**l)** unverändert
l) In Nummer 35 Spalte D wird die Angabe „– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz“ ersetzt.	**m)** unverändert
m) In Nummer 37 Spalte D wird die Angabe „– Zollkriminalamt zu Spalte A Buchstabe c, d, e, und g“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion zu Spalte A Buchstabe c, d, e, und g“ und die Angabe „– Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz zu Spalte A Buchstabe g“ durch die Angabe „– Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz zu Spalte A Buchstabe g“ ersetzt.	**n)** unverändert
(10) Die AZRG-Durchführungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 22 Absatz *9* dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(9)** Die AZRG-Durchführungsverordnung, die zuletzt durch Artikel 22 Absatz **8** dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Anlage 1 Nummer 35 Spalte D wird durch die folgende Spalte D ersetzt:	u n v e r ä n d e r t

Entwurf

„D
Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 AZR-Gesetz)
Daten zu Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe bb werden nur an die Ausländerbehörden, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten und die deutschen Auslandsvertretungen übermittelt. Daten zu Spalte A Buchstabe f werden nur an die Ausländerbehörden, die deutschen Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten, das Auswärtige Amt sowie das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge übermittelt. – Ausländerbehörden – Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes – in der Rechtsverordnung nach § 58 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes bestimmte Bundespolizeibehörde – andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs betraute Behörden – Bundesamt für Migration und Flüchtlinge – Bundeskriminalamt – Landeskriminalämter – sonstige Polizeivollzugsbehörden – Träger der Sozialhilfe und für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständige Stellen ohne Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe bb und Buchstabe f – die Bundesagentur für Arbeit und die für die Durchführung der Grundsicherung für Arbeit suchende zuständigen Stellen ohne Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe bb und Buchstabe f – Jugendämter ohne Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe bb und Buchstabe f – Verfassungsschutzbehörden des Bundes und der Länder – Bundesnachrichtendienst – Militärischer Abschirmdienst – Gerichte – Staatsanwaltschaften – Vollzugseinrichtungen ohne Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe bb und Buchstabe f – Bundesagentur für Arbeit und Behörden der Zollverwaltung – deutsche Auslandsvertretungen, das Bundesamt für Auswärtige Angelegenheiten – Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes ohne Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe bb und Buchstabe f

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

„D
Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen (§ 32 AZR-Gesetz)
– Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz ohne Spalte A Buchstabe e Doppelbuchstabe bb und Buchstabe f“.

Beschlüsse des 7. Ausschusses

u n v e r ä n d e r t

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
(11) Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Digitalisierung in der Migrationsverwaltung vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle] wird wie folgt geändert:	**(10)** u n v e r ä n d e r t
Artikel 8 Nummer 7 Buchstabe g Doppelbuchstabe cc wird gestrichen.	
(12) Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel *2* des Gesetzes vom *23. April* 2026 (BGBl. 2026 I Nr. *111*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(11)** Das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel **5** des Gesetzes vom **22. Oktober** 2026 (BGBl. 2026 I Nr. **318**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 73 Absatz 1 Satz 1, Absatz 1a Satz 1, Absatz 2 Satz 1, § 73a Absatz 1 Satz 1 und § 73b Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 99 Absatz 1 Nummer 14 Buchstabe g wird durch den folgenden Buchstaben g ersetzt:	2. u n v e r ä n d e r t
„g) Finanzämter und Zolldirektionen,“.	
(13) Das EES-Durchführungsgesetz vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106; 2025 I Nr. 202), das durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(12)** u n v e r ä n d e r t
§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
1. Die Nummern 4 und 5 werden durch die folgende Nummer 4 ersetzt:	
„4. die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz wahrnehmen,“.	
2. Die Nummern 6 bis 12 werden zu den Nummern 5 bis 11.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(14) Das ETIAS-Durchführungsgesetz vom 20. April 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 106, S. 3), das durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 256) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(13)** u n v e r ä n d e r t
§ 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
1. Die Nummern 4 und 5 werden durch die folgende Nummer 4 ersetzt:	
„4. Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz wahrnehmen,“.	
2. Die Nummern 6 bis 13 werden zu den Nummern 5 bis 12.	
(15) Das Luftsicherheitsgesetz vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel *1* des Gesetzes vom *11. März* 2026 (BGBl. 2026 I Nr. *68*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(14)** Das Luftsicherheitsgesetz vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), das zuletzt durch Artikel **12 Absatz 16** des Gesetzes vom **22**. **Oktober** 2026 (BGBl. 2026 I Nr. **318**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
§ 7 wird wie folgt geändert:	u n v e r ä n d e r t
1. In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.	
2. In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
(16) Das Ausführungsgesetz zum Chemiewaffenübereinkommen vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 1954), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(15)** u n v e r ä n d e r t
§ 20 wird wie folgt geändert:	
1. In Absatz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	
2. In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	
3. In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	
4. Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(4) In diesen Fällen können die Zolldirektionen sowie deren Beamte im Bußgeldverfahren Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Untersuchungen und sonstige Maßnahmen nach den für Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung vornehmen; unter den Voraussetzungen des § 111p Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung können auch die Zolldirektionen die Notveräußerung anordnen.“	
(17) Das Europol-Gesetz vom 16. Dezember 1997 (BGBl. 1997 II S. 2150), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 26) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(16)** u n v e r ä n d e r t
§ 2 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 und 3 wird durch die folgenden Nummern 2 und 3 ersetzt:	
„2. die Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz wahrnehmen,	
3. die Zolldirektionen,“.	
(18) Das Artikel 10-Gesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1254, 2298; 2017 I S. 154), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 5 des Gesetzes vom 20. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 95) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**entfällt**
In § 3 Absatz 1a wird die Angabe „Zollfahndungsdienstgesetzes“ durch die Angabe „Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.	
(19) Das Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1982; 2022 I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 64) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(17)** u n v e r ä n d e r t
1. § 22 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 3 Nummer 4 wird wie folgt geändert:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
aa) In der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „das Zollkriminalamt als Zentralstelle nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion als Zentralstelle nach § 3 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.	
bb) In Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wird nach der Angabe „öffentliche Sicherheit“ die Angabe „, einschließlich für Maßnahmen zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem“ eingefügt.	
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Nummer 4 in der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „das Zollkriminalamt als Zentralstelle nach § 3 des Zollfahndungsdienstgesetzes“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion als Zentralstelle nach § 3 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.	
bb) In Nummer 5 wird die Angabe „§§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ durch die Angabe „§§ 9, 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.	
2. In § 24 Absatz 3 Nummer 4 in der Angabe vor Buchstabe a wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
(20) Das E-Government-Gesetz vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(18)** u n v e r ä n d e r t
In § 12a Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämtern“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(21) Das Passgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 291), das zuletzt durch Artikel *3* des Gesetzes vom *27*. Oktober *2025* (BGBl. *2025* I Nr. *256*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(19)** Das Passgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Oktober 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 291), das zuletzt durch Artikel **12 Absatz 13** des Gesetzes vom **22**. Oktober **2026** (BGBl. **2026** I Nr. **318**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 6 Absatz 2b Satz 2 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In § 16 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2 in der Angabe vor Buchstabe a und in § 22a Absatz 2 Satz 5 wird jeweils die Angabe „der Zollfahndungsdienst und die Hauptzollämter“ durch die Angabe „die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
(22) Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel *8* des Gesetzes vom *23*. *Oktober 2024* (BGBl. *2024* I Nr. *323*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(20)** Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel **3** des Gesetzes vom **16**. **Juli 2026** (BGBl. **2026** I Nr. **213**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
In § 20 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 in der Angabe vor Buchstabe a und in § 25 Absatz 2 Satz 4 wird jeweils die Angabe „der Zollfahndungsdienst und die Hauptzollämter“ durch die Angabe „die Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.	u n v e r ä n d e r t
(23) Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel *12* des Gesetzes vom 22. *Dezember 2025* (BGBl. *2025* I Nr. *370*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(21)** Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel **10** des Gesetzes vom 22. **Juli 2026** (BGBl. **2026** I Nr. **222**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 11 Absatz 3 Satz 1 Nummer 7 und 8 wird durch die folgenden Nummern 7 und 8 ersetzt:	1. u n v e r ä n d e r t
„7. der Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz wahrnimmt,	
8. den Zolldirektionen oder“.	
2. § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 9 bis 12 wird durch die folgenden Nummern 9 bis 11 ersetzt:	2. § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 9 bis 12 wird durch die folgenden Nummern 9 bis 11 ersetzt:
„9. Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz wahrnimmt,	„9. Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz **oder dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz** wahrnimmt,
10. Zolldirektionen,	10. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
11. Finanzbehörden, soweit sie strafverfolgend tätig sind, oder“.	11. u n v e r ä n d e r t
(24) Das Kulturgutschutzgesetz vom 31. Juli 2016 (BGBl. I S. 1914), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 167) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(22)** u n v e r ä n d e r t
In § 87 Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	
(25) Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2007 (BGBl. I S. 1902), das zuletzt durch Artikel 12 Absatz 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(23)** u n v e r ä n d e r t
In § 15 Absatz 1 Satz 3, § 28 Satz 2 und § 29 Absatz 1a Satz 1 wird jeweils die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
(26) Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel *4* des Gesetzes vom *18. Juni* 2026 (BGBl. 2026 I Nr. *183*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(24)** Das Bundeszentralregistergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1984 (BGBl. I S. 1229, 1985 I S. 195), das zuletzt durch Artikel **15 Absatz 15** des Gesetzes vom **3. Juli** 2026 (BGBl. 2026 I Nr. **199**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
§ 41 Absatz 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:	u n v e r ä n d e r t
„4. den Finanzbehörden für die Verfolgung von Straftaten, die zu ihrer Zuständigkeit gehören, und den Behörden der Zollverwaltung für Zwecke der Vertrauenswürdigkeitsprüfung nach § 63 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes,“.	
(27) Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel *12 Absatz 2* des Gesetzes vom *29. Juni* 2026 (BGBl. 2026 I Nr. *197*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(25)** Die Finanzgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. März 2001 (BGBl. I S. 442, 2262; 2002 I S. 679), die zuletzt durch Artikel **14** des Gesetzes vom **22. Oktober** 2026 (BGBl. 2026 I Nr. **321**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
In § 150 Satz 2 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(28) Das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 318) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(26)** u n v e r ä n d e r t
In Anlage 3 wird in Absatz 2 der Allgemeinen Vorbemerkung die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.	
(29) Das ZIS-Ausführungsgesetz vom 31. März 2004 (BGBl. I S. 482), das zuletzt durch Artikel 26 Absatz 7 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1724) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(27)** u n v e r ä n d e r t
In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „Die Generalzolldirektion, die Zollfahndungsämter und die Hauptzollämter“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion und die Zolldirektionen“ ersetzt.	
(30) Das EU-Beitreibungsgesetz vom 7. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2592), das durch Artikel 21 des Gesetzes vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(28)** u n v e r ä n d e r t
1. In § 3 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 wird die Angabe „Bundesstelle Vollstreckung Zoll beim Hauptzollamt Hannover“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.	
2. In § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c und Nummer 2 in der Angabe vor Buchstabe a wird jeweils die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	
(31) Das EU-Amtshilfegesetz vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1809), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 353) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(29)** u n v e r ä n d e r t
In § 19 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung sowie das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.	
(32) Das Umsatzsteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(30)** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. In § 5 Absatz 1 Nummer 9 Satz 3 wird die Angabe „dem für die Besteuerung dieser Einfuhr zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für die Besteuerung dieser Einfuhr zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.	
2. In § 21a Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „vom zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.	
3. In § 21b Absatz 2 wird die Angabe „das jeweils zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die jeweils zuständige Zolldirektion“ ersetzt.	
(33) Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 2002 in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 342) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(31)** u n v e r ä n d e r t
§ 12a wird wie folgt geändert:	
1. Absatz 1 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:	
„3. bei widerrechtlicher Benutzung nach § 2 Absatz 5 unverzüglich bei der zuständigen Zolldirektion, wobei die zuständige Zolldirektion vom Eigentümer, vom Besitzer oder vom Halter des Fahrzeugs ohne Rücksicht darauf, ob er selbst Steuerschuldner ist, die Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer durch die Zolldirektion festzulegenden Frist verlangen kann.“	
2. In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.	
3. In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.	
4. In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.	
(34) Das Luftverkehrsteuergesetz vom 9. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1885; 2013 I S. 81), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(32)** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
1. § 3 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	
b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:	
„(2) Örtlich zuständige Behörde ist die Zolldirektion, von deren Bezirk aus der Unternehmer sein Luftverkehrsunternehmen betreibt. Für Luftverkehrsunternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und keinen steuerlichen Beauftragten benannt haben, ist die Zolldirektion örtlich zuständig, in deren Bezirk der erste Abflug erfolgt. Wurde ein steuerlicher Beauftragter benannt, so ist die Zolldirektion örtlich zuständig, in deren Bezirk der steuerliche Beauftragte seinen Sitz hat. Für die Erteilung einer Erlaubnis gemäß § 8 Absatz 2 ist die Zolldirektion örtlich zuständig, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Sitz hat. Abweichend von Satz 2 verbleibt die örtliche Zuständigkeit für Luftverkehrsunternehmen, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und die Benennung eines steuerlichen Beauftragten aufheben, bei der bisher örtlich zuständigen Zolldirektion. Für Luftverkehrsunternehmen, die ihren Sitz nicht im Inland oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union haben und keinen steuerlichen Beauftragten benannt haben, ist bis zur Benennung des steuerlichen Beauftragten die Zolldirektion örtlich zuständig, in deren Bezirk der erste Abflug erfolgt.“	
2. § 7 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
cc) In Satz 3 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
d) In Absatz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
e) In Absatz 5 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	
3. § 8 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.	
b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
c) In Absatz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
4. In den §§ 9 und 13 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	
5. In § 15 Absatz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	
6. § 17 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
b) In Absatz 2 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.	
7. In § 18 Absatz 2 Nummer 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
(35) Das Tabaksteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(33)** u n v e r ä n d e r t
1. In § 11 Absatz 2 Satz 2 und § 12 Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	
2. In § 14 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	
3. In § 23d Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.	
4. In § 32 Absatz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	
5. In § 33 Absatz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
6. In § 34 Absatz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	
7. § 37 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	
b) In Absatz 5 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(36) Das Biersteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1908), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(34)** u n v e r ä n d e r t
1. In § 2 Absatz 7 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	
2. In § 10 Absatz 2 Satz 2 und § 11 Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	
3. In § 13 Absatz 4 Satz 2 und § 15 Absatz 1 Satz 2 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	
4. § 21 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.	
5. In § 24 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
6. In § 27 Absatz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	
(37) Das Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1896), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(35)** u n v e r ä n d e r t
1. In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	
2. In § 10 Absatz 2 Satz 2 und § 11 Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	
3. In § 13 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
4. In § 21 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.	
5. In § 27 Absatz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	
(38) Das Kaffeesteuergesetz vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1870, 1919), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(36)** u n v e r ä n d e r t
1. In § 9 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	
2. § 17 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
b) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	
3. In § 18 Absatz 5 Satz 4 und § 21 Absatz 5 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	
(39) Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel *1* des Gesetzes vom *24. April* 2026 (BGBl. 2026 I Nr. *116*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(37)** Das Energiesteuergesetz vom 15. Juli 2006 (BGBl. I S. 1534; 2008 I S. 660, 1007), das zuletzt durch Artikel **11** des Gesetzes vom **25. September** 2026 (BGBl. 2026 I Nr. **275**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 2 Absatz 5 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In § 3 Absatz 5 Satz 1, § 3b Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
3. In § 7 Absatz 5, 6 Satz 1 und § 8 Absatz 7 Satz 3 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
4. § 9 wird wie folgt geändert:	4. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
a) In Absatz 1a wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	
5. In § 10 Absatz 2 Satz 3 und § 11 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	5. unverändert
6. In § 12 Satz 2 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.	6. unverändert
7. In § 13 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	7. unverändert
8. § 14 wird wie folgt geändert:	8. unverändert
a) In Absatz 2 Satz 5 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	
b) In Absatz 7 Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	
9. In § 17 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	9. unverändert
10. In § 18 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.	10. unverändert
11. In § 22 Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	11. unverändert
12. § 23 Absatz 4 wird wie folgt geändert:	12. unverändert
a) In Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.	
b) In Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	
13. In § 30 Absatz 2 Satz 6 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	13. unverändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
14. In § 31 Absatz 3 wird Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.	14. u n v e r ä n d e r t
15. § 37 wird wie folgt geändert:	15. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 Satz 5 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	
b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	
16. § 38 wird wie folgt geändert:	16. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.	
b) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	
17. § 39 wird wie folgt geändert:	17. u n v e r ä n d e r t
a) In Absatz 2 Satz 3 und 6 wird jeweils die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 3 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	
bb) In Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	
cc) In Satz 5 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
dd) In den Sätzen 6 und 7 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
ee) Satz 8 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„Übersteigt diese Schätzung 100 000 Euro und die von der Zolldirektion bei der Festsetzung der vom Steuerschuldner für das Veranlagungsjahr zu leistenden Vorauszahlungen zugrunde gelegte voraussichtliche Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent, so hat der Steuerschuldner der Zolldirektion die Schätzung bis zum 15. August des Veranlagungsjahres mitzuteilen.“	
ff) In Satz 9 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	
18. In § 42 Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	18. u n v e r ä n d e r t
19. In § 44a Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „die Hauptzollämter“ durch die Angabe „die Zolldirektionen“ ersetzt.	19. u n v e r ä n d e r t
20. In § 47 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	20. u n v e r ä n d e r t
21. In § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.	21. u n v e r ä n d e r t
22. In § 53 Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	22. u n v e r ä n d e r t
23. § 60 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	23. u n v e r ä n d e r t
a) In Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
b) In Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	
24. In § 62 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	24. u n v e r ä n d e r t
25. In § 63 Absatz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	25. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
26. In § 66c Absatz 3 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	26. u n v e r ä n d e r t
(40) Das Alkoholsteuergesetz vom 21. Juni 2013 (BGBl. I S. 1650, 1651), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(38)** u n v e r ä n d e r t
1. In § 2 Absatz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	
2. In § 5 Absatz 4 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	
3. In § 10 Absatz 4 Satz 2 und § 11 Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.	
4. In § 12 Absatz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
5. In § 14 Absatz 2 Satz 2 und § 15 Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	
6. In § 17 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	
7. In § 25 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
8. In § 31 Absatz 3 in der Angabe nach Nummer 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.	
9. In § 32 Absatz 1 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
10. In § 34 Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	
11. In § 35 Absatz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
12. In § 38 Absatz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
(41) Das Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 (BGBl. I S. 378; 2000 I S. 147), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 340) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(39)** u n v e r ä n d e r t
1. In § 2a Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.	
2. § 8 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.	
b) In den Absätzen 3, 4 und 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	
c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	
bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	
cc) In Satz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
dd) In den Sätzen 5 und 6 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
ee) Satz 7 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
„Übersteigt diese Schätzung 100 000 Euro sowie die von der Zolldirektion bei der Festsetzung der vom Steuerschuldner für das Veranlagungsjahr zu leistenden Vorauszahlungen zugrunde gelegte voraussichtliche Jahressteuerschuld um mehr als 20 Prozent, so hat der Steuerschuldner der Zolldirektion die Schätzung bis zum 15. August des Veranlagungsjahres mitzuteilen.“	
ff) In Satz 8 wird die Angaben „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	
d) In den Absätzen 7 und 10 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	
3. In § 10a Absatz 1 in der Angabe vor Nummer 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „die Hauptzollämter“ durch die Angabe „die Zolldirektionen“ ersetzt.	
4. In § 14 Absatz 3 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	
(42) Das Truppenzollgesetz vom 19. Mai 2009 (BGBl. I S. 1090), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 341) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(40)** u n v e r ä n d e r t
1. In § 1 Nummer 19 wird die Angabe „ein Hauptzollamt und seine Dienststellen“ durch die Angabe „eine Zolldirektion und ihre Dienststellen“ ersetzt.	
2. § 26 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 5 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	
b) In Absatz 7 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	
(43) Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom *2. Dezember 2025* (BGBl. *2025* I Nr. *301*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(41)** Das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom **22. Juli 2026** (BGBl. **2026** I Nr. **224**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 12b wird wie folgt geändert:	u n v e r ä n d e r t
1. In Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.	
2. In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
(44) Das Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom *23*. Oktober *2024* (BGBl. *2024* I Nr. *324*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(42)** Das Strahlenschutzgesetz vom 27. Juni 2017 (BGBl. I S. 1966), das zuletzt durch Artikel **12 Absatz** 4 des Gesetzes vom **22**. Oktober **2026** (BGBl. **2026** I Nr. **318**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
In § 88 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	u n v e r ä n d e r t
(45) Das Forstvermehrungsgutgesetz vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658), das zuletzt durch Artikel 414 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(43)** u n v e r ä n d e r t
In § 23 Absatz 4 Nummer 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt, in dessen“ durch die Angabe „die Zolldirektion, in deren“ ersetzt.	
(46) Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom *29. März* 2026 (BGBl. 2026 I Nr. *87*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(44)** Das Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom **30. September** 2026 (BGBl. 2026 I Nr. **286**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 70 Nummer 2 wird die Angabe „das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. In § 73 Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter oder die Behörden des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „Behörden der Zollverwaltung“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
(47) Das Mindestlohngesetz vom 11. August 2014 (BGBl. I S. 1348), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 3 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(45)** u n v e r ä n d e r t
1. § 15 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die §§ 2, 3 bis 7, 13, 14, 15 bis 20, 22 und 23 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
2. § 21 Absatz 1 Nummer 5 wird gestrichen.	
	(46) Die Mindestlohnmeldeverordnung vom 26. November 2014 (BGBl. I S. 1825), die zuletzt durch Artikel 19 Absatz 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	§ 2 wird wie folgt geändert:
	1. In Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 wird jeweils die Angabe „Mindestlohngesetztes“ durch die Angabe „Mindestlohngesetzes“ ersetzt.
	2. Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:
	„(5) Die Absätze 1 bis 4 Satz 1 bis 3 gelten entsprechend für Angaben des Verleihers auf Grund des § 16 Absatz 3 des Mindestlohngesetzes, des § 18 Absatz 3 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes und des § 17b Absatz 1 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes mit der Maßgabe, dass an Stelle der Angaben zum Auftraggeber nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 8 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 6 die entsprechenden Angaben zum Entleiher zu tätigen sind. Sofern eine Rechtsverordnung nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes auf ein Arbeitsverhältnis Anwendung findet, hat der Verleiher anstelle der Pflichten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 und Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 die nach § 17c des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten oder sie in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 auf Anforderung der Behörden der Zollverwaltung für die Prüfung in deutscher Sprache im Inland bereitzustellen.“
(48) Das Sozialkassenverfahrensicherungsgesetz vom 16. Mai 2017 (BGBl. I S. 1210) wird wie folgt geändert:	**(47)** u n v e r ä n d e r t
In Anlage 33 § 30, Anlage 34 § 30 und Anlage 35 § 30 wird jeweils die Angabe „Hauptzollämtern“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	
(49) Das Arbeitsschutzgesetz vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(48)** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
In § 23 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Hauptzollämtern“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	
(50) Das Arbeitnehmer-Entsendegesetz vom 20. April 2009 (BGBl. I S. 799), das zuletzt durch Artikel 8 Absatz 4 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 137) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(49)** u n v e r ä n d e r t
1. § 17 wird wie folgt geändert:	
a) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die §§ 2, 3 bis 7, 13, 14, 15 bis 20, 22 und 23 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, dass die Behörden der Zollverwaltung zur Prüfung von Arbeitsbedingungen nach § 5 Satz 1 Nummer 4 befugt sind, bei einer dringenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Unterkünfte für Arbeitnehmer und Arbeitnehmerinnen zu jeder Tages- und Nachtzeit zu betreten.“	
b) In Satz 4 wird die Angabe „Nummer 3“ gestrichen.	
2. § 23 Absatz 1 Nummer 6 wird gestrichen.	
3. In § 25 Absatz 1 wird die Angabe „Bundesstelle Vollstreckung Zoll beim Hauptzollamt Hannover“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.	
(51) Das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 158), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(50)** u n v e r ä n d e r t
1. § 16 Absatz 1 Nummer 15 wird gestrichen.	
2. § 17a Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	
„Die §§ 2, 3 bis 7, 13, 14, 15 bis 20, 22 und 23 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(52) Die Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2017 (BGBl. I S. 2316), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(51)** Die Telekommunikations-Überwachungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 2017 (BGBl. I S. 2316), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
In § 1 Nummer 1 Buchstabe c, *§ 2 Nummer 1 Buchstabe a und b, Nummer 3 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa und Nummer 15,* in der Überschrift von Teil 2 und in § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Zollfahndungsdienstgesetzes“ durch die Angabe „Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.	**1.** In § 1 Nummer 1 Buchstabe c, in der Überschrift von Teil 2 und in § 3 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 wird jeweils die Angabe „Zollfahndungsdienstgesetzes“ durch die Angabe „Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.
	2. In § 19 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „dem Zollkriminalamt“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.
(53) Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel *3* des Gesetzes vom *12. August 2025* (BGBl. *2025* I Nr. *189*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(52)** Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S. 1980), das zuletzt durch Artikel **6** des Gesetzes vom **22. Juli 2026** (BGBl. **2026** I Nr. **224**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
In § 51 Absatz 4 Nummer 3 wird die Angabe „Hauptzollämtern“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	u n v e r ä n d e r t
(54) Das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2615), das zuletzt durch Artikel *1* des Gesetzes vom *7. Januar* 2026 (BGBl. 2026 I Nr. *2*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(53)** Das Neue-psychoaktive-Stoffe-Gesetz vom 21. November 2016 (BGBl. I S. 2615), das zuletzt durch Artikel **7** des Gesetzes vom **22. Oktober** 2026 (BGBl. 2026 I Nr. **318**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:	1. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
a) In Satz 2 wird die Angabe „§§ *48 bis 50* des Bundespolizeigesetzes“ durch die Angabe „§§ 41 bis 43 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.	a) In Satz 2 wird die Angabe „**§ 71 Absatz 1, die** §§ **72, 74 Absatz 1 und § 75 Absatz 1** des Bundespolizeigesetzes“ durch die Angabe „§§ 41 bis 43 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.
b) In Satz 3 wird die Angabe „; die §§ *17* und *18* des Bundespolizeigesetzes“ durch die Angabe „; die §§ 38c und 38d des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.	b) In Satz 3 wird die Angabe „; die §§ **18** und **19** des Bundespolizeigesetzes“ durch die Angabe „; die §§ 38c und 38d des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes“ ersetzt.
2. In § 6 Satz 1 wird die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(55) Das Tabakerzeugnisgesetz vom 4. April 2016 (BGBl. I S. 569), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 405) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(54)** u n v e r ä n d e r t
In § 2 Nummer 10 wird die Angabe „die Hauptzollämter und Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „die Zolldirektionen“ ersetzt.	
(56) Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel *3* des Gesetzes vom *18. Juni* 2026 (BGBl. 2026 I Nr. *183*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(55)** Das Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel **1** des Gesetzes vom **13. Oktober** 2026 (BGBl. 2026 I Nr. **304**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
In § 37c Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.	u n v e r ä n d e r t
(57) Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel *2* Absatz *10* des Gesetzes vom *20. März* 2026 (BGBl. 2026 I Nr. *95*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(56)** Das Waffengesetz vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970, 4592; 2003 I S. 1957), das zuletzt durch Artikel **12** Absatz **20** des Gesetzes vom **22. Oktober** 2026 (BGBl. 2026 I Nr. **318**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. In § 5 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.	1. u n v e r ä n d e r t
2. § 6 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:	2. u n v e r ä n d e r t
„4. der Generalzolldirektion.“	
3. In § 53 Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	3. u n v e r ä n d e r t
(58) Das Waffenregistergesetz vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166, 184), das *zuletzt* durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(57)** Das Waffenregistergesetz vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166, 184), das durch **Artikel 8 des Gesetzes vom 2. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 198)** geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
1. § 13 Nummer 5 wird durch die folgende Nummer 5 ersetzt:	1. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
„5. die Zolldirektionen sowie die Generalzolldirektion zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Zollverwaltungsgesetz, dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz, dem Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz, dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz, dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz und dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz,“.	
2. In § 24 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	2. u n v e r ä n d e r t
(59) Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel *5* des Gesetzes vom *18*. *Juni* 2026 (BGBl. 2026 I Nr. *183*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(58)** Die Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel **1** des Gesetzes vom **20**. **Juli** 2026 (BGBl. 2026 I Nr. **215**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
§ 150a Absatz 2 Nummer 7 wird durch die folgende Nummer 7 ersetzt:	u n v e r ä n d e r t
„7. der Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt,“.	
(60) Das Außenwirtschaftsgesetz vom 6. Juni 2013 (BGBl. I S. 1482), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 27) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(59)** u n v e r ä n d e r t
1. § 13 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 2a Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.	
b) Nach Absatz 2a wird der folgende Absatz 2b eingefügt:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
„(2b) Abweichend von Absatz 1 ist für die Genehmigung der Freigabe wirtschaftlicher Ressourcen, die im Eigentum oder Besitz einer Person stehen, die in einem im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union veröffentlichten unmittelbar geltenden Rechtsakt der Europäischen Gemeinschaften oder der Europäischen Union, der der Durchführung einer vom Rat der Europäischen Union im Bereich der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik beschlossenen wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahme dient, aufgeführt sind, oder von dieser Person gehalten oder kontrolliert werden, die Generalzolldirektion zuständig.“	
2. § 21 wird wie folgt geändert:	
a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „ein anderes Hauptzollamt oder die Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „eine andere Zolldirektion“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Die Zolldirektionen“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	
d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „Hauptzollämter und Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	
3. § 22 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
a) In Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	
b) In Satz 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
4. § 23 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.	
b) In Absatz 7 wird die Angabe „Das Hauptzollamt, das“ durch die Angabe „Die Zolldirektion, die“ ersetzt.	
c) In Absatz 8 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	
5. In § 24 Absatz 6 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion“ ersetzt.	
6. § 25 wird wie folgt geändert:	
a) In den Absätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „Die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:	
aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.	
bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.	
(61) Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel *11* des Gesetzes vom *12. Mai* 2026 (BGBl. 2026 I Nr. *139*) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(60)** Das Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz vom 22. April 2002 (BGBl. I S. 1310), das zuletzt durch Artikel **9** des Gesetzes vom **22. Oktober** 2026 (BGBl. 2026 I Nr. **320**) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
§ 16q Absatz 5 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:	u n v e r ä n d e r t
„Vollstreckungsbehörde ist die für den Sitz oder die Niederlassung des Vollstreckungsschuldners zuständige Zolldirektion.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
(62) Das Kryptomärkteaufsichtsgesetz vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438, S. 2), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 25. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(61)** u n v e r ä n d e r t
In § 7 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt, “ ersetzt.	
(63) Das Marktorganisationsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 2017 (BGBl. I S. 3746), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(62)** u n v e r ä n d e r t
1. In § 33 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	
2. § 37 wird wie folgt geändert:	
a) In Absatz 1 Satz 1 in der Angabe nach Nummer 3 wird die Angabe „die Hauptzollämter oder die Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „die Zolldirektionen“ ersetzt.	
b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Die Hauptzollämter und die Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „Die Zolldirektionen“ ersetzt.	
c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „der Hauptzollämter und der Zollfahndungsämter“ durch die Angabe „der Zolldirektionen“ ersetzt.	
d) Absatz 4 wird durch den folgenden Absatz 4 ersetzt:	
„(4) In diesen Fällen können die Zolldirektionen sowie deren Beamte im Bußgeldverfahren Beschlagnahmen, Durchsuchungen, Untersuchungen und sonstige Maßnahmen nach den für Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft geltenden Vorschriften der Strafprozessordnung vornehmen; unter den Voraussetzungen des § 111p Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung können auch die Zolldirektionen die Notveräußerung anordnen.“	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
3. § 38 Absatz 3 wird wie folgt geändert:	
a) In Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.	
b) In Satz 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.	
(64) Das Güterkraftverkehrsgesetz vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 47) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(63)** unverändert
In § 16 Absatz 4 Nummer 1a wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	
(65) Das Binnenschifffahrtsaufgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 82; 2023 I Nr. 126), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:	**(64)** unverändert
In § 11 Absatz 4 Nummer 3 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.	
	Artikel 24
	Folgeänderungen in Rechtsverordnungen
	(1) Die Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung vom 6. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 33), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	§ 1 Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:
	„4. die Generalzolldirektion, soweit sie
	a) bei ihrer Aufgabe der Verhütung und Verfolgung von Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen des Außenwirtschaftsgesetzes und des Kriegswaffenkontrollgesetzes tätig wird,

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) bei der Strafverfolgung von Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität tätig wird oder
	c) Aufgaben nach § 3 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes wahrnimmt.“
	(2) Die Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 947), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. April 2020 (BGBl. I S. 840) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
	2. In § 6 Absatz 1 Nummer 1, 2, 3 und 4 wird jeweils die Angabe „das Zollkriminalamt“ durch die Angabe „die Generalzolldirektion“ ersetzt.
	(3) Die Europol-Abfrageverordnung vom 22. Mai 2007 (BGBl. I S. 940) wird wie folgt geändert:
	In § 1 Nummer 2 wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes gemäß § 1 des Zollfahndungsdienstgesetzes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz wahrnehmen“ ersetzt.
	(4) Die Dritte Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 11. Juli 1969 (BGBl. I S. 841), die zuletzt durch Artikel 32 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	In § 1 Absatz 2 wird die Angabe „Hauptzollämtern“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
	(5) Die Verordnung über den Betrieb des Zentralen Staatsanwaltschaftlichen Verfahrensregisters vom 23. September 2005 (BGBl. I S. 2885), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 11. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 6) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 4 Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „Zoll-“ durch die Angabe „Zollverwaltung“ ersetzt.
	2. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) In Nummer 4 wird die Angabe „die Steuer- und Zollfahndungsdienststellen“ durch die Angabe „die Steuerfahndungsdienststellen“ ersetzt.
	b) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 4a eingefügt:
	„4a. die Behörden der Zollverwaltung,
	a) soweit sie im Einzelfall strafverfolgend tätig sind, oder
	b) nach Maßgabe des § 492 Absatz 3 Satz 4 der Strafprozessordnung oder des § 63 Absatz 6 Satz 3 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes,“.
	(6) Die Verordnung über die Zuständigkeit der Hauptzollämter zur Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz vom 1. Juni 1976 (BGBl. I S. 1616), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3970; 2003, 1957) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
	„Verordnung über die Zuständigkeit der Zolldirektionen zur Verfolgung und Ahndung bestimmter Ordnungswidrigkeiten nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz“.
	2. In § 1 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
	(7) Die Zollkostenverordnung vom 6. September 2009 (BGBl. I S. 3001), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Oktober 2019 (BGBl. I S. 1514) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „das örtlich zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die örtlich zuständige Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(8) Die Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 434), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 19. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 372) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	In § 17b Absatz 3 Satz 1 Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	(9) Die Einfuhrumsatzsteuer-Befreiungsverordnung vom 11. August 1992 (BGBl. I S. 1526), die zuletzt durch Artikel 25 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	§ 12a wird wie folgt geändert:
	1. Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
	„Für die Zulassung ist die von der Generalzolldirektion dafür bestimmte Zolldirektion zuständig.“
	2. In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	(10) Die Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2374), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
	a) Die Angabe zu § 1 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
	„§ 1 Zuständige Zolldirektion“.
	b) Die Angabe zu § 6 wird durch die folgende Angabe ersetzt:
	„§ 6 Prüfung durch die Zolldirektion“.
	2. § 1 wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
	„§ 1

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Zuständige Zolldirektion“.
	b) In Nummer 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt, in dessen“ durch die Angabe „die Zolldirektion, in deren“ ersetzt.
	c) Nummer 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Buchstabe a wird die Angabe „das Hauptzollamt, in dessen“ durch die Angabe „die Zolldirektion, in deren“ ersetzt.
	bb) In Buchstabe b wird die Angabe „das Hauptzollamt, das“ durch die Angabe „die Zolldirektion, die“ ersetzt.
	d) In Nummer 3 wird die Angabe „das Hauptzollamt, das“ durch die Angabe „die Zolldirektion, die“ ersetzt.
	3. In § 4 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	4. § 5 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „den Hauptzollämtern“ durch die Angabe „den Zolldirektionen“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	5. § 6 wird wie folgt geändert:
	a) Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:
	„§ 6
	Prüfung durch die Zolldirektion“.
	b) Die Angabe „das zuständige Hauptzollamt“ wird durch die Angabe „die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	6. § 7 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	7. In § 14 Absatz 1 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	8. § 15 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
	„ (2) Die zuständige Zolldirektion kann vom Eigentümer, Besitzer oder vom Halter des Fahrzeugs ohne Rücksicht darauf, ob er selbst Steuerschuldner ist, die Abgabe einer Steuererklärung innerhalb einer durch die Zolldirektion festzulegenden Frist verlangen.“
	(11) Die Luftverkehrsteuer-Durchführungsverordnung vom 22. August 2012 (BGBl. I S. 1812), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 14. August 2020 (BGBl. I S. 1960) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 2 Absatz 1 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	2. In § 6a Absatz 1 wird die Angabe „vom zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	(12) Die Verbrauch-und-Luftverkehrsteuerdaten-Übermittlungs-Verordnung vom 14. August 2020 (BGBl. I S. 1960, 1961), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	1. § 2 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
	„2. zuständige Zolldirektion: die jeweils zuständige Zolldirektion nach den Gesetzen oder den Verordnungen nach § 1 Absatz 1.“
	2. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 5 Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	(13) Die Tabaksteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3263), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Oktober 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 309) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1a durch die folgende Angabe ersetzt:
	„§ 1a Zolldirektion; örtliche Zuständigkeit“.
	2. § 1a wird durch den folgenden § 1a ersetzt:
	„§ 1a
	Zolldirektion; örtliche Zuständigkeit
	Soweit in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, ist für den Anwendungsbereich dieser Verordnung
	1. die Zolldirektion örtlich zuständig, von deren Bezirk aus die in den einzelnen Vorschriften jeweils bezeichnete Person ihr Unternehmen betreibt oder, falls sie kein Unternehmen betreibt, in deren Bezirk die Person ihren Hauptwohnsitz hat, und

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	2. für Unternehmen, die von einem Ort außerhalb des Steuergebiets betrieben werden, oder für Personen ohne Hauptwohnsitz im Steuergebiet die Zolldirektion örtlich zuständig, in deren Bezirk die Unternehmen oder Personen erstmals steuerlich in Erscheinung treten.“
	3. In § 3 Absatz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	4. In § 4 Absatz 5 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	5. § 5 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	6. In § 6 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	7. § 7 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Es“ durch die Angabe „Sie“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) In Absatz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	8. § 7a wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Satz 2 wird die Angabe „es“ durch die Angabe „sie“ ersetzt.
	9. § 8 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 5 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	10. § 9 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ und die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	11. § 10 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Es“ durch die Angabe „Sie“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	12. § 11 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	13. § 12 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) In Absatz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	14. § 13 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 Satz 1 und in Absatz 5 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	15. § 14 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	16. § 15 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „des zuständigen Hauptzollamts“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 3 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
	„(2) Zuständige Zolldirektion ist für Begünstigte
	1. nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes die Zolldirektion, die für den Sitz der amtlichen Beschaffungsstelle oder der Organisation der ausländischen Streitkräfte, die zur Erteilung des Auftrages berechtigt ist, örtlich zuständig ist,
	2. nach § 9 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes die Zolldirektion, die für den Sitz der internationalen Einrichtung örtlich zuständig ist.“
	c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	17. § 17 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.
	18. § 19 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „dem für den Versender zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Versender zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	19. § 20 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 wird die Angabe „das für den Empfänger zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für den Empfänger zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	20. § 21 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) In Absatz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 5 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 6 wird die Angabe „das für den Empfänger zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für den Empfänger zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	21. § 22 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „Das für den Versender zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die für den Versender zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 5 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	d) In Absatz 4 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	f) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	22. In § 23 Absatz 1 und 2 Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	23. § 24 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das für den Versender zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für den Versender zuständige Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	dd) In Satz 6 wird die Angabe „Das für den Versender zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die für den Versender zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 5 wird die Angabe „Das für den Versender zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die für den Versender zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	24. § 25 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	25. § 26 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	26. § 27 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	27. § 28 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
	„(2) Der Empfänger hat das Eingangsdokument in drei Exemplaren auszufertigen. Die Zolldirektion bestätigt die drei Exemplare und gibt dem Empfänger die erste Ausfertigung zurück. Der Empfänger hat diese Ausfertigung zu seinen Aufzeichnungen zu nehmen. Wird die Eingangsmeldung nicht innerhalb der in § 22 Absatz 1 genannten Frist vom Empfänger übermittelt, übersendet die Zolldirektion die zweite Ausfertigung des Eingangsdokuments der für den Versender zuständigen Zolldirektion, die diese an den Versender weiterleitet. Eingangsdokumente, die von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats übersendet wurden, werden an den Versender im Steuergebiet von der für ihn zuständigen Zolldirektion weitergeleitet.“
	c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	d) Die Absätze 4 und 4a werden durch die folgenden Absätze 4 und 4a ersetzt:
	„(4) Kann nach Beendigung einer Beförderung von Tabakwaren unter Steueraussetzung die Ausfuhrmeldung nach § 22 Absatz 5 nicht erstellt werden, weil entweder das EDV-gestützte Beförderungs- und Kontrollsystem nicht zur Verfügung steht oder das elektronische Verwaltungsdokument nicht übermittelt wurde, so erstellt die Zolldirektion ein Ausfuhrdokument, in dem bestätigt wird, dass die Tabakwaren das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlassen haben oder in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 Absatz 2 des Unionszollkodex überführt wurden, sofern dies nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2446 vorgesehen war. Dies gilt auch bei der Ausfuhr von Teilmengen. Die Zolldirektion übersendet dem Versender eine Ausfertigung dieses Ausfuhrdokuments, wenn die Tabakwaren aus dem Steuergebiet versendet wurden. In den Fällen, in denen ein entsprechendes Ausfuhrdokument von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats übermittelt wurde, übersendet die zuständige Zolldirektion dem Versender eine Ausfertigung.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(4a) Dürfen Tabakwaren in den Fällen des § 13 Absatz 1 des Gesetzes oder des Ausgangs von Tabakwaren in eines der in Artikel 4 Absatz 2 der Systemrichtlinie aufgeführten Gebiete das Zollgebiet der Europäischen Union nicht verlassen, so erstellt die Zolldirektion ein Ausfalldokument auf der Grundlage der von der Ausgangszollstelle übermittelten Informationen. Die Zolldirektion erstellt auch ein Ausfalldokument, wenn Teilmengen das Zollgebiet der Europäischen Union nicht verlassen dürfen. Die Zolldirektion übermittelt das Ausfalldokument über die nicht erfolgte Ausfuhr an den Steuerlagerinhaber als Versender im Steuergebiet oder an den registrierten Versender im Steuergebiet. Ausfalldokumente über die nicht erfolgte Ausfuhr, die von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats übermittelt wurden, werden an den Versender im Steuergebiet von der Zolldirektion weitergeleitet. Nach Eingang des Ausfalldokuments annulliert der Versender das Ausfalldokument, wenn die Beförderung noch nicht begonnen hat. Hat die Beförderung bereits begonnen, ändert der Versender den Bestimmungsort oder den Empfänger der Tabakwaren nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck.“
	e) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	28. § 29 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:
	„(1) Liegt kein Nachweis nach § 22 Absatz 6 vor, bestätigt die für den Empfänger zuständige Zolldirektion oder die Zolldirektion, in deren Bezirk sich die Ausgangszollstelle befindet, in den Fällen, in denen keine Eingangs- oder Ausfuhrmeldung nach § 28 vorliegt, die Beendigung der Beförderung unter Steueraussetzung, wenn durch einen Ersatznachweis hinreichend belegt ist, dass die Tabakwaren

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	1. den angegebenen Bestimmungsort erreicht oder
	2. das Verbrauchsteuergebiet der Europäischen Union verlassen haben oder in das externe Versandverfahren nach Artikel 226 Absatz 2 des Unionszollkodex überführt wurden, sofern dies nach Artikel 189 Absatz 4 der Delegierten Verordnung 2015/2446 vorgesehen war.“
	29. In § 30 Absatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	30. In § 31 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	31. § 32 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 6 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	32. § 34 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	c) In Absatz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	33. In § 35 Absatz 1 wird die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.
	34. In § 36 Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	35. § 37 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „des zuständigen Hauptzollamts“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	36. § 40 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	f) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	37. § 40a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	f) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	38. In § 40b Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	39. § 40c wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 4 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ und die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.
	40. § 40e wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	41. § 40g wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „das für den zertifizierten Empfänger zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für den zertifizierten Empfänger zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.
	42. § 45 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	43. In § 46 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	44. In § 47 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	45. § 48 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„(2) Die Erlass-/Erstattungsanmeldung nach Absatz 1 ist bei der Zolldirektion einzureichen, in deren Bezirk die Steuerzeichen vernichtet oder ungültig gemacht werden sollen; bei Rückgabe nicht entwerteter Steuerzeichen unmittelbar bei der Zolldirektion Bielefeld. Die Zolldirektion Bielefeld kann auf Antrag unter Widerrufsvorbehalt zulassen, dass die Angaben über die Steuerzeichen und deren Steuerwerte in elektronisch erstellten Listen in zwei Ausfertigungen als Anlagen zum Antrag gemacht werden.“
	c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	46. § 51 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	47. In § 52 Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	48. In § 53 Satz 1 wird die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(14) Die Biersteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3319), die zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 2. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 387) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1a durch die folgende Angabe ersetzt:
	„§ 1a Zolldirektion; örtliche Zuständigkeit“.
	2. § 1a wird durch den folgenden § 1a ersetzt:
	„§ 1a
	Zolldirektion; örtliche Zuständigkeit
	Soweit in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, ist für den Anwendungsbereich dieser Verordnung
	1. die Zolldirektion örtlich zuständig, von deren Bezirk aus die in den einzelnen Vorschriften jeweils bezeichnete Person ihr Unternehmen betreibt oder, falls sie kein Unternehmen betreibt, in deren Bezirk die Person ihren Hauptwohnsitz hat, und
	2. für Unternehmen, die von einem Ort außerhalb des Steuergebiets betrieben werden, oder für Personen ohne Hauptwohnsitz im Steuergebiet die Zolldirektion örtlich zuständig, in deren Bezirk die Unternehmen oder Personen erstmals steuerlich in Erscheinung treten.“
	3. In § 2 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	4. In § 3 Absatz 5 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	5. § 4 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	6. § 5 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	7. § 6 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Es“ durch die Angabe „Sie“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 wird die Angabe „das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	8. § 6a wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Satz 2 wird die Angabe „es“ durch die Angabe „sie“ ersetzt.
	9. § 7 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 4 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	10. § 8 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ und die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	11. § 9 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	12. § 10 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	13. § 11 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	14. § 11a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	15. § 12 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Satz 3 wird die Angabe „Es“ durch die Angabe „Sie“ ersetzt.
	16. § 13 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des zuständigen Hauptzollamts“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 4 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	17. § 14 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des zuständigen Hauptzollamts“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	18. § 15 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „des zuständigen Hauptzollamts“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 3 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
	„(2) Zuständige Zolldirektion ist für Begünstigte:
	1. nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes die Zolldirektion, die für den Sitz der amtlichen Beschaffungsstelle oder der Organisation der ausländischen Streitkräfte, die zur Erteilung des Auftrages berechtigt ist, örtlich zuständig ist
	2. nach § 8 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes die Zolldirektion, die für den Sitz der internationalen Einrichtung örtlich zuständig ist.“

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	19. § 17 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.
	20. § 19 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „dem für den Versender zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Versender zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	21. § 20 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 wird die Angabe „das für den Empfänger zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für den Empfänger zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	22. § 21 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 5 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 6 wird die Angabe „das für den Empfänger zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für den Empfänger zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	23. § 22 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „Das für den Versender zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die für den Versender zuständige Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	cc) In Satz 5 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 4 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	f) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt
	dd) In Satz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	24. § 23 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	25. § 24 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das für den Versender zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für den Versender zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	dd) In Satz 6 wird die Angabe „Das für den Versender zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die für den Versender zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 5 wird die Angabe „Das für den Versender zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die für den Versender zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	26. § 25 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	27. § 26 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „das für ihn zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	28. In § 27 Absatz 2 Satz 3 und in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	29. § 28 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „Das für ihn zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die für ihn zuständige Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) Satz 4 wird durch den folgenden Satz ersetzt:
	„Wird die Eingangsmeldung nicht innerhalb der in § 22 Absatz 1 genannten Frist vom Empfänger übermittelt, übersendet die Zolldirektion die zweite Ausfertigung des Eingangsdokuments der für den Versender zuständigen Zolldirektion, die diese an den Versender weiterleitet.“
	cc) In Satz 5 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	e) Absatz 4a wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	f) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	30. In § 29 Absatz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „das für den Empfänger zuständige Hauptzollamt oder das Hauptzollamt, in dessen Bezirk“ durch die Angabe „die für den Empfänger zuständige Zolldirektion oder die Zolldirektion, in deren Bezirk“ ersetzt.
	31. § 30 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Es kann“ durch die Angabe „Sie kann“ ersetzt.
	b) In den Absätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	32. § 31 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 3 wird die Angabe „Es kann“ durch die Angabe „Sie kann“ ersetzt.
	dd) In Satz 5 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 2 und in Absatz 4 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	33. § 31a wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	34. In § 32 wird die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.
	35. § 35 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	f) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	36. § 35a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	f) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	37. In § 35b Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	38. § 35c wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 4 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 5 wird durch den folgenden Absatz 5 ersetzt:
	„(5) Die Zolldirektion leitet im Fall des Absatzes 1 Nummer 2 das vereinfachte elektronische Verwaltungsdokument an den zertifizierten Empfänger weiter. Wird der Zolldirektion von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats ein vereinfachtes elektronisches Verwaltungsdokument übermittelt, so wird es von der Zolldirektion an den zertifizierten Empfänger im Steuergebiet weitergeleitet.“
	39. § 35e wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	40. § 35g wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „das für den zertifizierten Empfänger zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für den zertifizierten Empfänger zuständige Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) In Absatz 2 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.
	41. § 37 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Steuervertreter zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Steuervertreter zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „das für den Steuervertreter zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für den Steuervertreter zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 5 Satz 1 und 4 und in Absatz 6 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	42. § 39 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	43. § 39a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) in Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	44. In § 39b Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, 4 und 6 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	45. § 39c wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	46. In § 39d Absatz 1 Satz 1 und in § 40 Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	47. § 42 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 4 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	48. § 43 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „bei dem Hauptzollamt zu stellen, das“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion zu stellen, die“ ersetzt.
	49. In § 44 Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	(15) Die Schaumwein- und Zwischenerzeugnissteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3302), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1a durch die folgende Angabe ersetzt:
	„§ 1a Zolldirektion; örtliche Zuständigkeit“.
	2. § 1a wird durch den folgenden § 1a ersetzt:
	„§ 1a
	Zolldirektion; örtliche Zuständigkeit
	Soweit in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, ist für den Anwendungsbereich dieser Verordnung
	1. die Zolldirektion örtlich zuständig, von deren Bezirk aus die in den einzelnen Vorschriften jeweils bezeichnete Person ihr Unternehmen betreibt oder, falls sie kein Unternehmen betreibt, in deren Bezirk die Person ihren Hauptwohnsitz hat, und

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	2. für Unternehmen, die von einem Ort außerhalb des Steuergebiets betrieben werden, oder für Personen ohne Hauptwohnsitz im Steuergebiet die Zolldirektion örtlich zuständig, in deren Bezirk die Unternehmen oder Personen erstmals steuerlich in Erscheinung treten.“
	3. § 3 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	a) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Nummer 2 wird die Angabe „Hauptzollamtsbezirk“ durch die Angabe „Zolldirektionsbezirk“ ersetzt.
	4. § 4 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	5. § 5 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	6. § 6 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Es überprüft“ durch die Angabe „Sie überprüft“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) In Absatz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	7. § 6a wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Satz 2 wird die Angabe „überprüft es“ durch die Angabe „überprüft sie“ ersetzt.
	8. § 7 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 4 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	9. § 8 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ und die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	10. § 9 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Es lässt“ durch die Angabe „Sie lässt“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	11. § 10 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	12. § 11 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„(1) Der Steuerlagerinhaber hat einmal jährlich im Steuerlager eine Bestandsaufnahme durchzuführen und bei der Zolldirektion innerhalb eines Monats nach ihrem Abschluss den Soll- und Istbestand sowie das Ergebnis nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (Bestandsanmeldung) anzumelden und dabei zu Mengenabweichungen Stellung zu nehmen. Die Zolldirektion kann zulassen, dass der Steuerlagerinhaber die Bestandsanmeldung in anderer Form abgibt, wenn Steuerbelange nicht beeinträchtigt werden. Der Steuerlagerinhaber hat den Beginn der Bestandsaufnahme der Zolldirektion spätestens drei Wochen im Voraus anzuzeigen.“
	b) In Absatz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	13. § 11a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	14. § 12 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1, Absatz 4 und 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	15. § 13 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	16. § 14 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „des zuständigen Hauptzollamts“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	cc) In Satz 3 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
	„(2) Zuständige Zolldirektion ist für Begünstigte
	1. nach § 8 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Gesetzes die Zolldirektion, die für den Sitz der amtlichen Beschaffungsstelle oder der Organisation der ausländischen Streitkräfte, die zur Erteilung des Auftrags berechtigt ist, örtlich zuständig ist,
	2. nach § 8 Absatz 1 Nummer 5 des Gesetzes die Zolldirektion, die für den Sitz der internationalen Einrichtung örtlich zuständig ist.“
	c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	17. § 16 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.
	18. § 18 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „dem für den Versender zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Versender zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	19. § 19 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 wird die Angabe „das für den Empfänger zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für den Empfänger zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	20. § 20 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 5 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 6 wird die Angabe „das für den Empfänger zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für den Empfänger zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	21. § 21 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „Das für den Versender zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die für den Versender zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 5 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 4 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In den Sätzen 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	f) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	22. § 22 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	23. § 23 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das für den Versender zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für den Versender zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	dd) In Satz 6 wird die Angabe „Das für den Versender zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die für den Versender zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 5 wird die Angabe „Das für den Versender zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die für den Versender zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	24. § 24 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	25. § 25 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „das für ihn zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für ihn zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	26. In § 26 Absatz 2 Satz 3 und in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	27. § 27 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „Das für ihn zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die für ihn zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt die zweite Ausfertigung des Eingangsdokuments dem für den Versender zuständigen Hauptzollamt, das“ durch die Angabe „die Zolldirektion die zweite Ausfertigung des Eingangsdokuments der für den Versender zuständigen Zolldirektion, die“ ersetzt.
	cc) In Satz 5 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	e) Absatz 4a wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „von dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.
	f) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	28. In § 28 Absatz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „das für den Empfänger zuständige Hauptzollamt oder das Hauptzollamt, in dessen Bezirk“ durch die Angabe „die für den Empfänger zuständige Zolldirektion oder die Zolldirektion, in deren Bezirk“ ersetzt.
	29. § 29 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Es kann“ durch die Angabe „Sie kann“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 wird jeweils die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	30. In § 30 Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	31. § 30a wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	32. In § 31 wird die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.
	33. § 34 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	f) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	34. § 34a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	f) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	35. In § 34b Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	36. § 34c wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 4 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ und die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.
	37. § 34e wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	38. § 34g wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „das für den zertifizierten Empfänger zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für den zertifizierten Empfänger zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	39. § 36 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „bei dem für den Steuervertreter zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der für den Steuervertreter zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „das für den Steuervertreter zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für den Steuervertreter zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 5 Satz 1 und 4 und in Absatz 6 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	40. § 38 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	41. § 38a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	42. In § 38b Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2, 4 und 6 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	43. § 38c wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Es kann“ durch die Angabe „Sie kann“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	44. In § 38d Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	45. § 39 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	46. § 40 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „bei dem Hauptzollamt zu stellen, das“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion zu stellen, die“ ersetzt.
	47. In § 41 Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	48. In § 43a wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	49. § 46 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	50. § 47 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	51. In § 47a Absatz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	52. § 48 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	53. § 49 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	54. § 51 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	55. § 51a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	56. § 52 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	(16) Die Kaffeesteuerverordnung vom 5. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3262, 3334), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1a durch die folgende Angabe ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„§ 1a Zolldirektion; örtliche Zuständigkeit“.
	2. § 1a wird durch den folgenden § 1a ersetzt:
	„§ 1a
	Zolldirektion; örtliche Zuständigkeit
	Soweit in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, ist für den Anwendungsbereich dieser Verordnung
	1. die Zolldirektion örtlich zuständig, von deren Bezirk aus die in den einzelnen Vorschriften jeweils bezeichnete Person ihr Unternehmen betreibt oder, falls sie kein Unternehmen betreibt, in deren Bezirk die Person ihren Hauptwohnsitz hat, und
	2. für Unternehmen, die von einem Ort außerhalb des Steuergebiets betrieben werden, oder für Personen ohne Hauptwohnsitz im Steuergebiet die Zolldirektion örtlich zuständig, in deren Bezirk die Unternehmen oder Personen erstmals steuerlich in Erscheinung treten.“
	3. In § 3 Absatz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	4. § 4 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	5. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	6. In § 6 Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	7. § 6a wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Satz 2 wird die Angabe „Zudem überprüft es“ durch die Angabe „Zudem überprüft sie“ ersetzt.
	8. § 7 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 4 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	9. § 8 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ und die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 6 Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	10. § 9 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Es lässt“ durch die Angabe „Sie lässt“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	11. § 10 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	12. § 11 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) In Absatz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	13. § 12 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	14. § 13 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „des zuständigen Hauptzollamts“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 3 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Zuständiges Hauptzollamt“ durch die Angabe „Zuständige Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt, das“ durch die Angabe „die Zolldirektion, die“ ersetzt.
	c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	15. § 14 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt vorzulegen, das“ durch die Angabe „der Zolldirektion vorzulegen, die“ ersetzt.
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Das für den Versender zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die für den Versender zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 5 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	e) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	f) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	16. In § 17 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „des die Ausfuhr überwachenden Hauptzollamts“ durch die Angabe „der die Ausfuhr überwachenden Zolldirektion“ ersetzt.
	17. § 18 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „dem für den Versender zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Versender zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	18. In § 19 Absatz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	19. In § 20 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	20. § 20a wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Es kann“ durch die Angabe „Sie kann“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	21. In § 21 wird die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.
	22. § 24 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Satz 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	23. § 25 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	24. In § 26 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	25. § 27 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Steuervertreter zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Steuervertreter zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „das für den Steuervertreter zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für den Steuervertreter zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 5 Satz 1 und 4 und in Absatz 6 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	26. In § 28 Absatz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	27. § 30 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 4 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 5 wird die Angabe „Es kann“ durch die Angabe „Sie kann“ ersetzt.
	d) In Absatz 7 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	28. § 31 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	29. § 32 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 5 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	30. In § 33 Absatz 1 Nummer 7 wird die Angabe „des die Ausfuhr überwachenden Hauptzollamts“ durch die Angabe „der die Ausfuhr überwachenden Zolldirektion“ ersetzt.
	31. § 35 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt, das“ durch die Angabe „der Zolldirektion, die“ ersetzt.
	b) In Absatz 5 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	32. § 36 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	33. In § 37 Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	(17) Die Energiesteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Juli 2006 (BGBl. I S. 1753), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 25. September 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 275) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1a durch die folgende Angabe ersetzt:
	„§ 1a Zuständige Zolldirektion“.
	2. § 1a wird durch den folgenden § 1a ersetzt:
	„§ 1a
	Zuständige Zolldirektion

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	Soweit in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, ist für den Anwendungsbereich dieser Verordnung die Zolldirektion örtlich zuständig, von deren Bezirk aus die in den einzelnen Vorschriften jeweils bezeichnete Person ihr Unternehmen betreibt oder, falls sie kein Unternehmen betreibt, in deren Bezirk die Person ihren Hauptwohnsitz hat. Für Unternehmen, die von einem Ort außerhalb des Steuergebiets betrieben werden, oder für Personen ohne Hauptwohnsitz im Steuergebiet ist die Zolldirektion örtlich zuständig, in deren Bezirk die Unternehmen oder Personen erstmals steuerlich in Erscheinung treten.“
	3. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „dem Hauptzollamt schriftlich zu beantragen, das“ durch die Angabe „der Zolldirektion schriftlich zu beantragen, die“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	4. § 4 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	5. § 5 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	6. § 6 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Nummer 3 Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	7. § 7 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	dd) In Satz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	ee) In Satz 5 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	ff) In Satz 6 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	gg) In Satz 7 wird die Angabe „Es kann“ durch die Angabe „Sie kann“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	8. In § 8 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	9. § 8a wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Zudem überprüft es“ durch die Angabe „Zudem überprüft sie“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ und die Angabe „vom zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 3 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „des zuständigen Hauptzollamtes“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 6 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	10. In § 10 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	11. § 11 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 wird die Angabe „dem für den Anlagenbetreiber zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Anlagenbetreiber zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 4 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	12. § 11b wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) In Absatz 3 Satz 2 und 4 wird jeweils die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	13. § 12 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	14. § 13 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	15. § 14 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
	„(1) Die Zolldirektion erteilt schriftlich oder elektronisch die Erlaubnis. Sie kann die Erlaubnis schon vor Abschluss einer Prüfung des Antrags erteilen, wenn Sicherheit in Höhe der Steuer geleistet ist, die voraussichtlich entstehen wird. Die Erlaubnis kann mit Neben-bestimmungen nach § 120 Absatz 2 der Abgabenordnung verbunden werden. In den Fällen des § 12 Absatz 3 wird die Erlaubnis erweitert.“
	b) Absatz 1b wird durch folgenden Absatz 1b ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„(1b) Die Zolldirektion überprüft unbeschadet anlassbezogener Überprüfungsmaßnahmen regelmäßig, ob die Verpflichtungen aus der Erlaubnis eingehalten werden. Zudem überprüft sie regelmäßig, ob der Erlaubnisinhaber die Bedingungen und Voraussetzungen für die Erlaubnis weiterhin erfüllt. Die regelmäßigen Überprüfungsmaßnahmen werden innerhalb von drei Jahren nach der letzten Überprüfungsmaßnahme oder der Neuerteilung durchgeführt.“
	c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ und die Angabe „vom zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 3 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „des zuständigen Hauptzollamtes“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 6 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	f) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	16. § 15 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ und die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	dd) In Satz 6 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 5 Satz 1, 2 und 3 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	f) In den Absätzen 7 und 8 wird jeweils die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	cc) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ und die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	dd) In Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	ee) In Satz 5 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	h) In Absatz 11 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	17. § 16 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	18. § 17 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	19. § 18 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Satz 2 wird die Angabe „Es kann“ durch die Angabe „Sie kann“ ersetzt.
	20. § 19 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ und die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	dd) In Satz 6 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	e) In Absatz 5 Satz 1, 2 und 3 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	f) In den Absätzen 7 und 8 wird jeweils die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ und die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	dd) In Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	ee) In Satz 5 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	21. In § 20 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	22. § 21 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt zu beantragen, das“ durch die Angabe „der Zolldirektion zu beantragen, die“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 5 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) In Absatz 3 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	23. § 23 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 2 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Satz 3 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	24. In § 23b Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	25. § 24 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „dem für den Hersteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Hersteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	26. § 26 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 6 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In den Sätzen 2 und 4 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	27. § 27 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 6 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	28. § 28 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
	„(2) Zuständige Zolldirektion ist für Begünstigte

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	1. nach § 9c Absatz 1 Nummer 1 bis 3 des Energiesteuergesetzes die Zolldirektion, in deren Bezirk sich der Sitz der amtlichen Beschaffungsstelle oder der Organisation der ausländischen Streitkräfte befindet, die zur Erteilung des Auftrags berechtigt ist,
	2. nach § 9c Absatz 1 Nummer 4 des Energiesteuergesetzes die Zolldirektion, bei der die Anträge auf Steuerentlastung nach § 59 des Gesetzes zu stellen sind,
	3. nach § 9c Absatz 1 Nummer 5 des Energiesteuergesetzes die Zolldirektion, in deren Bezirk sich der Sitz der internationalen Einrichtung befindet,
	4. nach § 9c Absatz 1 Nummer 6 des Energiesteuergesetzes die Zolldirektion, in deren Bezirk sich der Sitz der belieferten Einrichtung befindet.“
	29. § 28b wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das für diesen zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für diesen zuständige Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „vom zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	30. In § 28c Absatz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	31. § 29 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „dem für den Versender zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Versender zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	32. § 30 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 wird die Angabe „das für den Empfänger zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für den Empfänger zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	33. § 31 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 5 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	d) In Absatz 6 wird die Angabe „das für den Empfänger zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für den Empfänger zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	34. § 32 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und in Absatz 3 Satz 2 wird jeweils die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Es hat“ durch die Angabe „Sie hat“ ersetzt.
	35. § 33 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 5 Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	36. § 34 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das für den Empfänger zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die für den Empfänger zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „Das für den Versender zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die für den Versender zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 5 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 4 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	37. In § 35 Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	38. § 36 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „das für ihn zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für ihn zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 3 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 5 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	39. § 36a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „das für ihn zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für ihn zuständige Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	40. In § 36b Absatz 2 Satz 3, Absatz 3 Satz 1, § 36c Absatz 2 Satz 3 und in Absatz 3 wird jeweils die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	41. § 36d wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ und die Angabe „dem für den Versender zuständigen Hauptzollamt, das“ durch die Angabe „der für den Versender zuständigen Zolldirektion, die“ ersetzt.
	cc) In Satz 5 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	e) Absatz 4a wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	f) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	42. In § 37 Absatz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „das für den Empfänger zuständige Hauptzollamt oder das Hauptzollamt, in dessen Bezirk“ durch die Angabe „die für den Empfänger zuständige Zolldirektion oder die Zolldirektion, in deren Bezirk“ ersetzt.
	43. § 37a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	44. § 38 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	f) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	g) In Absatz 9 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	h) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In den Sätzen 3 und 5 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	45. § 38a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	f) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	g) In Absatz 8 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	h) Absatz 10 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	46. In § 38b Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	47. § 38c wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 4 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt übermittelt wurde, wird vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion übermittelt wurde, wird von der Zolldirektion“ ersetzt.
	48. § 38e wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	49. § 38g wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „das für den zertifizierten Empfänger zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für den zertifizierten Empfänger zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.
	50. § 42 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Steuervertreter zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Steuervertreter zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „das für den Steuervertreter zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für den Steuervertreter zuständige Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 5 Satz 1 und 5 und in Absatz 6 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	f) In Absatz 7 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	51. In § 46 Absatz 2 Satz 1 und in § 47 Absatz 4 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	52. In § 48 Absatz 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	53. § 49 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	54. In § 49a Absatz 2 Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	55. In § 49b Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	56. § 50 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „dem für den Anzeigepflichtigen zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Anzeigepflichtigen zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Es kann“ durch die Angabe „Sie kann“ ersetzt.
	57. § 51 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „Es kann“ durch die Angabe „Sie kann“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ und die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	58. § 52 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „dem für den Verwender oder den Verteiler zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Verwender oder den Verteiler zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	59. In § 53 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	60. § 54 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „überprüft es regelmäßig“ durch die Angabe „überprüft sie regelmäßig“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ und die Angabe „vom zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 3 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „des zuständigen Hauptzollamtes“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 7 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 8 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	61. § 56 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	dd) In Satz 6 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
	aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	g) In Absatz 7 Satz 1, 2 und 3 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	h) In den Absätzen 8, 10 Satz 1 und 2 und in Absatz 11 wird jeweils die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	i) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	j) Absatz 13 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
	aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „es“ durch die Angabe „sie“ ersetzt.
	bbb) In Nummer 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	62. § 57 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 8 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 10 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 12 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 13 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ und die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	f) In Absatz 16 Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	63. § 61 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 und in Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	64. § 62 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	65. In § 63 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	66. § 64 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „Es kann“ durch die Angabe „Sie kann“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Es trifft“ durch die Angabe „Sie trifft“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	d) In Absatz 5 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	67. § 65 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	68. In § 66 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	69. § 67 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „Es kann“ durch die Angabe „Sie kann“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Es trifft“ durch die Angabe „Sie trifft“ ersetzt.
	d) In den Absätzen 4, 6 und 7 wird jeweils die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	e) Absatz 8 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	70. § 72 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 2 Nummer 2a wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	71. § 73 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 2 und in Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	72. § 75 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „Es kann“ durch die Angabe „Sie kann“ ersetzt.
	c) In Absatz 2a wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Es trifft“ durch die Angabe „Sie trifft“ ersetzt.
	e) In den Absätzen 4, 6 Satz 1 und 2, und in Absatz 7 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	f) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	g) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
	aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „kann es anordnen“ durch die Angabe „kann sie anordnen“ ersetzt.
	bbb) In Nummer 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	73. In § 76 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	74. § 78 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „dem für den Anmeldepflichtigen zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Anmeldepflichtigen zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	75. § 79 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ und die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	76. § 80 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aaa) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bbb) In Nummer 3 Buchstabe b wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	ccc) In Nummer 4 Buchstabe b wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	77. § 83 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „dem für den Verwender oder den Verteiler zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Verwender oder den Verteiler zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	78. In § 84 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	79. § 85 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „Es“ durch die Angabe „Sie“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ und die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 5 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	f) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) Satz 3 wird wie folgt geändert:
	aaa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „kann es anordnen“ durch die Angabe „kann sie anordnen“ ersetzt.
	bbb) In Nummer 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	80. § 87 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	81. § 88 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	82. § 89 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	83. § 90 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	84. § 91 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	85. § 91a wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	86. § 91b wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	87. § 92 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird durch folgenden Absatz 1 ersetzt:
	„(1) Bewilligte Spülvorgänge im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Gesetzes sind die von der Zolldirektion nach § 49 Absatz 1 zugelassenen Vermischungen von leichtem Heizöl und Gasölen der Unterpositionen 2710 19 43 bis 2710 19 48 und der Unterpositionen 2710 20 11 bis 2710 20 19 der Kombinierten Nomenklatur.“
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	88. § 93 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 1a Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	89. § 95 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 3 und in Absatz 2a Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 5 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	90. § 96 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	91. § 97 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	92. § 98 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	93. § 99 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 5 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	94. § 99a wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 die Angabe „Das Hauptzollamt“ wird durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 5 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	95. § 100 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	96. § 100a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „dem“ durch die Angabe „der“ und die Angabe „Hauptzollamt“ durch die Angabe „Zolldirektion“ ersetzt.
	97. § 102 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	98. § 102a wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „vom zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	99. § 102b wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „des zuständigen Hauptzollamts“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „vom zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	100. § 103 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Betrieb des Antragstellers zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Betrieb des Antragstellers zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt zu stellen, das“ durch die Angabe „der Zolldirektion zu stellen, die“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 5 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	101. § 103a wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	102. § 103b wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt zu beantragen, in dessen“ durch die Angabe „der Zolldirektion zu beantragen, in deren“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	103. § 104 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt, das“ durch die Angabe „der Zolldirektion, die“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 3, Absatz 4 Satz 2 und in Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	104. § 106 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	105. In § 107 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „an Ihr zuständiges Hauptzollamt“ durch die Angabe „an Ihre zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	106. In § 109 Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	107. In § 110a Absatz 1 wird die Angabe „vom zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	108. In der Anlage 1 (zu den §§ 55, 74 und 84a) wird in Nummer 5 Spalte 3 die Angabe „Ihr zuständiges Hauptzollamt“ durch die Angabe „Ihre zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	(18) Die Energiesteuer- und Stromsteuer-Transparenzverordnung vom 4. Mai 2016 (BGBl. I S. 1158), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 340) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 2 Absatz 5 wird die Angabe „Zuständiges Hauptzollamt“ durch die Angabe „Zuständige Zolldirektion“ und die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	2. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	3. In § 4 Absatz 4 und in § 5 Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	4. In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	5. In § 12 Absatz 3 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
	(19) Die Alkoholsteuerverordnung vom 6. März 2017 (BGBl. I S. 431), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 24. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1838) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1a durch die folgende Angabe ersetzt:
	„§ 1a Zolldirektion; örtliche Zuständigkeit“.
	2. § 1a wird durch den folgenden § 1a ersetzt:
	„§ 1a
	Zolldirektion; örtliche Zuständigkeit
	Soweit in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, ist für den Anwendungsbereich dieser Verordnung
	1. die Zolldirektion örtlich zuständig, von deren Bezirk aus die in den einzelnen Vorschriften jeweils bezeichnete Person ihr Unternehmen betreibt oder, falls sie kein Unternehmen betreibt, in deren Bezirk die Person ihren Hauptwohnsitz hat, und
	2. für Unternehmen, die von einem Ort außerhalb des Steuergebiets betrieben werden, oder für Personen ohne Hauptwohnsitz im Steuergebiet die Zolldirektion örtlich zuständig, in deren Bezirk die Unternehmen oder Personen erstmals steuerlich in Erscheinung treten.“
	3. § 4 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) In Absatz 4 Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 5 Satz 3 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 6 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	4. § 5 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	5. § 6 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 4 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	6. § 7 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Es“ durch die Angabe „Sie“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	7. § 7a wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Satz 2 wird die Angabe „überprüft es“ durch die Angabe „überprüft sie“ ersetzt.
	8. § 8 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 5 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	9. § 9 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) In Absatz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ und die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	10. § 10 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „Es lässt“ durch die Angabe „Sie lässt“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	11. § 11 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	12. § 12 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	13. § 13 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 5 wird die Angabe „Es kann“ durch die Angabe „Sie kann“ ersetzt.
	b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Es kann“ durch die Angabe „Sie kann“ ersetzt.
	14. § 14 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In den Sätzen 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	15. § 15 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „Es“ durch die Angabe „Sie“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	16. § 15a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	17. § 16 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1, in den Absätzen 4 und 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	18. § 17 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 und in Absatz 5 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	19. § 18 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „Zuständiges Hauptzollamt ist“ durch die Angabe „Zuständige Zolldirektion ist“ ersetzt.
	bb) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt, das“ durch die Angabe „die Zolldirektion, die“ ersetzt.
	c) In Absatz 6 Satz 3 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	20. § 19 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	21. § 20 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 und 4, Absatz 3 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	22. In § 22 Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	23. § 23 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Es kann“ durch die Angabe „Sie kann“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	24. § 24 Absatz 3a wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 2 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
	b) In Satz 4 wird die Angabe „Das jeweils zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die jeweils zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	25. § 26 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) In Satz 1 wird die Angabe „bei ihrem Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei ihrer Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Satz 3 wird die Angabe „dem jeweils Hauptzollamt“ durch die Angabe „der jeweils zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	26. § 27 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	27. § 29 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 und in Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das für diesen zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für diesen zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „vom zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	28. § 31 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 wird die Angabe „das für den Empfänger zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für den Empfänger zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	29. § 32 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 5 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 6 wird die Angabe „das für den Empfänger zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für den Empfänger zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	30. § 33 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „Das für den Versender zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die für den Versender zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 5 wird die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 4 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	f) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	31. In § 34 Absatz 1 und 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	32. § 35 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 5 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das für den Versender zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für den Versender zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	dd) In Satz 6 wird die Angabe „Das für den Versender zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die für den Versender zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 5 wird die Angabe „Das für den Versender zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die für den Versender zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des für sie zuständigen Hauptzollamts“ durch die Angabe „der für sie zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	e) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 4 wird die Angabe „dem für die Apotheke zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für die Apotheke zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 5 wird die Angabe „Das für den Steuerlagerinhaber zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die für den Steuerlagerinhaber zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	33. § 36 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	34. § 37 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	35. In § 38 Absatz 2 Satz 3 und in Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	36. § 39 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt die zweite Ausfertigung des Eingangsdokuments dem für den Versender zuständigen Hauptzollamt, das“ durch die Angabe „die Zolldirektion die zweite Ausfertigung des Eingangsdokuments der für den Versender zuständigen Zolldirektion, die“ ersetzt.
	cc) In Satz 5 wird die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	e) Absatz 4a wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In den Sätzen 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	f) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	37. In § 40 Absatz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „das für den Empfänger zuständige Hauptzollamt oder das Hauptzollamt, in dessen Bezirk“ durch die Angabe „die für den Empfänger zuständige Zolldirektion oder die Zolldirektion, in deren Bezirk“ ersetzt.
	38. § 41 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „dem für den Versender zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Versender zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „es“ durch die Angabe „sie“ ersetzt.
	cc) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	39. § 42 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Es kann“ durch die Angabe „Sie kann“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 wird die Angabe „dem für ihn zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für ihn zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	40. In § 44 Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	41. In § 45 wird die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.
	42. § 48 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	f) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	43. § 48a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	f) In Absatz 6 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	g) Absatz 8 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	44. In § 48b Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	45. § 48c wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 4 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„Wird der Zolldirektion von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats ein vereinfachtes elektronisches Verwaltungsdokument übermittelt, so wird es von der Zolldirektion an den zertifizierten Empfänger im Steuergebiet weitergeleitet.“
	46. § 48e wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	47. § 48g wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „das für den zertifizierten Empfänger zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für den zertifizierten Empfänger zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.
	48. § 50 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Steuervertreter zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Steuervertreter zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „das für den Steuervertreter zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für den Steuervertreter zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 5 Satz 1 und 4 und in Absatz 6 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	49. § 52 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Es“ durch die Angabe „Sie“ ersetzt.
	50. § 54 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Satz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	51. § 55 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Es“ durch die Angabe „Sie“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	52. § 58 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	53. § 59 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	54. In § 60 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 2 und 4 und in Absatz 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	55. § 61 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Es“ durch die Angabe „Sie“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	56. In § 62 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	57. § 63 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	58. § 64 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt zu stellen, das“ durch die Angabe „der Zolldirektion zu stellen, die“ ersetzt.
	59. § 65 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 und 2 und in Absatz 4 Satz 2 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 6 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	f) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „es“ durch die Angabe „sie“ ersetzt.
	60. In § 67 Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	61. § 68 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 und in Absatz 2 Satz 1 und 4 wird jeweils die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Es“ durch die Angabe „Sie“ ersetzt.
	cc) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	62. In § 69 Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	(20) Die Stromsteuer-Durchführungsverordnung vom 31. Mai 2000 (BGBl. I S. 794), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 340) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 1 durch die folgende Angabe ersetzt:
	„§ 1 Zuständige Zolldirektion“.
	2. § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:
	„§ 1
	Zuständige Zolldirektion
	Soweit in dieser Verordnung oder in anderen Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist, ist für den Anwendungsbereich dieser Verordnung die Zolldirektion örtlich zuständig, von deren Bezirk aus die in den einzelnen Vorschriften jeweils bezeichnete Person ihr Unternehmen betreibt oder, falls sie kein Unternehmen betreibt, in deren Bezirk die Person ihren Hauptwohnsitz hat. Für Unternehmen, die von einem Ort außerhalb des Steuergebiets betrieben werden, oder für Personen ohne Hauptwohnsitz im Steuergebiet ist die Zolldirektion örtlich zuständig, in deren Bezirk die Unternehmen oder Personen erstmals steuerlich in Erscheinung treten.“
	3. In § 1a Absatz 8 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	4. § 1d wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	5. § 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „des zuständigen Hauptzollamts“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Es kann“ durch die Angabe „Sie kann“ ersetzt.
	6. § 3 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 2a wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „es“ durch die Angabe „sie“ ersetzt.
	d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ und die Angabe „vom zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	e) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 3 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „des zuständigen Hauptzollamts“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	f) In Absatz 7 Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	7. § 4 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 3 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	cc) In Satz 5 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ und die Angabe „das zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ und die Angabe „es“ durch die Angabe „sie“ ersetzt.
	d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „des zuständigen Hauptzollamts“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	8. In § 5 Absatz 2 Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	9. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) In Satz 2 Nummer 1 Buchstabe b und Nummer 2 Buchstabe b wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	10. § 8 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Es“ durch die Angabe „Sie“ ersetzt.
	c) In Absatz 5 Satz 6 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	11. In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	12. § 11 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 3a wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ und die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ und die Angabe „es“ durch die Angabe „sie“ ersetzt.
	d) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ und die Angabe „ihm“ durch die Angabe „ihr“ ersetzt.
	13. In § 12 Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	14. § 12a wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 4a wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	15. § 12c wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	16. § 12d wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 5 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	17. § 13a wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „beim zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	18. § 14a wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	19. In § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 Satz 3 wird jeweils die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	20. § 17a wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 4 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 5 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 4a Satz 2 wird die Angabe „Das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	21. § 17b wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) Satz 4 wird durch folgenden Satz ersetzt:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	„Abweichend von § 3 Absatz 4 der Verbrauch-und Luftverkehrsteuerdaten-Übermittlungs-Verordnung ist der Antrag ab 1. Januar 2025 nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung an die zuständige örtliche Behörde der Zollverwaltung zu übermitteln (elektronische Datenübermittlung).“
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	22. § 17c wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 4 wird die Angabe „dem für das andere Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für das andere Unternehmen des Produzierenden Gewerbes oder der Land- und Forstwirtschaft zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	23. § 17d wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 4 wird die Angabe „das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	24. § 17e wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	cc) In Satz 3 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 wird die Angabe „des zuständigen Hauptzollamts“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „vom zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	25. § 17f wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	26. § 17g wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem für den Antragsteller zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Antragsteller zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	bb) In Satz 3 wird die Angabe „beim Hauptzollamt“ durch die Angabe „bei der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	27. In § 19a Absatz 1 wird die Angabe „vom zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	(21) Die Zollverordnung vom 23. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2449; 1994 I S. 162), die zuletzt durch Artikel 26 des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3096) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
	a) In Satz 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) In Satz 2 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	2. § 24 wird wie folgt geändert:
	a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt bewilligt oder erteilt, in dessen Bezirk“ durch die Angabe „der Zolldirektion bewilligt oder erteilt, in deren Bezirk“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk“ durch die Angabe „die Zolldirektion zuständig, in deren Bezirk“ ersetzt.
	b) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt zuständig, in dessen Bezirk“ durch die Angabe „die Zolldirektion zuständig, in deren Bezirk“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	c) In Absatz 3 wird die Angabe „den Hauptzollämtern, in deren Bezirken die Waren abgefertigt werden sollen, das Hauptzollamt zuständig, bei dem“ durch die Angabe „den Zolldirektionen, in deren Bezirken die Waren abgefertigt werden sollen, die Zolldirektion zuständig, bei der“ ersetzt.
	d) In Absatz 4 wird die Angabe „dem Hauptzollamt erteilt, in dessen“ durch die Angabe „der Zolldirektion erteilt, in deren“ ersetzt.
	e) In Absatz 5 wird die Angabe „das Hauptzollamt, in dessen“ durch die Angabe „die Zolldirektion, in deren“ ersetzt.
	f) In Absatz 6 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
	g) In Absatz 7 Satz 1 wird die Angabe „das in Absatz 1 genannte Hauptzollamt“ durch die Angabe „die in Absatz 1 genannte Zolldirektion“ ersetzt.
	h) Absatz 7b wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „von dem Hauptzollamt erteilt, in dessen Bezirk“ durch die Angabe „von der Zolldirektion erteilt, in deren Bezirk“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „das für die Freizone zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für die Freizone zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	i) Absatz 8 wird durch den folgenden Absatz 8 ersetzt:
	„(8) Mit Zustimmung der nach den Absätzen 1 bis 7b zuständigen Zolldirektion kann auch eine andere Zolldirektion die Bewilligung erteilen.“
	3. In § 25 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	4. § 26 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
	aa) In Nummer 1 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Nummer 3 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	c) In Absatz 4 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	d) In Absatz 5 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	e) In Absatz 6 wird die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.
	f) In Absatz 7 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	5. § 27 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 7 Satz 1 Nummer 2 wird die Angabe „vom Hauptzollamt“ durch die Angabe „von der Zolldirektion“ ersetzt.
	b) Absatz 9 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 9 wird die Angabe „dem für den Ort des Verbringens zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Ort des Verbringens zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 10 wird die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	c) In Absatz 10 wird die Angabe „Das für den Ort des Bezugs des Schiffs- und Reisebedarfs im Seeverkehr zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die für den Ort des Bezugs des Schiffs- und Reisebedarfs im Seeverkehr zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	d) Absatz 11 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 1 wird die Angabe „das für den Ort des Bezugs des Schiffs- und Reisebedarfs zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für den Ort des Bezugs des Schiffs- und Reisebedarfs zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 2 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	e) Absatz 12 wird wie folgt geändert:
	aa) In Satz 4 wird die Angabe „dem für den Ort des Bezugs der Waren zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Ort des Bezugs der Waren zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	bb) In Satz 5 wird die Angabe „dem für den Ort des Bezugs zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der für den Ort des Bezugs zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	f) In Absatz 13 Satz 2 wird die Angabe „das für den Ort des Bezugs des Flugzeug- und Reisebedarfs im Luftverkehr zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die für den Ort des Bezugs des Flugzeug- und Reisebedarfs im Luftverkehr zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	6. In § 30 Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „des Hauptzollamts“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(22) Die Atomrechtliche Zuverlässigkeitsüberprüfungs-Verordnung vom 1. Juli 1999 (BGBl. I S. 1525), die zuletzt durch Artikel 17 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	In § 5 Absatz 1 Nummer 5 wird die Angabe „des Zollkriminalamtes“ durch die Angabe „der Generalzolldirektion“ ersetzt.
	(23) Die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung vom 2. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5126, 5143), die durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. § 11 wird wie folgt geändert:
	a) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
	b) In Absatz 4 wird die Angabe „Die Hauptzollämter“ durch die Angabe „Die Zolldirektionen“ ersetzt.
	2. In § 12 Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „dem Hauptzollamt“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	3. In § 43 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Hauptzollämtern“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
	4. In § 44 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „Hauptzollämtern“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
	5. In § 46 Nummer 1 Buchstabe d wird die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
	(24) Die Verordnung über den Vorbereitungsdienst für den mittleren nichttechnischen Zolldienst des Bundes vom 15. Mai 2017 (BGBl. I S. 1179), die zuletzt durch Artikel 2 Absatz 19 der Verordnung vom 11. März 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 67) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	§ 4 wird wie folgt geändert:
	1. Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) In Satz 1 wird die Angabe „Einstellungsbehörden“ durch die Angabe „Einstellungs- und Ausbildungsbehörden“ ersetzt.
	b) In Satz 2 wird die Angabe „Sie“ durch die Angabe „Die Einstellungsbehörden“ ersetzt.
	2. Absatz 2 wird gestrichen.
	3. Absatz 3 wird zu Absatz 2.
	(25) Die Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Artikel 23 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 414) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	§ 22 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
	1. In Nummer 2 Spalte 1 wird die Angabe „im Zollfahndungsdienst“ durch die Angabe „in der Generalzolldirektion“ ersetzt.
	2. In Nummer 3 Spalte 1 wird die Angabe „im Zollfahndungsdienst“ durch die Angabe „in den Zolldirektionen“ ersetzt.
	3. In Nummer 13 Spalte 1 wird die Angabe „beim Zollfahndungsdienst“ durch die Angabe „in der Zollverwaltung“ ersetzt.
	(26) Die Sechsunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung zur Durchführung der Regelungen der Biokraftstoffquote) vom 29. Januar 2007 (BGBl. I S. 60), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	In § 8 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	(27) Die Verordnung zur Anrechnung von strombasierten Kraftstoffen und mitverarbeiteten biogenen Ölen auf die Treibhausgasquote und zur Anrechnung auf die Verpflichtung nach Artikel 4 in Verbindung mit Anhang I der Verordnung (EU) 2023/2405 vom 17. April 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 131), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	1. In § 18 Absatz 2 Satz 3 und Absatz 4 wird jeweils die Angabe „Hauptzollämter“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
	2. In § 45 Absatz 1 wird die Angabe „den Hauptzollämtern“ durch die Angabe „den Zolldirektionen“ ersetzt.
	3. In § 46 Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „Hauptzollämtern“ durch die Angabe „Zolldirektionen“ ersetzt.
	4. In § 48 Nummer 1 Buchstabe e wird die Angabe „den Hauptzollämtern“ durch die Angabe „den Zolldirektionen“ ersetzt.
	(28) Die Verordnung zur Festlegung weiterer Bestimmungen zur Treibhausgasminderung bei Kraftstoffen vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3892), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 163) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	§ 20 wird wie folgt geändert:
	1. In Absatz 2 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „Das Hauptzollamt“ durch die Angabe „Die Zolldirektion“ ersetzt.
	2. In Absatz 3 wird die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	(29) Die Emissionshandelsverordnung 2030 vom 10. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 201) wird wie folgt geändert:
	In § 29 Absatz 3 wird die Angabe „des Hauptzollamtes“ durch die Angabe „der Zolldirektion“ ersetzt.
	(30) Die Brennstoffemissionshandelsverordnung vom 17. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3026), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 209) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	Anlage 2 wird wie folgt geändert:
	1. In Nummer 7 wird die Angabe „zuständiges Hauptzollamt“ durch die Angabe „zuständige Zolldirektion“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	2. In Nummer 8 wird die Angabe „dem zuständigen Hauptzollamt“ durch die Angabe „der zuständigen Zolldirektion“ ersetzt.
	(31) Die Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Oktober 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 300) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	In § 15 Absatz 4 und § 16 Absatz 3 wird jeweils die Angabe „das Hauptzollamt“ durch die Angabe „die Zolldirektion“ ersetzt.
	(32) Die Fahrerlaubnis-Verordnung vom 13. Dezember 2010 (BGBl. I S. 1980), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 12. August 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 236) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	§ 52 wird wie folgt geändert:
	1. Absatz 3 Nummer 3 wird durch die folgende Nummer 3 ersetzt:
	„3. die mit den Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz und nach § 2 des Bundespolizeigesetzes betrauten Stellen der Zollverwaltung,“.
	2. Absatz 5 Nummer 2 wird durch die folgende Nummer 2 ersetzt:
	„2. die mit den Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz und nach § 2 des Bundespolizeigesetzes betrauten Stellen der Zollverwaltung,“.
	(33) Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Juni 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 191) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 49a Absatz 5 Satz 2 Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „des Vollzugsdienstes der Zollverwaltung“ ersetzt.
	2. § 52 wird wie folgt geändert:

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	a) In Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „des Zolldienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.
	b) In Absatz 3a Satz 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „sowie des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „sowie des Vollzugsdienstes der Zollverwaltung“ ersetzt.
	(34) Die Fahrzeug-Zulassungsverordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199, S. 2), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 142) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	1. In § 6 Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „das zuständige Hauptzollamt“ durch die Angabe „die zuständige Zolldirektion“ ersetzt.
	2. In § 66 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung“ durch die Angabe „Generalzolldirektion, soweit sie Aufgaben nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt,“ ersetzt.
	(35) Die Zuständigkeitsbezeichnungs-Verordnung See vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 442), die zuletzt durch Artikel 54 der Verordnung vom 2. Juni 2016 (BGBl. I S. 1257) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:
	In § 1 wird in der Angabe vor Nummer 1 die Angabe „des Zollgrenz- und des Zollfahndungsdienstes“ durch die Angabe „der Zollverwaltung“ ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Artikel 23	**Artikel 25**
Einschränkungen von Grundrechten	**Einschränkungen von Grundrechten**
Durch Artikel 2 Nummer 57 und Nummer 62 wird das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.	Durch Artikel 2 Nummer 57 und Nummer 62 wird das Grundrecht auf Freiheit der Person (Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes) nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt. **Durch Artikel 2 Nummer 57 wird das Grundrecht auf Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt. Durch Artikel 2 Nummer 15, Nummer 16, Nummer 71, Nummer 84 und Nummer 89, Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 wird das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt. Durch Artikel 2 Nummer 64 und Nummer 71 wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.**
Durch Artikel 2 Nummer 57 wird das Grundrecht auf Freizügigkeit (Artikel 11 Absatz 1 des Grundgesetzes) nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.	**entfällt**
Durch Artikel 2 Nummer 15, Nummer 16, Nummer 71, Nummer 84 und Nummer 89, Artikel 11 Nummer 2 Buchstabe b und Nummer 3 wird das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Artikel 10 Absatz 1 des Grundgesetzes) nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.	**entfällt**
Durch Artikel 2 Nummer 64 und Nummer 71 wird das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.	**entfällt**
Artikel 24	**Artikel 26**
Inkrafttreten	**Inkrafttreten**
(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis *4* am 1. Januar 2027 in Kraft.	(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis **6** am 1. Januar 2027 in Kraft.
(2) Die Artikel *9*, *16*, *18* und *22* Absatz 11 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.	(2) Die Artikel **10**, **17**, **19** und **23** Absatz 11 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
	(3) Artikel 13 Nummer 1 Buchstabe b tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Generalzolldirektion ihre innerorganisatorische Zielstruktur eingenommen hat. Das Bundesministerium der Finanzen gibt diesen Tag im Bundesanzeiger bekannt.
(3) Artikel *12* Nummer 2 bis 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.	**(4)** Artikel **13** Nummer 2 bis 4 tritt am 1. Januar 2028 in Kraft.
(4) Artikel *22* Absatz *10* tritt an dem Tag in Kraft, an dem die technischen Voraussetzungen zur Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 11 und § 29 Nummer 4 des AZR-Gesetzes im Ausländerzentralregister vorliegen. Das Bundesministerium des Innern gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.	**(5)** Artikel **23** Absatz **9** tritt an dem Tag in Kraft, an dem die technischen Voraussetzungen zur Speicherung der Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 11 und § 29 Nummer 4 des AZR-Gesetzes im Ausländerzentralregister vorliegen. Das Bundesministerium des Innern gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.
	(6) Artikel 9 tritt am Tag der Inbetriebnahme des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems, das durch Beschluss der Kommission gemäß Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1240 festgelegt wird, in Kraft. Das Bundesministerium des Innern gibt den Tag des Inkrafttretens im Bundesgesetzblatt bekannt.
EU-Rechtsakte:	**EU-Rechtsakte:**
1. Verordnung (EWG) Nr. 2913/92 des Rates vom 12. Oktober 1992 zur Festlegung des Zollkodex der Gemeinschaften (ABl. L 302 vom 19.10.1992, S. 1; L 79 vom 1.4.1993, S. 84; L 97 vom 18.4.1996, S. 38), die zuletzt durch Artikel 286 Absatz 2 und 4 der Änderungsverordnung (EU) 952/2013 vom 9. Oktober 2013 (ABl. L 269 vom 10.10.2013, S. 1) geändert worden ist	1. u n v e r ä n d e r t
2. Gemeinsamer Standpunkt 2001/931/GASP des Rates vom 27. Dezember 2001 über die Anwendung besonderer Maßnahmen zur Bekämpfung des Terrorismus (ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93), der zuletzt durch den Beschluss (GASP) vom 26. Februar 2026 (ABl. L, 2026/455, 26.2.2026) geändert worden ist	2. u n v e r ä n d e r t
3. Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 betreffend Drogenausgangsstoffe (ABl. L 47 vom 18.2.2004, S. 1; L 282 vom 5.8.2021, S. 38), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/314 vom 9. Februar 2026 (ABl. L, 2026/314, 28.4.2026) geändert worden ist	3. u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
4. Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates vom 22. Dezember 2004 zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern (ABl. L 22 vom 26.1.2005, S. 1; L 61 vom 2.3.2006, S. 23; L 282 vom 5.8.2021, S. 38), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/314 vom 9. Februar 2026 (ABl. L, 2026/314, 28.4.2026) geändert worden ist	4. u n v e r ä n d e r t
5. Richtlinie (EU) 2015/849 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinie 2006/70/EG der Kommission (ABl. L 141 vom 5.6.2015, S. 73), die zuletzt durch die Richtlinie (EU) 2024/1640 vom 31. Mai 2024 (ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024) geändert worden ist	5. u n v e r ä n d e r t
6. Delegierte Verordnung (EU) 2015/1011 der Kommission vom 24. April 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Gemeinschaft und Drittländern sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1277/2005 der Kommission (ABl. L 162 vom 27.6.2015, S. 12; L 185 vom 14.7.2015, S. 31; L 125 vom 18.5.2017, S. 75)	6. u n v e r ä n d e r t
7. Durchführungsverordnung (EU) 2015/1013 der Kommission vom 25. Juni 2015 mit Vorschriften in Bezug auf die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates betreffend Drogenausgangsstoffe und auf die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Überwachung des Handels mit Drogenausgangsstoffen zwischen der Union und Drittländern (ABl. L 162 vom 27.6.2015, S. 33)	7. u n v e r ä n d e r t
	8. Delegierte Verordnung (EU) 2015/2446 der Kommission vom 28. Juli 2015 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates mit Einzelheiten zur Präzisierung von Bestimmungen des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 1; L 87 vom 2.4.2016, S. 35; L 264 vom 30.9.2016, S. 44; L 101 vom 13.4.2017, S. 164; L 192 vom 30.7.2018, S. 62; L 387 vom 19.11.2020, S. 24; L, 2024/90471, 31.7.2024), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/1022 vom 30. April 2026 (ABl. L, 2026/1022, 1.7.2026) geändert worden ist

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
8. Richtlinie (EU) 2016/97 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb (ABl. L 26 vom 2.2.2016, S. 19; L 222 vom 17.8.2016, S. 114), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2024/896 vom 5. Dezember 2023 (ABl. L, 2024/896, 20.3.2024) geändert worden ist	**9.** u n v e r ä n d e r t
9. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2; L 74 vom 4.3.2021, S. 35)	**10.** u n v e r ä n d e r t
10. Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89; L 127 vom 23.5.2018, S. 9; L 74 vom 4.3.2021, S. 36)	**11.** u n v e r ä n d e r t
11. Richtlinie (EU) 2017/1132 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über bestimmte Aspekte des Gesellschaftsrechts (ABl. L 169 vom 30.6.2017, S. 46; L 20 vom 24.1.2020, S. 24), die zuletzt durch die Richtline (EU) 2025/25 vom 19. Dezember 2024 (ABl. L, 2025/25, 10.1.2025) geändert worden ist	**12.** u n v e r ä n d e r t
12. Verordnung (EU) 2018/1672 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 über die Überwachung von Barmitteln, die in die Union oder aus der Union verbracht werden, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1889/2005 (ABl. L 284 vom 12.11.2018, S. 6; L 435 vom 23.12.2020, S. 79)	**13.** u n v e r ä n d e r t
13. Verordnung (EU) 2018/1862 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. November 2018 über die Einrichtung, den Betrieb und die Nutzung des Schengener Informationssystems (SIS) im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit und der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen, zur Änderung und Aufhebung des Beschlusses 2007/533/JI des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1986/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und des Beschlusses 2010/261/EU der Kommission (ABl.L 312 vom 7.12.2018, S. 56; L 316I vom 6.12.2019, S. 4; L 336 vom 23.9.2021, S. 51; L 181 vom 7.7.2022, S. 37), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2022/1190 vom 6. Juli 2022 (ABl. L 185 vom 12.7.2022, S. 1) geändert worden ist	**14.** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
14. Verordnung (EU) 2021/241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Februar 2021 zur Einrichtung der Aufbau- und Resilienzfazilität (ABl. L 57 vom 18.2.2021, S. 17; L 158 vom 6.5.2021, S. 25; L 410 vom 18.11.2021, S. 197; L 137 vom 25.5.2023, S. 71), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/795 vom 29. Februar 2024 (ABl. L, 2024/795, 29.2.2024) geändert worden ist	**15.** u n v e r ä n d e r t
15. Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 159; L 450 vom 16.12.2021, S. 158; L 241 vom 19.9.2022, S. 16; L 65 vom 2.3.2023, S. 59), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/2190 vom 22. September 2025 (ABl. L, 2025/2190, 24.10.2025) geändert worden ist	**16.** u n v e r ä n d e r t
16. Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40; L, 2024/90275, 2.5.2024; L, 2024/90658, 30.10.2024), die zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2025/1264 vom 27. Juni 2025 (ABl. L, 2025/1264, 3.10.2025) geändert worden ist	**17.** u n v e r ä n d e r t
17. Verordnung (EU) 2024/1620 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Errichtung der Behörde zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 1094/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L, 2024/1620, 19.6.2024), die durch die Verordnung (EU) 2025/2088 vom 8. Oktober 2025 (ABl. L, 2025/2088, 21.10.2025) geändert worden ist	**18.** u n v e r ä n d e r t
18. Verordnung (EU) 2024/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung (ABl. L, 2024/1624, 19.6.2024)	**19.** u n v e r ä n d e r t
19. Richtlinie (EU) 2024/1640 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2024 über die von den Mitgliedstaaten einzurichtenden Mechanismen zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie (EU) 2015/849 (ABl. L, 2024/1640, 19.6.2024)	**20.** u n v e r ä n d e r t

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	**Beschlüsse des 7. Ausschusses**
Anhang zu Artikel 2 Nummer 2	**Anhang zu Artikel 2 Nummer 2**
Inhaltsübersicht	**u n v e r ä n d e r t**
Kapitel 1	
Allgemeine Vorschriften	
§ 1 Anwendungsbereich	
§ 2 (weggefallen)	
Kapitel 2	
Aufgaben	
§ 3 Aufgaben der Generalzolldirektion als Zentralstelle	
§ 4 Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch die Generalzolldirektion	
§ 5 Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten durch die Zolldirektionen	
§ 5a Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und des Wirtschafts- und Finanzsystems	
§ 6 Behördlicher Eigenschutz	
§ 7 Sicherung und Schutz von eingesetzten Bediensteten, Dritten und Vermögenswerten; Zeugenschutz	
Kapitel 3	
Befugnisse	
Abschnitt 1	
Befugnisse der Generalzolldirektion als Zentralstelle	
Unterabschnitt 1	
Datenverarbeitung durch die Zentralstelle	
§ 8 Allgemeine Datenverarbeitung	
§ 9 Befragung und Auskunftspflicht	
§ 9a Datenverarbeitung zur Bekämpfung der Geldwäsche	
§ 10 Bestandsdatenauskunft	
§ 10a Sicherung von Verkehrsdaten	
§ 11 Daten zu Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen und sonstigen Anlasspersonen	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 12 Daten zu anderen Personen	
§ 13 Daten zur Beobachtung bestimmter Verkehre	
§ 14 Daten für Zwecke der Ausschreibung zur zollrechtlichen Überwachung	
§ 14a Daten für Zwecke der Ausschreibung zur Ermittlungsanfrage oder zur verdeckten Kontrolle	
§ 15 Zollfahndungsinformationssystem	
§ 16 Unterrichtung der zentralen Stelle	
§ 17 Speicherung von DNA-Identifizierungsmustern zur Erkennung von DNA-Trugspuren	
§ 18 Abgleich personenbezogener Daten	
§ 18a Automatisierter biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet	
§ 18b Automatisierte Datenanalyse	
§ 19 Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung	
§ 20 Verarbeitung von Daten zu sonstigen Zwecken	
Unterabschnitt 2	
Datenübermittlung durch die Zentralstelle	
§ 21 Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich; Verordnungsermächtigung	
§ 22 Datenübermittlung an zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union und an Mitgliedstaaten der Europäischen Union	
§ 22a Datenübermittlung im internationalen Bereich	
§ 23 Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe	
Unterabschnitt 3	
Ausgehende Ersuchen der Generalzolldirektion als benannte Strafverfolgungsbehörde nach Artikel 2 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/977	
§ 24 Ersuchen an eine zentrale Kontaktstelle eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union um Übermittlung von Informationen einschließlich personenbezogener Daten	
§ 24a Ersuchen um Informationsübermittlung an Schengen-assoziierte Staaten	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Unterabschnitt 4	
Steuerungsbefugnis der Zentralstelle	
§ 25 Weisungsrecht	
Abschnitt 2	
Befugnisse der Behörden der Zollverwaltung bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten, im Rahmen von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen sowie zum Schutz des Vertrauens in den Rechtsstaat und des Wirtschafts- und Finanzsystems	
Unterabschnitt 1	
Datenverarbeitung durch die Behörden der Zollverwaltung	
§ 26 Allgemeine Datenverarbeitung	
§ 27 Verarbeitungsbeschränkungen	
§ 28 Kennzeichnung	
§ 29 Befragung und Auskunftspflicht	
§ 30 Bestandsdatenauskunft	
§ 31 Daten zu Verurteilten, Beschuldigten, Tatverdächtigen und sonstigen Anlasspersonen	
§ 32 Daten zu anderen Personen	
§ 33 Daten für Zwecke der Ausschreibung zur zollrechtlichen Überwachung	
§ 33a Daten für Zwecke der Ausschreibung zur Ermittlungsanfrage oder zur verdeckten Kontrolle	
§ 33b Daten für Zwecke von Sicherungs- und Schutzmaßnahmen	
§ 34 Aufzeichnung eingehender Telefonanrufe	
§ 35 Daten aus Strafverfahren	
§ 36 Abgleich personenbezogener Daten	
§ 36a Biometrischer Abgleich mit öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet	
§ 36b Automatisierte Datenanalyse	
§ 37 Verarbeitung personenbezogener Daten für die wissenschaftliche Forschung	
§ 38 Verarbeitung von Daten zu sonstigen Zwecken	
Unterabschnitt 1a	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Allgemeine Vorschriften zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten	
§ 38a Grundsatz der Verhältnismäßigkeit	
§ 38b Ermessen; Wahl der Mittel	
§ 38c Verantwortlichkeit für das Verhalten von Personen	
§ 38d Verantwortlichkeit für das Verhalten von Tieren oder den Zustand von Sachen	
§ 38e Unmittelbare Ausführung einer Maßnahme	
§ 38f Inanspruchnahme nicht verantwortlicher Personen	
Unterabschnitt 2	
Allgemeine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und zur Vorsorge für die künftige Verfolgung von Straftaten, zum behördlichen Eigenschutz sowie zur Sicherung und zum Schutz von eingesetzten Bediensteten, Dritten und Vermögenswerten	
§ 39 Allgemeine Befugnisse	
§ 39a Identitätsfeststellung	
§ 39b Prüfung von mitzuführenden Dokumenten	
§ 39c Platzverweisung	
§ 39d Gewahrsam	
§ 39e Richterliche Entscheidung	
§ 39f Behandlung festgehaltener Personen	
§ 40 Sicherstellung	
§ 41 Verwahrung	
§ 42 Aufhebung der Sicherstellung; Einziehung; Verwertung; Vernichtung	
§ 43 Herausgabe sichergestellter Sachen oder des Erlöses, Kosten	
§ 44 Durchsuchung von Personen	
§ 45 Durchsuchung von Sachen	
§ 46 Betreten und Durchsuchung von Wohnungen	
Unterabschnitt 3	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Besondere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr, zum behördlichen Eigenschutz sowie zur Sicherung und zum Schutz von eingesetzten Bediensteten, Dritten und Vermögenswerten	
§ 47 Besondere Mittel der Datenerhebung	
§ 48 Gerichtliche Anordnung	
§ 49 Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung	
§ 50 Gerichtliche Zuständigkeit	
§ 50a Unterbrechung und Verhinderung von Kommunikationsverbindungen	
§ 51 Löschung	
§ 51a Einsatz technischer Mittel für Sicherungs- und Schutzmaßnahmen	
Unterabschnitt 4	
Strafverfolgung und Gefahrenabwehr	
§ 52 Befugnisse bei Ermittlungen sowie bei Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren	
Unterabschnitt 5	
Besondere Maßnahmen zur Aufklärung und Sicherung von verdächtigen Vermögensgegenständen	
§ 53 Allgemeines	
§ 54 Vermögensgegenstände; Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft	
§ 55 Zuständige Behörde; Befugnisse der Generalzolldirektion; Rechtsweg	
§ 56 Sicherstellung	
§ 56a Vollziehung der Sicherstellung	
§ 56b Wirkung der Vollziehung der Sicherstellung; Rückgabe beweglicher Sachen	
§ 56c Beendigung der Sicherstellung	
§ 57 Besondere Befugnisse	
§ 58 Mitwirkungsobliegenheit des Betroffenen, des Eigentümers und des wirtschaftlich Berechtigten	
§ 59 Einräumung der nicht rechtmäßigen Herkunft; Selbstanzeige; Absehen von weiteren Ermittlungen; behördliche Einziehung	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 60 Antrag auf Anordnung der Einziehung verdächtiger Vermögensgegenstände	
§ 61 Gerichtliches Verfahren bei der Anordnung der Einziehung verdächtiger Vermögensgegenstände	
§ 62 Entscheidung des Gerichts	
§ 62a Rechtsmittel	
§ 62b Eigentumsübergang auf den Bund; Vornahme der Einziehung; Herausgabe der Vermögensgegenstände	
§ 62c Besondere Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich	
§ 62d Kosten	
Unterabschnitt 6	
Überprüfung von Personen zum behördlichen Eigenschutz	
§ 63 Vertrauenswürdigkeitsprüfung	
§ 64 Sicherheitsüberprüfung	
Unterabschnitt 7	
Datenübermittlung durch die Behörden der Zollverwaltung	
§ 65 Datenübermittlung im innerstaatlichen Bereich	
§ 66 Datenübermittlung an zwischen- und überstaatliche Stellen der Europäischen Union und an Mitgliedstaaten der Europäischen Union	
§ 67 Datenübermittlung im internationalen Bereich	
§ 68 Übermittlungsverbote und Verweigerungsgründe	
Unterabschnitt 8	
Ergänzende Vorschriften	
§ 69 Unterstützung durch andere Personen	
§ 70 Unterstützung anderer Behörden	
Abschnitt 3	
Besondere Befugnisse der Generalzolldirektion	
Unterabschnitt 1	
Allgemeine Maßnahmen zur Gefahrenabwehr	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 71 Auskunftspflicht im Außenwirtschaftsverkehr	
Unterabschnitt 2	
Besondere Maßnahmen zur Gefahrenabwehr	
§ 72 Überwachung der Telekommunikation sowie des Brief- und Postverkehrs	
§ 73 Kernbereich privater Lebensgestaltung	
§ 74 Gerichtliche Anordnung und Zuständigkeit	
§ 75 Verarbeitungs- und Durchführungsvorschriften	
§ 76 Übermittlung von personenbezogenen Daten durch die Generalzolldirektion	
§ 77 Erhebung von Telekommunikationsverkehrsdaten und Nutzungsdaten	
§ 78 Identifizierung und Lokalisierung von Mobilfunkkarten und Telekommunikationsendgeräten	
§ 79 Verschwiegenheitspflicht	
§ 80 Unterrichtung des Deutschen Bundestages	
Unterabschnitt 3	
Zeugenschutz	
§ 81 Zeugenschutzmaßnahmen	
Abschnitt 4	
Verfahrensregelungen	
§ 82 Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Berufsgeheimnisträger	
§ 83 Ausschluss der aufschiebenden Wirkung	
Kapitel 4	
Datenschutz und Datensicherheit	
Abschnitt 1	
Datenschutzaufsicht	
§ 84 Aufgaben und Befugnisse der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	
Abschnitt 2	
Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
§ 85 (weggefallen)	
§ 86 Aufgaben der oder des Datenschutzbeauftragten	
§ 87 Zusammenarbeit mit der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	
Abschnitt 3	
Datenschutzrechtliche Verantwortung	
§ 88 Datenschutzrechtliche Verantwortung im Zollfahndungsinformationssystem	
§ 89 Datenschutzrechtliche Verantwortung für die Tätigkeit der den deutschen Auslandsvertretungen zugeordneten Zollverbindungsbeamtinnen und Zollverbindungsbeamten	
Abschnitt 4	
Errichtungsanordnung	
§ 90 Errichtungsanordnung für automatisierte Dateisysteme	
Abschnitt 5	
Pflichten der Behörden der Zollverwaltung, soweit sie Aufgaben nach diesem Gesetz erfüllen	
§ 91 Protokollierung	
§ 92 Dokumentation bei verdeckten Maßnahmen	
§ 93 Benachrichtigung bei verdeckten und eingriffsintensiven Maßnahmen	
§ 94 Benachrichtigung bei Ausschreibungen	
§ 95 Benachrichtigung über die Speicherung personenbezogener Daten von Kindern	
§ 96 Aussonderungsprüffrist, Mitteilung von Löschungsverpflichtungen	
§ 97 Berichtigung personenbezogener Daten, Einschränkung der Verarbeitung in Akten, Vernichtung von Akten	
§ 98 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	
§ 99 Automatisiertes Abrufverfahren	
Abschnitt 6	
Rechte der betroffenen Person	
§ 100 Rechte der betroffenen Person	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Entwurf	Beschlüsse des 7. Ausschusses
Kapitel 5	
Schlussvorschriften	
§ 101 Entschädigung für Leistungen	
§ 102 Schadensausgleich	
§ 103 Schadensersatz in Informationssystemen	
§ 104 Einschränkung von Grundrechten	
§ 105 Strafvorschriften	
§ 106 Bußgeldvorschriften	
§ 107 Verordnungsermächtigung	
§ 108 Übergangsvorschrift	

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Anja Karliczek und Hauke Finger

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Zu Buchstabe a

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf **Drucksache 21/8282** in seiner 100. Sitzung am 9. Oktober 2026 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, Haushaltsausschuss und dem Ausschuss für Arbeit und Soziales zur Mitberatung überwiesen. Der Haushaltsausschuss ist darüber hinaus nach § 96 GO-BT beteiligt.

Zu Buchstabe b

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 21/3248** in seiner 56. Sitzung am 29. Januar 2026 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss, dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, dem Haushaltsausschuss, dem Ausschuss für Arbeit und Soziales und dem Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung zur Mitberatung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Deutsche Bundestag hat den Antrag auf **Drucksache 21/8391** in seiner 101. Sitzung am 14. Oktober 2026 dem Finanzausschuss zur federführenden Beratung sowie dem Innenausschuss und dem Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf sieht eine umfassende Modernisierung der Zollverwaltung vor:

- Die Generalzolldirektion wird neu strukturiert mit den Fachsträngen „Zölle und Steuern“ sowie „Sicherheit und Vollzug“.
- Ermittlungs- und Vollzugseinheiten werden zusammengeführt, um Effizienz und Schlagkraft zu steigern.
- Die Finanzkontrolle Schwarzarbeit bleibt in ihrer bisherigen Struktur als eigene Organisationseinheit erhalten, wird aber wie vorgesehen weiterhin personell und haushälterisch gestärkt und erhält erweiterte Ermittlungsbefugnisse. Ihre zentrale Aufgabe bleibt die Wahrnehmung der Prüfaufgaben nach § 2 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes. Insoweit ergeben sich durch den Gesetzentwurf keine Änderungen.
- Die Aufgaben und Befugnisse der Zollverwaltung bei der Bekämpfung internationaler Geldwäsche werden gestärkt, einschließlich der Einrichtung spezialisierter Ermittlungseinheiten und eines Verwaltungsverfahrens zur Aufklärung von Vermögensgegenständen, an deren rechtmäßiger Herkunft begründete Zweifel bestehen.
- Die Zusammenarbeit und der Datenaustausch der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen mit anderen Akteuren werden verbessert.
- Zur Umsetzung der FATF-Empfehlungen werden der Ressortübergreifende Steuerungskreis gesetzlich verankert und die Aufsichtstätigkeit der Länder gestärkt.

Zu Buchstabe b

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. schwere und komplexe Fälle von Finanzkriminalität auf Bundesebene schlagkräftig und mit höchster Priorität zu bekämpfen und hierzu eine zentrale Oberbehörde auf Bundesebene zur Bekämpfung von Finanzkriminalität einzurichten, die Kompetenzen bündelt, ohne Doppelstrukturen zu erzeugen;
2. Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität der Finanz- und Strafverfolgungsbehörden auf Bundes- und Landesebene als Arbeitgeber zu treffen;
3. die Länder bei der Bekämpfung von Finanzkriminalität zu stärken;
4. bestehende Lücken bei der Bekämpfung komplexer und internationaler Steuerhinterziehung, wie Cum-Ex- und Cum-Cum-Gestaltungen oder Umsatzsteuerkarussellen, zu schließen;
5. bestehende Lücken bei der Bekämpfung der Geldwäsche in Deutschland zu schließen und
6. die Bekämpfung von Finanzkriminalität mit seinen Bezügen zu Organisierter Kriminalität und Wirtschaftskriminalität ganzheitlich anzugehen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag der Fraktion Die Linke sieht vor, dass der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auffordert,

1. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der
 a) das im Aktionsplan „Steuer- und Finanzkriminalität entschlossen bekämpfen“ angekündigte Gemeinsame Zentrum gegen Steuer- und Finanzkriminalität (Maßnahme 11) als eigenständige Ermittlungseinheit beim Zoll errichtet. Die Einheit ermittelt unter Leitung des Zolls schwere Fälle international organisierter Steuerhinterziehung wie Umsatzsteuerkarusselle sowie CumEx- und Cum-Cum-Betrug, wird durch abgeordnete Kräfte der Steuerfahndungen und Polizeien der Länder verstärkt und stellt der Europäischen Staatsanwaltschaft Ermittlungspersonal zur Verfügung,
 b) dem Zoll für diese schweren Fälle die Ermittlungszuständigkeit für die Hinterziehung von Umsatz- und Kapitalertragsteuer überträgt, sodass die Einheit mit eigenen Befugnissen nach der Abgabenordnung wegen Steuerhinterziehung nach § 370 der Abgabenordnung ermittelt und die Verfahren selbst führt;
2. einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem der in Maßnahme 3 des Aktionsplans angekündigte Verbrechenstatbestand für schwere Steuerhinterziehung hinreichend bestimmt gefasst, mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr bewehrt und im Strafgesetzbuch verankert wird. Damit sind Verfahrenseinstellungen nach den §§ 153 und 153a der Strafprozessordnung in diesen Fällen ausgeschlossen und die Gleichwertigkeit mit anderen Vermögensdelikten wird klargestellt;
3. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die strukturellen Defizite in der statistischen Erfassung von Geldwäsche und Vortaten wie Steuerkriminalität behebt;
4. einen Gesetzentwurf vorzulegen, der verbindlich regelt, dass Vermögenswerte in geeigneten Fällen für Zwecke des öffentlichen Interesses und für soziale Zwecke verwendet werden (soziale Wiederverwendung), insbesondere durch die Übertragung eingezogener Immobilien an Kommunen und ihre Zuweisung an gemeinnützige Träger.

III. Öffentliche Anhörung

Der Finanzausschuss hat in seiner 47. Sitzung am 2. November 2026 eine öffentliche Anhörung zu den Vorlagen unter den Buchstaben a und c durchgeführt. Folgende Einzelsachverständige, Verbände und Institutionen haben an der Anhörung teilgenommen:

1. Bund Deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter e. V. (BDFR)
2. Deutsche Zoll- und Finanzgewerkschaft (BDZ)
3. Finanzwende e. V.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

4. Generalzolldirektion, Direktion VII, Finanzkontrolle Schwarzarbeit
5. Mafianeindanke e. V.
6. Präsident der Generalzolldirektion und stellv. Leiterin Zentralstelle der Finanz-transaktionsuntersuchungen (FIU)
7. Wende, Dr. Jacob, Regpit GmbH
8. Wegner, Prof. Dr. Kilian, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Das Ergebnis der öffentlichen Anhörung ist in die Ausschussberatungen eingegangen. Das Protokoll einschließlich der eingereichten schriftlichen Stellungnahmen ist der Öffentlichkeit zugänglich.

IV. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 49. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke Annahme.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf in seiner 59. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf in seiner 54. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Gesetzentwurf in seiner 43. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme.

Der **Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung und Zukunftsfragen** hat sich in seiner 22. Sitzung am 7. Oktober 2026 mit dem Gesetzentwurf befasst und festgestellt, dass die Ausführungen der Bundesregierung im Rahmen der Nachhaltigkeitsprüfung trotz fehlender Konkretisierung nicht zu beanstanden sind. Eine Prüfbitte sei daher nicht erforderlich.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat den Antrag in seiner 49. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion Die Linke Ablehnung.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag in seiner 59. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke Ablehnung.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Antrag in seiner 54. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke Ablehnung.

Der **Ausschuss für Arbeit und Soziales** hat den Antrag in seiner 43. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke Ablehnung.

Der **Ausschuss für Digitales und Staatsmodernisierung** hat den Antrag in seiner 38. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke Ablehnung.

Zu Buchstabe c

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Der **Innenausschuss** hat den Antrag in seiner 49. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke Ablehnung.

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat den Antrag in seiner 59. Sitzung am 11. November 2026 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke Ablehnung.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Zu Buchstabe a

Der Finanzausschuss hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8282 in seiner 46. Sitzung am 14. Oktober 2026 erstmalig beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung beschlossen. Nach Durchführung der Anhörung am 2. November 2026 hat der Finanzausschuss die Beratung des Gesetzentwurfs in seiner 49. Sitzung am 4. November 2026 fortgesetzt und in seiner 52. Sitzung am 11. November 2026 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktion Die Linke bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 21/8282 in geänderter Fassung.

Zu Buchstabe b

Nach Durchführung der öffentlichen Anhörung am 2. November 2026 hat der Finanzausschuss die Beratung des Antrags auf Drucksache 21/3248 in seiner in seiner 49. Sitzung am 4. November 2026 fortgesetzt und in seiner 52. Sitzung am 11. November 2026 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke Ablehnung des Antrags auf Drucksache 21/3248.

Zu Buchstabe c

Nach Durchführung der öffentlichen Anhörung am 5. Oktober 2026 hat der Finanzausschuss die Beratung des Antrags auf Drucksache 21/8391 in seiner in seiner 49. Sitzung am 4. November 2026 fortgesetzt und in seiner 52. Sitzung am 11. November 2026 abgeschlossen.

Der **Finanzausschuss** empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, AfD und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Die Linke Ablehnung des Antrags auf Drucksache 21/8391.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** betonten, dass mit dem Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz (ZFG) die größte Reform des Zolls seit 70 Jahren auf den Weg gebracht werde. Damit würden die Voraussetzungen geschaffen, dass Deutschland bei den Prüfungen der Financial Action Task Force (FATF) Ende 2028 besser abschneiden könne.

Der Zoll werde künftig so aufgestellt, dass seine Beamtinnen und Beamten in schlagkräftigen Einheiten wirksam gegen den Drogenschmuggel vorgehen könnten, unabhängig davon, wo dieser stattfinde. Dies betreffe sowohl die Häfen im Norden als auch die Grenzen im Süden und Osten sowie die Flughäfen im gesamten Bundesgebiet und in Europa. Durch die strukturelle Neuausrichtung sollten bisherige Parallelstrukturen aufgelöst werden. Die Beschäftigten im Bereich Sicherheit und Vollzug könnten künftig gemeinsam ermitteln und fahnden sowie Tatverdächtige schneller festnehmen. Ziel sei es, systematisch leistungsfähige und schlagkräftige Einheiten aufzubauen, die von der Generalzolldirektion bis auf die örtliche Ebene reichten. Ein besonderes Anliegen sei es, den Hintermännern der organisierten Kriminalität ihre Vermögenswerte zu entziehen. Zudem sei es gelungen, die Bekämpfung der Clankriminalität ausdrücklich als zentrale Zielsetzung des Gesetzes zu verankern. Mit diesen Maßnahmen werde zugleich die Stellung des Zolls innerhalb der nationalen Sicherheitsarchitektur gestärkt.

Auch mit den Ländern habe ein tragfähiger Ausgleich erzielt werden können. Die Steuerfahndungsstellen der Länder würden ausdrücklich in den Informationsaustausch und die gegenseitige Unterstützung eingebunden.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Von besonderer Bedeutung sei darüber hinaus die Stärkung der Unabhängigkeit der Financial Intelligence Unit (FIU). Damit werde ihre Zusammenarbeit mit internationalen Stellen verbessert und ihre Handlungsfähigkeit im internationalen Kontext gestärkt.

Gerade mit Blick auf die nationale und internationale Zusammenarbeit leiste das ZFG einen wichtigen Beitrag dazu, den Zoll im Kampf gegen die organisierte Kriminalität deutlich schlagkräftiger und effizienter aufzustellen. Dies gelte insbesondere für die Bekämpfung von Schmuggel, Geldwäsche und organisierter Schwarzarbeit.

Darüber hinaus werde mit dem ZFG eine bestehende Lücke bei der Bekämpfung illegaler Vermögenswerte geschlossen werden. Dabei gehe es insbesondere um offensichtlich rechtswidrig erlangtes Vermögen, wie beispielsweise hochwertige Fahrzeuge der Marken Ferrari und Lamborghini, das bislang keiner konkreten Straftat zugeordnet werden könne. Vor diesem Hintergrund habe man einen tragfähigen Weg gesucht, der eine wirksame Kriminalitätsbekämpfung mit dem Schutz der Grundrechte in Einklang bringe. Diesen Weg beschreite man mit der Einführung der administrativen Vermögensermittlung und -sicherstellung. Das Gesetz verbinde eine verbesserte Durchsetzungsfähigkeit mit rechtsstaatlichen Sicherungsmechanismen. Deutschland sei damit insbesondere im Hinblick auf den Umgang mit illegalem Vermögen kein rechtsfreier Raum mehr.

Die Koalitionsfraktionen hoben folgende Änderungen am Gesetzentwurf hervor: Im Zusammenhang mit den administrativen Vermögensermittlungen des Zolls soll bei der finanzgerichtlichen Entscheidung über die Einziehung von Vermögensgegenständen das Senatsprinzip Anwendung finden (Änderungsantrag Nr. 1). Zur Beurteilung, ob begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft eines Vermögensgegenstandes vorliegen, sollen als zusätzliches Kriterium etwaige unwahre Angaben des Beteiligten ausdrücklich berücksichtigt werden (Änderungsantrag Nr. 2). Ferner soll die Sicherstellung von Vermögensgegenständen auch bei Übergang ins Strafverfahren andauern (Änderungsantrag Nr. 3). Schließlich werde sichergestellt, dass im Transparenzregister sowohl Minderjährige als auch Opfer von Stalking besonderen Schutz erhielten (Änderungsantrag Nr. 4).

Die Koalitionsfraktionen unterstrichen, dass das ZFG lediglich einen Baustein innerhalb eines umfassenderen Gesetzgebungsvorhabens darstelle. Weitere Regelungen sollten mit dem Geldwäschebekämpfungsgesetz und dem Steuergerechtigkeitsgesetz folgen. In diesen beiden Gesetzesvorhaben sollten auch diejenigen Punkte aufgegriffen werden, die im parlamentarischen Verfahren als ergänzender Regelungsbedarf zu diesem Gesetzentwurf vorgebracht worden seien. Dies betreffe insbesondere weitere Maßnahmen zur Bekämpfung der Geldwäsche sowie mögliche Regelungslücken im Zusammenhang mit Cum-Cum- und Cum-Ex-Geschäften.

Die **Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD** gaben vier Protokollerklärungen ab:

„Anlaufstelle Europäische Staatsanwaltschaft: Im Aktionsplan zur Bekämpfung der Steuer- und Finanzkriminalität ist das Anliegen einer Anlaufstelle für die Europäische Staatsanwaltschaft auf nationaler Ebene erkannt und aufgegriffen worden. Hierfür soll in einem ersten Schritt ein gemeinsames Zentrum zwischen Bund und Land aufgebaut werden. Dieses Zentrum könnte dann auch für die Europäische Staatsanwaltschaft zentraler Ansprechpartner sein.

Die in einem ersten Schritt erforderlichen Kompetenzen für die Koordinierungsstelle sollte der Informations- und Wissensaustausch und die Koordinierung von Ermittlungsverfahren der Europäischen Staatsanwaltschaft sein.

Die Einrichtung einer solchen Anlaufstelle für die Europäische Staatsanwaltschaft wird begrüßt und sollte zeitnah umgesetzt werden.“

„Clankriminalität: Mit dem Verfahren für administrative Vermögensermittlungen und -sicherung wird ein eigenständiges Verwaltungsverfahren samt Möglichkeit der Einziehung geschaffen, um den Gefahren für das Vertrauen in den Rechtsstaat und damit auch das Wirtschafts- und Finanzsystem durch verdächtige Vermögensgegenstände zu begegnen, bei denen die Instrumente des Strafverfahrensrechts nicht greifen und das, wie auch andere präventive Instrumente, den vorstrafrechtlichen Bereich betrifft.

Damit werden die Möglichkeiten zur Bekämpfung von (Vermögens-)Kriminalität erweitert und insbesondere schwere Kriminalität wie Drogenhandel, Menschenhandel und Korruption adressiert. Die vorgesehene Befugniserweiterung stellt einen Beitrag zur Bekämpfung der Clankriminalität dar.“

„Vermögensgegenstand wird nicht während des gerichtlichen Verfahrens herausgegeben: § 60 Absatz 1 Satz 3 ZollKrimBG-E bestimmt, dass durch den Antrag die Sicherstellungsfristen nach § 56 Absatz 1 (30-Tage-Frist der Sicherstellung) und Absatz 2 (die gerichtliche Verlängerung der 30-Tage-Frist um zusätzliche 150 Tage) durch

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

die Stellung des Antrags nach Satz 1 gehemmt werden. Hierdurch wird sichergestellt, dass auch in der Zeit, die das Gericht für eine Entscheidung über die Einziehung benötigt, ein öffentlich-rechtlicher Grund zum Behaltendürfen fortexistiert."

„Evaluierung administrative Vermögensermittlungsverfahren: Das mit dem Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz erstmals in der deutschen Rechtsordnung geschaffene Instrument der administrativen Vermögensermittlung und -sicherung soll bereits bis Mitte des Jahres 2029 evaluiert werden. Dabei sollen Erfahrungen der Jahre 2027 und 2028 einbezogen werden (Evaluationszeitraum)."

Die **Fraktion der AfD** betonte, dass organisierte Kriminalität, Clankriminalität, Clanstrukturen und die damit verbundene milliardenschwere Geldwäsche mit aller Konsequenz und Entschlossenheit bekämpft werden müssten.

Die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehenen Zollreformen verbesserten die Zusammenarbeit zwischen den beteiligten Behörden, insbesondere dem Zoll und den Polizeien. Auch das vorgesehene Fingerabdruckverfahren in Verbindung mit dem Ausländerzentralregister sei eine wichtige Maßnahme, da es Ermittlungen erleichtere und beschleunige. Insgesamt seien diese Änderungen daher ausdrücklich zu begrüßen.

Positiv sei außerdem, dass die von der Fraktion der AfD geäußerten Bedenken hinsichtlich des Eigentumsrechts aus Artikel 14 des Grundgesetzes nunmehr stärker berücksichtigt würden. Mit diesem Grundrecht dürfe nicht leichtfertig umgegangen werden. Der Änderungsantrag Nr. 1 der Koalitionsfraktionen sehe vor, dass die Einziehung von Vermögenswerten durch ein Gremium aus Finanzrichtern, einen Senat, beschlossen werden müsse und nicht mehr allein durch einen Einzelrichter. Darin sei ein wesentlicher materieller Fortschritt des Gesetzentwurfs zu sehen. Auf diese Weise könne möglichen Bedenken hinsichtlich einer willkürlichen Anwendung der Regelungen besser begegnet werden.

Auch die Protokollerklärungen der Koalitionsfraktionen hätten nochmals zur Klarstellung beigetragen, dass sich die vorgesehenen Maßnahmen gezielt gegen Clankriminalität und Geldwäsche richteten. Es gehe ausdrücklich nicht darum, einen Gesinnungsüberwachungsstaat zu schaffen, in dem Bürgerinnen und Bürgern ihr Eigentum entzogen werde, nur weil sie die Herkunft beispielsweise von Goldmünzen nicht lückenlos nachweisen könnten.

Vor diesem Hintergrund stimmte die Fraktion der AfD sowohl den Änderungsanträgen als auch dem gesamten Gesetzespaket zu.

Die Anträge der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und DIE LINKE gingen hingegen zu weit. Diese enthielten Vorschläge für unverhältnismäßige Überwachungsmaßnahmen, weshalb die Fraktion der AfD beide Anträge ablehnte.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies darauf hin, dass das jährliche Geldwäschevolumen in Deutschland auf rund 100 Milliarden Euro geschätzt werde. Demgegenüber erwarte die Bundesregierung im vorliegenden Gesetzentwurf ab dem Jahr 2028 Mehreinnahmen in Höhe von 308 Millionen Euro. Dies entspreche überschlägig lediglich drei Promille des geschätzten Volumens. Bereits daran werde deutlich, wie weit der politische Anspruch und die tatsächliche Umsetzung auseinanderlägen.

Einige der im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen gingen in die richtige Richtung. So solle der Zoll eine effizientere Organisationsstruktur erhalten. Zudem werde die FIU künftig befugt sein, Informationen auch eigeninitiativ an ausländische Meldestellen weiterzugeben. Diese Änderungen seien ausdrücklich zu begrüßen.

Das grundlegende Problem bestehe jedoch weiterhin darin, dass im Nichtfinanzsektor rund 123 Aufsichtsstellen zuständig seien. In 43 regionalen Zolldirektionen werde künftig ermittelt. Für die Koordinierung auf Bundesebene seien aber lediglich drei Planstellen vorgesehen. Die Generalzolldirektion solle zwar die Steuerung übernehmen, dürfe jedoch nur in Ausnahmefällen selbst Ermittlungen durchführen. Bereits im Jahr 2022 habe die FATF eine Bündelung der Aufsichtsstrukturen gefordert.

Noch größer sei das bestehende Defizit im Bereich der Steuerkriminalität. Im Juli hätten Bundesfinanzminister Klingbeil und Bundesjustizministerin Hubig die Einrichtung eines gemeinsamen Zentrums gegen Steuer- und Finanzkriminalität angekündigt. Im vorliegenden Gesetzentwurf finde sich hierzu jedoch keine entsprechende Regelung.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zudem sei angekündigt worden, Maßnahmen zur Bekämpfung von Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäften zu einem späteren Zeitpunkt vorzulegen. Eine nachvollziehbare Begründung dafür, weshalb diese nicht bereits Bestandteil des vorliegenden Gesetzentwurfs seien, habe man jedoch nicht gehört.

Auch die im Gesetzentwurf vorgesehene administrative Vermögenssicherung könne noch nicht überzeugen. Sie trete mit der Einleitung eines Strafverfahrens zurück und sei zudem nicht hinreichend konkret und wirksam ausgestaltet. Es bestehe daher die Befürchtung, dass der Zoll letztlich vor allem einfach gelagerte Fälle erfasse, während international verschachtelte Vermögen und große Betrugsfälle weiterhin unangetastet blieben.

Aus diesen Gründen enthielt sich die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei der Abstimmung über den Gesetzentwurf. Sowohl der eigene Antrag als auch der Antrag der Fraktion DIE LINKE enthielten deutlich wirksamere Maßnahmen zur Bekämpfung der Finanz- und Steuerkriminalität.

Die **Fraktion Die Linke** begrüßte, dass die Koalitionsfraktionen verschiedene Hinweise der Sachverständigen aus der öffentlichen Anhörung aufgegriffen hätten. So solle beispielsweise über die Einziehung künftig nicht mehr, wie bislang in der Regel, ein Einzelrichter entscheiden, sondern ein Senat. Darüber hinaus würden falsche Angaben zur Herkunft ausdrücklich als Indiz berücksichtigt. Auch werde beim Übergang in das Strafverfahren eine bisher bestehende Sicherungslücke geschlossen. Diesen Änderungen am Gesetzentwurf stimme man ausdrücklich zu.

Gleichzeitig sei jedoch festzuhalten, dass die vorgenommenen Änderungen lediglich das handwerkliche Regelwerk beträfen, an der grundlegenden Architektur des Gesetzes hingegen nichts änderten. Dies sei problematisch, da Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäfte allein in Deutschland einen Steuerschaden von mindestens 36 Milliarden Euro verursacht hätten. Für die Täter in diesen Fällen ändere das vorliegende Gesetz allerdings nichts. Das Einziehungsverfahren sei auf Bargeldkuriere zugeschnitten, nicht jedoch auf die Verantwortlichen im Bankensektor. Mit Änderungsantrag Nr. 7 stellten die Koalitionsfraktionen selbst fest, dass sich die Erforschung von Steuerstraftaten weiterhin nach § 208 der Abgabenordnung richte. Eine eigenständige Zuständigkeit des Zolls für die Bekämpfung organisierter Umsatz- und Kapitalertragsteuerhinterziehung werde somit nach wie vor nicht geschaffen. Das gemeinsame Zentrum gegen Steuer- und Finanzkriminalität solle zunächst auf untergesetzlicher Grundlage aufgebaut werden. Ein Gesetz zur Bekämpfung organisierter Steuerkriminalität sei zwar angekündigt, allerdings ohne konkreten Zeitplan. Ebenso fehle weiterhin eine Rechtsgrundlage für die Übertragung eingezogener Vermögenswerte an Kommunen und gemeinnützige Träger, wie sie im Antrag der Fraktion Die Linke gefordert werde. Was der Gesellschaft gestohlen worden sei, müsse der Gesellschaft zurückgegeben werden und dürfe weder im Bundeshaushalt verschwinden noch zur Schließung von Haushaltslücken verwendet werden.

Dies stelle nicht nur eine erhebliche vertane Chance dar. Vielmehr bleibe das Gesetz insgesamt deutlich hinter den eigenen Ansprüchen und Ankündigungen der Bundesregierung zurück. Dies gelte umso mehr, als es um ein geschätztes Volumen von immerhin 100 Milliarden Euro gehe, während das Bundesministerium der Finanzen lediglich Einnahmen in Höhe von 308 Millionen Euro anstrebe.

Bis zum Vortag hätte man noch die Einschätzung vertreten können, dass man möglicherweise als Opposition etwas ungeduldig sei, grundsätzlich aber anerkenne, dass die eingeschlagene Richtung stimme, auch wenn die vorgesehenen Maßnahmen bei Weitem nicht ausreichten. Mit einigen der nun vorgelegten Änderungsanträge ändere sich jedoch auch die Bewertung der grundsätzlichen Richtung.

So solle unter der Überschrift „Sonstige Änderungen“ im Änderungsantrag Nr. 9 der Zoll künftig Zugriff auf das Ausländerzentralregister, auf Fingerabdruckdaten sowie auf Angaben zum Bezug existenzsichernder Leistungen erhalten. Dies umfasse ein breites Spektrum von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz über den Unterhaltsvorschuss bis hin zu Leistungen nach dem SGB II, SGB VIII und SGB XII. In der Begründung werde allerdings lediglich auf das Asylbewerberleistungsgesetz verwiesen. Eine entsprechende Regelung habe sich im ursprünglichen Regierungsentwurf noch nicht gefunden. Dieser Punkt sei zudem nicht einmal Gegenstand der Anhörung gewesen, da er erst in letzter Minute in den Gesetzentwurf aufgenommen worden sei. Zusammen mit dem bereits im Regierungsentwurf vorgesehenen biometrischen Internetabgleich und der automatisierten Datenanalyse ergebe sich daraus ein eindeutiges Bild: Die Kontrollmöglichkeiten gegenüber Menschen mit geringem Einkommen und in schwierigen sozialen Lebenslagen würden ausgeweitet, während die erforderlichen Strukturen zur Bekämpfung der großen Fälle von Finanzkriminalität weiterhin fehlten. Ein Gesetz, das Finanzgerechtigkeit im Titel führe, zugleich aber den Datenabgleich bei Menschen ausweite, die auf Sozialleistungen angewiesen

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

seien, könne die Fraktion Die Linke nicht mittragen. Aus diesem Grund lehnte sie den Gesetzentwurf in seiner geänderten Fassung ab.

Wer Finanzkriminalität ernsthaft bekämpfen wolle, finde die dafür erforderlichen Ansätze im Antrag der Fraktion Die Linke. Dieser sehe eine Ermittlungseinheit beim Zoll mit einer Zuständigkeit für die großen Steuerstraftaten, die Einführung eines entsprechenden Verbrechenstatbestands, eine aussagekräftige und transparente Erfolgsmessung sowie die verbindliche soziale Wiederverwendung eingezogener Vermögenswerte vor.

Vom Ausschuss angenommene Änderungsanträge

Die vom Ausschuss angenommenen Änderungen am Gesetzentwurf auf Drucksache 21/8282 sind aus der Zusammenstellung in der Beschlussempfehlung des Finanzausschusses ersichtlich. Die Begründungen der Änderungen finden sich in diesem Bericht unter „B. Besonderer Teil“. Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD brachten zehn Änderungsanträge auf Ausschussdrucksache 21(7)197 ein.

Voten der Fraktionen:

Änderungsantrag 1 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Senatsprinzip bei Einziehungsentscheidung)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD, B90/GR, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 2 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Indizwirkung unrichtiger Angaben)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 3 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Sicherstellung bei Übergang ins Strafverfahren)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD, B90/GR, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 4 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Transparenzregister)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 5 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Bundespolizeigesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD, B90/GR

Ablehnung: Die Linke

Enthaltung: -

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag 6 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Grundstoffüberwachungsgesetz)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 7 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Bundesrat)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD, B90/GR

Ablehnung: -

Enthaltung: Die Linke

Änderungsantrag 8 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Folgeänderungen)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD, B90/GR, Die Linke

Ablehnung: -

Enthaltung: -

Änderungsantrag 9 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (sonstige Änderungen)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD

Ablehnung: Die Linke

Enthaltung: B90/GR

Änderungsantrag 10 der Fraktionen CDU/CSU und SPD (Nachrichtendienstrecht)

Zustimmung: CDU/CSU, AfD, SPD

Ablehnung: Die Linke

Enthaltung: B90/GR

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Finanzverwaltungsgesetzes)

Zu § 29 Absatz 1 Finanzverwaltungsgesetz

§ 29 FVG-E trifft eine Übergangsregelung für die Bezeichnungen der Zollfahndungsämter und Hauptzollämter im Rechts- und Geschäftsverkehr. Maßnahmen, welche unter der Bezeichnung Zollfahndungsamt oder Hauptzollamt statt unter der Bezeichnung Zolldirektion erlassen oder bekannt gegeben werden, bleiben wirksam. Die Änderung dient der Klarstellung, dass Maßnahmen, die während einer Übergangsphase bis zum 31. Dezember

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

2027 unter der Bezeichnung Hauptzollamt oder Zollfahndungsamt getroffen werden, auch künftig Geltung entfalten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes)

Zu Nummer 6 Buchstabe i (§ 3 Absatz 7a Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz)

Der neue § 3 Absatz 7a Satz 1 Nummer 1 ZollKrimBG sieht die Unterstützung der Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder bei der Verhütung und Verfolgung von Straftaten mit länderübergreifender, internationaler oder erheblicher Bedeutung mit Bezug zum grenzüberschreitenden Warenverkehr vor: Die Generalzolldirektion kann zu diesem Zweck künftig Informationen und Daten bereitstellen. Diese Unterstützungsleistung soll die Bekämpfung komplexer und länderübergreifender Kriminalitätsformen effektivieren und ineffiziente Parallelstrukturen, Informationsdefizite und Ermittlungsverzögerungen vermeiden.

Die Steuerfahndungsstellen der Landesfinanzverwaltungen ermitteln ebenfalls in länderübergreifenden Kriminalitätsfeldern, insbesondere im Bereich des europaweiten Mehrwertsteuerbetrugs. Diese Steuerhinterziehungsfälle stehen häufig in Bezug zum grenzüberschreitenden Warenverkehr und führen regelmäßig zu Steuerverkürzungen in sehr großem Ausmaß. Auch die Steuerfahndungsstellen könnten bei der Bearbeitung von Strafverfahren von einer Bereitstellung von Informationen nach § 3 Absatz 7a Satz 1 Nummer 1 ZollKrimBG-E durch die Generalzolldirektion erheblich profitieren.

Dem Wunsch des Bundesrates eine entsprechende Klarstellung in der Norm vorzunehmen (vgl. BR-Drs. 446/26 (B) - Ziffer 3) wird mit der eingefügten Ergänzung „insbesondere die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden“ nachgekommen.

Zu Nummer 8 (§ 5 Absatz 4 Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz)

Der bisherige Wortlaut des § 5 Absatz 4 Satz 2 ZollKrimBG-E wird auf Vorschlag des Bundesrates (vgl. BR-Drs. 446/26 (B) - Ziffer 6) aus Klarstellungsgründen dergestalt erweitert, dass die mit der Steuerfahndung betrauten Dienststellen der Landesfinanzbehörden expliziert aufgeführt werden. Die Regelung bestimmt, dass die Befugnisse Strafverfolgungsbehörden des Bundes und der Länder (und damit auch der Steuerfahndungen) bei der Verfolgung von Geldwäschedelikten unberührt bleiben.

Zu Nummer 61 Buchstabe a (§ 43 Absatz 2 Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz)

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes wurde die ursprüngliche Regelung des § 49 Bundespolizeigesetz durch die Regelungen der §§ 73, 74 Absatz 1 des Bundespolizeigesetzes n.F. ersetzt und auch der Verweis in § 43 des Zollfahndungsdienstgesetzes entsprechend geändert. Der in Nummer 61 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes enthaltende Änderungsbefehl für § 43 vollzieht diese Änderung bisher noch nicht nach und rekurriert für die zu ersetzende Angabe noch auf die alte Regelung des Bundespolizeigesetzes. Der Änderungsbefehl wird daher entsprechend auf die Neuregelung angepasst.

Zu Nummer 74

Zu § 54 Absatz 3 Satz 3 Nummer 5 Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz

§ 54 Absatz 3 Satz 3 Nummer 5 stellt nunmehr klar, dass bei der Gesamtschau, ob begründete Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft vorliegen, als auch bei der richterlichen Beurteilung der Umstände des Einzelfalls gemäß § 62 Absatz 2 zweiter Halbsatz auch berücksichtigt werden kann, ob sich die Angaben des Inhabers der tatsächlichen Gewalt, des Eigentümers oder des wirtschaftlich Berechtigten zur Herkunft des Vermögensgegenstandes als unwahr erwiesen haben.

Zwar sind die Angaben des Betroffenen schon nach § 54 Absatz 3 Satz 2 Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz in die Gesamtschau einzubeziehen. Durch die Regelung in Satz 3 Nummer 5 wird aber ausdrücklich klargestellt, dass eine widerlegte Einlassung selbst Zweifel an der rechtmäßigen Herkunft begründen kann.

Die Ergänzung kann einem Muster entgegenwirken, wonach bei der Widerlegung der Einlassung des Betroffenen eine neue Erklärung nachgeschoben wird.

Zu § 55 Absatz 3 – neu- Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Auf Vorschlag des Bundesrates (vgl. BR-Drs. 446/26 (B) - Ziffer 10 Buchstabe a) wird eine Regelung aufgenommen, wonach eine Landesbehörde, welche konkrete tatsächliche Anhaltspunkte für einen Fall der administrativen Vermögensermittlungen an den Zoll übermittelt, über die Einleitung und den Abschluss des Verfahrens durch den Zoll unterrichtet wird. Hierdurch wird der Informationsaustausch zwischen Landesbehörden und Zoll gestärkt. Für personenbezogenen Daten erfolgt der Informationsaustausch nach der Regelung des § 62c Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz.

Zu § 56c Absatz 3 – neu – Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz

Die Vorschrift stellt sicher, dass eine Herausgabe der Sache in den Fällen zunächst unterbleiben kann, wenn die Sicherstellungsgründe zwar weggefallen sind, dennoch aber eine strafrechtliche Sicherstellung oder Beschlagnahme aufgrund eines strafrechtlichen Anfangsverdachts in Betracht kommt. Denkbar ist dies etwa in den Fällen, in denen die Sicherstellungsfrist abzulaufen droht, aber ein Antrag auf Verlängerung der Frist oder ein Antrag auf Anordnung der gerichtlichen Einziehung nicht in Betracht kommt, es sich dennoch ein strafrechtlicher Anfangsverdacht abzeichnet. Hier stellt die Vorschrift des Absatz 3 sicher, dass inkriminierte oder als Beweismittel bedeutsame Vermögensgegenstände, die sich bereits im staatlichen Gewahrsam befinden, nicht abhandenkommen, bevor die Strafverfolgungsbehörden Gelegenheit hatten, über die Sicherstellung oder Beantragung der Beschlagnahme zu entscheiden.

Zu § 59 Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz

Zu § 59 (Überschrift)

Die Überschrift des § 59 wird entsprechend eines Vorschlags des Bundesrates (vgl. BR-Drs. 446/26 (B) - Ziffer 10 Buchstabe b) angepasst und die dortige Bezeichnung „Selbstanzeige“ gestrichen. Die Paragraphenüberschrift des § 59 soll nicht den unzutreffenden Eindruck erwecken, eine Erklärung im administrativen Vermögensermittlungsverfahren erfülle die Voraussetzungen einer steuerlichen Selbstanzeige oder löse deren straf- oder bußgeldbefreiende Wirkungen aus.

Zu § 59 Absatz 4 (Unterrichtung der Staatsanwaltschaft)

Entsprechend dem Anliegen des Bundesrates (vgl. BR-Drs. 446/26 (B) - Ziffer 13) wird normiert, dass, wenn der Betroffene in einem administrativen Vermögensermittlungsverfahren die nicht rechtmäßige Herkunft eines Gegenstands einräumt, der Sachverhalt der Staatsanwaltschaft mitgeteilt wird, sodass sie gegebenenfalls ein Strafverfahren einleiten kann.

Durch die Unterrichtung der für ein nach § 52 Absatz 3 vorrangig zu führendes Strafverfahren zuständigen Staatsanwaltschaft wird Sorge getragen, dass die Staatsanwaltschaften über das Vorliegen von Vermögensgegenständen unklarer Herkunft informiert sind. In der Mitteilung ist nicht bereits der Vortrag von den Anfangsverdacht begründenden Anhaltspunkten im Sinne des § 163 Absatz 2 der Strafprozessordnung zu sehen. Damit wird dem Vorrang der Strafverfolgung nach § 52 Absatz 3 Rechnung getragen.

Zum bisherigen § 59 Absatz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung durch die Einfügung des neuen § 59 Absatz 4.

Zu § 59 Absatz 5 Satz 2 (Belehrung Strafverfolgung)

Entsprechend dem Anliegen des Bundesrates (vgl. BR-Drs. 446/26 (B) - Ziffer 14) wird normiert, dass bei der Einräumung einer nicht-rechtmäßigen Herkunft im Rahmen eines administrativen Vermögensermittlungsverfahren eine Belehrung über die Möglichkeit der Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungs- oder Ordnungswidrigkeitenverfahrens erfolgt.

Mit der Belehrung nach § 59 Absatz 5 ist der Hinweis zu verbinden, dass die Einräumung der nicht rechtmäßigen Herkunft der bedeutsamen Vermögensgegenstände oder die Anzeige weiterer Vermögensgegenstände nicht rechtmäßiger Herkunft sich ausschließlich auf das laufende Verwaltungsverfahren bezieht und die straf- oder bußgeldrechtliche Verfolgung nicht berührt, wie dies durch § 53 Absatz 2 ausdrücklich geregelt ist. Diese Regelung stellt das Verhältnis zwischen § 59 und § 53 Absatz 2 klar und trägt dazu bei, die Selbstbelastungsfreiheit des Betroffenen oder wirtschaftlich Berechtigten zu wahren.

Zu § 61 Absatz 2 – gestrichen - Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mit Blick auf die Komplexität des Verfahrens wird darauf verzichtet, die gerichtliche Entscheidung über die Einziehung dem originären Einzelrichter zu übertragen. Durch Streichung des § 62 Absatz 2 gilt nunmehr die allgemeine Regelung des § 5 Absatz 3 und des § 6 der Finanzgerichtsordnung.

Zu § 62a Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Streichung des bisherigen § 61 Absatz 2.

Zu § 62c Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz

Mit der Änderung wird der bisherige Verweis auf das Bundesverfassungsschutzgesetz in § 63 Absatz 9 Satz 2 Nummer 3 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes ohne inhaltliche Änderungen angepasst; der bisherige § 3 Absatz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz wird nach dem Gesetz zur Reform des Nachrichtendienstrecht zu § 2 Absatz 1 Bundesverfassungsschutzgesetz.

Zu Nummer 75 (§ 63 Absatz 9 Satz 2 Nummer 3 Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz)

Mit der Änderung wird der bisherige Verweis für die Übermittlung von personenbezogenen Daten nach § 62c des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes an die neue Rechtslage nach dem Gesetz zur Reform des Nachrichtendienstrechts angepasst. Statt auf § 18 des Bundesverfassungsschutzgesetzes ist auf § 2 (n.F.) zu verweisen.

Zu Nummer 84 Buchstabe e (§ 72 Absatz 7 Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz)

Mit der Änderung werden die Anpassungen des § 72 Absatz 7 Zollfahndungsdienstgesetzes durch das Gesetz zur Reform des Nachrichtendienstrechts und des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes in Einklang gebracht. Mit dem Gesetz zur Reform des Nachrichtendienstrechts wurde die bisherige Verweisregelung in § 72 Absatz 7 Zollfahndungsdienstgesetz auf § 2 des Artikel 10-Gesetzes aufgrund der Aufhebung des Artikel 10-Gesetzes angepasst. Hinsichtlich der Mitwirkungspflichten von Anbietern von Post- und Telekommunikationsdiensten bei Maßnahmen der Zollverwaltung nach § 72 gelten nunmehr die entsprechenden Regelungen des Bundesverfassungsschutzgesetzes. Mit dem Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz wird nunmehr die Möglichkeit eines Auskunftsverlangens gegenüber Postdienstleistern ausdrücklich in § 72 Absatz 1a normiert. Die entsprechende Mitwirkungsnorm in Absatz 7 ist daher auch auf Absatz 1a zu erstrecken.

Zu Nummer 88 Buchstabe d (§ 76 Absätze 3 bis 6 Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz)

Die Änderung korrigiert ein redaktionelles Versehen bei dem Änderungsbefehl in Artikel 2 Nummer 88 Buchstabe d des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes.

Zu Nummer 89 Buchstabe c (§ 77 Absatz 5 Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz)

Mit der Änderung werden die Anpassungen des § 77 Zollfahndungsdienstgesetzes durch das Gesetz zur Reform des Nachrichtendienstrechts und des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes in Einklang gebracht. Mit dem Gesetz zur Reform des Nachrichtendienstrechts wurde die bisherige Verweisregelung in § 77 Absatz 4 Zollfahndungsdienstgesetz auf § 2 des Artikel 10-Gesetzes aufgrund der Aufhebung des Artikel 10-Gesetzes angepasst. Mit dem Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz wird mit dezidierten Regelungen zur Sicherung von Verkehrsdaten zur Gefahrenabwehr in § 77 die Absatzreihenfolge geändert. Die bisherige Regelung des § 77 Absatz 4 wird zu Absatz 5. Der neue Absatz 5 erhält nunmehr den Wortlaut, wie er durch das Gesetz zur Reform des Nachrichtendienstrechts für Absatz 4 gefasst wurde.

Zu Nummer 91 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 81 Absatz 3 Satz 1 Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz)

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes wurden die ursprünglichen Regelungen der §§ 15 bis 20 Bundespolizeigesetz durch die Regelungen der §§ 16 bis 21 des Bundespolizeigesetzes n.F. ersetzt. Da § 81 Zollfahndungsdienstgesetz auf die bisherige Regelung des Bundespolizeigesetz verweist, rekurriert der in Nummer 91 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes enthaltende Änderungsbefehl für § 81 auf die alte Regelung des Bundespolizeigesetzes. Der Änderungsbefehl wird daher entsprechend auf die Neuregelung angepasst.

Zu Nummer 110 (§ 102 Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des Bundespolizeigesetzes wurden die ursprünglichen Regelungen der §§ 51 bis 56 des Bundespolizeigesetzes durch die Regelungen der §§ 86 bis 91 des Bundespolizeigesetzes n.F. ersetzt. Die Neuregelung des Schadenausgleiches in § 102 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes werden daher auf die richtigen Verweise der entsprechenden Schadensausgleichsregelungen des Bundespolizeigesetzes angepasst.

Zu Nummer 112 (§ 106 Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz)

Mit der Änderung werden die Anpassungen des § 106 Zollfahndungsdienstgesetzes durch das Gesetz zur Reform des Nachrichtendienstrechts und des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes in Einklang gebracht. Mit dem Gesetz zur Reform des Nachrichtendienstrechts wurde der Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 106 Absatz 1 aufgrund der Aufhebung des Artikel 10-Gesetzes, dergestalt angepasst, dass dieser nunmehr sechs Nummern umfasst.

Der mit dem Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz eingefügte Ordnungswidrigkeitentatbestand des § 106 Absatz 1 Nummer 2 (Verstoß gegen die Pflicht zu wahrheitsgemäßen Angaben im Rahmen der neu geschaffenen Vertrauenswürdigkeitsprüfung) führt nunmehr dazu, dass die bisherige Nummerierung auf sieben erweitert wird.

Zu Artikel 3 (Änderung des Zollverwaltungsgesetzes)

Zu Nummer 8 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 12a Absatz 1 Satz 1 Zollverwaltungsgesetz)

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen des Änderungsbefehls in Artikel 3 Nummer 8 des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz korrigiert. § 12a Absatz 1 ZollVG regelt die Anzeigepflicht von Barmitteln bei Grenzüberschreitung auf Verlangen der Zollbediensteten. Das Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz erweitert diese Pflicht auf Wertsachen. Der Wortlaut des § 12a Absatz 1 Satz 1 muss daher an zwei Stellen hinsichtlich „Wertsachen“ erweitert werden.

Zu Nummer 10 (§ 12d Zollverwaltungsgesetz)

Die Formulierung „Zollbedienstete in den Vollzugsbereichen der Zollverwaltung“ wird ersetzt durch „Zollvollzugsbedienstete“ und die Überschrift des § 12d des Zollverwaltungsgesetzes an die neu eingeführte Definition in § 10a Absatz 1 des Zollverwaltungsgesetzes angeglichen. Zugleich wird ein Gleichlauf mit der Unterstützungsnorm des § 70 ZollKrimBG, wonach Vollzugsbedienstete des Zolls im Zuständigkeitsbereich eines Landes tätig werden dürfen, wenn das jeweilige Landesrecht dies vorsieht, erreicht. Landesrechtliche Regelung hierfür sind in allen Ländern vorgesehen (vgl. exemplarisch § 8 ASOG Berlin).

Zu Nummer 17 (§ 31 Zollverwaltungsgesetz)

Es handelt sich um die Korrektur eines Redaktionsversehens. Die mit dem ZFG in § 10 Absatz 1 Satz 4 ZollVG neu eingefügte Pflicht zum Zugänglichmachen von digitalen Papieren verändert die Satzreihenfolge des § 10 Absatz 1 und ist zusammen mit den bisherigen Pflichten nach Absatz 1 durch eine Anpassung von § 31 bußgeldbewehrt auszugestalten.

Zu Artikel 8 (Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Zu Nummern 6 und 7 (§§ 9 und 11 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)

Zu § 9 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Mit der Änderung erfolgt die Korrektur einer Unrichtigkeit infolge des Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (BGBl. 2025 I Nr. 369 vom 29.12.2025). Da § 9 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes (SchwarzArbG) nur aus einem Satz besteht, wird die überflüssige Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

Zu § 11 Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Mit der Änderung erfolgt eine Korrektur die aufgrund einer Unstimmigkeit in der schwebenden Inkrafttretensregelung in Artikel 23 Absatz 4 des Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (BGBl. 2025 I Nr. 369 vom 29.12.2025) erforderlich ist.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die Änderung des § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c SchwarzArbG ist zu früh in Kraft getreten. In der Folge ist die Strafvorschrift derzeit nicht anwendbar. Diese verweist auf § 98 Absatz 2b Nummer 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG). Die Norm existiert gegenwärtig jedoch nicht und soll erst zukünftig durch Artikel 3 Nummer 11 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) 2017/2226 und der Verordnung (EU) 2018/1240 sowie zur Änderung des Aufenthaltsgesetzes, des Freizügigkeitsgesetzes/EU, des Gesetzes über das Ausländerzentralregister und der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Ausländerzentralregister vom 20.4.2023 (BGBl. I 2023 Nr. 106 vom 24.04.2023) eingefügt werden.

Es erfolgt die Rücksetzung auf den ursprünglichen richtigen Rechtszustand in der bis zum 29. Dezember 2025 geltenden Fassung des § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c SchwarzArbG. Der neue Artikel 8a (Weitere Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes) enthält die künftige Regelung. Die Inkrafttretensnorm wird entsprechend ergänzt.

Zu Artikel 9 – neu- (Weitere Änderung des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Zu § 11 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Artikel 8 Nummer 7 – neu –.

Zu Artikel 11 (Weitere Änderung der Abgabenordnung)

Zu Nummer 4 Buchstabe c (§ 31b Abgabenordnung)

Die vorgesehene Änderung des Verweises in § 31b Absatz 2 Satz 4 der Abgabenordnung an die geänderte Absatzfolge des § 45 des Geldwäschegesetzes kann entfallen, da diese im Rahmen des Jahressteuergesetzes 2026 vorgesehen ist und eine Doppelregelung vermieden wird. Die Änderung in § 31b Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bleibt unverändert.

Zu Artikel 12 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes)

Zu Nummer 3

Die vorgesehene Änderung des § 176 Telekommunikationsgesetzes erfolgt im Gesetz zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren (BT-Drs. 21/6581) und soll zum 1. Januar 2027 in Kraft treten. Zur Vermeidung überschneidender Änderungen erfolgt die Streichung im hiesigen Gesetz.

Zu Artikel 13 (Änderung des Besoldungsgesetzes)

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Klarstellend und zur Rechtsbereinigung wird der Begriff der Zollfahndung in Vorbemerkung Nummer 13 Absatz 1 gestrichen. Damit wird die Vorschrift zugleich an die künftige Struktur der Zollverwaltung angepasst. Zollfahnderinnen und Zollfahnder nehmen keine Prüfungsaufgaben im Sinne der Vorbemerkung Nr. 13 Absatz 1 wahr. In der Praxis gibt es daher keine Fälle, in denen bei Zollfahndern die Prüferzulage zur Anwendung kommt. Vielmehr haben Zollfahnderinnen und Zollfahnder regelmäßig vollzugspolizeiliche Befugnisse und erhalten dafür die Polizeizulage.

Um sicherzustellen, dass die Außenprüferinnen und Außenprüfer der Zollverwaltung wie bisher zulagenberechtigt sind, wurde die Formulierung in Absatz 1 entsprechend angepasst. Eine Ausweitung des Berechtigtenkreises ist damit nicht verbunden

Zu Artikel 14 (Änderung des Grundstoffüberwachungsgesetzes)

Zu Nummer 13 – neu – (§ 19 Absatz 1 Nummer 2 bis 5)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

In § 19 des Grundstoffüberwachungsgesetzes wird der Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 273/2004 und die Verordnung (EG) Nr. 111/2005 an das zuletzt durch die Delegierte Verordnung (EU) 2026/314 vom 9. Februar 2026 geänderte europäische Recht angepasst.

Mit der Delegierten Verordnung wurden bestimmte Ausgangsstoffe für synthetisches Cathinon und Amphetamin in die Liste der erfassten Stoffe aufgenommen. Im Einzelnen betrifft dies die Stoffe „3'-Chlorpropiophenon, „2-Brom-3'-chlorpropiophenon, „4'-Methylpropiophenon, „2-Brom-4'-methylpropiophenon, „3'-Methylpropiophenon, „2-Brom-3'-methylpropiophenon, „4'-Chlorpropiophenon, „2-Brom-4'-chlorpropiophenon und „Phenyl-2-nitropropen. Durch die Anpassung des Verweises werden die Strafvorschriften des § 19 auf den unerlaubten Umgang mit diesen Stoffen erstreckt. So kann die missbräuchliche Abzweigung und Verwendung dieser Stoffe effektiver verhindert beziehungsweise verfolgt werden.

Zu Artikel 19 (Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Nummer 10 Buchstabe b (§ 23 Absatz 2 des Geldwäschegesetzes)

Durch die Neuaufnahme der Nachstellung in einem besonders schweren Fall (§ 238 Absatz 2) oder unter den qualifizierenden Umständen von § 238 Absatz 3 des Strafgesetzbuchs in die Aufzählung der Katalogtaten des § 23 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1 wird sichergestellt, dass auch derartige Gefahren ein schutzwürdiges Interesse rechtfertigen können. Dies steht auch im Einklang mit den Vorgaben von Artikel 15 der Richtlinie (EU) 2024/1640, der insbesondere auch die Schikane und Einschüchterung erfasst.

Durch den neuen Satz 4 in § 23 Absatz 2 soll sichergestellt werden, dass bei minderjährigen wirtschaftlich Berechtigten eine Beschränkung von Amts wegen und in vollständigem Umfang bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres erfolgt, um einen ausreichenden Schutz zu gewährleisten.

Zu Nummer 12 Buchstabe c (§ 23a Absatz 3 bzw. künftig § 23b Absatz 3 des Geldwäschegesetzes)

Durch die Ergänzung in § 23b Absatz 3 Satz 1 wird klargestellt, dass die registerführende Stelle bei der Prüfung von Unstimmigkeitsmeldungen auch auf eigene Informationen und Unterlagen zurückgreift.

Zu Nummer 29 (§ 50 Nummer 5 und 7a Geldwäschegesetz)

Entsprechend dem Anliegen der Länder soll die Ausübung der Aufsicht durch Rechtsverordnung der Landesregierungen auf Landgerichte im jeweiligen OLG-Bezirk übertragen werden können.

Entsprechend dem Anliegen des Bundesrates (vgl. BR-Drs. 446/26 (B) - Ziffer 32) kann es den Ländern überlassen werden, wen sie als Aufsichtsbehörde für die geldwäscherechtliche Aufsicht über Lohnsteuerhilfevereine bestimmen. Dies wird mit der Änderung des § 50 Nummer 7a erreicht.

Zu Nummer 33 Buchstabe b Doppelbuchstaben cc (§ 56 Absatz 1 Satz 1 Nummern 64 bis 66 des Geldwäschegesetzes)

Es handelt sich um eine erforderliche Folgeänderung aufgrund der Neufassung von § 23a Absatz 3 bzw. künftig § 23b Absatz 3.

Zu Artikel 20 (Weitere Änderung des Geldwäschegesetzes)

Zu Nummer 5

Aufgrund der anstehenden Überarbeitung des Geldwäschegesetzes infolge der Umsetzung des EU-Geldwäsche-Legislativpakets zum 10. Juli 2027 wird auf die sprachliche Anpassung verzichtet, da diese ohnehin nur ein halbes Jahr in Kraft wäre. Zudem wird durch die Streichung klargestellt, dass sich keine inhaltliche Änderung an der Meldepflicht ergeben soll.

Zu Nummer 6 – entfällt – (§ 44 Absatz 1 Satz 1)

Die Änderung in § 44 Absatz 1 Satz 1 entfällt aus demselben Grund; sie war Folgeänderung zur Änderung des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu Artikel 23 (Folgeänderungen)

Zu Absatz 2

Mit dem Gesetz zur Reform des Nachrichtendienstrechts wird die vormalige Regelung des § 18 Absatz 1b Satz 1 Bundesverfassungsschutzgesetzes in § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Bundesverfassungsschutzgesetzes überführt. Der Änderungsbefehl des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes zur redaktionellen Anpassung (Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz statt Zollfahndungsdienstgesetz) ist folglich auf § 10 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 auszurichten. Mit dem Gesetz zur Reform des Nachrichtendienstrechts wird zudem die vormalige Regelung des § 22b Bundesverfassungsschutzgesetzes (Einrichtung und Nutzung von projektbezogenen gemeinsamen Dateien) aufgehoben. Der redaktionelle Änderungsbefehl im Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz zu § 22b Bundesverfassungsschutzgesetz kann folglich entfallen.

Zu Absatz 4

Mit dem Gesetz zur Reform des Nachrichtendienstrechts wird die vormalige Regelung des § 10 Absatz 2 Satz 1 des Bundesnachrichtendienstgesetzes in § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Bundesnachrichtendienstgesetz überführt. Der Änderungsbefehl des Zollfinanzgerechtigkeitsgesetzes zur redaktionellen Anpassung (Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz statt Zollfahndungsdienstgesetz) ist folglich auf § 10 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 auszurichten. Mit dem Gesetz zur Reform des Nachrichtendienstrechts wird zudem die vormalige Regelung des § 12 Bundesnachrichtendienstgesetzes (Einrichtung und Nutzung von projektbezogenen gemeinsamen Dateien) aufgehoben. Der redaktionelle Änderungsbefehl im Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz zu § 12 Bundesnachrichtendienstgesetz (a.F.) kann folglich entfallen.

Zu Absatz 7 Nummer 5 Buchstabe b

Zu § 18 Absatz 2 Nummer 7

Mit dem Gesetz zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (BGBl. 2025 I Nr. 369 vom 29.12.2025) wurden für die mit der Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung betrauten Behörden der Zollverwaltung erweiterte Befugnisse zur Überprüfung und Feststellung der Identität von Personen geschaffen. Durch das Fast-ID-Verfahren und die Möglichkeit eines Datenbankabgleichs kann die Identität von angetroffenen Personen nunmehr zweifelsfrei und effizient festgestellt werden. Mittels des Abgleichs können die zuvor erhobenen Daten einer Person zum Zwecke der Identitätsfeststellung und Verifizierung der Daten mit den in anderen Dateien gespeicherten Informationen abgeglichen werden. Bereits die Gesetzesbegründung zu § 3 Absatz 3b des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes lässt die Relevanz des AZR-Datenbestands für den Abgleich erkennen (BT-Drs. 21/1930, S. 94). Die entsprechende Befugnis für die Behörden der Zollverwaltung zum Abruf der Fingerabdruckdaten wird nunmehr in § 18 Absatz 2 Nummer 7 geschaffen. Die technische Umsetzung im AZR erfolgt zum 1. Mai 2027.

Zu § 18 Absatz 2 Nummer 8

Im AZR werden Daten über Asylbewerberleistungen und die zuständigen Leistungsstellen gespeichert (vgl. § 3 Absatz 1 Nummer 6a i.V.m. § 2 Absatz 2 Nummer 3a). Die Behörden der Zollverwaltung arbeiten bei der Wahrnehmung ihrer Prüfaufgaben u.a. mit den nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zuständigen Behörden zusammen (§ 2 Absatz 4 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes). Im Rahmen dessen sind sie verpflichtet diese Stellen zu informieren, wenn sich im Rahmen der Erfüllung ihres gesetzlichen Prüfauftrages Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Leistungsberechtigte ihrer Meldepflicht nach § 8 AsylbLG bezüglich der Aufnahme einer Beschäftigung nicht oder nicht richtig nachgekommen sind (vgl. § 6 Absatz 1 Satz 1 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes). Um dieser Mitteilungspflicht nachkommen zu können, benötigen die Behörden der Zollverwaltung zunächst die Erkenntnis, ob Asylbewerberleistungen überhaupt gezahlt wurden. Die Datenübermittlung, ob Asylbewerberleistungen gezahlt wurden, erfolgt derzeit auf Grundlage schriftlicher oder telefonischer Anfragen der FKS bei den zuständigen Stellen. Bereits die Recherche nach der zuständigen Stelle für Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz nimmt erhebliche zeitliche und personelle Ressourcen in Anspruch. Zuständige Stellen sind die vom jeweiligen Bundesland bestimmten Stellen, welche meist Landesbehörden oder die örtlichen Kommunen sind. Eine automatisierte Datenübermittlung würde einen effizienten und zielgerichteten Informationsaustausch zwischen den beiden Behörden gewährleisten. Die technische Umsetzung im AZR erfolgt zum 1. Mai 2027.

Zu Absatz 8 Nummer 2

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Es handelt sich um notwendige Folgeänderung zur Änderung des AZR-Gesetzes.

Die Aufnahme der Bundesagentur für Arbeit und der Behörden der Zollverwaltung in Nummer 5b Spalte D als Behörden, an die die „gegenwärtige Anschrift“ (Spalte A Buchstabe a) übermittelt wird, dient allein der Klarstellung. Nach § 14 Absatz 1 Nummer 6 AZRG wird dieses Datum an alle öffentlichen Stellen übermittelt.

Zu Absatz 18 – gestrichen –

Die im Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz vorgesehene Folgeänderung des Artikel 10-Gesetzes kann entfallen, da mit dem Gesetz zur Reform des Nachrichtendienstrechts das Artikel 10-Gesetz aufgehoben wird.

Zu Absatz 21 Nummer 2 (§ 34 Bundesmeldegesetz)

Mit der Änderung wird ein Redaktionsversehen des Gesetzentwurfs korrigiert. § 34 Absatz 4 Bundesmeldegesetz, welcher eine vereinfachte Datenübermittlung an die dort genannten Behörden regelt, wird mit dem Zollfinanzgerechtigkeitsgesetz in Folge der Strukturanpassung der Zollverwaltung angepasst. Statt der derzeit benannten Behörden: Zollfahndungsdienst, Hauptzollämter und Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung tritt die Generalzolldirektion soweit sie Aufgaben nach dem Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz oder dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz wahrnimmt und die Zolldirektionen. Eine inhaltliche Änderung des status-quo ist damit nicht verbunden.

Zu Absatz 46 (§ 2 Mindestlohnmeldeverordnung)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung erfolgt die Korrektur aufgrund einer Unrichtigkeit infolge des Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (BGBl. 2025 I Nr. 369 vom 29.12.2025). Es wird ein Rechtschreibfehler korrigiert. Der Fehler wird bislang in der Volldokumentation mit einer Fußnote als offenbare Unrichtigkeit gekennzeichnet.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung erfolgt die Korrektur einer Unrichtigkeit infolge des Gesetzes zur Modernisierung und Digitalisierung der Schwarzarbeitsbekämpfung (BGBl. 2025 I Nr. 369 vom 29.12.2025).

§ 2 Absatz 5 der Mindestlohnmeldeverordnung (MiLoMeldV) wurde im Gesetzgebungsverfahren versehentlich wortgleich mit dem Inhalt von § 2 Absatz 4 MiLoMeldV überschrieben. Nunmehr wird der Wortlaut des § 2 Absatz 5 MiLoMeldV entsprechend der in das parlamentarische Verfahren eingebrachten Fassung angeglichen (vgl. Artikel 19 Absatz 6 im Regierungsentwurf auf Bundesratsdrucksache 361/25 vom 15. August 2025, S. 42). Die Gesetzesbegründung stellte bereits durchgängig auf den ursprünglichen und richtigen Wortlaut des § 2 Absatz 5 MiLoMeldV ab (vgl. Bundestagsdrucksache 21/1930 vom 1. Oktober 2025, S. 154 f.).

Die Regelung sieht vor, dass im Falle eines Arbeitsverhältnisses eine Rechtsverordnung nach § 3a des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG), hier die Sechste Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 333) (LohnUGAÜV 6), Anwendung findet, die Unterlagen nach § 17c AÜG bereitzuhalten, beziehungsweise, im Fall einer mobilen Tätigkeit, auf Anforderung der Zollbehörden für die Prüfung in deutscher Sprache im Inland bereitzustellen sind.

Zu Absatz 51 (§ 19 Telekommunikationsüberwachungsverordnung)

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung, welche im Gesetzentwurf bereits vorgesehen war jedoch bezogen auf die zu ändernde Bezeichnung des Zollkriminalamtes in § 19 zu vervollständigen ist.

Zur Vermeidung überschneidender Änderungen im hiesigen Gesetz mit dem Gesetz zur Einführung einer IP-Adressspeicherung und Weiterentwicklung der Befugnisse zur Datenerhebung im Strafverfahren (BT-Drs. 21/6581), welches ebenfalls zum 1. Januar 2027 in Kraft treten soll, werden die notwendigen Folgeanpassungen zu § 2 TKÜV im hiesigen Gesetz nicht weiterverfolgt.

Zu Artikel 24 (Folgeänderungen in Rechtsverordnungen)

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Mit dem Gesetz für mehr Gerechtigkeit durch die Stärkung der Zollverwaltung und die Bekämpfung der Finanzkriminalität wird die Umsetzung der Strategie Zoll 2030 durch eine umfassende Modernisierung der Aufbauorganisation der Zollverwaltung eingeleitet.

Dies umfasst strukturelle Reformen innerhalb der Generalzolldirektion, insbesondere durch die Bildung der Fachstränge „Zölle und Steuern“ sowie „Sicherheit und Vollzug“ bei Abschaffung der bisherigen Direktionen sowie die vollständige Integration des Zollkriminalamtes und der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung in die Generalzolldirektion. Zudem werden die Ermittlungs- und Vollzugseinheiten des Zollfahndungsdienstes, der Finanzkontrolle Schwarzarbeit und der Kontrolleinheiten durch die Fusion der Zollfahndungsämter und der Hauptzollämter (zukünftig Zolldirektionen) zusammengeführt.

Die Umstrukturierung der Zollverwaltung ist in zahlreichen Rechtsverordnungen nachzuvollziehen und die dort geregelten Zuständigkeiten des Zollkriminalamtes und der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung sowie die der Hauptzollämter und des Zollfahndungsdienstes auf die neue Struktur der Generalzolldirektionen und der Zolldirektionen anzupassen.

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung und der Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung und der Änderung des Zollfahndungsdienstgesetzes.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Absatz 5

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Folgeänderung aufgrund einer Umstrukturierung der Zollverwaltung und des Inkrafttretens des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes. Darüber hinaus ist mit § 6 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b eine Erweiterung der Befugnis zur Auskunft verbunden. Im Rahmen der mit § 63 Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetz neu geschaffenen Vertrauenswürdigkeitsprüfung kann auch eine Auskunft aus dem zentralen staatsanwaltlichen Verfahrensregister eingeholt werden (§ 63 Absatz 6 Satz 3 des Zollkriminalitätsbekämpfungsgesetzes), so dass die Erweiterung des § 6 Absatz 1 um Nummer 4 Buchstabe b erforderlich ist.

Zu Absatz 6 bis 35

Es handelt sich jeweils um notwendige redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Umstrukturierung der Zollverwaltung.

Zu Artikel 26 (Inkrafttreten)

Zu Absatz 3

Durch die Änderung in Anlage I Abschnitt II Vorbemerkung Nummer 15 Absatz 1 zum Bundesbesoldungsgesetz erstreckt sich der Kreis der Zulageberechtigten künftig auf alle Bereiche bei der GZD, in denen - ähnlich wie beim Bundeskriminalamt oder bei der Bundespolizei - sicherheitsrelevante Tätigkeiten wahrgenommen werden. Dies erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund der Eingliederung des Zollkriminalamtes in den Verantwortungsbereich „Sicherheit und Vollzug“ der Generalzolldirektion und die mit dem Gesetz verbundene Ausweitung der Befugnisse auf den gesamten Verantwortungsbereich „Sicherheit und Vollzug“ in der Generalzolldirektion.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die innerorganisatorische Zielstruktur der Generalzolldirektion und damit die Zusammenführung im Bereich „Sicherheit und Vollzug“ wird jedoch nicht unmittelbar mit Inkrafttreten des Gesetzes erreicht werden. Hierfür bedarf es einer Übergangszeit, die voraussichtlich bis Ende 2027 abgeschlossen sein wird. Vor diesem Hintergrund können Beamte erst dann in der neuen Struktur zulageberechtigend verwendet werden, wenn die organisatorischen Änderungen in der Generalzolldirektion vollzogen worden sind. Den Zeitpunkt macht das Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekannt.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt das Inkrafttreten von Artikel 9 – neu.

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Berlin, den 11. November 2026

Anja Karliczek
Berichterstatterin

Hauke Finger
Berichterstatter

Vorabfassung – wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.